
UC-NRLF
$B 266 630




AWB

Weinhold.

Die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien

an

den ihnen im 17. Jahrhunderte

gewaltthätig genommenen

Kirchen und Kirchengütern

geschichtlich dargestellt

von

Joh. Gottlob Worbs,

D. der Philosophie, Königl. Superintendenten des Fürstenthums Sagan so wie der Königl. Preuß. Ober-Lausitz und Pastor zu Priebus, ordentlichen Mitgliede der Ober-Lausitzis. Gesellschaft der Wissenschaften und Ehren-Mitgliede der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur.

Sorau, 1825
bei Friedrich August Julien.

Sorau, gedruckt bei J. D. Rauert.

Vorrede.

Die Schrift eines evangelischen Geistlichen, welche von so vielem Unrecht spricht, das seine Kirche ehedem von den Katholiken erlitten hat, hat es wohl nöthig, daß ihr Verfasser erkläre, was ihn zu Abfassung derselben bewogen habe.

Auf den ersten Blick könnte er bei der entgegengesetzten Parthei in den Verdacht kommen, als ob er mit Wohlgefallen Böses von ihr gesagt habe und das kaum verglommene Feuer des alten Hasses wieder aufblasen wolle. Er hofft und wünscht aber, daß man am Ende besser von ihm denken und sich überzeugen werde, daß seine Schrift den Zweck habe, die Ueberreste des alten Hasses ganz zu vertilgen und zwischen Katholiken und Evangelischen einen Frieden zu bewirken, der auch keine Spur von Mißtrauen im Herzen zurücklasse.

Seit Friedrichs des Großen Zeiten haben sich die beiden zahlreichsten Religions-Partheien

*

in Schlesien, die katholische und evangelische nicht mehr bestreiten dürfen. Wenigstens durften die Geistlichen in ihren öffentlichen Vorträgen nichts mehr sagen, was den äußerlichen Frieden hätte stören können. Es ist dieses auch glücklicher Weise so aus der Mode gekommen, daß es eine seltene Ausnahme von der Regel ist, wenn ein evangelischer Geistlicher etwas anzügliches auf Katholiken und katholische Glaubenslehre sagt. Wie weit dieses auch von katholischen Geistlichen gelte, kann der Verfasser nicht sagen, da seine Erfahrungen darüber nicht allgemein genug sind. In der bürgerlichen Gesellschaft ist der Unterschied zwischen Evangelischen und Katholiken so weit verschwunden, daß man den für sehr ungebildet halten würde, der etwas sagte oder thäte, was der andern Parthei anstößig oder beleidigend seyn könnte. Diese äußerliche Ruhe ist auch hie und da zu einer wahren Freundschaft geworden, die sich bei mehrern Gelegenheiten auf eine sehr rührende Weise an den Tag gelegt hat. Es haben schon längst evangelische Geistliche an besonders feierlichen katholischen Religions-Feierlichkeiten freundschaftlichen Antheil genommen und sind katholische Geistliche an besonders festlichen Tagen in evangelischen Kirchen erschienen. Für das erste giebt Hensel in der Geschichte von Hirschberg den Beweis und das zweite sahen wir 1802 bei dem 150jährigen Kirchen-Jubiläo in Schweidnitz, wo sich acht katholische Geistliche in der Pro-

zession mit dem evangelischen Kirchen-Ministerio vereinigten und 1809 bei dem Jubiläo der Kirche in Sagan, wo die Katholiken das Fest der Evangelischen auch mit ihren Glocken unerwartet einlauteten, mehrere ihrer Geistlichen in der evangelischen Kirche dem Gottesdienste beiwohnten und die katholischen Bürger zur Verzierung der evangelischen Kirche eben so beitrugen, als die Evangelischen. Ja es haben sich gemischte Gemeinden in eine vereinigt und haben die Katholiken mit den Evangelischen in der evangelischen, die Evangelischen mit den Katholiken in der katholischen Kirche Gott für gemeinschaftliche Wohlthaten gedankt. Dieses geschah am 5. Juni 1819 zu Priebus, an welchem Tage seit dem letzten totalen Brande der Stadt hundert Jahr ohne Brandschaden vergangen waren. Und solcher Beispiele könnten noch mehrere angeführt werden.

Auch die höchste katholisch-geistliche Behörde, das Hochwürdige Bisthums General-Vicariat-Amt in Breslau hat in neuern Zeiten einen andern Geist angenommen, als es sonst hatte. Statt daß der Bischof Graf von Schafgotsch noch 1750 bei der Königlichen Commission, welche die Streitpunkte zwischen Katholiken und Evangelischen ausgleichen sollte, erklärte, er sei nicht im Stande, darein zu willigen, daß evangelische Prediger Kirchhöfe, welche die Evangelischen und Katholiken gemeinschaftlich haben, betreten dürften, erlaubte das Bisthums Ge-

neral-Vicariat-Amt 1811, daß die evangelischen Geistlichen bei Leichenbegängnissen in die katholischen Kirchen gehen und in denselben ihre Reden halten dürften, und statt daß sich der Bischof noch im Jahre 1800 weigerte, den Evangelischen den Mitgebrauch katholischer Gebäude zu erlauben, hat gedachte hohe Geistliche Behörde 1805 eingewilligt, daß in katholischen Kirchen Simultaneen errichtet werden, welches auch zu Ebersdorf bei Sprottau und in der zu Reichenau bei Priebus schon geschieht, indem hier alle Vierteljahre einmal, dort sonntäglich evangelischer Gottesdienst in der katholischen Kirche gehalten wird. Gewiß, wenn in irgend einem Lande, welches Katholiken und Evangelische zu Einwohnern hat, ein vollkommner Friede hergestellt werden kann, so ist es in Schlesien am ersten möglich und haben wir uns demselben am meisten genähert.

Bis jetzt findet er indessen noch mancherlei Schwierigkeiten. Die Evangelischen haben in den vergangenen Jahrhunderten zu viel verloren, als daß man ihnen zumuthen könnte, sich ohne alle Entschädigung zu beruhigen. Nach evangelischer Art zu denken scheint es, sollte das Bisthums General-Vicariat-Amt von selbst erklären: „Wir erkennen, daß euch, ihr evan„gelischen Brüder! in vorigen Jahren hartes „Unrecht gethan worden ist. Wir erkennen, daß „Religions-Haß und Treulosigkeit euch um eure „Kirchen und Kirchengüter gebracht hat. Rech-

„net aber uns nicht zu, was unsre Vorfahren
„in einem finstern Jahrhunderte thaten. Wir
„wollen gut machen, was jene übel machten.
„Ihr seyd so gut Erben der Kirchen und Kir-
„chengüter die unsre gemeinschaftlichen Väter
„gestiftet haben, wie wir. Ihr sollt mit uns
„gleiche Rechte haben. Verlangt indessen nicht,
„daß jede euch ehedem entzogene Kirche wieder
„gegeben werde. Die Katholiken in denselben
„bedürfen auch des Gottesdienstes und der Geist-
„lichen, und diese müssen auch haben, wovon sie
„leben. Aber wo gar keine Katholiken sind,
„wo eure Vorfahren ihre Kirchen zum Ueber-
„fluß durch förmliche Contracte erkauften, wo
„die Evangelischen die Kirche nach der Refor-
„mation erbauten, oder wo wir eine Kirche mit
„ihrer Widmuth entbehren können, da wollen
„wir sie zurückgeben und wo die wenigen Ka-
„tholiken keiner besondern Kirche oder keines
„besondern Geistlichen bedürfen, da können sie
„sich zu den benachbarten halten, wie so viele
„Gemeinden bei euch längst gethan haben. Schenkt
„uns euer Vertrauen wieder. Wir wollen als
„Brüder leben, die einen Herrn bekennen."

Das, scheint mir, fordere die Gerechtig-
keit, so müsse der christliche Sinn sprechen.

Wenn indessen das Bisthums General-
Vicariat-Amt bisher noch nicht so gesprochen
hat, wenn es sich vielmehr den Absichten unsers
guten Königs, den Evangelischen hie und da
eine wüste und ungebraucht stehende Kirche ein-

zuräumen, lebhaft entgegen gesetzt hat, so will ich ihm deswegen noch nicht einen gerechten und christlichen Sinn absprechen. Es glaubt ohne Zweifel, daß es die Rechte der seiner Obhut anvertrauten Gemeinden und seiner Kirche mit Standhaftigkeit vertheidigen und behaupten müsse; aber eben darum habe ich aus der Geschichte gezeigt, von welcher Art diese Rechte sind. Es wird, wie ich hoffe, einsehen, daß der geschriebene Buchstabe und selbst auch feierlich vollzogene Staatsverhandlungen eine böse Sache nicht gut, eine ungerechte nicht gerecht machen. Sonst müßte ja alles, was römische Kaiser von Nero an bis auf Galerius und Maximin gegen die Christen gethan und zu thun befohlen haben, auch gerecht seyn. Und daß Friedrich die Bestätigung des Status quo im Breslauer Frieden nicht als eine Handlung der Gerechtigkeit, sondern nur der Noth betrachtete, hat er ja selbst erklärt. Ich hoffe und traue dem Bisthums General-Vicariat-Amte zu, daß, so bald es sich überzeugt, daß das Recht der Katholiken an den schlesischen Kirchen größtentheils von dieser Art ist, — und die Geschichte dringt ihm diese Ueberzeugung auf, — es nicht länger Kirchengüter zurückhalten werde, die den rechtmäßigsten Eigenthümern durch die schreiendste Gewaltthätigkeit genommen wurden und die es, ohne diese Ungerechtigkeit fortzusetzen, nicht behalten kann. Die evangelischen beraubten Gemeinden werden nicht erwarten, daß sie ganz ent-

schädigt werden sollen, aber doch daß man sie durch gütlichen Vergleich beruhigen und zufrieden stellen werde.

Außer diesem hat der Verfasser aber auch noch eine andre Aufforderung zu dieser Schrift.

Ein ungenannter katholischer Rechtsgelehrter hat in einem Aufsatz, der in des von Cölln freimüthigen Blättern, October 1818 abgedruckt worden ist, erweisen wollen, daß die evangelischen Gemeinden gar kein Recht an den ihnen einmal genommenen Kirchen und Kirchengütern hätten und daß selbst leer und ungebraucht stehende Kirchen nicht zur Disposition des Staats wären, sondern dem Corpori catholicorum gehörten. Der Herr Canonicus Schepe hat diesen Aufsatz auch sogar in das Diöcesan-Blatt 4. Heft 1820 aufgenommen und ob er gleich bekennt, daß er nicht alle Ansichten des Verfassers billige, doch denselben ohne alle Berichtigungen, wahres und unwahres, richtiges und unrichtiges mit einander abdrucken lassen und das Ganze für ein Wort zu seiner Zeit erklärt.

Obgleich nun dieser doppelt abgedruckte Aufsatz eine sehr laute Ausforderung an die Evangelischen ist, die wir nicht fürchten, so habe ich an meinem Theile mich doch nicht auf eine directe Widerlegung der darin aufgestellten Sätze einlassen wollen. Ich habe nur die Geschichte reden lassen. Vor ihrer faßlichen, jeden Menschen-Verstand und jedes Menschen-Herz an-

sprechenden Stimme müssen ohnedem alle Sophismen verstummen. Sollte aber jemand auf die Kraft dieses Angriffs auf unsre Rechte viel halten, dem kann ich die Hoffnung geben, daß ein evangelischer Rechtsgelehrter sich die Mühe nehmen wird, denselben zurückzuweisen.

Hätte ich aber auch diese hier angeführten Gründe nicht, die Rechte unsrer Kirche darzustellen, so hätten mich doch schon die Schicksale des Evangelii in Schlesien allein kräftig genug aufgefordert, sie unsern Zeitgenossen darzustellen und wieder in das Gedächtniß zu rufen. Zwar haben ehemalige Geschichtskenner es nicht daran fehlen lassen, diese merkwürdigen Begebenheiten der Vorzeit niederzuschreiben und in gelehrten Werken aufzubewahren; aber theils sind diese großen Leiden unsrer Kirche in neuern Schriften in so wenige Blätter und allgemeine Sätze zusammen gedrängt, daß man keinen angemessenen Begriff von der Sache bekommt, theils haben die ältern Schriften über diese Gegenstände ein Gewand, das bei dem veränderten Geschmack unsrer Zeiten nicht mehr gefällt und theils habe ich durch die Mühe, die ich mir seit vielen Jahren um die Geschichte meines Vaterlandes gegeben habe und durch günstige Umstände Materialien erhalten, die die ehemaligen Geschichtschreiber nicht kannten. Ich hielt mich daher auch aus diesem Grunde für berufen, der evangelischen Kirche meines Vaterlandes durch eine Geschichte ihrer ehemaligen Lei-

den zu dienen und zu entwickeln, wie sie in den Zustand gekommen sey, in welchem sie sich noch befindet.

Und da sehr viele auch wissenschaftlich gebildete Männer Schlesiens unter Evangelischen und Katholiken sehr mangelhafte Begriffe von den Schicksalen der evangelischen Kirche in ehemaligen Zeiten haben, und sich das Befinden fast aller alten Kirchen und Kirchengüter in katholischen Händen sehr unrichtig erklären, so habe ich geglaubt, auch unserer Geschichte überhaupt durch diesen Versuch nützlich zu werden.

Sollte auch die Darstellung der Vergangenheit und der großen Ungerechtigkeiten, die wir erlitten haben, hie und da Unwillen erregen; so ist das nicht meine, sondern die Schuld derer, die den Stoff zu dieser Darstellung gegeben haben. Sollte die katholische Kirche oder ihre Oberhäupter in dieser Darstellung einen Vorwurf für sich finden, so können sie denselben sogleich von sich ablehnen, sobald sie sich willig zum Vergleiche mit der evangelischen Kirche erklären. Friedlich wollen wir ihnen die Hand bieten und des Erlittenen nicht mehr gedenken. Es kam aus einem Sinn, der ihnen nicht eigen ist und den sie selbst verabscheuen. So lange sie aber von diesem Vergleiche nichts wissen wollen und jeden Anspruch an unser Eigenthum zurückweisen, so lange müssen wir annehmen, daß sie jenen Geist, der uns des Unsrigen beraubte, als den ihrigen anerkennen.

Sehr hoffe ich, daß bei allen an Geist und Herz gebildeten Katholiken Wahrheit und Recht endlich die Kraft beweisen werden, daß sie nicht länger Güter werden behalten wollen, deren Erwerbsart sie sich nicht rühmen können und deren Besitz so lange, als nicht wieder Mund und Feder verschlossen werden, angefochten werden muß. Ich hoffe, wenn es auch meine Augen nicht sehen, daß endlich der Bischof von Schlesien sich selbst zum Vergleich mit den Evangelischen erbieten werde, damit seine Kirche das, was sie hat, mit vollem Rechte und Ehren haben und zwischen Katholiken und Evangelischen ein vollkommener Friede hergestellt werden möge.

Priebus den 7. Mai 1824.

Der Verfasser.

Die
Rechte der evangelischen Gemeinden
in Schlesien,
an
den ihnen im 17. Jahrhundert
gewaltthätig genommenen
Kirchen und Kirchengüter.

Erster Zeitraum.

Die evangelischen Schlesier leben das sechzehnte Jahrhundert hindurch bis auf wenige Ausnahmen in gutem Vernehmen mit den Katholiken. Mit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts fangen harte Bedrückungen an. Rudolph II. giebt im Majestätsbriefe 1609 völlige Religionsfreiheit. Mathias und Ferdinand II. bestätigen ihn, dieser aber mit dem Vorsatz, sein Wort zu brechen. Er bricht es schrecklich und läßt die Evangelischen durch Dragoner zur Verläugnung ihres Glaubens zwingen. — 1630.

Wie in ganz Deutschland fand die Lehre Luthers auch bald in ganz Schlesien allgemeinen Beifall. Nicht nur der Rath in Breslau, der Herzog Friedrich II. von Liegnitz, der Markgraf Georg von Brandenburg, Herzog zu Jägerndorf und alle übrigen Herzöge, der Freiherr Hans von Rechenberg auf Beuthen, Schlawa und Wartenberg und Pfandesherr in Freistadt, und alle Städte wandten sich mit ihren Bürgern und Unterthanen der neuen Lehre zu, hoben die Klöster auf, besetzten die Kirchen mit Lutherischen Pfarrern und gründeten Schulen; auch die Bischöfe Turzo und Balthasar von Promnitz correspondirten selbst mit den Reformatoren und Ja-

cob von Salza war der neuen Lehre so wenig abgeneigt als Balthasars Nachfolger Caspar von Logau und Martin Gerstmann. Selbst im Fürstenthum Neiße ward das Evangelium eingeführt. Die Geistlichen predigten es, hielten das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und verehlichten sich. Der Bischof Turzo nahm 1517 selbst ein Marienbild aus dem Dorotheen-Kloster in Breslau, von dem man Wunder vorgab und mit dem man viel Aberglauben trieb. Der Bischof Balthasar ließ es zu, daß seine eigenen Unterthanen sich zur Augsburgischen Confession bekannten und sich lutherischen Consistorien unterwarfen. Ja, er gebot, daß kein Theil den andern der Religion wegen ärgern oder hindern solle und ermahnte sie, friedlich und ruhig mit einander zu leben und sich in Liebe zu vertragen. Die Schule in Neiße ward sehr früh mit evangelischen Lehrern besetzt und war in einem so blühenden Zustande, daß der Bischof Balthasar selbst zwölf Knaben in derselben unterrichten ließ. Ja, seine eigene Schwester ließ dieser Bischof zu Sorau in der evangelischen Religion erziehen. Außer den Stiftern und Klöstern, aus denen doch viele sich für dieselbe bekannten *) sahen nur wenige

*) Das Kloster zur lieben Frauen auf dem Sande in Breslau verließen 1523 von niemanden dazu genöthiget, neun Mönche, weil sie als Männer von gesundem starken Leibe es gegen ihr Gewissen hielten, von Bettelbrodte zu leben. Der Guardian des Franziskaner-Klosters zu Glogau, erklärte 1524, Dienstags, nach Marci, Namens

mehr den Papst als das Oberhaupt der Kirche an und diese lebten das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch mit den Evangelischen in Frieden. Zu Glogau, Schweidniz, Liegniz, Naumburg am Bober und an mehreren Orten, hielten die katholischen Pfarrer, um die Gemeinden zu befriedigen, sogar evangelische Kapelläne.

Wo ganze Gemeinden die neue Lehre annahmen, welches überall geschah, wo nicht obrigkeitliche Gewalt und die Macht der geistlichen Stifter und Klöster es hinderten, da blieben sie ruhig in dem Besitz ihrer Kirchen und Kirchengüter und es fiel niemanden ein, sie ihnen streitig zu machen. Man hatte den absurden Gedanken noch nicht gesucht und gefunden, daß diese Gebäude und Güter nicht den Menschen die sie erbaut oder rechtmäßig erworben, sondern der Meinung oder dem Abstracto irgend eines Bekenntnisses gehörten. Man erkannte die evangelischen Söhne als Erben ihrer katholischen Väter, und dachte noch zu vernünftig um behaupten zu wollen, durch Aenderung seiner Meinungen verlöre man sein natürliches Erbrecht. Wo ein Theil der Gemeinde bei dem alten Bekenntnisse blieb, da

des ganzen Convents, daß er und seine Brüder Armuth und hohe Noth litten, weil sie durch Gottes Wort gestärkt die Almosen verwerfen müßten. Sie verließen bald das Kloster, und die Kreuzbrüder thaten dasselbe. So ging es auch in Sagan und fast überall. Theils die wegfallenden Almosen, theils die eigene Ueberzeugung hob ihre Verbindungen auf.

entstanden allerdings Streitigkeiten über Kirchen und Kirchen-Güter. Der protestantische Theil, als der zahlreichere, glaubte in seiner Menge einen Grund zum alleinigen Besitz zu haben, und der katholische glaubte, sein Beharren bei den Meinungen der Väter, von welchen Kirchen und Kirchen-Güter gebaut und gestiftet worden, berechtige sie allein. Das gab allerdings manchen Kampf und Streit. So lange indessen die geistlichen Vorgesetzten verständige, friedliebende Männer und die Landesherrn noch nicht vom Jesuiten-Geist verdorben waren, so lange ein Ferdinand die Schlesier, deren guten Willen er bei seinen gefährlichen Kriegen nöthig hatte, noch schonen mußte und ein weiser und gerechter Maximilian II. *) der dem Evangelio selbst geneigt war,

*) Ich kann nicht umhin einen eigenhändigen Brief anzuführen, den dieser vortreffliche Kaiser am 22. Febr. 1574 an den Ungarischen Feldherrn Lazarus von Schwendy schrieb. „Es ist in der Wahrheit nicht anders, als daß „Religions-Sachen nicht mit dem Schwerdte wollen ge„richtet und gehandelt werden. Kein Erbarer, Gottes„fürchtiger und Friedliebender wird es auch anders sa„gen. Zu dem so hat uns Christus und seine Apostel „viel ein anderes gelehrt. Denn ihr Schwerdt ist die „Zunge, Lehr, Gottes Wort und christlicher Wandel ge„west. Auch ihr Leben uns dahin reitzen soll, wie sie „und so weit sie Christo nachgefolget, ihnen nachzufolgen. „Zu dem so sollen die tollen Leute nunmehr billig in so „viel Jahren gesehen und erfahren haben, daß es mit „dem tyrannischen Köpfen und Brennen sich nicht will „thun lassen. In Summa mir gefällt es gar nicht, und „werde es auch nimmermehr loben, es were denn Sach,

regierte, so lange wurden auch diese Streitigkeiten immer noch beseitiget und ausgeglichen. Als aber die Bischöfe den christlichen Geist der Liebe und des Friedens nicht mehr hatten und dagegen in dem Verfolgen der sogenannten Ketzer ein Verdienst suchten; als die Jesuiten die schwachen Kaiser nach ihren Willen lenkten und schon die jungen Gemüther der Fürsten mit Haß und blinden Eifer gegen anders Denkende erfüllten, da war namenloses Elend des Landes die Frucht davon. Da ward den Protestanten ein Jammer bereitet, der so viel die Zeit davon geheilet hat, noch jetzt in laute Klagen ausbrechen muß. Die Wahrheit dieser allgemeinen Sätze wird sich durch die einfache Erzählung der einzelnen Thatsachen bewähren. Wir übergehen die minder wichtigen Streitigkeiten, und erwähnen von den Ereignissen des sechzehnten Jahrhunderts nur die wichtigern und zunächst was in Glogau geschah.

Von 1107 Bürgern waren nur 140 katholisch *) und doch wollten ihnen diese von den acht Kirchen der Stadt nicht eine überlassen. Die Stadt durfte zwar 1564 mit Erlaubniß des Kaisers Maximilian

„daß Gott über mich verhänge, daß ich toll und unsinnig „würde, dafür ich aber Gott treulich bitten will." Guter Maximilian, wenn du hättest wissen sollen was deine nächsten Nachfolger thun würden!

*) Dieses Verhältniß fand auch noch 1619 statt. Von 230 Gelehrten und Kaufleuten waren nur 15, von 40 Schuhmachern 2, von 200 Tuchmachern 32, von 48 Schneidern 2 katholisch. In vielen Zechen war nicht ein einziger Katholik.

einen Geistlichen berufen, mußte ihren Gottesdienst aber in dem Dorfe Brustau halten, wo auch der Geistliche wohnen mußte. Die Entfernung dieser Kirche und die mit ihrem Besuche verbundene Beschwerde bewog den Rath und die Bürgerschaft, im Vertrauen auf die Milde des Kaisers, sich der Dominicaner-Kirche, deren Kloster fast ganz von Mönchen leer war, zu bemächtigen, allein das Domkapitel beschwerte sich darüber in Wien und es erschien der Befehl, diese Kirche zu räumen und nach Brustau zurück zu gehen. Der neue Prediger Specht, ein geborner Glogauer und Schüler Luthers erhielt diese Verordnung am 2. Sonntage nach Epiphanias 1565, eben als der Gottesdienst angefangen hatte. Er trat vor den Altar, las sie der Gemeinde vor und forderte sie auf, sogleich zu gehorchen und ihm nach Brustau zu folgen.

Aber nur bei einem kleinen Theile der Gemeinde konnte er den heftigen Unwillen darüber dämpfen; der bei weitem größere Haufe aus unruhigen Bürgern und Handwerksburschen bestehend, rottete sich zusammen und eilte auf den Marktplatz in der Absicht, den katholischen Stadtpfarrer in der Kirche zu St. Nicolai von der Kanzel zu werfen, sich der Kirche als ihres unbestrittenen Eigenthums zu bemächtigen und von da auf den Dom zu ziehen, um die Häuser der Domherrn, als der Urheber des Verbots, mit Gewalt zu stürmen. Specht eilte ihnen nach, erreichte sie noch auf dem Ringe, (Markte) bestieg die Rathhaustreppe und bat die Menge um des Leidens und Blutes Jesu Christi willen, nicht

zu sündigen und ihre Hände nicht gegen den Befehl der Obrigkeit an den katholischen Geistlichen zu legen. So gelang es ihm, die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen und zu bewegen, daß sie auf der Stelle mit ihm nach Brustau gingen und daselbst den Gottesdienst fortsetzten. Hier lehrte er nun 16 Jahr nach einander, zwar in ununterbrochenem Besitz der dasigen Kirche und der freien Uebung des Glaubens, aber für seine Person nicht ungestört. Da man katholischer Seits bei der Duldsamkeit und Treue des Kaisers nicht hoffen konnte, daß er der Gemeinde sein Wort brechen und ihr die erlaubte Uebung der Religion wieder entziehen würde; so griff man ihren Prediger an und verläumdete ihn als sei er dem unveränderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisse nicht zugethan. Zweimal ward er nach Wien gefordert, um seinen Glauben und Lehre zu vertheidigen und beidemal kam er gerechtfertigt und bestätigt zurück.

So lange also der weise und edle Maximilian lebte, konnte man ihm und der evangelischen Gemeinde nicht mehr schaden. Als aber der schwache und unthätige Rudolph II. auf den Thron und die Jesuiten an's Ruder kamen, fanden die Feinde der evangelischen Gemeinde in Glogau wieder Gehör. Am Oster-Sonnabend 1579 brachte der schlesische Bischof Martin Gerstmann von Prag kommend den kaiserlichen Befehl mit nach Glogau, daß die Kirche zu Brustau bis zu Johannis geräumt und der evangelische Gottesdienst aufgehoben werden solle. Man würde diesem einsichtsvollen, gelehrten, duldsamen

und patriotischen Schlesier sehr unrecht thun, wenn man glaubte, er habe jenen Befehl ausgewirkt, oder sich desselben gefreut. Er mochte das Schauspiel nicht sehen, wie eine große Gemeinde in herzzerschneidende Klagen und in Unmuth über dieses kaiserliche Gebot ausbrechen mußte. Ein anderer mochte ihn nach seiner Abreise, Donnerstags nach Ostern bekannt machen. Specht gehorchte, verließ Brustau zur gesetzten Zeit und fand bei den adelichen Herrschaften auf den benachbarten Dörfern eine willige Aufnahme. Nachdem er gegen 30 Wochen umhergezogen war, erkrankte er zu Würchwiz an der Fußgicht, ward bei Nacht nach Glogau gebracht und starb in der Christnacht desselben Jahres.

So war nun der größte Theil des volkreichen Glogau wieder ohne Gottesdienst und die Gemeinde mußte ihre Andacht an weit entlegenen Orten in Wilkau und Gramschüz halten. Die evangelischen Glogauer bemühten sich daher durch wiederholte Bitten am kaiserlichen Hofe entweder ihre Stadtkirche oder die Erlaubniß zu erhalten, auf eigne Kosten eine Kirche bauen zu dürfen; aber umsonst. Indessen errichtete ein gewisser von Loos in dem benachbarten Dorfe, Weidisch, jenseits der Oder, einen Gottesdienst unter freiem Himmel und die evangelische Gemeinde in Glogau befriedigte hier ihre religiösen Bedürfnisse. Als sie aber am 6. Januar 1581 von da nach Hause ging und beim Uebergange über die gefrorne Oder das Eis brach, sanken mehrere in das Wasser. Sie wurden zwar gerettet, aber die vordern, die das Eis krachen und brechen hörten,

einige versinken sahen und das Geschrei hörten, verbreiteten in der Stadt, daß ihrer viele ertrunken wären. Dieses erregte sehr lebhafte und anhaltende Unruhen in der Gemeinde, aus der am 18. Januar beinahe hundert evangelische Bürger einen Bund unter sich schlossen, nicht eher zu ruhen, als bis sie die Stadtkirche erhalten hätten. Da sie diesen Zweck durch den Magistrat und den Landeshauptmann von Biberstein mit Bitten nicht erreichten, so drangen sie in den Pfarrhof, nöthigten den katholischen Geistlichen, Homer hieß er, die Schlüssel ab und zwangen ihn, daß er die Kirche selbst öffnen mußte. Indessen ließ der Magistrat, um einer schweren Verantwortung zu entgehen, während der Nacht ein starkes Blech über das Schlüsselloch schlagen, worauf die Kirche, welche die Bürger nicht mit eigentlicher Gewalt öffnen wollten, über 4 Wochen ungebraucht stand. Endlich, nachdem alle Bemühungen des Landeshauptmanns und des Magistrats, die Gemeinde auf einen andern Sinn zu bringen, vergebens gewesen waren; als selbst der von Breslau gekommene Weihbischof von vernünftigen Katholiken gewarnt, nicht gewagt hatte, mit Gewalt in die Kirche zu dringen und den alten Gottesdienst wieder herzustellen; als die evangelische Bürgerschaft durch einen bischöflichen Brief vom Jahre 1337, der die Nicolai-Kirche *ihre Kirche* nennt, noch mehr in ihrer Ueberzeugung befestigt worden war, daß die gedachte Kirche ihnen gehöre; als die Gemeinde den Rath zwei Tage lang mit Bitten und Flehen bestürmt hatte und endlich Aufruhr zu befürchten war,

ließ sie der Magistrat selbst öffnen und den evangelischen Gottesdienst seinen Anfang darin nehmen.

Die katholische Geistlichkeit hatte nicht ermangelt, diese Vorgänge an den kaiserlichen Hof zu berichten. Es erfolgte ein Befehl nach dem andern, daß den Katholiken die Kirche wieder eingeräumt werden solle. Als aber dieses nichts fruchtete, erschien am 3. April die erste und zu Ende Augusts die zweite kaiserliche Commission, welche aus dem Bischof zu Breslau, Martin Gerstmann, dem Freiherrn Seifried von Promnitz auf Sorau, dem Herzoge Georg II. zu Liegniz und dem Landeshauptmann Karl von Biberstein bestand. Nach vielen Verhandlungen that die Kommission am 29. August an die zusammen berufene Gemeinde den Vortrag, daß sie dem Kaiser gehorsamen und die Pfarrkirche wieder räumen sollten. Zum Gehorsam gegen ihren Landesherrn erklärten sich zwar die Bürger sehr willig, wegen Abtretung der Pfarrkirche aber schützten sie ihr gleichmäßiges Recht an dieselbe vor, erklärten sich jedoch auf den Vorschlag des Herzogs Georg, daß sie nachgiebig seyn und den Katholiken vergönnen wollten, einen Tag um den andern abwechselnd darin Gottesdienst zu halten. Nun mußten auch die Katholiken vor der Commission erscheinen und da sichs fand, daß die Lutheraner weit stärker als die katholischen Bürger waren, so erfolgte endlich von den Commissarien der Ausspruch: „daß die „Evangelischen die Kirche mit den Katholiken ge„meinschaftlich besitzen, beide Religionspartheien

„darinnen wechselsweise ihren Gottesdienst halten,
„die Schule nebst dem Pfarrhofe aber, desgleichen
„die Einkünfte und Dezimen den Katholiken blei-
„ben und die Evangelischen sich nun eine Pfarr-
„wohnung in der Stadt besorgen sollten."

So zufrieden auch die ganze Gemeinde, Katholiken und Evangelische mit diesem Bescheide war, so mißfällig war solcher den Domherrn. Am 31. August erschienen diese vor den Commissarien und wollten den Ausspruch derselben gänzlich umstoßen, allein die Commission blieb nicht allein bei ihren Worten, sondern der Bischof wünschte noch beiden Glaubenspartheien zu dem geschlossenen Vertrage Glück, ermahnte sie zur brüderlichen Einigkeit und gab in seinem Commissions-Bericht vom 14. Septbr. 1581 an den Kaiser Rudolph II. sein Gutachten dahin, daß man den Evangelischen die Kirche zum Simultaneo lassen oder ihnen eine andere Kirche anweisen und eine Schule erlauben möchte. Ob nun gleich die Domherrn durch ihre wiederholten Vorstellungen und Forderungen zuwege brachten, daß im December 1581 eine dritte kaiserliche Commission nach Glogau kam, so blieb es doch bei dem vorigen und der Kaiser schrieb: Presburg den 15. Januar 1582 den vorgedachten Commissarien, „daß die
„evangelische Gemeinde zu Glogau, die Pfarrkirche
„auf sein gnädigstes Wohlgefallen und dergestalt,
„daß sie mit unserm gnädigsten Vorwissen einen
„Prädicanten annehmen und es in Ceremonien und
„allem andern allermaßen, es in beiden Pfarrkirchen

„in der Stadt Breslau gehalten werde, gleichfalls „halten sollen, eingeräumt werden solle. —" *)

Hätten immer Männer auf dem Bischöflichen Stuhle gesessen, wie dieser würdige Martin Gerstmann war, und hätten die folgenden Kaiser sich nicht so ganz den Jesuiten hingegeben, unserm Vaterlande wäre namenloses Elend erspart worden, und die evangelische Kirche dürfte nicht jetzt noch über Beraubung ihrer Rechte und ihres Eigenthums seufzen. Aber nicht einer unter allen Nachfolgern Gerstmanns hatte seinen Geist. Schon der nächste nach ihm, Andreas Jerin ließ zu, daß die Evangelischen im Neißischen gedrückt wurden. Härter aber verfolgte sie der zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erwählte Johann Sitsch. Er ängstigte die Bürger in Neiße so wie die evangelischen Unterthanen geistlicher Stifter, und verjagte mehrere evangelische Geistliche von ihren Aemtern. **) Er veranlaßte eine neue Kommission, bei der er selbst war, um den Glogauern die Kirche wieder zu nehmen, wobei er aber seinen Zweck nicht erreichte.

*) Zimmermanns Beiträge zur Beschreibung von Schlesien 10. Band S. 202 f. womit auch die zugleich benutzten Glogauischen handschriftlichen Jahrbücher und Akten stimmen. Man hat bei dieser einzelnen Begebenheit deswegen etwas ausführlich seyn wollen, weil die folgenden wichtigen Ereignisse mit derselben in genauer Verbindung stehen.

**) Fuchs Versuch einer Reformationsgeschichte des Fürstenthums und der Stadt Neiße. Breslau 1775 S. 44. f.

Doch von den Scenen dieser Commission müssen wir eine ausführlichere Nachricht geben. An der Spitze stand der Bischof selbst, welcher den 17. März mit 100 Mann Soldaten nach Glogau kam. Der zweite Commissar war der Landeshauptmann Popel von Lobkowitz.

Am 19. erschien die evangelische Gemeinde und erbot sich zum Gehorsam in allen Stücken, die nicht wider Gottes Ehre und Gewissen wären. Die Commission verlangte aber einen unbedingten Gehorsam. Die Gemeinde übergab nun eine Supplik, worin sie noch einmal erklärte, daß sie dem Kaiser mit Leib, Ehr und Gut zu gehorsamen gelobe, was aber Gottes Wort, Kirche und Schule beträfe, in diesen Gehorsam könne sie nicht willigen. Der Kanzler des Bischofs Dr. Kramer erklärte, daß unter dem ganzen Gehorsam den man verlange, zu verstehen sei, daß sie Kirche und Schule an die Katholiken abtreten solle, wozu sich aber die Gemeinde nicht verstand. Am 21. März erschienen die Evangelischen wieder in zahlreicher Versammlung vor dem Schlosse und baten um Gehör. Der Bischof und die übrigen Commissarien kamen auf die Brücke, auf welche man Teppiche gelegt hatte. Die ganze Gemeinde that einen Fußfall. „Stehts auf, thut Gott die Ehre und Ihro Kaiserl. Majestät, stehts auf! stehts auf!“ rief der kaiserliche Commissar. Die Gemeinde stand auf und ein gewisser Hans Franke führte in ihrem Namen das Wort. Er erbot sich aufs neue zu allem Gehorsam mit Leib, Ehr, Gut und Blut, auch sich gegen den Erbfeind ge-

brauchen zu lassen. Darauf fiel die Gemeinde zum zweiten mal nieder und weinte laut. Dem Bischof selbst traten die Thränen in die Augen und der von Lobkowitz rief: „stehts auf, stehts auf." Aber Franke fuhr fort, knieend um des jüngsten Gerichts und um der heiligen Dreifaltigkeit willen zu bitten, daß die Commissarien sie bei Kirchen und Schulen erhalten wollten. Der Bischof bestand nur darauf, daß die Gemeinde aufstehen solle, welches sie auch endlich that. Die Commissarien blieben bei ihrer Forderung und die Gemeinde bei ihren Bitten. Nun kamen etliche hundert Frauen und Mädchen und schlossen sich an die Gemeinde an. Die Commission konnte nichts thun, als die Gemeinde entlassen, wobei sie ihr Ruhe und Stille empfahlen. Mit lautem Weinen und Wehklagen gingen die Weiber zurück, warteten aber vor dem Schloß bis der Bischof abfuhr. Als er kam, fielen sie alle auf die Knie und wiederholten ihre Bitte. Zweimal hieß er sie aufstehen und sagte: „es wird alles gut werden, gebt euch zufrieden." So verließ er sie und so endigte sich die Commission. Die Evangelischen blieben also, unter fortwährenden Widerspruch, bis 1628 im Besitz der Kirche. *)

Der Bischof schlug nun dem Kaiser eine gewaltsame Reformation im Lande vor, die aber noch nicht erfolgte, und ein Verbot protestantischer

*) Gloganische Annalen und Tiedes Jahrestage I. 360.

Bücher. *) Es schlichen sich auch nun zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts die Jesuiten ein, welche die Gesinnungen der Katholiken gegen die Evangelischen vollends vergifteten, so daß diese von nun an überall, wo es nur geschehen konnte, gedrückt wurden.

Am traurigsten aber erging es den evangelischen Bürgern in Troppau. Der Bischof von Olmütz, zu dessen Diöces das Fürstenthum Troppau gehört, wollte ihnen nach vieljährigen von ihnen erduldeten harten Bedrückungen, die Stadtkirche ganz nehmen. Die Bürgerschaft widersetzte sich mit Gewalt, und der Kaiser erklärte die Stadt auf die Anklage des Bischofs 1603 den 20. October in die Acht. Die evangelischen Stände in Schlesien nahmen sich der Stadt an und baten den Kaiser, die Sache, der Landesverfassung gemäß, durch das Gericht der Schlesischen Fürsten entscheiden zu lassen; allein Rudolph, oder vielmehr seine Minister waren unerbittlich. Die Stadt machte Anstalt zur Vertheidigung, wurde aber von einem aus Ungarn zurückkommenden Regiment belagert, am 22. September 1607 erobert, des evangelischen Gottesdienstes beraubt, und durch die härtesten Zwangsmittel zu katholischen Religionshandlungen genöthiget. **) Niemand wird

*) Alles das geht aus dem Rescript des Kaisers Rudolph vom 14. Septbr 1603 an ihn hervor. S. Hänsels protestantische Kirchen-Geschichte der Gemeinden in Schlesien, S. 239.

**) Adhibita fuit fortior manus contra Troppavienses (rich-

das Verfahren der Troppauer rechtfertigen; wer muß aber nicht ein Volk beklagen, das durch den Raub seiner heiligsten Rechte zu strafbaren Schritten verleitet wird. *)

Da die Gemeinde zu Glogau die Stadtkirche, welche sie seit 1581 mit kaiserlicher Bewilligung besaß und die ihr nun der Bischof wieder nehmen wollte, nicht zurück gab, so wurden die acht Kirchväter 1604 nach Wien citirt, dort in Gefängnisse gelegt, ein Jahr darin gehalten, von einem Gericht zum andern geschleppt, bis zwei von ihnen krank wurden und starben, worauf die übrigen, da man sie unschuldig fand, wieder zurückgehen konnten. Und so wurden die Evangelischen durch ganz Schlesien beunruhigt und geängstigt. Die Besorgniß der Stände vermehrte sich, als 1608 der Erzherzog Karl zum Bischof von Breslau erwählt worden war, dessen intolerante Gesinnungen bekannt waren und dem bei der Schwäche und Unthätigkeit Rudolphs die ganze Macht Oesterreichs zu Gebote stand. Sie öffneten die Augen über der ihnen drohenden Gefahr und suchten sich vor derselben zu schützen. Zwar kann man nicht sagen, was schlesische, auch evangelische Geschichtsschreiber und unter diesen selbst Rechtsgelehrte bisher haben behaupten wollen, daß der zu Augsburg 1555 errichtete Religionsfriede Schlesien

tiger Oppavienses) quibus adhuc pertinacius resistentibus praesidiarii fuere impositi. Caraffa in Germania sacra p. 335.

*) Fuchs Materialien zur evangelischen Religionsgeschichte des Fürstenthums Troppau. S. 17 f.

nichts angehe. War auch Schlesien kein Glied des deutschen Reichs und hatte es auch an sich keinen Antheil an den in demselben den Protestanten zugesicherten Rechten, so hatte es denselben doch durch das wiederholte feierliche Versprechen seiner Landesherrn.

Schon Ferdinand I. erklärte sich auf dem allgemeinen Landtage, der 1556 Mittwochs nach Quasimodogeniti zu Prag gehalten wurde, in Gegenwart der böhmischen und aller incorporirten Länder Gesandten: „daß er alles dasjenige, was er „etliche Jahre nach einander bei währen„der Kriegsempörung im Reich deutscher „Nation, sonderlich aber bei Beschlie„ßung eines beständigen immerwähren„den und ewigen Friedens, darunter die „Aufrichtung des Religionsfriedens „auch begriffen, mit großer Beschwer ge„than, dem Reich deutscher Nation vor„nehmlich aber seinen treuen Untertha„nen zu Nutz und mehrern Trost gehan„delt habe.“ Maximilian II. versprach den schlesischen Ständen bei der Huldigung im Septbr. 1563 in Breslau, sie bei der Augsburgischen Confession und dem Religionsfrieden unverletzt zu erhalten. *) Hätten die Schlesier es jetzt mit einem treuen und selbstständigen Landesherrn zu thun ge-

*) Fuchs Reformations- und Kirchengeschichte des Fürstenthums Oels 1779. S. 124. Schikfus 1. 219 III. 76.

habt, dem sein und seiner Vorfahren Wort heilig gewesen wäre, hätten sie nicht die gefährlichsten Einflüsse bei einem Kaiser, wie Rudolph war, von allen Seiten her befürchten müssen, so hätten sie ferner so ruhig seyn können, wie sie es bisher gewesen waren. Aber sie sahen zu deutlich, daß sie auf sein und der vorigen Kaiser Versprechen nicht mehr bauen durften und daß Rudolph selbst das nicht mehr war, was er zu Anfange seiner Regierung gewesen war. Bei dieser Denkart des Kaisers und des Bischofs mußten sie eine kräftigere Versicherung ihrer Religionsfreiheit wünschen, für die sie jedoch die Zeit erwarten mußten. Sie bot sich ihnen früher dar, als sie gehofft hatten. Zwischen den beiden Brüdern, dem Kaiser Rudolph und dem Erzherzog Mathias, waren große Mißhelligkeiten. Mathias zog die Ungarn, Oesterreicher und Mähren auf seine Seite und lud auch die Schlesier durch eine eigene Gesandtschaft zu dem Bündnisse vorgedachter Provinzen ein, wobei er ihnen die Wiederherstellung aller geschwächten Privilegien und Abhelfung ihrer Beschwerden versprach. *) Die ihrem Landesherrn zu allen Zeiten treuen Schlesier lehnten aber diese Anträge ab, benutzten jedoch die Zeitumstände und verlangten, in Verbindung mit den Böhmen und Lausitzern, Versicherung ihrer Rechte. Sie erhielten unterm 20. August den sogenannten Majestätsbrief in welchem der Kaiser versicherte:

---

*) Bukisch Rel. Acten. Vol. II. c. I. m. 1 seq.

1.) daß Protestanten und Katholiken, jede bei ihren Kirchen, Pfarrtheien, Schulen u. s. w. und deren Einkommen aller Art, so wie sie es gegenwärtig besäßen, durch diesen Majestätsbrief sollten erhalten werden und daß kein Theil den andern unter irgend einem Vorwande, des Patronatrechts, der Stiftung oder unter welchem Titel es sey, im Besitze beunruhigen solle.

2.) Daß es Fürsten, Ständen, Städten und Dörfern freistehe, zu ihrem Gottesdienst noch mehr Kirchen und Schulen, wie sie es nöthig fänden, jetzt und künftig zu erbauen und niemand sie daran hindern solle.

3.) Daß alle Mandate, die in frühern Zeiten gegen die Evangelischen ergangen, cassirt bleiben und niemand sich darauf berufen solle.

4.) Daß kein Theil den andern in Ausübung seiner Gerechtsame, Kirchenordnung u. s. w. hindern und beunruhigen, sondern als Glieder eines Leibes einander lieben, ehren und beförderlich seyn solle. *)

Die Evangelischen erhielten diese Rechte, die ihnen keine gerechte Regierung vorenthalten hätte,

*) Siehe Beilage I. Die Männer, die ihn auswirkten, waren der Freiherr Weikhardt von Promnitz auf Pleß; Georg von Zedlitz auf Stroppen; Siegmund von Burghaus auf Stolz; Andreas Geisler, Fürstl. Liegnitzischer Rath und der schles. Fürsten und Stände Landesbestallter und Wenzel Otter, Rathmann zu Schweidnitz.

nicht umsonst. Sie mußten dem Kaiser 300,000 Gulden unter dem Namen eines freiwilligen Geschenks dafür zahlen.

Der Bischof protestirte zwar in einem Schreiben vom 30. October 1609 an die schlesischen Fürsten und Stände, gegen denselben, weil diese, ehe sie ihn erworben, nicht vorher mit ihm conferirt und bei der dem Kaiser gemachten Vorstellung in Prag von Seiten seiner und der katholischen Geistlichkeit niemand zugegen gewesen wäre; allein auch Rudolphs Nachfolger, Mathias, genehmigte denselben vor der Huldigung *) in Breslau, bestätigte alle Privilegien des Landes und namentlich auch den Majestätsbrief über die freie Religions-Uebung am 7. October 1611 **) und legte den schlesischen Fürsten und Ständen einen Eid ab, sie bei allen ihren Rechten zu erhalten.

Demohngeachtet wurden aber die Evangelischen wie in allen Oesterreichischen Staaten so auch in Schlesien, im Teschnischen, zu Ratibor, Klein-Glogau und an vielen andern Orten sehr bald hart gedrückt, zum Theil verjagt und hingerichtet und die Jesuitischen Grundsätze überall verbreitet. ***) Fer-

---

*) Henelii annales Tom. II. 84.

**) Rudolphi II. pro libero exercitio Relig. aug. conf. in silesia Confirmatio Brieg 1619 in 4. wobei auch Mathiae II. Confirmatio Privilegiorum Silesiorum nominetenus Literarum Majestaticarum de libero relig. exercitio. Ehrhardts Presbyterologie I. 1. 128.

***) Fuchs Materialien zur evangelischen Religions-Ge-

dinand II. erhielt 1617 die Versicherung der Thronfolge, bestätigte den Schlesiern ihre Rechte und versprach ihnen ihre Religionsfreiheit und den Majestätsbrif eidlich zu versichern. *) Da er aber schon bei Antritt seiner Regierung als Jüngling von 20 Jahren der Maria zu Loretto das Gelübde abgelegt hatte, alles was nicht römisch-katholisch wäre aus seinen Staaten zu vertilgen, **) da er auch in Böh-

schichte von Oberschlesien II. von Teschen S. 17 f. von Oppeln und Ratibor S. 15 f. 20.

*) Pachaly Versuch 237. Die schlesischen Fürsten und Stände wollten den Huldigungseid nicht eher leisten, als bis ihnen Ferdinand zuvor den Majestätsbrief beschworen hätte. Er weigerte sich dessen, schlug aber auf seine Brust und betheuerte bei seiner Fürsten-Ehre, er würde es hernach thun, wenn zuvor die Stände ihm geschworen hätten. Als er hernach an den Eid erinnert wurde, entschuldigte er sich damit, daß er es Gewissenshalber nicht thun könne und zuvor mit dem Papst darüber unterhandeln müsse. Tiede Jahrestage III. 236.

**) Ferdinand legte das sogenannte Blut-Gelübde dreimal ab, nämlich in den Jahren 1598, 1621 und 1628 oder 29. Der glaubwürdigste Zeuge, der kaiserliche Beichtvater Lamormaine mag dieses mit seinen eigenen Worten bestätigen. Er schrieb 1638 eine Denkschrift auf den im vergangenen Jahre verstorbenen Kaiser, welche den Titel hat: Ferdinandi II. Rom. imp. Virtutes. In dieser heißt es cap. 1. p. 4. Annos natus non plures vinginti in ipso suscepto regimimis exordio, Laureti in agro Piceno coram virgine Matre, Deo vovit, vel cum vitae discrimine abacturum se e Styria Carinthia, Carniola sectas, sectarumque Magistros. Tertio supra quadragesimum anno, Ungariae, Bohemiaeque jam Rex et Caesar idem se in Bo-

men nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen handelte, Kirchen sperren, einreißen und diejenigen, die deren bauten, in Gefängnisse setzen ließ; da die protestantischen Stände zu Prag, die Königl. Räthe und Statthalter, durch welche sie dem Kaiser ihre Bitten um freie Religionsübung vortragen wollten, ihnen zuwidergesinnt fanden, und bei ihrer gerechtesten Bitte Rebellen gescholten wurden: so artete ihr Kummer in lebhaften Unwillen aus, in welchem sie sich an den Königlichen Räthen vergriffen und damit das Zeichen zur Empörung gaben.

Die Schlesier schienen zwar anfänglich mit den Böhmen gemeinschaftliche Sache machen zu wollen, sie warben 6000 Mann und stellten sie an die böhmische Gränze, sie zogen sie aber zurück, ehe sie gegen den Kaiser agirt hatten und wurden darum auch bald durch den Churfürsten von Sachsen mit dem Kaiser durch den bekannten sächsischen Accord *) ausgesöhnt.

Der Churfürst versprach in kaiserlicher Vollmacht **)

---

hemia illique regno adjunctis Provinciis acturum, Cellae (ubi in Styriae ac Austriae finibus praecipua religione colitur) sancte constanterque vovit. Tandem octo fere ante obitum annis, obstrinxit se voto, nullis defuturum occasionibus, quas Deus dignaretur offere, quin fidem catholicam in Hungaria olim ut catholicissima ac piissima felicissimaque protegeret et modis mediisque licitis ac honestis propagaret. Wir werden diese media licita ac honesta unten kennen lernen.

*) Siehe Beilage III.

**) Die Vollmacht siehe unten Beilage No. II.

die Aufrechthaltung aller Privilegien namentlich des Majestätsbriefes *) und sagte ihnen zu, daß sie zu ewigen Zeiten in Ansehung der Religion unbeirret bleiben sollten. Eine Gnade, die sie dem Kaiser wieder mit 300,000 Thalern bezahlten.

Ferdinand versprach den Schlesiern nicht nur im vorgedachten Accord Verzeihung und Aufrechthaltung aller Rechte und Privilegien des Landes, sondern gab auch den Gesandten der Schlesier die mündliche Versicherung, „daß er ihnen alles was „sie begangen, von Grund des Herzens verzeihen „und den getroffenen Accord getreulich halten wolle,“ ließ auch in einer öffentlichen Deklaration vom 17. Juni 1621 eine Bestätigung dieses Accords im ganzen Lande bekannt machen. **) Die Schlesier konnten also nun, so lange sie an die Wahrhaftigkeit und Treue des kaiserlichen Worts glauben durften, vollkommen ruhig seyn. Sie hatten das mündliche und schriftliche Wort eines Churfürsten und des Kaisers ihres Landesherrn, daß sie bei allen ihren Privilegien Rechten und Gerechtigkeiten und bei alle dem was gedachter Accord enthielt, unverbrüchlich gelassen und dabei geschützet werden sollten. Was bedurften sie mehr für ihre Ruhe?

---

*) Die zu Abschließung des Accords nach Dresden gegangenen bevollmächtigten Schlesier mußten zwar die mit Böhmen geschlossene Conföderation im Original ausliefern, ihre Privilegien aber und namentlich den Majestätsbrief durften sie behalten und blieben alle in ihrer Kraft.

**) Siehe Beilage IV.

Ihre Freude war groß, sie dauerte aber nicht lange. Zu gleicher Zeit, als der Kaiser ihnen diese heiligen Versicherungen gab, wiederholte er das Gelübde zu Maria-Zell, daß er sie alle aus seinem Lande vertilgen wolle. Auch rühmt der Kardinal Karaffa, durch welchen der römische Hof dem Kaiser die Mittel zu einer gewaltsamen Reformation an die Hand gab, daß Ferdinand zwar den Protestanten in Schlesien, aus Gefälligkeit gegen den Churfürsten von Sachsen, Schutz versprochen, dabei aber den Vorsatz gehabt habe, das Versprechen nicht zu erfüllen. *) Sehr bald zeigten sich die Wirkungen dieses Vorsatzes und dieses Gelübdes. Sehr bald fingen die Bedrückungen in ganz Ober-Schlesien und im Neißischen wieder an. Schon 1622 nahm der Bischof den Evangelischen im Neißischen und Cantischen die Patronatrechte und Kirchen, vertrieb die Schulmeister und erklärte laut, daß Majestätsbrief und sächsischer Accord ihn nichts angingen. Und da sowohl im Cantischen als im Neißischen noch einige katholische Dörfer waren, welche seit der Hußiten-Zeit das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genossen hatten, so schaffte er auch diese Art der Communion ab.

*) Caraffa, Germania sacra pertortata et restaurata p. 81. Caesar, ne ipsum Saxonem offenderet, multa et in multis dissimulavit, speraus Deum aliquando aliam präbiturum occasionem, quae etiam Silesios mulctaret et religionem catholicam si non per hunc, saltem per alium terrorem introduceret. Gute Väter! Mit solchen Menschen hattet ihr es zu thun.

Und nicht blos auf die Güter des Bisthums ward diese Verfolgung eingeschränkt, auch dem Fürstenthum Jägerndorf nahm er 1625 und den Fürstenthümern Oppeln, Ratibor, Troppau und Teschen 1627 alle Kirchen. Dem erstern unter dem Vorwande, daß der Herzog Johann Georg von Brandenburg ein Anhänger Friedrichs gewesen war, und den übrigen, weil sie der Graf von Mansfeld zum Aufstande gegen den Kaiser hatte reizen wollen. Daß sie ihm kein Gehör gegeben, daß sie selbst den Mansfeldischen Hauptmann Dietrich von Falkenhayn, als er mit der Trommel Soldaten werben wollte, arretiren ließen und den fünften Mann im Lande für den Kaiser aufboten, ward ihnen nicht gerechnet.

Wenn der Kaiser indessen hierbei nur geschehen ließ, was andere thaten und nicht sogleich selbst als Verfolger auftrat, so lag die Ursache nicht sowohl an seinem Willen, als an den bedenklichen Kriegs-Ereignissen. So lange diese noch nicht günstiger für ihn waren, mußte er die Schlesier schonen, als aber der Graf von Mansfeld, der bisher für die Sache Friedrichs von der Pfalz gefochten hatte, geschlagen und sein Heer zerstreut ward, war es ihm gleichgültig, daß die Schlesier ihn für wortbrüchig hielten und das in ihn gesetzte Vertrauen verzweifelnd bereuten. Er trat selbst als verfolgender Reformator auf und schrecklicher als es einer vorher gewesen war.

Zuförderst hielt der päpstliche Nuncius Caraffa im Jahr 1626 und 27 in den Erb-Fürstenthümern eine Visitation der Klöster, vertrieb die evangelischen

Geistlichen auf den evangelischen Klostergütern aus ihren Aemtern, führte päbstliche ein, verschonte dabei auch der Fürstenthümer Liegniz, Brieg, Breslau und Oels nicht und sprach die Geistlichen in den Stiftern von dem Gehorsam gegen die Landesfürsten los. *) Hierauf ließ der Kaiser das Lichtensteinische Dragoner-Regiment, welches noch keinen Feind gesehen, sondern nur die Protestanten in Mähren geängstiget hatte, nach Schlesien kommen, um in den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf die ersten Versuche in Bekehrung der evangelischen Schlesier zu machen. Ganz Schlesien erschrak und ahndete was ihm bevorstand. Der Herzog Georg Rudolph von Liegniz bat den Churfürsten von Sachsen, sich beim Kaiser zu verwenden, daß er in Ansehung der Religion sein gegebenes Wort hielte. Die Stände der übrigen Fürstenthümer, namentlich auch die Glogauischen, wandten sich an den Kaiser und baten für ihre gedrückten Brüder. Dem Herzoge wurde aber bei kaiserlicher Ungnade verboten, in Religionssachen nicht mehr mit dem Churfürsten zu correspondiren und in Ansehung der Glogauischen Stände schrieb der Kaiser dem Landeshauptmann von Oppersdorf, daß er den Landständen ihren Unfug verweisen und ihnen andeuten solle, daß ihm ihr Intercediren misfalle. Sie hätten sich in geistliche Händel nicht

*) Loci com. p. 240. Hensel 272. Mutationes seculi XVII. in re Silesiorum ecclesiastica et publica et civili Ludw. rel. X. 509.

zu mischen und hätte er es auch ihren Abgeordneten schon mit Ernst verweisen lassen. *)

Diese Schritte des Kaisers, mit welchen er alle den Evangelischen bisher gegebenen Versprechen und auch den von ihm selbst genehmigten und bestätigten sächsischen Accord brach, machte daß die katholische Geistlichkeit auch nicht mehr auf denselben achtete, und auf ihren Gütern zu reformiren anfing. So nahm das Domstift in Glogau der Gemeinde Brustau im Jahr 1627 ihre Kirche, verjagte ihren evangelischen Geistlichen und setzte einen katholischen an seine Stelle. Und da einige Einwohner des Orts dagegen sprachen, so warf man sie ins Gefängniß und quälte sie ein halbes Jahr lang mit vielen Martern und Hunger, daß auch einige derselben ums Leben kamen. Das kaiserliche Ober-Amt war damals noch gerecht genug, dieses Verfahren zu misbilligen und die Dom-Geistlichen an den Majestätsbrief so wie an den sächsischen Accord zu erinnern, worauf die noch lebenden Gefangenen entlassen wurden.

Der Abt zu Leubus verjagte die evangelischen Geistlichen zu Heidersdorf, Lang-Oels, Ober-Mois und an andern Orten und setzte den evangelischen Gemeinden katholische Geistliche.

Auch weltliche katholische Gutsbesitzer fingen hie und da an, es einzuleiten, daß ihre Unterthanen zum katholischen Glauben gezwungen werden sollten. So schrieb ein gewisser Anton von Lest, welcher

*) Abschrift dieses Schreibens, Prag den 6. März 1628, steht in den Glogauischen Syndicats-Acten Fol. 395.

einen Theil des Gutes Parchau, die kleine Seite genannt besaß, 1625 an den Kaiser: sämmtliche Einwohner des Dorfes Parchau wären gut römisch-katholisch und wünschten sehr einen katholischen Pfarrer zu erhalten. Die Gemeinde versammelte sich aber den 7. September 1625 befragte sich unter einander und forderte jeden unter sich auf, seine Herzens-Meinung zu erklären, wobei sich denn fand, daß nicht ein einziger katholisch-gesinnter unter ihr war, und alle erklärten, daß sie Leib und Leben, Gut und Blut für ihr evangelisches Glaubensbekenntniß aufopfern wollten, welche Erklärung sie dann dem Herrn von Schkopp auf Ottendorf und Parchau zur weitern Beförderung übergaben.

Die Fischer in Glogau machten das Statut, daß sie von nun an keinen Unkatholischen mehr in ihre Zunft aufnehmen wollten, welches der Kaiser den 20. Mai 1627 bestätigte. *) Unterdessen näherte

*) Glogauische Annalen ex actis Curiae an. 1628 und 29. fol. 49 — 285, 467, 502 und in den Supplementen an mehrern Stellen. Um Citata zu ersparen, merke ich hiermit an, daß alles, was ich hier von Glogau erzähle, aus diesen Annalen genommen ist. Es sind dieselben eine Handschrift von 10 Foliobänden, welche durch die Glogauischen Senatoren Prätorius, einen Katholiken, und Krause und den Syndicus, nachher Stadtdirector Tschirschniz, theils aus Handschriften, theils aus den dasigen rathhäuslichen Acten geschöpft und von dem letztern in chronologische Ordnung gebracht worden sind. Bei wichtigen Dingen ist meistens das Fascicul und das Folium angeführt.

sich das drohende Ungewitter immer mehr. Die Katholiken in Glogau beschleunigten seine Ankunft und bewirkten daß es hier zuerst ausbrach.

Schon im Jahre 1620 hatte sich ein Verein in Glogau gebildet, welcher aus allen Geistlichen des Doms und der Stadt, den Schullehrern, der katholischen Geistlichkeit der Glogauischen, Guhrauischen, Steinauischen und Freistädtischen Kreise bestand, welche eine ältere Brüderschaft der heiligen Jungfrau Maria *) und nicht nur alle angesessenen katholischen Bürger in Glogau, sondern auch alle Fischer, Fischerknechte, Gesinde und 32 Wittwen in sich aufnahm, doch aber nur gegen 400 Personen stark war und den alleinigen Gebrauch der Glogauischen Stadtkirche zum Ziele seiner Thätigkeit machte. Schon 1621 ließ diese Brüderschaft ihr Anliegen dem Bischof und Erzherzog Karl, der damals in Dresden war, durch den Neu-Zellischen Kanzler David Wachsmann, einen gebornen Glogauer, vortragen und erhielt die tröstlichste Versicherung. Da in Landes- und Stadt-Angelegenheiten öfters Deputationen nach Wien oder Prag gingen, so benutzten sie alle diese Gelegenheiten, um ihr Verlangen nach dem alleinigen Gebrauch der Stadtkirche, von der sie sagten, daß sie ihnen von den Lutherischen geraubt worden wäre, bei Hofe

*) Diese hieß mit ihrem vollständigen Titel: Fraternitas Corporis Christi et beatae virginis Mariae. Sie bildete sich am 6. Mai 1620. Ihr Rector war der aus der Geschichte von Deutsch-Wartenberg bekannte Freiherr von Sprinzenstein und die Zahl aller Mitglieder 83.

anzubringen. *) Sie mußten aber warten bis ins Jahr 1628 da der Kaiser unter den 26. April von Prag aus dem Herzog Georg Rudolph zu Liegniz, dem Ober-Amts-Verwalter Burggrafen zu Dohna auf Polnisch-Wartenberg und dem Glogauischen Landeshauptmann von Oppersdorf den Auftrag gab, den Evangelischen die Kirche zu Nicolai zu nehmen und den Katholiken einzuräumen. Der Herzog als evangelischer Fürst entschuldigte sich und der Graf Dohna wandte andere Geschäfte vor, so daß der Befehl vor jetzt noch nicht vollzogen werden konnte. Die Brüderschaft der Jungfrau Maria, so wie die katholische Gemeinde bat unter dem 13. August aufs neue beim Kaiser, daß die evangelischen Prädikanten abgeschafft und die Kirche den Katholiken ex plenitudine potestatis eingeräumt würde und schrieb zugleich an den kaiserlichen Beichtvater, daß er ihre Sache befördern möchte. Sie hatten dieses nicht nöthig. Der Kaiser wiederholte sein oben erwähntes

*) Sogar die hölzernen Bilder in der Nikolai-Kirche, welche die Evangelischen zwar seit 1581 an ihrem Orte gelassen hatten, die aber doch die sonstige Verehrung 47 Jahr hatten entbehren müssen, sehnten sich endlich nach dem katholischen Cultus. Ein dergleichen altes Marienbild sahe im Jahr 1627, zwischen Ostern und Pfingsten, (der Tag ist nicht genannt) Mittags zwischen 11 nnd 12 Uhr, bis an die Brust zum Fenster heraus. Zwei ehrbare katholische Bürger, Senftleben und Schöps, sahen dieses mit eigenen Augen und bezeugten es zwei Jahre darauf am 13. Februar 1629 auf Verlangen des Magistrats gerichtlich.

Gelübde um diese Zeit zum zweitenmal und noch ehe sie ihr Schreiben aufsetzten, ward zu Wien am 9. August ein neuer Befehl an den Grafen Dohna und den Landeshauptmann von Oppersdorf ausgefertigt, wobei der Graf sich aber wieder mit andern Geschäften entschuldigte. Der von Oppersdorf übernahm also die Ausführung des Auftrags allein. Er setzte zuvörderst den wieder angestellten evangelischen Geistlichen in Brustau ab und einen katholischen an seine Stelle. Die Bittschrift der Brustauer Gemeinde an den Churfürsten von Sachsen um seine Verwendung beim Kaiser, so wie ihr Berufen auf den Majestätsbrief und den sächsischen Accord blieben fruchtlos. Hierauf unterzog sich der Landeshauptmann am 9. September dem erhaltenen Auftrage in Rücksicht der Stadtkirche. Er ließ einen Ausschuß der Bürgerschaft aufs Schloß kommen und las ihnen an gewöhnlicher Amtsstelle die kaiserlichen Befehle vor. Zugleich mußte der Stadt-Syndikus den Bürgern vorstellen, daß die Kirche den Katholiken ehemals gewaltthätig genommen, dieselbe spolirt worden sey und der Kaiser nun die Zurückgabe verlange. Als die Bürgerschaft dieses erfuhr, widersetzte sie sich der Vollziehung dieses Befehls. Sie kam auf dem Kirchhofe zusammen, bewachte die Kirche, machte Miene sie zu vertheidigen und sperrte die Thore. Der Landeshauptmann meldete den folgenden Tag den Vorgang nach Wien, die evangelischen Bürger aber baten die schlesischen Fürsten und Stände und die auswärtigen protestantischen Fürsten um ihre Verwendung beim Kaiser.

Ob nun gleich geschah was sie gebeten hatten, so war doch alles wie gewöhnlich vergebens. Das Lichtensteinische Regiment wurde von einem besondern kaiserlichen Commissar Miniati vors erste in die Lausiz geführt und erwartete hier weitere Befehle. Von da marschirte es ins Liegnizische und unter dem Vorgeben, daß es über Crossen nach der Mark gehen solle, in die Nähe von Glogau. Der Graf Dohna, der sich bisher dem Geschäfte der Kirchen-Wegnahme in Glogau entzogen hatte, eilte nun nach Glogau *) und ließ in der Nacht vom 29. bis zum 30. October, **) da alle Wachen der Stadt mit Katholiken besetzt waren, das Regiment durch das Schloß in die Stadt, wo die Evangelischen beim Erwachen und Anbruche des Tages die Peiniger sahen, von deren Grausamkeiten sie schon so viel gehört hatten. Man fragte nun nicht mehr nach der

*) Er schrieb an den Landeshauptmann von Oppersdorf: er möchte ja verziehen, bis er dabei seyn könne und bedenken, wie er es bei dem Pater Lamormaine verantworten könne, wenn er sich bei einem so guten Werke nicht hätte finden lassen. Loci com. 163. Der Abt Fibiger sagt in der Silesiographia renov. VIII. 461. Cum anno 1628 Glogovia major ad fidem Catholicam reducenda esset, copias Lichtensteinianas mira celeritate et pia fraude per arcem in urbem introduxit, qua arte quoque Svidnicii postmodum usus egregio Zelo juvit rem restituere catholicam.

**) Andre Nachrichten sagen zwar vom 27. bis 28. Octbr. Aus den Glogauischen Acten ergiebt sich's aber, daß es zwei Tage später war.

katholischen Kirche, sondern nur nach den evangelischen Bürgern, die zur Verläugnung ihrer Religion gezwungen werden sollten. Nur bei Evangelischen wurden die Soldaten einquartiert, die nicht blos Lebensbedürfnisse, Geld, Wein und kostbare Delikatessen mit dem wildesten Ungestüm verlangten, sondern auch die Menschen auf die grausamste Weise mißhandelten. Die einzige Bedingung unter der man die Peiniger los werden konnte, war, daß man einen Beichtzettel holte, welcher als Beweis des verläugneten Glaubens galt. Um von den vielen Methoden, deren sie sich bei diesem Bekehrungswerke hier und an andern Orten bedienten nur einige anzuführen, so liefen sie als Wüthende mit blanken Säbeln von Haus zu Haus und mishandelten die wehrlosen Menschen, so ließen sie die Unglücklichen viele Tage und Nächte nicht schlafen, daß sie endlich in eine Art von Gehirn-Entzündung fielen und in der Wuth den unglücklichen Entschluß faßten, den Beichtzettel zu holen, den sie bei gesunden Verstande nicht hatten fassen können. Einige schleppte man mit den Haaren zur Messe und zur Communion oder peitschte sie mit Ruthen, bis ihnen das Fleisch vom Leibe fiel. Andere führte man, wie einem gewissen Balthasar Schulz in Guhrau wiederfuhr, unter den Galgen, oder setzte ihnen Degen und Pistolen auf die Brust, wobei man ihnen drohte, daß sie ihr Leben nur mit dem Abfall retten könnten. Den Sechswöchnern nahm man die Kinder und legte sie in einen Winkel, daß die Mütter sie in einigen Tagen nicht stillen durften, wie sehr auch

diese litten und die armen Kleinen winselten und schmachteten. Die Mütter bewachte man in den Betten und ließ sie nicht heraus, so sehr es die Natur forderte. Mit andern übte man den schändlichsten Muthwillen, den die Ehrbarkeit deutlicher zu beschreiben verbietet. An der Gicht und andern schmerzhaften Krankheiten Darniederliegende quälte man so lange, bis sie versprachen, ihren Glauben zu verläugnen, oder gab ihnen die Hostie wenn sie bewußtlos lagen. Andern zwang man das Abendmahl in katholischer Form mit Gewalt ein, und gab vor, sie hätten es den Soldaten versprochen und wären darum befreit worden. Andere überredete man, sie sollten es nach evangelischer Form erhalten und verspottete sie dann, wenn sie hinterdrein die grausame Täuschung beklagten. Zu Polnisch-Neustadt, wo die Commission die Gemeinde in der Kirche überfiel, ging der kaiserliche Hauptmann la Morde in Stiefeln und Sporen mit angehängten Degen vor den Altar und theilte den eben zum Empfange des Abendmahls um den Altar versammleten Gemeinde-Gliedern den Kelch selbst aus. Als der Wein nicht zureichte, rieth er den Communicanten, statt desselben einen Trunk Bier oder Meth zu Hause zu nehmen. *)

---

*) Loci communes schlesischer Gravaminum, Breslau 1634. S. 165. Der Verfasser M. Kaspar Titschard, war anfänglich Prediger in Reichenbach und nachdem er mehrmals vertrieben worden war, zuletzt Archidiacon an der Mar. Magd. Kirche in Breslau. Fuchs Materialien

In der Angst und durch solche Mishandlungen gezwungen liefen die Menschen haufenweise, um Beichtzettel zu holen. Ja, die bei der Commission sitzenden vielen Geistlichen konnten deren nicht genug schreiben, und der von Dohna nicht genug unterschreiben. Andere blieben standhaft und konnten durch keine Marter zur Verläugnung gezwungen werden, noch andere verließen ihr Eigenthum und gingen als Bettler fort, um die Ruhe ihres Gewissens zu retten. Es würde dieses von mehrern geschehen seyn, wenn in den geschlossenen Städten nicht die Thore besetzt gewesen wären, an welchen man die Auswanderer zurücktrieb. Mehrere baten, man möchte sie nur mit leeren Händen, nackt und blos fortgehen lassen, sie wollten alles das Ihrige zurücklassen; es ward aber nicht bewilliget. Am unbeweglichsten waren in allen Städten die Frauen. Sie widerstanden den Commissarien, den Soldaten und selbst ihren treulos gewordenen Männern.

Da indessen doch der größere Theil der Män-

---

zur Oberschlesischen Religions-Geschichte, 3 St. S. 32. Pachaly Versuch über die Schlesische Geschichte. Breslau, 1777 S. 273. Ein Zeuge dieser empörenden Grausamkeiten ist selbst ein Glogauischer Jesuit, welcher in einem „Gutachten, ob es rathsam sey, daß die hinterstelligen Compagnien der Lichtensteinischen Soldaten, „von hinnen abgeführt werden sollten" seinen Abscheu an diesen Unmenschlichkeiten ausdrückt. Man findet es in Belings Nachrichten von den Lutherischen Religionslehrern in Glogau, S. 18 f. und in Ehrhardts Presbyterologie III. 21, so wie an mehrern Orten.

ner, besonders in Glogau, sich in der Noth bequemt hatte, den Beichtzettel zu holen, so veranlaßte der glückliche Fortgang dieser Bekehrungsart den General-Reformator, den Grafen Dohna, zu der Aeußerung: der Apostel Petrus sey nichts gegen ihn. Dieser habe zwar an einem Tage 3000 Seelen durch eine Predigt bekehrt, er aber habe weit mehr an einem Tage und ohne Predigt bekehrt. Diese bewaffneten Apostel mit ihren Anführern hieß das Volk allgemein die Seligmacher.

Von den drei evangelischen Predigern in Glogau mußten die beiden Diaconen jeder eine Geldstrafe von 100 Gulden erlegen und dann die Stadt und das Land verlassen. Mit dem Pastor M. Valentin Preibisius machte man aber vorher den Versuch, ob er nicht zur Verläugnung seines Glaubens zu bewegen sey. Man setzte ihn ins Gefängniß, ängstigte ihn mit Examiniren über die Absendung an fremde Höfe um Intercessionen beim Kaiser, legte seiner Frau 40 Soldaten ins Haus und ihm ein Crucifix und ein Schwerdt vor und überließ ihm die Wahl, ob er mit dem ersten die katholische Religion, oder mit dem letzten den Tod wählen wolle. Seine Ehefrau ließ ihn aber bitten, er möchte doch das Schwert wählen, *) welches er auch that, aber endlich nach Erlegung von 200 Gulden entlassen und Nachts zur Stadt hinaus gebracht wurde. **) Ueberhaupt hatte

*) Dieses Ehrenweib hieß Elisabeth Knobloch und war des Schulrectors in Glogau Tochter.

**) Er ging nach Freiberg im Erzgebirge, wurde nachher

unter allen Geistlichen Schlesiens nur einer, der Pastor Christoph Wolfram zu Eckersdorf bei Sagan, nicht Standhaftigkeit genug, seiner Ueberzeugung auch in der Noth treu zu bleiben. Als der Saganische Landeshauptmann Grabus von Nechern, einer der wüthendsten Reformatoren, *) mit den bewaffneten Aposteln das erstemal in sein Haus kam, hörten sie ihn auf der Laute spielen und singen: „Ich lieg' im „Streit und widerstreb', hilf, o Herr Christ, mit „Schwachen" u. s. w. Die sonst Gefühllosen wurden dadurch ergriffen und gingen fort. Sie schämten sich aber hernach ihres menschlichen Gefühls und ließen ihn durch Soldaten nach Sagan holen. Hier ängstigten sie ihn so grausam und drohten ihm mit noch größern Qualen von dem überall gefürchteten Wallenstein, daß seine Kraft erschöpft wurde, er seinen Glauben verläugnete und das Abendmahl nach katholischer Form nahm. Er litt aber nachher so sehr an Gewissensangst, daß er wieder umkehrte und bei der bald veränderten Gestalt der Dinge, sei-

Hof- und Feldprediger bei'm sächsischen General Arnim und 1631 Probst an der St. Nicolai-Kirche in Berlin, starb aber schon 1632 zu Wittenberg, wohin er gereiset war, um seine dort gestorbene Ehefrau zu begraben, im 44. Lebensjahre. Ehrhardt Presb. III. S. 78.

*) Die übrigen drei waren der oft schon genannte Burggraf von Dohna, der Landeshauptmann im Fürstenthume Glogau von Oppersdorf und der katholisch gewordene Herr von Bibra auf Modlau, Landeshauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

nen Fall den Gemeinden in den benachbarten schlesischen und lausizischen Kirchen abbitten ließ. *)

Das ganze Regiment der Lichtensteinischen Dragoner blieb nur bis zum 2. November in Glogau. Von diesem bis zum 4. waren fünf Compagnien und von da bis zum 3. Januar 1629 nur zwei Compagnien, jede von 300 Mann sammt dem Stabe in Glogau. Dem Stabe mußte die Stadt 1200 Rthl. zahlen und die Verpflegung der zwei Compagnien, die nun nicht mehr als Executions-Truppen, sondern als Einquartierung angesehen wurden, kosteten der Stadt außer Salz, Holz und Licht und was die Soldaten sonst erpreßten, 31,000 Rthlr.

Die abgehenden Compagnien gingen nun nach Guhrau, Freistadt, Sprottau, Grünberg, Polkwiz, Beuthen, Schlawa und Neustadt. Köben, Groß-Tschirne und Primkenau entgingen diesmal der Reformation, weil ihre Herren und Patrone durch ihr Ansehn die Gewalt abzuweisen wußten. **)

*) Magnus Literati soravienses S. 55. Der Prediger Subgius zu Parchau bei Glogau, der seinen Glauben schon 1625 verläugnete und Rathmann in Glogau wurde und der Prediger Michael Henning zu Alt-Oels, der zu Jauer revocirte und 1630 Rathmann in Bunzlau wurde, waren leichtsinnige und verworfene Menschen, die ohne Noth und um zeitlicher Vortheile willen, katholisch wurden. Theils thaten sie es vor der Verfolgung, theils traf die Verfolgung damals auch nur die Städte und nur wenige Dörfer.

**) Groß-Tschirne kaufte die Mißhandlungen mit 3800 Gulden ab. Primkenau genoß dieses Glück aber nur 2

Ueberall wurde dasselbe Schauspiel wiederholt, welches man in Glogau gegeben hatte, daher wir nicht von jedem Orte besonders reden wollen.

Nur dessen, was in Grünberg geschah, müssen wir noch kürzlich gedenken. Als am 3. November die Nachricht von den in Glogau verübten Gewaltthätigkeiten ankam, gingen den Tag darauf, am 20. Sonntage nach Trinitatis 1098 Personen zum Abendmal und acht Tage darauf fast eben so viele. Am 17. November kam eine Compagnie des Lichtensteinischen Regiments unter dem Hauptmann Devory und quartierte sich ein. Zwanzig Mann wurden auf den Pfarrhof gelegt, um beide Geistliche, den Pastor Willich und den Diacon Nippe zu quälen. Dem letztern sagten sie: Wir wollen die Probe an euch machen, ob es wahr ist, was ihr singt:

Nehmen sie uns den Leib,
Gut, Ehr, Kind und Weib,
Laß fahren dahin u. s. w.

Die geplagten Männer verließen den folgenden Tag die Stadt. Da die evangelische Bürgerschaft (eine katholische gab es nicht) das Patronatrecht an ihrer Stadtkirche, welches die Herzoge Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere von Glogau und Freistadt 1423 dem Augustiner-Stift in Sagan ge-

Jahr; 1631 kam die Herrschaft von dem Herrn von Rechenberg an den kaiserlichen Rath und Obersten Capello de Medices, welcher bald nachholte, was 1629 versäumt worden war, und den evangelischen Geistlichen Abr. Crusius vertrieb.

schenkt hatten, von dem Abt Franciscus 1573 mit 5000 Gulden erkauft und der Kaiser Rudolph den Kauf 1584 bestätigt hatte; *) da diese Bestätigung ausdrücklich sagt: „daß die Stadt diese Kirche mit „Zubehör inne haben und gebrauchen sollte, wie „ihnen das am besten gelieben würde, ohne unser „und unserer Nachkommen, der Könige von Böh„men und Herzoge von Schlesien oder sonsts men„niglich Irrung, Eintrag und Verhinderung.“ Da sie dem Kaiser auch diese Bestätigung mit 2964 Thalern hatten bezahlen müssen; so hielten sie fest über ihrem so wohl erworbenen Eigenthume. Die Executions-Truppen wichen aber nicht, setzten ihr Bekehrungswerk in gewöhnlicher Art fort, verbrannten am 6. und 7. December alle evangelischen Bücher, deren sie habhaft wurden und begingen eine Menge Mordthaten. Die braven Grünberger, dadurch noch nicht feig geworden, wandten sich an den Churfürsten von Sachsen, stellten ihm ihre Rechte vor und baten um seine Vorsprache beim Kaiser. Sie erhielten sie, verbesserten aber damit ihr Schicksal nicht. Es scheint indessen, als ob die Landesbehörden doch auf die Rechte der Stadt und besonders auf die Bestätigung des Kaisers Rudolph geachtet hätten, denn der Streit um die Kirche dauerte bis weit in das folgende Jahr fort. Zu Anfange des Juli kam endlich der Graf

*) Das Kaufs-Instrument ist noch in Grünberg vorhanden und die Bestätigung auch. Ein Duplicat derselben befindet sich in dem Archive des Saganischen Augustiner-Stifts.

Dohna und der Landeshauptmann von Oppersdorf mit 5 Compagnien vor die Stadt. Die Bürgerschaft stellte sich aber zur Wehr und nöthigte sie, sich auf den Dörfern einzuquartieren. Neun Wochen dauerte dieser Zustand, in welchem die Bürger ihre Thore bewachten und täglich zweimal Betstunden hielten. Am 10. September umringten endlich die gedachten Compagnien die Stadt früh um 5 Uhr, drangen in dieselbe, plünderten, ließen niemanden entkommen, verübten alle gefürchteten Gewaltthätigkeiten und brachten 4 Menschen ums Leben, von welchen sie den einen Andreas Quos mit Weinpfählen erstachen. Glücklicher Weise hatte sich eine Menge Einwohner vorher aufs Land geflüchtet. Unter solchen Umständen weihte der Weihbischof von Breslau, Balthasar von Horn *) in der Mitte des Octobers die Kirche

*) Dieser Mann hatte damals sehr viele Geschäfte. Alle den Evangelischen genommenen Kirchen mußte er weihen. In der Woche nach dem 7. Januar war er in Sagan, am 25. April kam er nach Bunzlau, den 26. nach Löwenberg, den 26. Sept. nach Glogau, wo er 2 Kirchen, eine Menge Altäre, und die Glocken auf der Nicolai= und Barbara=Kirche weihte. Von Glogau fuhr er auf die Dörfer Guhlau, Nilbe und Brustau, wo auch Altäre zu weihen waren. Nun reiste er nach Grünberg und Schwiebus. Diese Weihung, sagen die Bunzlauischen Jahrbücher, hat dem Rath und der Kirche viel Geld gekostet. Der Weihbischof nahm die schönen Kaseln aus der Kirche mit sich hinweg, so hernach mit vielem Gelde haben gelöset werden müssen, sonderlich von dem Kapitel=Schneider. Die Perlen sind indessen zurückbehalten worden.

zum katholischen Gottesdienst und ging dann zu gleichem Geschäft nach Schwiebus. *) So ungegründet ist es, was Freher **) den Grünbergern zur Unehre erzählt und Lucae und andere nachgeschrieben haben, daß sie den Seligmachern entgegen gegangen wären und sich freiwillig zur Annahme der katholischen Religion erklärt hätten. Entgegen gegangen kann man ihnen seyn, um seine Rechte an die Kirche vorzustellen und damit die gefürchteten Mishandlungen abzuwenden, aber nicht um den Glauben zu verläugnen. Es kann in einer Gemeinde einzelne Feige, Irreligiöse und Leichtsinnige geben, daß aber eine ganze Gemeinde aus solchen Köpfen und Herzen bestehe, ist zur Ehre der Menschheit moralisch unmöglich.

Aus dem Glogauischen ging die heilige Commission (so heißt sie in den Akten) zunächst und zwar in den ersten Tagen des Januars in die Städte des Fürstenthums Sagan. Am 5. vertrieb sie die drei Geistlichen der Stadt dieses Namens. Die viele Uebung im Bekehren der Ketzer hatte sie eine leichtere Methode gelehrt. Man schrieb keine Beichtzettel mehr, man trieb die Menschen nur in die Kirche. Hier lag ein weißes Blatt Papier auf den Altar, wer es anrührte, hatte sich zum katholischen Glauben bekannt. Mit diesem Bekenntnisse war indessen

*) Grünbergische alte Handschriften, von denen die eine Acta et facta Gruenbergensia, die andre Memorabilia Gruenbergensia, heißt, und die Glogauischen Annalen.

**) Theatrum Europ. Tom. I. p. 1104.

die Sache noch nicht abgethan. Am 2. Februar ward die Gemeinde wieder gezwungen, in die Kirche zu gehen, die Religion ihres Herzens ab- und zur katholischen Religion, bei verschlossenen Thüren, zu schwören. Das Formular dieses Schwörens enthalten meine Quellen nicht. Der Chronist, der diese Begebenheiten aufzeichnete, *) war nicht in Sagan, sondern auf einem benachbarten Dorfe. In der Beichte und in dem kurzen Glaubensbekenntnisse, das man in Glogau ablegen mußte, durften die Uebertretenden blos die evangelische Lehre und sich selbst verfluchen.**) Es ist indessen gewiß, daß auch gemeine Christen Vater, Mutter und Groß-Eltern verfluchen mußten. ***) Daß der oben erwähnte evangelische Geistliche Melchior Henning zu Alt-Oels bei Bunzlau, welcher zu Jauer übertrat und dort eine Wiederrufs-Predigt hielt, seine Eltern und Lehrer verfluchte, bezeugen die Bunzlauischen Annalen unter dem Jahre 1630.

Viele traten über, nur nicht die Weiber. Eine Saganische Chronik sagt: die Jesuiten wurden des Ermahnens eher müde, als die Weiber des Widerstrebens.

Hierauf zog nun der Graf Dohna mit seinen Helfershelfern in die Fürstenthümer Jauer und Schweidniz und verfuhr in jeder Stadt, wie er im Glogauischen gethan hatte.

---

*) Der aus Sagan vertriebene Diakon Sturm.

**) Siehe unten Beilage V.

***) Loci communes S. 168.

Glogau hatte er wie eine feindliche Stadt überrumpelt, der Stadt Schweidniz bemächtigte man sich am 22. Januar durch Treulosigkeit. Der Oberste von der Goes, welcher das Lichtensteinische Regiment commandirte, gab vor, er wolle seinen Leuten nur ein Frühstück geben lassen, und verlangte darum blos, daß eine mäßige Quantität Bier und Brodt auf den Markt geliefert würde. Er schwur dabei, daß er keine andere Absicht habe und fügte schreckliche Flüche hinzu. Als er aber die Thore inne und die Stadt besetzt hatte, so ging das Reformiren ganz in der Art, wie es im Glogauischen gegangen war, vor sich. Man nahm die Pfarrkirche *) weg, vertrieb die Kirchen- und Schullehrer und legte den evangelischen Bürgern Soldaten ins Haus, die sie so lange quälten, bis sie sich zum Abfall entschlossen. **) Eben so wie in Schweidniz geschah es in Reichenbach, Strigau, Bolkenhayn und Landshut, zu Jauer, Hirschberg, Bunzlau, Löwenberg, Schönau, Lähn und andern kleinen Orten. ***)

*) Die 1620 rechtmäßig erkaufte Dominikaner-Kirche hatte man den Evangelischen schon am 9. Decbr. 1622, und die zu unserer lieben Frau im Walde, die sie unter eben so gerechtem Titel hatten, im folgenden Jahre genommen.

**) Dem Dr. Med. Christian Heinze, einem wohlhabenden Manne, hatte man zwei Compagnien eingelegt, weil er keinen Beichtzettel holen wollte. Der Landeshauptmann von Bibra wurde aber in Jauer gefährlich krank. Der Gepeinigte mußte eilend kommen, dem Peiniger das Leben zu retten und ward dadurch seiner Qual los.

***) Wie in Glogau der Stadt-Commun diese Einquar

In Landshut ward der Stadtvogt und Kirchvater Friedrich Reuschel, ein alter grauer Mann, katholisch. Er ward vom Landeshauptmann von Bibra zum Bürgermeister befördert und war bis 1635 eine harte Geißel seiner Mitbürger.

Nach Bunzlau kam eine Compagnie dieser Apostel am 20. Januar. Sie wurde von einem gewissen Vicentius de solis, einem ehemaligen Hechelmacher geführt, der nach dem Ausdrucke der Bunzlauischen Annalen als ein Teufel handelte. Am 23. ließ er die Geistlichen und Schuldiener ausplündern, nahm noch eine große Ranzion von ihnen und jagte sie den Tag darauf ins Elend. Bei uns, sagen diese Annalen, haben sie indessen wenige selig gemacht, es war ihnen mehr um Geld und Gut zu thun. Am 29. Januar kam ein Franziskaner-Mönch an, zu welchem am 1. Februar der Magistrat, die Schöppen und Aeltesten der Innungen und Zünfte, von militairischer Gewalt gezwungen, zur Beichte gehen und den 2. Februar communiciren mußten.

In Löwenberg schien es, als ob die sämmtliche Bürgerschaft ohne militairischen Zwang zur katholi-

---

tierung, außer was von den Evangelischen jeder einzelne erlitten, große Summen kostete, so berechnete die Stadt-Gemeinde in Schweidniz diese Einquartierung auch, ohne was die einzelnen Bedrängten verloren hatten, auf 16,340 Gulden. Den Landständen wurden in derselben Rücksicht in der Folge 30,393 Gulden in der Steuer abgeschrieben. Welch eine Verheerung mußte dieses Regiment und diese heilige Commission im Lande angerichtet haben.

schen Religion übergehen würde. Die Drohungen des Landeshauptmanns von Bibra mit unübersehbaren Elende welches die Stadt treffen sollte, und noch mehr das wirkliche Elend, das in allen benachbarten Städten schon war, die Wehklagen der aus Bunzlau, Schweidniz, Strigau und Landshut geflüchteten Bürger über erlittene Plünderungen, Gelderpressungen, Gewaltthätigkeiten und grausame Behandlungen, die strenge Jahreszeit und die wenige Vorbereitung zu einer Flucht brachte die Menschen schon in Verzweiflung. Sie schickten zum Landeshauptmann und baten um Verschonung, allein er hatte ihren Abgeordneten statt einer tröstlichen Antwort das Versprechen abgezwungen, gleich nach ihrer Zurückkunft die drei Geistlichen zu entlassen. Die aufs neue in Angst und Furcht gesetzten Bürger baten und drangen nun in den Magistrat, die Geistlichen zu entlassen, welche auch am 27. Januar wirklich entlassen wurden und am 30. mit den Ihrigen unter allgemeinen Wehklagen aus der Stadt gingen. Es kamen drei Jesuiten, predigten alle Tage, forderten die Stadt unter den härtesten Drohungen auf, sich zur katholischen Religion zu erklären und der größte Theil des Raths, der Aeltesten und der Bürgerschaft that es. Es kam nun ein ordentlicher katholischer Pfarrer an die Stadtkirche und die Stadt war ruhig. Aber in dieser Ruhe erschien den Uebergetretenen der gethane Schritt ganz anders als sie ihn unter Furcht und Schrecken beurtheilt hatten. Sie schickten mit andern Städten nach Wien und ließen um Gnade und Verschonung

bitten, ihre Abgeordneten kamen traurig zurück. Sie gingen öfters aufs Land, um evangelische Predigten zu hören und ließen auch ihre Religionshandlungen dort verrichten, da der katholische Pfarrer bei der ungünstigen Stimmung der Stadt für den Katholicismus entwichen war. In allen Städten der Fürstenthümer Jauer und Schweidniz waren auf Anrathen des Landeshauptmanns von Bibra sogenannte Königsrichter angestellt worden, deren Geschäft es war, darüber zu wachen, daß die, welche sich in der Noth zum katholischen Glauben bekannt hatten, auch denselben üben und nicht zurücktreten möchten. In Löwenberg war es ein Advocat und Sohn eines evangelischen Geistlichen. Dieser sollte nun die Stadt dahin bringen, sich entscheidend für den Katholicismus zu erklären. Er machte zu diesem Zweck einen Amtsbefehl bekannt, daß wer nicht katholisch communiciren wolle, binnen vier Wochen die Stadt meiden solle. Die vier Wochen waren um und der Rath, Aeltesten und Gemeinde erklärten, daß sie bei der Augsburgischen Confession leben und sterben wollten. Nun kam der Landeshauptmann selbst, statt aber eine erwünschte Erklärung zu erhalten oder bewirken zu können, ward er mit Bitten bestürmt, die Stadt bei dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zu lassen. Das Volk versammelte sich häufig um das Quartier, wo er abgestiegen war, wurde jedoch in Ruhe erhalten. Den zweiten Tag beschloß die Bürgerschaft ohne den Rath, den Landeshauptmann beim Wegfahren zu umringen, und mit Bitten nicht abzulassen, bis

er ihnen die Zurückberufung der evangelischen Geistlichen erlaubt und die freie Uebung ihrer Religion zugesichert habe. Unterdessen hatten sich die Weiber in der Kirche versammelt, hier einige Lieder gesungen und sich dann paarweise vor das Quartier des Landeshauptmanns begeben. Sie baten um Gehör, er erlaubte auch vieren vor ihn zu kommen; als er aber sahe, daß sich die Volksmasse immer mehr vergrößerte und die Bewegungen immer lebhafter wurden, ging er durch eine Thüre, die in das benachbarte Haus führte, wo sein und seiner Begleiter Pferde standen, warf sich auf das seinige, sprengte mit seiner Gesellschaft durch das Volk zum Goldberger Thor hinaus und rettete sich zu dem Freiherrn von Schafgotsch auf Plakwiz.

Man fürchtete von diesen Auftritten sogleich einen ungünstigen Erfolg und schickte darum mit Bitten an das Ober-Amt zu Breslau und an den Churfürsten von Sachsen. Ehe aber noch Antwort eingehen konnte, erhielt die Bürgerschaft schon die schreckensvolle Nachricht, daß die Lichtensteinischen Dragoner Befehl erhalten hätten, in Löwenberg einzurücken und am 14. September, daß sie bereits in Bunzlau wären. Die Unglücklichen wußten nun keinen andern Rath als eine eilfertige Flucht. Jeder machte sich dazu gefaßt, alles Volk eilte aus der Stadt, die Thore wurden zu enge. Der Tumult mit dem dieses geschah, das Geschrei der Kinder, die Wehklagen der Eltern und ein heftiger Regen, unter welchem alles dieses sich ereignete, erschütterten auch das festeste Herz. Indessen war doch die-

ser Regen den Unglücklichen noch günstig. Der Bober schwoll durch denselben so stark an, daß er aus seinen Ufern trat und die Feinde, welche die Stadt in der Nacht zwischen dem 14. und 15. überfallen und die Flüchtigen plündern sollten, bis auf den folgenden Tag zurück gehalten wurden, so daß die Bürger Zeit gewannen ihre besten Sachen fort zu schaffen. Alles was in der Stadt war, eilte, sie zu verlassen und als am 15. September 1500 berittene und bewaffnete Apostel sich der Stadt näherten, hatte sie von den 6 bis 7000 Einwohnern nur noch 4 Rathmänner und 22 Bürger, die nichts zu verlassen hatten. Sie schickten an den Obersten mit der demüthigen Bitte, die leere Stadt mit der Einquartierung zu verschonen, da sie aber keine günstige Antwort erhielten, so gingen der alte und neue Bürgermeister Schubert und Hoppe auch zum Thore hinaus. Ihre Familien hatten sie schon die vorige Nacht fortgeschickt. Der Glogauische Landeshauptmann als Kaiserlich Königlicher Reformations-Commissarius, ein Franziskaner Julius Cäsar, von dem die gleichzeitigen Nachrichten sagen, er habe goldene Armbänder getragen, sei ein verwegener Mensch gewesen, und habe sich besser zum Soldaten als zum Kloster-Geistlichen geschickt und der Königsrichter Elias Seiler ritten vor den Soldaten her. Sie wurden von den noch hier befindlichen beiden Rathmännern, von denen der eine ein 70jähriger Greis war und von dem Syndicus empfangen. Da in dieser Stadt für 1500 Apostel keine Arbeit war, so schickte man den größten Theil derselben in die be-

nachbarten Städte, nur eine starke Eskadron blieb unter dem Hauptmann Montebrun in Löwenberg und legte sich meistens in die Gasthöfe und andere leere Häuser. Die geflüchteten Einwohner hatten viel von ihrem Eigenthum zurücklassen müssen, in dieses theilten sich die Zurückgebliebenen mit den Soldaten. Alles wofür man nur etwas zu lösen hofte, wurde um einen elenden Preiß verkauft. Die benachbarten katholischen Orte, besonders Liebenthal und die umliegenden Dörfer, führten viele schwer beladene Wagen mit dergleichen Gut hinweg.

Um den Glaubens-Soldaten doch einige Beschäftigung zu geben, veranstaltete der Königsrichter öftere Ausfälle auf die benachbarten Dörfer, um Flüchtlinge aufzugreifen. Die Aufgefangenen wurden nach Löwenberg gebracht, wo sie in Gefängnissen sitzen mußten, bis sie einen Beichtzettel gesucht hatten und vorzeigen konnten. Die Entwichenen hielten eine Zusammenkunft im freien Felde zu Lang-Oelse, schickten an die eben in Breslau versammleten Fürsten und Stände und baten um Hülfe. Man versprach ihnen, sich darum Mühe zu geben, so gut es aber gemeint seyn mochte, so konnte doch von daher keine Hülfe kommen. Ueberhaupt gab es für Evangelische in Schlesien damals weder Gerechtigkeit noch Barmherzigkeit.

Schrecklich war die Noth, welche die Ausgewanderten drückte. Alle Dörfer und lausizische Grenzorte waren mit Flüchtlingen aus Löwenberg, Hirschberg, Bunzlau und andern Orten erfüllt. Der Winter näherte sich, die mitgenommenen Vorräthe

waren verzehrt, das Getreide stieg täglich im Preise, der Scheffel Korn galt schon 6 Thaler. Die Armen dörreten schon Heu, rieben es zu Pulver, vermischten es mit Mehl und Kleien und buken Brodt von dieser Mischung. Die nicht von den herumstreifenden Dragonern ergriffen und zurückgebracht worden waren, trieb der Hunger zurück und wenn sie nach Hause kamen, legte man ihnen wieder 4 bis 8 Soldaten ins Haus, die sie zur katholischen Religion drangen. Viele ergriffen den Wanderstab aufs neue. Im Mai des folgenden Jahres 1630 fehlten noch 250 Bürger, die übrigen waren entweder an der Pest gestorben oder hatten sich zur Annahme des Beichtzettels bequemt. Mehrere hatten sich bei Nachtzeit heimlich in die Stadt geschlichen und hatten sich in ihren Häusern verborgen. Der Königsrichter veranstaltete eine allgemeine Haussuchung, griff deren 17 auf und ließ sie einsperren. Da sie binnen 6 Wochen nicht katholisch wurden, so wurden sie am 20. October aus der Stadt verwiesen und dem Elende des Hungers und des nahen Winters Preiß gegeben. Auf eine Bittschrift an das Ober-Amt erhielten sie den Bescheid, daß nur die Veränderung ihrer Religion sie retten könne, ohne diese sollten sie sich nicht unterstehen, die Stadt zu betreten.

Alle bisherigen Verfolgungen waren nur vorzüglich über die Männer ergangen. Jetzt wagte es der Königsrichter und der katholische Geistliche auch die Weiber zur katholischen Religion zu zwingen. Die Weiber wurden aufs Rathhaus citirt und sie

kamen alle. Der Königsrichter wollte nur die vornehmern, seine eigne Frau, die Bürgermeisterin und einige wenige andre vor die Session kommen lassen. Sie antworteten aber, sie ließen sich nicht trennen sondern kämen alle, und der Rathsdiener meinte, es könnten ihrer wohl ein halbes Tausend seyn, ob ihrer wohl nur 263 waren. Nun ward dem Geistlichen der bei der Session war und dem ganzen Rath bange. Sie wußten nicht, was sie anfangen sollten. Endlich besannen sie sich auf zwei, lange Zeit nicht gebrauchte Thüren, durch welche man aus der untern Rathsstube nach dem Thurme zu ins Freie kommen konnte, suchten und fanden endlich die Schlüssel und so stahl sich der ganze Rath fort, nachdem er die Weiber auf dem Rathhause hatte einschließen lassen. Man ließ die Weiber indessen bald frei und die ganze Geschichte glich einer Posse, die im einzelnen zu beschreiben, hier der Ort nicht ist. So viel sieht man, daß die Menschen, die den Rath ausmachten, nicht die verständigern, klügern und bessern, sondern der Auswurf der Bürgerschaft waren. Die noch ausgebliebenen Bürger kehrten erst zurück als die Sachsen und Schweden Herrn im Lande wurden. *)

Nach den Fürstenthümern Schweidniz und Jauer überzog man das Fürstenthum Münsterberg und Frankenstein. In der Stadt Frankenstein blieben nur 12 Bürger nebst dem Rathe, die übrigen wan-

*) Sutorius Geschichte von Löwenberg 2. Thl. S. 184 f.

derten alle aus. Nun ging die Commission nach Ober-Schlesien und zuerst nach Polnisch-Neustadt und Wartenberg welches letztere dem von Dohna selbst gehörte. *) Der Pastor Tilesius in Neustadt bekam 18, der Diaconus Simonius 14 Mann ohne Weiber und Kinder zur Einquartierung. Der Hauptmann erklärte, wenn die Prädikanten die Stadt verlassen würden, sollte die Stadt, die sich über die Ausschweifungen der Soldaten beschwerte, befreit werden. Da es indeß schon Abend war, dauerten die Gewaltthätigkeiten, besonders bei den Predigern, ununterbrochen bis auf den folgenden Tag fort. Tilesius mußte unter mancherlei Qualen 22, Simonius 16 Gulden herbeischaffen, worauf sie am 12. Februar mit Weibern und Kindern aus der Stadt getrieben wurden. **) Und so verfuhr man durch ganz Ober-Schlesien. Nur in Oppeln und Ratibor hatte man es nicht nöthig, weil hier die öffentliche Religionsübung der Evangelischen schon 1625 unterdrückt worden war. In Ober-Glogau hörte sie jedoch erst 1629 auf. Uebrigens verfuhr man in

*) Der Vater des Grafen, Abraham von Dohna und er auch selbst, hatten ihren Vasallen und Bürgern zwar 1593, 1601 und 1613 die heiligsten Versicherungen über völlig freie Religions-Uebung und Gebrauch ihrer Kirchen gegeben. Man findet sie in Gomolkens Historia ecclesiae Wartenbergensis. 1745. S. 12 f. Aber was bekümmerte sich ein Mann wie dieser Graf um gegebenes Wort, um Treue und Glauben, da der Kaiser selbst sich nicht scheute, eid- und wortbrüchig zu werden.

**) Fuchs Materialien III. 26.

Ober-Schlesien noch härter als in Nieder-Schlesien. Alle Gefängnisse waren voll von Menschen welche ihren Glauben nicht verläugnen wollten. Einige hundert dieser Gefangenen brauchte man, als die Stadt Polnisch-Wartenberg 1628 befestiget wurde, zu Schanzarbeiten. *)

Sehr wahrscheinlich war den Commissarien vom Kaiser eine gewisse Mäßigung vorgeschrieben worden, sie forderten daher an allen Orten einen Revers, daß die Bürger und Einwohner freiwillig und ungezwungen zur katholischen Religion übergetreten wären. Dieser Revers wurde aber, so wie der Uebertritt selbst, durch die härtesten Bedrohungen und Mißhandlungen erzwungen. In Jauer konnten sich die Bürger nicht dazu entschließen, der Landeshauptmann von Bibra machte daher einen Strich mit Kreide auf den Fußboden des Sessionszimmers, um, wie er sagte die Schaafe von den Böcken zu scheiden. Es ließen sich nun viele zum Uebertritt bewegen. Er verlangte aber endlich auch, daß sie einen körperlichen Eid schwören sollten, daß sie nicht gezwungen worden wären. Dieses empörte die ganze Versammlung. Endlich trat ein Reihkrämer auf und sagte: „Gestrenger Herr! wir wollen schwören, „aber ihr müßt zuerst schwören daß ihr uns nicht „gezwungen habt." Dieß brachte ihn außer Fassung und so unterblieb nicht nur der Schwur der Bürgerschaft, sondern auch der noch nicht unter-

*) Gomolke Geschichte von P. Wartenberg S. 12.

schriebene Revers blieb in den Händen der Bürger. *) In Schweidniz hatten die Zünfte den Revers zwar untersiegelt aber noch nicht unterschrieben. Seiner Sache gewiß, ließ ihn der von Bibra auf dem Rathhause zur Unterschrift liegen. Nach einigen Wochen als die Commissarien bei Hofe Rechenschaft von ihrem Verfahren geben sollten, forderte er denselben durch den Königsrichter D. Fiebing und drohete im Weigerungsfalle mit Galgen und Schwerdt. Der Rath ließ daher die Schöppen und Aeltesten der Handwerker und Innungen aufs Rathhaus fordern. Auf den gemachten Vortrag bemächtigte sich Wehmuth und Jammer aller Herzen, Thränen liefen über die Wangen der Männer und Greise über ihren Fall. In dieser Gemüthsstimmung cassirten sie den Revers und legten dagegen eine Protestation ein, die der Königl. Landhofrichter Nicolaus von Zedliz unter dem Königl. Insiegel ausfertigte und vollzog **) und die man dem Landeshauptmann zuschickte.

*) Fischer Geschichte von Jauer II. 108.

**) Loc com. 195. Der Revers und die Protestation finden sich in der schlesischen Kirchen=Historie. Freist. 1715. S. 217 f. der Revers von Neustadt in Fuchs Material. III. 87, der von Landshut in Adami Landshutischer Religions=Geschichte 220 und bei Hensel 301. Der von Beuthen, siehe unten Beilage VI. ist noch vorhanden und der von Naumburg befindet sich in den dasigen Herrschaftl. Kirchen=Acten. Die Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf stellten aber keinen Revers aus. Fuchs Materialien I. 135.

Außer diesem Revers mußte auch durch ganz Schlesien, jede Stadt ein Statut entwerfen, oder eigentlich nach einem in Wien entworfenen Formular ausfertigen, in welchem sie erklärten, daß sie künftig niemanden zum Bürger, niemanden als Unterthan in den Stadtdörfern annehmen, niemanden bürgerliche Nahrung zu treiben erlauben wolle, der nicht katholisch wäre. In jedem ward zum Schluß um die kaiserliche Bestätigung gebeten, die denn auch am 28. December sehr willig erfolgte. *)

Bei allen Städten hatte die kaiserliche Commission das löbliche Werk der Bekehrung mit gedachten Revers und Statut geendiget. Sie überließ die übrige Sorge für die gewonnenen Seelen der Geistlichkeit. In Glogau folgte aber nachdem jenes geschehen war, noch die Inquisition gegen die Bürger welche sich am 9. Septbr. der Wegnahme der Kirche widersetzt hatten. Die Untersuchung dauerte vom 4. bis 8. November da das Urtheil gesprochen wurde. Zwei Bürger, ein Tuchmacher Namens Martin Schmidt und ein Schmidt Namens Umlauf wurden zum Tode verdammt. Dieser zum Schwerdte jener zum Galgen, Martin Heilig zum Staupen-

*) Einen Abdruck des Statuts von Schwiebus findet man in Knispels Geschichte von Schwiebus. S. 130 — 134. Das von Löwenberg mit der Bestätigung folgt unten in den Beilagen No. VII. Das erste von Leobschüz war vom 17. Februar 1629, das zweite vom 7. Septbr. 1674 mit der Herzoglichen und Kaiserlichen Bestätigung findet sich in Fuchs Materialien V. 126. f.

schlage. Vierzehn Bürger sollten des Landes verwiesen werden, die Strafe wurde ihnen aber erlassen, als sie versprachen, katholisch zu werden, und Bürgen stellten. Ein gewisser Johann Wappensticker wurde zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt. Er wurde aber am 28. Jan. 1629 entlassen, da er seinen Glauben verläugnete. Der gewesene evangelische Bürgermeister Johann Richter hatte zwar bei der Widersetzlichkeit der Bürger alles mögliche angewandt, um die Gemeinde von gewaltthätigen Schritten abzuhalten; da er aber doch nachher in eine evangelische Landkirche gefahren war, so erging das Urtheil über ihn: „Ob wohl er, Richter daran „recht und wohl gethan daß er die aufrührerische „Gemeinde zum Gehorsam angehalten, soll er den„noch weil er wider Verbot in eine evangelische „Kirche gefahren, 4000 Thaler Strafe geben."

Uebrigens ward sein schöner Garten den Jesuiten, denen er sehr gelegen war, zugesprochen. *)

Auch in Guhrau wurde einem gewissen Tobias Jäschke der Kopf abgeschlagen, ein anderer aber nur drei Stunden ins Halseisen gehangen, weil sie zu frei über diese Reformation gesprochen hatten. **)

Nach dem 8. Novbr. übergaben die Commissarien, welche nun zu dringendern Geschäften, zu der

*) Loci communes. S. 171 Glog. Annalen 1628.
**) Guhrauische Stadtgeschichte, eine Handschrift S. 123.

Reformation der übrigen Städte abgerufen wurden, die fernere Inquisition über die straffällig gewordenen Bürger dem nun ganz katholischen Magistrat. Dieser verurtheilte zwei Bürger Rudolph und Schorß jeden zu 1000 Thalern *) zwei andre, jeden zu 200, einen zu 300 und einen zu 53 Thaler 10 Sgr. Von diesem Gelde erhielten die Franziskaner in Glogau 1000 Thaler, die Dominicaner 500 Thaler, die Jesuiten 3313 Thaler 16 Sgr. Die Fiscale Schickfuß und Porphirius jeder 100 Thaler, die Aebtissin zum heiligen Kreuz 200 Thaler, der Bürgermeister Mehl 200 Thaler und der oben erwähnte Rathmann Subgius 200 Thaler.

Viele Opfer hatte der Religionshaß erhalten. Er hatte die armen Evangelischen von unmenschlichen Kriegsknechten peinigen, er hatte eine Menge Familien ihres häuslichen Glücks und ihres Vermögens berauben, er hatte friedliche wohlhabende Bürger ins Elend wandern, er hatte Männer, deren Liebe zur Religion, Eifer für ihre und ihrer Mitbürger heiligsten Rechte und gerechter Unwille gegen Treulosigkeit und schreiender Ungerechtigkeit sie zu strafbaren Schritten verleitet hatte, am Galgen sterben und unter dem Schwerdte bluten gesehen; aber damit war das Ungeheuer noch nicht gesättigt, es gab in allen Städten Bürger, die keine Gewalt zur

*) Dem Rudolph wurden die 1000 Thaler vom Kaiser unter den 25. August dahin ermäßigt, daß er nur sein Haus abtreten durfte.

Gewissenslosigkeit hatte verleiten können. Andre hatten ihren in der Noth gethanen Schritt bereut und hatten, wenn sie auch die evangelische Religion nicht öffentlich üben durften und konnten, sich doch von der Uebung der katholischen entfernt. An mehrern Orten fand sich an den Sonn- und Feiertagen niemand in der Kirche ein, als der Geistliche, der Kirchendiener, die Rathleute und Schöppen, Thor- und Nachtwächter, Glöckner und Gerichtsdiener. Da man befürchtete, daß auf diese Weise die ganze Reformation fruchtlos werden und der Katholicismus nichts als die leeren kirchlichen Gebäude gewinnen würde, so vereinigten sich die Magisträte und die katholischen Bürger in den Städten des Glogauischen Fürstenthums und entwarfen unter dem 23. December 1628 außer dem Statut, das jede Stadt in Anwesenheit der Commission gemacht hatte, ein neues, oder erweiterten das erste dahin, daß diejenigen Bürger, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen wollten, binnen 6 Wochen ihre Häuser und liegenden Gründe verkaufen und die Stadt verlassen, oder nach verflossener Zeit ipso facto et jure derselben verlustig seyn sollten. Man bat durch den Grafen Dohna um die kaiserliche Bestätigung und sie erfolgte Wien den 21. Februar. Da in der Folge bei der Anwendung dieses Statuts mancherlei Zweifel entstanden, so erhielten die vereinigten Städte eine Anweisung vom Ober-Amte, an welches sie sich um Belehrung gewendet hatten, daß sie den 29. Mai eine Zusammenkunft halten, alle zweifelhaften Fälle erörtern und mit Zuziehung des katholischen

Pfarrers in Glogau einen Receß darüber abfassen sollten, welches denn auch geschah. *)

Höchst feindselig und grausam war dieses Verfahren. Feindselig, denn es war nicht von oben her geboten, sondern kam aus dem eignen und übel gesinnten Herzen der katholischen Magisträte und Mitbürger; grausam, denn außer dem, daß ein solcher Zwangsverkauf immer eine große Härte mit sich führte, so mußten auch die Häuser und Grundstücke, da deren so viele auf einmal feil wurden, den größten Theil und da der Verkauf noch dazu in schwere Kriegszeiten traf, fast allen Werth verlieren. Da nun die Abziehenden noch überdieß einen schweren Abzug entrichten mußten, **) so wurden die Unglücklichen, die ihre Gewissensruhe durch Verkauf

---

*) Glogauische Annalen ex actis Curiae Fol. 171. seq. und daselbst im schwarzen Buche Fol. 183. Dieses Statut wurde nachdem die Confirmation eingegangen war, zu Glogau in 4. gedruckt. Es steht auch in den fortgesetzten Sammlungen von alten und neuen Theologischen Sachen 1749. S. 368 — 79 und in Hensels schles. Kirchen-Historie S. 295. 97.

**) In welchem Verhältnisse der Abzug von dem auszuführenden Vermögen stand, geht aus den excerpirten Acten nicht deutlich hervor. Wahrscheinlich war er aber dem im Schweidnizischen gleich, wo man zehn vom hundert gab. Dem D. Johann Stolz in Glogau, der kein unbewegliches Vermögen hatte, forderte man 200 Thaler ab, mäßigte aber hernach die Summe bis auf 120 Thaler. In Schweidniz selbst ward im Sept. 1630 von dem königl. Amte der Befehl bekannt gemacht, daß alle die nicht katholisch werden wollten, die Stadt räumen, jedoch den

ihres Grund-Eigenthums retten und sich anderswohin begeben wollten, fast ihres sämmtlichen Vermögens beraubt. Am 2. April 1629 ward es in Glogau publicirt. Zwölf Bürger außer denen, die es schon früher gethan hatten, verkauften hierauf ihre Besitzungen und gingen größtentheils in das benachbarte Fraustädtische. Die Abzugsgelder von zehn derselben betrugen 765 Thaler. Zwei gingen heimlich fort, ohne den Abzug zu entrichten. Aber auch jetzt hörte man nicht auf, sie zu verfolgen. Der Rath in Glogau schrieb an den Hauptmann und Starosten in Fraustadt und schilderte die dahin Ausgewanderten als schlechte Menschen. Er nannte vierzehn von den dahin Geflüchteten mit Namen und schalt viere derselben meineidig, *) fünf Ueberläufer, zwei verwiesen, einer hatte in Glogau Stockschläge bekommen und einer am Halseisen gestanden.

Neun und zwanzig Bürger hatten ihre Häuser nicht verkaufen wollen, oder nicht Käufer gefunden. Der Magistrat confiscirte also ihre 30 Häuser wirklich und bestimmte das Geld zu Abtragung der gemeinen Stadt-Schulden. **)

---

dritten Theil ihres Vermögens und den Pflichttheil ihrer Kinder zurück lassen müßten. S. des Herrn C. G. Lehnmann Seniors des evangelischen Ministerii zu Schweidnitz, Geschichte der evangelischen Friedenskirche zu Schweidnitz. Schweidnitz bei Brlesterfeld. S. 10.

*) So nannte man alle, die dem in der Noth und Angst gethanen Versprechen, katholisch zu werden, nicht treu blieben.

**) Nur bei einem reichen sehr angesehenen Bürger, dem gewesenen Syndikus Johann Lauterbach, welcher die Gü-

Auf diese Weise verloren auch die übrigen obgenannten Städte eine große Menge ihrer Bürger und Einwohner. Viele Tausende mußten ihr Vaterland verlassen und gingen nach Polen, der Mark und in die Lausizen. In Guhrau nahm man den 12. Januar 1631 ein Protocoll über den zerrütteten Zustand der Stadt auf und es fand sich, daß von 699 sonst bewohnten Häusern nun 537 leer standen und allein nach Lissa an 4000 Seelen gegangen waren, ohne die zu rechnen, die sich in andere polnische Städte zerstreut hatten. Freistadt, welches vor dem dreißigjährigen Kriege 610 Gebäude hatte und im blühenden Wohlstande war, ward durch diese Verfolgungen und durch die übrigen Kriegsleiden zur völligen Wüste. *) Obgleich Sagan durch einen Brand eine Menge Häuser verloren und eine Menge andrer vom Herzoge von Wallenstein zu Erweiterung des Schloßplatzes niedergerissen worden waren, so standen doch 1631 nicht weniger als 180 Häuser leer, deren Einwohner theils der Krieg, theils die Religions-Verfolgung von 1269 vertrieben hatte. Die Häuser derer, die sich zum Katholicismus bekannt hatten, wurden inventirt und

---

ter Schloin und Beichau besaß und der Stadt sonst viele Dienste erwiesen hatte, machte man eine Ausnahme. Er mußte zwar seinen Hof in der Stadt auch verkaufen, erhielt aber doch gegen eine (wahrscheinlich jährliche) Zahlung von 25 Thalern die Erlaubniß, in die Stadt zu kommen und seine Geschäfte in derselben zu treiben.

*) Siehe die merkwürdigsten Jahrstage Schlesiens I. 53. II. 117. Guhrauische Stadtgeschichte S. 123.

zur Wohnung katholischer Bürger feierlich eingeweiht. Wie wenig aber die Herzen dieser Bewohner dem neuen Glauben geweiht waren, bewiesen sie 1631, als durch Verwahrlosung der kaiserlichen Besatzung Feuer in Glogau auskam. Ein großer Theil der Stadt brannte nieder. Die neubekehrten Katholiken löschten aber nicht, sie sahen ihre Häuser ruhig bren-nen und dankten Gott, daß er das genommen, wo-durch sie sich hatten verleiten lassen und womit man sie genöthigt hatte, ihren Glauben zu verläugnen. Diejenigen, deren Häuser stehen blieben, priesen die-jenigen glücklich, welche die ihrigen verloren hatten, da sie nun nicht mehr an der Auswanderung ver-hindert werden konnten. *) In den Fürstenthümern Schweidniz und Jauer wurden nicht nur auch der-gleichen Statute wie im Glogauischen errichtet und vom Kaiser bestätiget. Der Landeshauptmann von Bibra gab ihnen auch durch die Executions-Patente die möglichste Kraft. In diesen setzte er fest, daß den Bürgern wie z. B. denen von Striegau, der Betrieb ihrer Brau-Gerechtigkeit und aller bürgerli-chen Nahrung, falls sie nicht katholisch würden, un-tersagt seyn solle. Die Halsstarrigen welche lieber auswandern als gehorchen wollten, mußten 10 vom Hundert Abfahrts-Gelder geben. Wer nicht katho-lisch werden wollte und doch mit der Auswanderung über einen Monat zögern würde, sollte in gefängliche Haft genommen werden. So kräftige Mittel wandte

*) Loci com. S. 198.

man an, Schlesien zu entvölkern. Reichenbach, ob es gleich nur zu den kleinen Städten gerechnet wurde, hatte bei dem Anfange der Religions-Verfolgungen über 1300 Bürger. Ein blühender Handel hatte sie wohlhabend gemacht, desto schwerer ward ihnen aber die Tyrannei, unter welche man sie zwang. In allen Städten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer waren sogenannte Königsrichter angesetzt, deren Geschäft wir oben beschrieben haben. Der zu Reichenbach, Reiprich hieß er, verwaltete sein Amt mit besondern Eifer. Hatte er in Erfahrung gebracht, daß ein Bürger in einer Landkirche gewesen war, so überfiel er ihn Nachts im Schlafe, riß ihn aus dem Bette und ließ ihn einkerkern. Dieses brachte die Bürgerschaft so weit auf, daß die Schuhmacher, Rothgerber und Töpfer einen Aufstand erregten, in welchem sie ihn auch Nachts überfielen, ihn, ob er gleich sein Haus verlassen hatte, doch in ihre Hände bekamen und erschlugen. Die Thäter und Rädelsführer entflohen zwar, aber im folgenden Jahre mußte die ganze Stadt dafür büßen. Sie verlor ihre Mauern und Thore. *)

In Glogau hatte nun die katholische Obrigkeit und Geistlichkeit alle ihre frommen Wünsche erreicht. Sie war auch dafür dankbar. Es wurden bei mehrern Festen namentlich am Frohnleichnamsfeste große Processionen gehalten und dabei zur Erhöhung der Andacht große Feuerwerke gegeben und die größten

*) Siehe I. 320. IV. 234.

Kanonen gelöset. Am 15. März 1630, welches einen Freitag in den Fasten traf, wurde ein großer Buß-Actus von den Jesuiten-Schülern gehalten, wobei sich die Andächtigen geißelten und Kreuze schleppten. *)

Dem Landeshauptmann Freiherrn von Oppersdorf, der sich so hoch um die Kirche verdient gemacht hatte, schenkten die Glogauer ein goldenes Cruzifix, wozu 200 Thaler aus dem Kirchen-Aerario und 100 Thaler aus der städtischen Casse genommen wurden, der Kaiser aber erhob ihn und seine 2 Brüder in den Reichs-Grafenstand. Der Bürgermeister Mehl wurde geadelt und ihm der Name Schönfeld beigelegt. Zum immerwährenden Andenken dieser seiner erkannten Verdienste ließ er den Adels- und Wappenbrief am 30. December 1630 in die rathhäuslichen Acten eintragen. Zu bedauern war es, daß sein so geehrter Name bald einen häßlichen Fleck erhielt. Der Syndicus von Oberg belangte ihn am 1. März 1631 ex crimine peculatus et repetundarum von welchen er sich nicht reinigen konnte. Er wurde daher durch einen Bescheid aus Wien seines Amtes entsetzt. Der Graf Dohna erhielt ein eigenhändiges Schreiben vom Kaiser, in welchem er ihm sagte, daß er sich das, was er wegen des Religions-Werkes in Schlesien fortgestellt, mit sonderbaren Gnaden gefallen lasse. Er sei auch

*) Uebungen, die unsre Väter auch noch in Sagan häufig gesehen haben.

gar wohl zufrieden, daß er solches unangesehen einigen Standes, noch ferner befördern, sintemal er nicht wolle, daß eine andere als die katholische Religion in seinen Landen exercirt würde. Er erwartete aber noch größere Belohnungen. Der kaiserliche Beichtvater hatte ihm in mehrern Schreiben Hoffnung gemacht, daß er in den Fürstenstand erhoben werden würde. Es lag auch nicht an der Mühe seines Gönners, wenn seine Erwartungen nicht ganz erfüllt wurden. Der Kaiser ertheilte ihm in der That nicht nur den fürstlichen Rang, sondern schenkte ihm auch die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor. Man beneidete ihn aber, verzögerte die Verreichung und brachte es so weit, daß die Schenkung rückgängig gemacht und der neue Fürst mit einem Stücke Geldes abgefunden wurde, worauf er sich des fürstlichen Titels nicht bedienen mochte. *) Statt den Glanz seiner berühmten Familie zu erhöhen, war er es vielmehr, der sie damals in tiefen Schatten stellte. Den Schweidniz- und Jauerschen Landeshauptmann von Bibra erhob der Kaiser in den Freiherrnstand. **)

Viel Protestanten hatte Schlesien durch Auswanderung verloren, es waren ihrer aber auch viele zum Katholizismus übergetreten. Mehrere von diesen, besonders in den höhern Ständen, befanden sich nicht übel. Die Religion war ihnen nie Herzens-

*) Loci com. 239 Henelii Silesiographia renov. L. VIII. p. 461.

**) Silesiographia ren. L. VIII. q. 489.

sache gewesen, sie verloren nichts und gewannen im Aeußerlichen an Ruhe und allerhand Begünstigungen; andere waren aber in einer höchst unglücklichen Lage. Ihr Gewissen machte ihnen Vorwürfe, die katholischen Geistlichen wußten sie nicht zu beruhigen oder gaben den Klagenden den leidigen Trost: „da siehe du zu." Mehrere erhenkten oder ersäuften sich oder brachten sich auf andere Art ums Leben. Ein Rathmann in Grünberg lief in solcher Seelenangst nach Glogau, um einer großen Prozession beizuwohnen. Als sie geendigt war und er keinen Trost fand, kaufte er ein großes Messer und schnitt sich die folgende Nacht die Kehle ab. *) Diese Gewissensunruhen wurden durch die katholischen Geistlichen nicht nur nicht gehoben sondern durch das anstößige Betragen vieler derselben noch mehr vergrößert. Zu Glogau, Grünberg und Guhrau mißbrauchten sogar Geistliche den Beichtstuhl, um mit den andächtigen Frauenspersonen ihre Triebe zu befriedigen, oder fingen andere böse Händel an, deren die Leute an den evangelischen Geistlichen nicht gewohnt waren. **)

Auch ward dieses Elend dadurch sehr vergrößert, daß man ohne alle Hoffnung unglücklich war, daß die Bitten an den Kaiser entweder gar nicht an ihn kamen, oder auch von ihm selbst mit kaltem Herzen zurückgewiesen wurden. Nach dem erzwungenen Revers schickten die Städte Schweidnitz, Jauer, Löwenberg, Bunzlau und Neustadt nach Wien, um

*) Loci com. 205. Saganische Chronik 320.

**) Loci com. 187.

dem Kaiser die Gewalt vorzustellen, mit der man sie gemißhandelt hatte und wie wenig der von ihnen ausgestellte Revers ihre wahre Meinung enthielte. Der Bürgermeister Jacob Treptau zu Neustadt, ein Mann, der dem Kaiser und dem Vaterlande in verschiedenen wichtigen Angelegenheiten gute Dienste erwiesen und darum in Wien so bekannt war, daß man ihn nicht leicht zurückweisen konnte, wagte, da er an keinem Orte Gehör fand, in das Vorzimmer des Königs Ferdinand III. zu treten und demselben, als er eben in die Kirche gehen wollte, in Gegenwart aller Staatsräthe und Minister zu Füße zu fallen. Er trug sein Anliegen in einer von Thränen unterbrochenen Anrede vor und stand nicht eher auf, als bis er seine Noth ganz geklagt hatte. Er erhielt hier eine vertröstende gnädige Resolution, man wußte aber den König bald so weit umzustimmen, daß der erste Eindruck den der bewegliche Vortrag gemacht hatte, geschwächt wurde, der edle Mann ganz ohne Resolution blieb und in Neustadt nicht anders als in andern Orten verfahren wurde. *) Nach diesem schickten die Stände ganzer Fürstenthümer Abgeordnete nach Wien. Von Schweidniz und Jauer gingen Friedrich von Gelhorn auf Rogau und Peterswalde, Heinrich von Reichenbach auf Siebeneiche und Ottendorf und Georg von Pulsniz auf Rudelsdorf, von Glogau aber Hans Fabian von Kottwiz auf Brunzelwalde an den Kaiser. Sie

*) l. c. 196. Fuchs Materialien III. 27.

richteten aber so wenig aus, daß die Schweidnizer sogar einen Verweis bekamen, daß sie einiger unruhiger Soldaten und einiger fliegenden Gerüchte wegen, so viel Geld auf eine solche Absendung verwendeten und die Glogauer den Bescheid erhielten: die Reformation beträfe nur die Städte und nicht das Land, die Sache ginge sie also gar nichts an. *)

Man war ganz hoffnungslos und die gänzliche Vertilgung der evangelischen Kirche in Schlesien nahe, wie sie denn auch im Neißischen, in Oppeln und Ratibor schon vollbracht war. Denn hatte man auch in den Erbfürstenthümern vor jetzt nur die Städte am meisten geängstiget und in diesen die öffentliche Uebung der evangelischen Religion vertilgt, so hatte man doch auch schon auf dem Lande angefangen, **) hatte in andern Fürstenthümern auch schon evangelische Land-Geistliche verjagt und ihre Stellen mit katholischen besetzt, es war daher bald eine allgemeine, sich auch aufs Land erstreckende Verfolgung zu befürchten. Hatte man bis jetzt sich auch nur auf die unmittelbaren Fürstenthümer beschränkt, so hatte man doch auch schon sehr bedeutende Schritte gethan um auch die Fürstenthümer Liegniz, Brieg, Oels und Wohlau zu reformiren, welches nur der Herzog Johann Christian von Brieg dadurch, daß er selbst nach Wien ging, hintertrieb. Und über diesen Herzog hatte der Graf Dohna be-

*) Loci com. 216.

**) Im Glogauischen zu Brustau, Jätsch, Nilbau und Guhlau, und in allen Fürstenthümern an vielen Orten.

reits einen Plan entworfen der selbst einen Wallenstein zu grausam schien. *)

Der Burggraf Dohna vollendete die Reformation in seiner Herrschaft Wartenberg, so wie auch in den übrigen Standesherrschaften Pleß, Trachenberg und Militsch geschah. Nur mißlang es, das Goldbergische Gymnasium, welches Lamormaine durchaus verlangte und die Maria Magdalenen-Kirche in Breslau in katholische Hände zu bringen. Die Jesuiten wurden überall eingeführt. Nur in Liegniz nahm sie der Herzog nicht auf, ob ihn gleich der kaiserliche Beichtvater schrieb, er möchte doch lieber die Ehre annehmen, sie selbst einzuführen, da

*) Loci com. 235. Titschard beruft sich auf ein Originalschreiben Wallensteins an den Grafen Dohna und führt die Worte daraus an: „das Consilium wegen des Herzogs zum Brieg deucht mich allzu crudel seyn, quia nullum violentum durabile." In der Einleitung in die Geschichte des gesammten Ober- und Niederschlesiens Leipzig 1755 wird S. 139 dieses grausamen Anschlags auch gedacht. Nach den Worten: „der Burggraf Dohna hatte einen Anschlag auf Liegniz „und hatte crudele Consilia" steht in meinem Exemplar an den Rand geschrieben: „alle Protestanten mit „dem Schwerdte zu erwürgen." Die Sache ist damit noch nicht erwiesen, indessen ist sie nach diesen Worten Wallensteins und bei der Denkart eines Grafen Dohna wenigstens glaublich. So hätten wir es also wie es scheint nur Wallenstein zuzuschreiben, daß unsere Geschichte nicht auch eine Bartholomäusnacht ziert.

er es doch endlich nicht würde hindern können. So standen die Sachen als die schon seit dem Mai 1630 gefürchteten und gehofften Schweden sich nach der Wegnahme von Frankfurth den schlesischen Gränzen näherten und am 13. März 1631 Schwiebus besetzten.

Zweiter Zeitraum.

Im Prager Neben-Receß handelt Sachsen an dem größten Theile von Schlesien treulos. Im Westphälischen Frieden erhalten nur die Fürstenthümer Liegniz, Brieg, Wohlau, Oels und die Stadt Breslau Religionsfreiheit. Die Städte Schweidniz, Jauer und Glogau erhalten Kirchen. Das ganze übrige Schlesien verliert seine Kirchen, Schulen und den größten Theil seiner Menschenrechte.

1629 — 1654.

Obgleich der Churfürst von Sachsen den Kaiser mehrmals erinnert hatte, seinem den Schlesiern gegebenen Worte getreu zu bleiben, so kannte Ferdinand doch die Schwäche dieses Fürsten zu gut und war zu glücklich im Felde gewesen, als daß er seinen Plan, die evangelische Religion ganz auszurotten, hätte fahren lassen sollen. Ja er schränkte denselben von nun an auch nicht mehr blos auf seine Erbstaaten ein, sondern erweiterte ihn durch das Restitutions-Edict vom Jahr 1629 auf ganz Deutschland, fing an, dieses mit bewaffneter Hand durchzusetzen und erlaubte dabei seinen Truppen unerhörte Grausamkeiten. Um die evangelischen Fürsten und Stände Deutschlands mit einem Schlage niederzudrücken, ließ er nach der Zerstörung von Magdeburg

seinen bisherigen Bundesgenossen und Freund, den Churfürsten von Sachsen, den Director der Evangelischen, durch den General Tilly angreifen, seine Staaten mit 40,000 Mann überziehen und ihm Merseburg und Leipzig wegnehmen. Dieses nöthigte den Churfürsten endlich, den König Gustav Adolph von Schweden selbst um das ihm mehrmals angebotene und aus Wankelmuth und Eifersucht immer abgelehnte Bündniß zu bitten. Sie vereinigten sich und der erste Erfolg war die glückliche Schlacht bei Leipzig, welche den politischen Verhältnissen Deutschlands eine ganz andre Gestalt gab. Die Alliirten, zu welchen auch Brandenburg kam, hatten nun die Oberhand in Schlesien, wo sie überall den zerstörten evangelischen Gottesdienst wieder herstellten. Der Kaiser gab sich viele Mühe, um den Churfürsten von Sachsen von dem Bündnisse zu trennen; aber obgleich Johann Georg theils aus lang gewohnter Anhänglichkeit an Oesterreich, theils aus Eifersucht gegen Schweden nicht abgeneigt davon war, so zerschlugen sich doch die Unterhandlungen zweimal. Als aber die Schweden 1634 die Schlacht bei Nördlingen verloren hatten, zögerte Sachsen nicht länger, dem Bündnisse der Evangelischen zu entsagen und sich in besondere Friedens-Unterhandlungen mit dem Kaiser einzulassen.

Höchst wichtig waren diese für Schlesien. Hier mußte die Religionsfreiheit seiner evangelischen Einwohner festgestellt werden, wenn es irgend wo geschehen sollte. Kein Fürst hatte so viel Befugniß, so viel Recht und so viel Pflicht dazu, als Johann

Georg von Sachsen. Ihn hatte der Kaiser bevollmächtigt, den Schlesiern Religionsfreiheit zu versprechen. Auf diese Vollmacht gestützt, hatte er sie im Namen des Kaisers zugesagt. Die evangelischen Einwohner dieses Landes hatten dieses ihr heiligstes Gut im Vertrauen auf seine Treue in seine Hände gelegt, er konnte, er mußte sie von dem Kaiser mit dem vollkommensten Rechte fordern. Seine Ehre bei seinen Zeitgenossen, sein Ruhm bei der Nachwelt hing davon ab. Leicht mochte es freilich nicht seyn, diese Forderung bei der Denkungsart Ferdinands und bei dem Einflusse, unter dem er stand, durchzusetzen. Es gehörte Selbstständigkeit und Muth dazu. Diese Eigenschaften fehlten ihm aber ganz. Er war schwach, wankelmüthig und von seinen Räthen, vorzüglich von seinem Hofprediger Hoe von Hoeneck abhängig. Diese verbargen den schlesischen Fürsten und Ständen die Unterhandlungen bis sie geschlossen waren und genehmigten, daß in dem Nebenreceß *) des Prager Friedens nur den Fürsten zu Liegniz, Brieg und Oels und der Stadt Breslau freie Religions-Uebung gesichert, die übrigen Fürstenthümer aber und damit drei Viertheile Schlesiens, der Gnade, das heißt der Willkühr des bigotten Kaisers überlassen wurden. Nur auszuwandern sollten die Evangelischen die Erlaubniß haben, wenn der Kaiser Veränderungen in der Religion vornehmen würde.

So abgefaßt, aber noch nicht abgeschlossen,

*) Beilage VIII.

schickten die sächsischen Minister den Receß nach Dresden, wo ihn der Churfürst genehmigen oder verwerfen konnte. *) Damit er das letztere aus Gewissenhaftigkeit nicht thäte, übernahm es der Hofprediger gegen eine vom Kaiser erhaltene Geldsumme von 10,000 Thalern **) das Gewissen des Churfürsten zu beschwichtigen und ward damit zum Ver-

*) Dieses sagt eine sächsische, bei den westphälischen Friedens-Unterhandlungen eingereichte Staatsschrift, in welcher die Minister dieses Hofes die Schande von sich abwenden wollten, daß sie die heiligsten Rechte eines ganzen Landes, welches auf sie sein Vertrauen gesetzt, ihrem Geiz oder ihrer Eilfertigkeit aufgeopfert hatten. S. de Mayern act. pacis Westph. Tom. 3. p. 320. 321. Pachaly Versuch. 285.

**) Pufendorf de rebus svecicis Lib. VII. §. 43 p. 195. Arguebatur quoque Saxonicus Theologus Matthias Hoëus decem uncialium millia a Caesare accepisse, eximendis Principis sui animo scrupulis, quas alias facile ista pax generare poterat. Die sächsischen Geschichtsschreiber gestehen es auch selbst zu, daß dieser unwürdige Geistliche das Vertrauen seines Fürsten so weit gemißbraucht habe. Einen Blick in seinen Geist mag uns ein Brief von ihm selbst geben. 1621 schrieb er: „Man hat mir in Schlesien so viel Ehre angethan, als ich kaum hoffen, geschweige wünschen mögen. Die Herren Fürsten und „Stände haben mir ein Donativ gegeben von 2000 Fl. „Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, Erzherzog Carl (der „Bischof) hat mir ein schön groß vergüldt silbern Gießbecken und Gießkannen verehrt, so sich jetzo dem Werth „nach über 1000 Flor. erstreckt. Der Herzog zu Liegniz „hat mir eine güldene Ketten geschenkt, so jetzo 400 Fl. „werth.“ Und daß er, wenn auch nicht selbst ein Jesuit,

räther an der evangelischen Kirche in Schlesien, wie er es schon 1620 an der in Böhmen geworden war.

Als die Schlesier, die sich ganz auf den Churfürsten verlassen hatten, den Inhalt dieses Friedens erfuhren, führten sie die bittersten Klagen und protestirten gegen denselben. Wer sollte sie aber hören? Der Friede blieb ungeändert.

So war nun der Grund zu dem Unglück Schlesiens gelegt worden. Da indessen dasselbe nicht bald überall **) mit allen seinen Schrecken kam, so trösteten sich die Beklagenswürdigen immer noch mit

---

wie der Hofprediger Stark, oder wie Nicolai, der Professor zu Upsala und evangelischer Prediger in Stockholm, beide schändlichen Andenkens, doch ein blindes Werkzeug in den Händen der Jesuiten war, bezeuget ein anderer Brief aus damaliger Zeit. „Es ist kein wahrer Lutheraner bei uns, schreibt 1625 ein Geistlicher aus Murstetten im Lande unter der Ens, an den Superintendenten D. Meisner in Großenhayn, der auch im geringsten dem Geiste D. Hoens günstig wäre, nicht allein deswegen, weil er den Papisten so gar sehr schmeicheln soll, sondern auch weil die Jesuiten auf seine Gesundheit große Gläser Wein mit entblößten Haupte austrinken sollen." S. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie Thl. 2, 434.

**) An vielen Orten kam es sogleich. So mußten z. B. die Glogauer die Kirche schon 1635 den 4. August abtreten und die Gemeinde zu Nilbau bei Glogau wurde den 12. Febr. 1636 zu 1000 Mark Glogisch verurtheilt, weil sie sich geweigert hatte, die Kirchen-Schlüssel zu übergeben, 1636 wo das ganze Land vom Kriege verwüstet war.

dem schwächsten Schein der Hoffnung, ob sie gleich jeder täuschte.

Ferdinand II. starb 1637 den 15. Februar. Die Schlesier trauten seinem Sohne Ferdinand III. mildere Gesinnungen zu. Die Unglücklichen wußten nicht, daß der neue Regent ganz den Sinn seines Vaters angenommen habe. Mehrmals hatte er mündlich und schriftlich erklärt, „daß er eher „der Krone entsagen, eher von Wasser und Brodt „leben, mit Weib und Kindern am Stabe ins Elend „gehen, vor den Thüren betteln und sich in Stücke zerreißen lassen wolle, ehe er eine Gelegenheit, „seine Religion zu erweitern, ungenutzt vorübergehen und die ketzerische zum Nachtheil der Katholischen in seinem Lande aufkommen lassen wolle. *)

Die Schlesier sahen auch bald die Wirkungen dieses Geistes, als 1637 und 1638 alle evangelische Geistlichen, welche sich unter dem Schutze der Sachsen und Schweden wieder eingefunden hatten, aus allen Städten vertrieben wurden.

Endlich ruhten die Waffen und es wurde am Frieden gearbeitet. Die Schlesier hatten keine Gesandte bei dem Friedensgeschäfte. Ihre Fürsten waren nur mittelbare, nicht Reichsstände und die Erbfürstenthümer durften sich gar nicht mehr, (so weit waren die alten Rechte des Landes vernichtet) ohne Bewilligung des Kaisers, um so viel weniger der

*) Wörtlich sagt dieses der Beichtvater Lamormaine in der oben angeführten Schrift. c. 1. p. 5.

Religion wegen, versammlen. Sie durften ihre Bitten nicht einmal mehr nach Wien oder Prag bringen, wie weit weniger hätten sie mit öffentlichen Ansprüchen bei dieser Versammlung erscheinen dürfen. Sie wendeten sich indessen 1646 an die schwedischen Gesandten so wie an die der deutschen Reichsfürsten ihrer Confession.

Da es in Schlesien ausdrücklich verboten war, daß sich niemand zu einer Commission und Absendung an die evangelischen Chur- und Fürsten gebrauchen lassen solle, es daher auch kein Schlesier wagen durfte, das Anliegen seiner bedrängten Landsleute bei den unterhandelnden Mächten vorzutragen und um ihre Verwendung zu bitten, so that es ein Pole, der Königl. Polnische Ober-Landrichter des Fraustädtischen Kreises, der Freiherr Hans George von Schliehting auf Gurschen, der den vertriebenen Schlesiern bereits ein Asyl in Schlichtingsheim und eine Kirche erbaut hatte. Wahrscheinlich hatte der ehemalige Syndicus von Glogau, der schon oben erwähnte Johann Lauterbach, der zwar noch Beichau und Schloin im Glogauischen besaß, aber für gewöhnlich in Fraustadt wohnte, den Plan entworfen, und den Freiherrn zu dem Unternehmen bewogen. Lauterbach, dieser treue Patriot und geschickte Geschäftsmann ging nach Breslau, wo sich damals die Herzoge von Liegniz, Brieg und Münsterberg-Oels aufhielten, trug diesen Fürsten die Sache vor, und erhielt von ihnen, nebst einem Schreiben von jedem an den Freiherrn vom 15. und 16. Mai 1646 den Auftrag, den Baron zu ersuchen, ihre Sa-

che bei den zu Münster und Osnabrück unterhandelnden Mächten zu führen.

Hierauf vereinigten sich die Städte des Fürstenthums Glogau, an welche sich auch die Stadt Sagan anschloß, sich auch um Vorsprache bei den evangelischen Fürsten zu bewerben. Sie luden den Lauterbach von Fraustadt zu einer Zusammenkunft in Glogau ein, das damals in schwedischen Händen war und er übernahm es, ihre Sache zu betreiben. Er setzte zwei Bittschreiben auf, das eine an den Churfürsten von Sachsen, das andere an den Churfürsten von Brandenburg und reisete selbst nach Dresden und Berlin.

Von dem Churfürsten Johann Georg brachte er ein tröstendes Schreiben vom 25. Juli zurück. „Seine Gesandten, schreibt er, hätten bereits des „Landes Schlesien wegen, solche bewegliche Erinne„rungen gehörigen Orts angewendet, daß sich das „ganze Land und also auch mehrberührte Gemeinden „in den Weichbildstädten zu erfreuen haben wür„den.“

In Berlin übergab er sein Schreiben den Geheimden Räthen, weil der Churfürst zu Gröningen im Bade war und erhielt von ihnen unter dem 1. August ein Schreiben, worin sie ihm bezeugten, daß er die Sache, darum er geschickt worden, nach aller Nothdurft vorgebracht habe. Sie versprachen, daß sie das Schreiben desselben unverzüglich an den Churfürsten befördern würden, wobei die Städte keinen Zweifel haben dürften, daß der Churfürst die Sache aufs beste befördern würde. Im März des folgen-

den Jahres, schrieben die Städte nochmals an die gedachten Churfürsten. Den Lauterbach konnten sie aber nicht mehr schicken, denn da seine erste Reise nicht verborgen geblieben war, so hatten ihm einige feindselige Katholiken nachgestellt und er hätte sein Leben verloren, wenn nicht eine vornehme Frau die Sache erfahren und ihn gewarnt hätte. *)

Die Schweden hatten bei ihrem langen Aufenthalt in Schlesien selbst eine gute Kenntniß des Landes erhalten. Es ward zu den kaiserlichen deutschen Erblanden gerechnet, lag also innerhalb der Gränzen der Forderungen der evangelischen Reichsstände und Chursachsen war vermöge des Prager Friedens verbunden, die darin für die Schlesier bedungenen Freiheiten aufrecht zu erhalten. So wurde Schlesiens Religions-Verfassung ein wichtiger Gegenstand der Unterhandlungen, ohne daß seine Stände öffentlich und unmittelbar daran Antheil nahmen.

*) Die Correspondenz, welche alles dieses enthält, hat sich sonst bei der evangel. Kirche in Glogau befunden. Der Stadt-Director Tschirschniz hat sie in seine Annalen aufgenommen. Wer für die übrigen Fürstenthümer gewirkt hat, ist noch nicht bekannt. Ohne Zweifel haben sie auch einen eigenen Agenten gehabt. Behmann in der Geschichte der evangelischen Friedenskirche zu Schweidniz spricht zwar von Deputirten der evangelischen Schlesier zu dem Friedens-Congreß, kann aber die Deputirten selbst nicht nennen. Das Memorial der Oberschles. Erb-Fürstenthümer findet man in Lundorps actis publ. Tom. VI. c. 39. 1. in Bukisch Observat. ad Pacem Osnabr. p. 344 und Fuchs Materialien IV. 32.

Sachsen konnte zwar außer dem, was der oben erwähnte Prager Frieden in dem Neben-Receß bewilliget hatte, nichts weiter verlangen und verlangte es auch nicht. Es hatte einmal in jenem Frieden den Schlesiern sein Wort gebrochen und die Religionsfreiheit für die es 1621 dem ganzen Lande Bürge geworden war, auf die wenigen unmittelbaren Fürstenthümer einschränken lassen, es konnte also seine Forderungen nicht mehr erweitern. Ueber dieses war auch der Churfürst im ganzen Kriege ein heimlicher Freund des Kaisers gewesen, selbst wenn seine Armeen gegen ihn zu Felde zogen. *) Diese Rolle spielte er auch bei den Friedens-Unterhandlungen. Endlich sonderten sich seine Gesandten ganz ab und erklärten, es wären keine hinlänglichen Ursachen mehr vorhanden, den Katholiken etwas abzudringen. **)

Schweden nur setzte seine Conferenzen wegen der Religionsfreiheit der kaiserlichen Erbländer fort und diesen verdankte jedes der drei Fürstenthümer

*) Auch der sächsische General Arnim war dem Wallenstein, unter dem er von 1626 an gedient, bis an seinen Tod ergeben und stand fortwährend im Verdachte des Einverständnisses mit ihm. Richelieu sagte bei seinem Tode, die Welt habe an ihm den allerfeinsten und zu Staatsgeschäften fähigsten Cardinal den der Stuhl von Rom je hatte machen können, verloren. Heinrich von Bülow hält ihn daher für einen heimlichen Jesuiten. Allgemeine Encyclopädie Art. Arnim. In solchen Händen waren die heiligsten Rechte der Schlesier.

**) von Meyern Westphälische Friedens-Unterhandlungen 3 B. S. 187. 5. B. S. 504. No. 2. Pachaly Versuch 294.

Glogau, Jauer und Schweidnitz eine Kirche. Mehr als dieses konnten sie nicht erlangen, sie ermüdeten endlich und vereinigten sich im März 1648 über folgenden Artikel: *)

„Die schlesischen Fürsten Augsburgischer Con„fession, nehmlich die Herzoge zu Brieg, Liegniz, „Münsterberg und Oels, wie auch die Stadt Bres„lau sollen bei ihren vor dem Kriege erhaltenen „Rechten und Privilegien und der Ausübung der „evangelischen Religion erhalten.“

„Was die Grafen, Freiherrn, Edelleute und „ihre Unterthanen in den übrigen schlesischen Für„stenthümern, die unmittelbar zur königlichen Kam„mer gehören, als auch die gegenwärtig in Nieder„Oesterreich lebenden Grafen, Freiherrn und Edel„leute betrifft, so steht zwar dem Kaiser so wie an„dern Königen und Fürsten das Recht zu reformiren „zu; demohngeachtet sollen sie, nicht in Kraft ge„wisser Verträge, sondern auf Vorbitte der Königin „von Schweden nicht gezwungen werden, der Re„ligion halber ihre Güter zu verlassen und zu emi„griren; sie sollen auch nicht abgehalten werden, „in der Nachbarschaft außerhalb des Landes ihren „Gottesdienst abzuwarten, wofern sie sich nur sonst „ruhig und friedlich verhalten. Wenn sie aber das „Land freiwillig verlassen wollen, und sie ihre Güter „etwan nicht verkaufen können oder wollen, so ha„

*) Es sind im 5. Artikel die §. §. 38 — 41.

„ben sie immer die Freiheit, dieselben zu besuchen „und zu verwalten.“

„Außer dem was eben von den schlesischen „Fürstenthümern, die unmittelbar zur kaiserlichen „Kammer gehören, festgesetzt worden ist, verspricht „der Kaiser den Evangelischen in denselben zur „Ausübung ihrer Religion zu erlauben, drei Kir„chen auf ihre Kosten außerhalb den Mauern der „Städte Schweidniz, Jauer und Glogau an Orten, „die derselbe wird anweisen lassen, zu erbauen, so„bald sie sich dieserhalb bei ihm melden werden.“

„Und da man in gegenwärtigen Frieden viel „Unterhandlungen wegen mehrerer Religionsfreiheit, „theils in diesen, theils in den andern kaiserlichen „Staaten gepflogen, allein wegen des Widerspruchs „der kaiserlichen Gesandten sich nicht auf mehr hat „vereinigen können, so behält sich die Königin von „Schweden und die evangelischen Stände vor, ent„weder auf dem nächsten Reichstage, oder sonst, je„doch friedlich und ohne Gewalt und Feindseligkeit, „deshalb bei dem Kaiser Vorbitten einzulegen. *)

*) So wenig die evangelischen Schlesier hierdurch begünstiget waren, so hatte man ihnen doch nach der Meinung des päpstlichen Nunzius viel zu viel zugestanden. Er befahl am Abende der Bekanntmachung des Friedens-Instruments: man solle bei dieser unglückseligen Nacht die Tafel ungedeckt lassen, die Lichter auslöschen und keiner seiner Diener sollte ungerufen zu ihm kommen. Tiede III. 160.

Der lange ersehnte Friede war nun hergestellt und die Völker Deutschlands freuten sich der Ruhe; nur von den armen Schlesiern konnte sich nur ein kleiner Theil freuen. Die übrigen sahen in ihrem verwüsteten Lande nur neuem Elende entgegen. Es war zu erwarten, daß die von dem Kaiser sich vorbehaltene Reformation seiner Erblande in den unmittelbaren Fürstenthümern Schlesiens bald angehen werde. Man unterließ nicht, die rührendsten Bitten dem Kaiser zu Füßen zu legen; *) aber für die Protestanten war an seinem Hofe keine Barmherzigkeit. So bald als die drei stipulirten Friedenskirchen zu Glogau, Jauer und Schweidniz nur abgesteckt waren, erschien 1652 den 19. Decbr. ein kaiserliches Edikt, daß den Evangelischen in allen unmittelbaren Fürstenthümern die Kirchen genommen und alle ihre Geistlichen aus dem Lande getrieben werden sollten. Doch ehe dieses noch erschien, gaben die Jesuiten in der Herrschaft Deutsch-Wartenberg, welche sie nach ihrer Art zu erben gewußt hatten, ein Vorspiel von dem, was allgemein zu erwarten war. Sie hatten die Erscheinung eines allgemeinen Befehls nicht erwarten können und darum in einem Gesuch vom 25. Januar 1652 einen besondern an den Landeshaupt-

*) An der Spitze der Gesandtschaft der Fürstenthümer Breslau, Schweidniz, Jauer und Glogau, stand Wilhelm von Rhediger, von Seiten der Schweidnizischen Landstände begleitete ihn Heinrich von Poser und Conrad von Sack, im Namen der Glogauischen, Hans Christoph von Seher und Adam von Kottwiz. Tiede I. 296.

mann in Glogau vom 7. August ausgewirkt, alle evangelischen Geistlichen in der Herrschaft abzuschaffen. Das Städtchen Wartenberg und die Gemeinde Lindau beriefen sich darauf, daß ihnen der Pater Superior Coturius versprochen hätte, daß sie in ihrem Gottesdienst nicht gestört werden sollten. Die evangelischen Stände des Fürstenthums verwandten sich für die Bedrängten, allein statt auf ihr eignes Versprechen und auf diese Fürbitten zu achten, ließen sie Soldaten aus Glogau kommen, die den Geplagten so lange zur Last blieben, bis sie einen Beichtzettel geholt hatten und die dem ohngeachtet sich noch nicht bequemen wollten, wurden mit Gefängniß- und Geldstrafen belegt. Welcher Vater zum Beispiel sein Kind von einem evangelischen Geistlichen taufen ließ, mußte von jedem Pathen 10 Mark Strafe geben, er selbst aber im Gefängnisse büßen. So saß ein Schmidt um eines solchen Vergehens willen 9 Monate und so hart gefesselt, daß ihm das Blut zu den Nägeln und den Augen herausdrang. Da er von diesen Qualen endlich krank würde, entließ man ihn, um den Vorwurf des Mordes von sich abzulehnen, er starb aber auf dem Wege nach seinem Hause.

Diese Bekehrungsmittel ununterbrochen fortgesetzt, trieben 49 Familien aus der Stadt und brachten die andern in den Schooß der katholischen Kirche. Im Jahr 1683 erklärte der Pater Superior in einer Schrift seine Freude darüber, daß die Bürger von Wartenberg durch Gottes unergründ-

liche Barmherzigkeit den katholischen Glauben angenommen hätten. *)

Im übrigen Schlesien verzog sichs nach der Erscheinung des gedachten Edicts noch mehrere Monate, ehe es executirt wurde. Die evangelischen Stände baten um Frist mit der Execution bis sie ihre Bitten vor dem Kaiser bringen konnten. Sie bewarben sich in Dresden, bei der Königin Christina in Schweden, und bei dem Reichstage in Regensburg um Vorbitten, die auch erfolgten. Es gingen Deputationen zum Kaiser und trugen die rührendsten Bitten vor; aber nichts konnte das Herz des Kaisers bewegen. Unter dem 5. Januar 1654 erfolgte die verweigernde Antwort, da unterdessen die Reformation schon angegangen war.

Es wurden Commissionen gebildet und der Anfang im Münsterbergischen gemacht. Am 25. April 1653 citirte man alle Geistlichen in dem genannten Fürstenthume mit den Schuldienern und Kirchvätern auf das Schloß in Münsterberg. Ihre Patronen ließen sie aber nicht gehen, sondern erschienen selbst und sehr zahlreich vor der Commission, worüber diese unwillig war und einige, die am lebhaftesten sprachen, in den Arrest schickte. Den übrigen gab man den wiederholten Befehl, den Tag darauf die Geistlichen zu schicken, welche auch erschienen und den Befehl erhielten, bei Androhung von Banden und Gefängnissen, binnen vier Wochen das Fürstenthum

*) Sickel Geschichte von Wartenberg. S. 76.

zu verlassen und binnen der Zeit keine Amtsverrichtung mehr in den Kirchen vorzunehmen, auch weder in der Kirche noch im Freien eine Abschiedspredigt zu halten. Nach vielen beweglichen Bitten durften sie in den vier Wochen des vergönnten Aufenthalts noch in Privat=Wohnungen taufen und die Leichen bis auf den Kirchhof begleiten, durften aber die Kirche in Amtssachen nicht mehr betreten. Wo man gegen diese Verbote handeln würde, sollte der Patron 100 Dukaten Strafe geben. *)

In der Herrschaft Ober=Wartenberg waren außer 2 Stadtkirchen 13 Landkirchen evangelisch und 11 katholisch. Die Stadtkirchen hatten die Grafen von Dohna schon früher genommen, die 13 Landkirchen verschloß man 1654. **)

Die Standesherrschaft Pleß hatte 27 Mutterkirchen und 6 Filiale. Zehn derselben verlor sie 1628 und die übrigen 1654. Die Standesherrschaft Beuthen war ebenfalls ganz evangelisch. Sie hatte 13 Kirchen, 9 derselben wurden schon 1628 genommen, die übrigen 1654. So geschah es auch im Teschnischen und Troppauischen. Doch hat man von keinem dieser Fürstenthümer so specielle Nachrichten als von Niederschlesien. Im Oppelnschen hatte der evangelische Gottesdienst schon seit 1628 aufgehört und im Fürstenthume Jägerndorf ward er 1650 und 54 vernichtet. ***)

*) Hensel 345.

**) Gomolke Historia ecclesiastica Wartenbergensis 2 Thl.

***) Fuchs Materialien von Pleß. S. 18. 25. von Beuthen

Im Canthischen Weichbilde, welches dem Bischof in Breslau gehörte, mußten die evangelischen Geistlichen den 17. Mai nach Canth kommen, wo ihnen bei schwerer Strafe befohlen wurde, von Stund an das Amt zu verlassen und keine Amtshandlung mehr vorzunehmen. Auf vieles Bitten wurde nichts geändert, als daß die Unglücklichen 6 Wochen und 3 Tage Frist zum Abzuge erhielten.

Die übrigen Geistlichen im Breslauischen und Neumärkischen Kreise, 43 an der Zahl, erhielten den 8. Mai des gedachten Jahres 1653 den Befehl, den 26. desselben Monats zu Neumark auf dem Rathhause zu erscheinen. Sie kamen mit ihren Kirchschreibern oder Schulmeistern, versammelten sich in der Kirche, hielten ein Gebet, sangen: Veni sancte Spiritus! und gingen dann paarweise auf das Rathhaus, wo sie die Commission erwarteten. Sie erschien nach einer Stunde und bestand aus dem Kanzler und einem Assistenzrath des Königl. Breslauischen Amtes. Es wurde ihnen das kaiserliche Mandat vorgelesen, nach welchem sie die Kirchenschlüssel und die zur Kirche gehörigen Schriften und Register übergeben, sich aller Amtshandlungen enthalten und von Stund an ihre Wohnungen verlassen sollten. Ein aus ihnen gewählter Redner bat in den rührendsten Worten um Aufschub, weil man sich von den gesuchten Fürbitten, besonders beim Reichstage, noch

---

S. 14. 19. 23. von Teschen S. 27. von Troppau S. 42. von Oppeln S. 19. 30. Jägerndorf S. 34.

etwas versprach; sie konnten aber nichts erlangen, als daß sie zu ihrem Abzuge noch die kleine sächsische Frist, 6 Wochen und 3 Tage, erhielten. Nach wiederholten Bitten und Vorstellungen, daß Viele von ihnen beträchtliche Kosten auf den Anbau der Widmuthen verwendet hätten, wurde ihnen noch bewilliget, daß sie erndten, das Getraide in fremden Scheunen ausdreschen und die Dezimen und Zinsen, so viel sie deren bis zum Abzuge zu fordern hätten, einfordern durften. Mehr konnte ihnen die Commission so gerührt sie auch selbst war, nicht bewilligen. Unter dem 12. Juli erging ein Amtsbefehl an die Geistlichen, daß sie der ihnen von der Commission gegebenen Vorschrift ohne weitern Verzug Folge leisten sollten. Da sich indessen die Reduction im Schweidnizischen und Jauerschen noch immer verzog, so schöpfte man wieder einige Hoffnungen und es kamen mehrere Geistlichen wieder zurück und hielten Gottesdienst. Endlich kam aber die Commission im December um die einzelnen Kirchen in Besitz zu nehmen und machte am 15. December den Anfang zu Stabelwiz.

Sie zeigte dem noch gegenwärtigen Prediger Freitag den Befehl, daß er bald weggehen solle. Er erklärte, daß er bereit sei, dem kaiserlichen Befehle gehorsam zu seyn, wenn ihn seine Gemeinde nur entließe. Die Stabelwizer erwiederten aber, sie ließen sich die Seligkeit und ihren Seelsorger nicht nehmen, sondern wollten bei ihm leben und sterben. Die Commissarien versicherten sie, sie sollten auf keine Weise zur katholischen Religion gezwungen werden;

die Gemeinde konnte sich aber damit nicht beruhigen, worauf es die Commission nach Breslau berichtete. Sie erhielt zur Resolution, sie solle bleiben und militärischen Beistand erwarten. Dieser kam am 18. December früh in einer Compagnie Soldaten, welche ein Hauptmann anführte.

Die Bauern machten Miene sich widersetzen und die von ihnen umgebene Kirche mit ihren Waffen, Heugabeln und Prügeln vertheidigen zu wollen. Sie wurden ermahnt, diese Waffen abzulegen; da sie sich aber dessen weigerten, so gab das Militär Feuer unter sie, woran 3 Menschen auf der Stelle todt blieben und viele verwundet wurden, von denen noch folgenden Tages 5 starben. *) Hierauf zerstreute

*) So wird die Sache in dem Commissions-Protokoll dargestellt. Der Herr Canonicus Schöpe sagt aber im Diöcesan-Blatte 1. Jahrgang 1. Heft S. 21. die Bauern hätten zuerst auf das Militär geschossen. Er hätte wohl gethan, wenn er bei seiner von den Acten und andern glaubwürdigen Nachrichten abweichenden Erzählung seinen Gewährsmann genannt hätte. Der gleichzeitige und in der Nähe, zu Würbiz lebende Pastor Minor, setzte einen eigenen Bericht über diese Begebenheiten auf und schreibt: „Endlich haben im Breslauischen Fürstenthume „die obgemeldeten Commissarien allda mit gewaffneter „Hand der im Lande liegenden Soldaten sich gestärket, „zu Stabelwiz den Anfang der Reformation gemacht und „weil allda viel Bauervolk zur selbigen Kirche gehörig, „sich auf dem Kirchhofe versammlet und sie um Gottes „und des jüngsten Gerichts willen gebeten, ihnen ihre „Kirche zu lassen, haben die Soldaten Feuer auf sie ge„geben. Die nicht niedergefallen oder entlaufen, sind

sich das Volk und die Commission nahm die Kirche ein.

Von Stabelwiz ging die Commission nach Groß-Schottgau und fuhr so unter Begleitung des Militairs fort bis zum Weihnachtsfeste. Da indessen an keinem Orte weiter Widerstand erfolgte, so setzte sie ihr Geschäft nach dem Feste ohne bewaffnete Hülfe fort und endigte es am 21. Januar 1654 zu Würbiz im Neumärkischen. So wurden sämmtliche Landkirchen des Breslauischen Fürstenthums genommen und katholischen Geistlichen übergeben. Da indessen überall nur sehr wenige, an mehreren Orten gar keine Katholiken waren, so bekam ein Geistlicher drei, vier bis sechs Kirchen.

Der weggenommenen Kirchen waren im Breslauischen Kreise 48, im Neumärkischen 30, im Canthischen 10, im Namslauischen 32, zusammen 120.*)

„elendiglich hernach erstochen und erschlagen worden, „dabei auch der schwangern und unschuldigen Weibsper„sonen nicht verschont worden ist.“ Ehrhardts Presb. I. 542. 569. Obgleich das Protokoll die Sache nicht ganz treu erzählt und für die Bauern gewiß nicht partheiisch ist, so macht es diese doch nicht zum angreifenden Theile. Es ist auch nicht gut einzusehen, wie sie mit ihren Heugabeln und Prügeln hätten schießen können.

*) Das namentliche Verzeichniß dieser Kirchen s. Beilage No. IX. Der Herr Canonicus Schöpe macht dabei am angeführten Orte S. 17 die Bemerkung, daß an mehreren in diesem Verzeichniß genannten Orten noch heut so viel Katholiken wären, daß daselbst die Anstellung eigner Pfarrer nöthig würde und schließt daraus, daß das Bestreben die in den Händen der Protestanten sich

Wenn aber bei der Reduction der Kirchen des Breslauischen und Neumärkischen Kreises nur 43 Geistliche vor der Commission erschienen, so erklärt sich dieses daraus, daß an einigen Kirchen die Geistlichen schon früher vertrieben, an vielen seit dem Kriege noch keine angestellt waren und die Kirchen

---

befindenden Kirchen wieder zu erlangen, nicht so geradehin der Intoleranz zugeschrieben werden könne. Allein folgt denn daraus, daß wenn ein Ort heut 100 Katholiken hat, er sie auch schon 1654 gehabt habe? Was haben nicht die 90 Jahre lang von 1650 bis 1740 ununterbrochen fortgesetzten Verfolgungen und Bedrückungen verändern können? Es ist die Frage: Ob es eine einzige katholische Gemeinde in Schlesien geben würde, wenn nirgends Gewalt das Bekenntniß der eigenen Ueberzeugung zurückgehalten hätte? Es giebt heut ziemlich ansehnliche katholische Gemeinden, wo 1650 nicht ein einziger war, so wie es jetzt auch wieder evangelische giebt, wie in Deutsch-Wartenberg, wo 1683 nicht ein einziger Evangelischer mehr war. Auch hat selbst unter preußischer Regierung sich die Zahl der Katholiken durch Einwanderungen aus Böhmen sehr vermehrt. Wo es 1654 zahlreiche katholische Gemeinden gab, da vereinigte man gewiß nicht 3 bis 6 Parochien unter einen Pfarrer. Und wenn auch keinem und nicht dem einzelnen Gliede einer Parochie sein Recht an der Kirche abgesprochen werden kann, mußten denn deswegen 2, 3 bis 500 und mehr Evangelische aus der Kirche getrieben werden, damit 2 und 3, oder auch 10 und 20 Katholiken sie allein gebrauchen konnten? Und wenn nun gar kein Katholik in der ganzen Parochie war, wie es 1629 an den mehrsten Orten war, wo nicht ein Kloster war und auf dem Lande ein Stift oder Kloster die Herrschaft hatte, was war

wüste standen. Auch hatten einige Prediger von ihren Patronen gehindert, nicht vor die Commission erscheinen dürfen, wie der zu Auras. Von der Wegnahme der Kirchen im Namslauischen Kreise hat man nicht so gute Nachrichten, als von den vorher erwähnten. Nach denen die man noch hat, waren bei der Reduction 1653 und 54 nur 8 Kirchen mit evangelischen Geistlichen besetzt.

Nachdem das Geschäft in den Kreisen des Breslauischen Fürstenthums geendigt war, verschloß die Commission auch die Breslauischen sogenannten vier Rural-Kirchen Domslau, Protsch, Riemberg und Schwoitsch vom 1ten bis zum 5. Februar und nahm dann auch die Kirchen der Vorstädte, die zu 11,000 Jungfrauen und die St. Salvators-Kirche in Anspruch. Alle Vorstellungen bei Hofe, alle Vorbitten des Churfürsten von Sachsen und der Reichsstände konnten nichts bewirken, als daß die Kirchen der Vorstädte verschont blieben, die vier Landkirchen blieben verschlossen.

Die Reductions-Commission kam den 12. Febr. auch nach Grosburg, vertrieb den evangelischen Geistlichen Pittichius daselbst, wie sie an andern Orten gethan hatte. Es hatte aber mit diesen Flecken und

---

denn da der Grund den Evangelischen die Kirche zu nehmen? Und warum hörten denn auch da, wo man bereits Kirche und Kirchengut genommen hatte, die Verfolgungen nicht auf? Man versuche doch nicht erst, diesen Handlungen der schreiendsten Ungerechtigkeit auch nur einen Schein von Rechtmäßigkeit geben zu wollen.

dem kleinen dazu gehörigen Kreise, welcher der Halt-Grosburg genennt wird, eine eigene Beschaffenheit. Er hatte in frühern Zeiten und zwar zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts den Tempelherrn gehört. Heinrich I. zog die Güter dieses Ordens ein, gab viele davon und unter andern auch dieses Grosburg dem Stifte Lebus in der nachmaligen Neumark. Als dieses bei der Reformation secularisirt wurde, fielen seine Güter an den Churfürsten von Brandenburg, dem sie auch im Passauischen Vertrage und im Westphälischen Frieden bestätiget wurden. Der Churfürst war also unumschränkter Landesherr von dem Halt-Grosburg. Dieses alles nicht achtend verfuhr die Commission in Grosburg wie an andern Orten. Die Churfürstlichen Lehnsleute, die drei Gebrüder von Caniz, klagten dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen, was geschehen sei und erhielten den Befehl, daß sie mit Scholzen und Gerichten den katholischen Pfarrer ausweisen und den evangelischen wieder einführen sollten. Es geschah; es kamen aber kaiserliche Offizianten mit 200 Bewaffneten, erpreßten oder verzehrten 148 Thaler, sprachen spöttisch von dem Churfürsten und setzten den katholischen Geistlichen wieder ein. Der Churfürst schickte aber den Obristlieutenant Balthasar von Marwiz am 11. August 1654 von Beskau und Storkau mit Soldaten nach Grosburg, ließ den katholischen Pfarrer wieder entfernen und den evangelischen einsetzen, worauf dieser, da der Kaiser des Churfürsten Hülfe noch bedurfte, in Ruhe blieb. *)

*) Hensel S. 348. Schles. Provinzial-Blätter 1806. S. 393.

In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer verzog sich die Execution des kaiserlichen Befehls auch bis in den December. Die Stände standen mit dem Landeshauptmann Otto Freiherrn von Nostiz im guten Vernehmen; er verzog also so lange als er es verantworten konnte und ließ den Ständen Zeit, um vorher ihren Fürsten, den Erzherzog Ferdinand IV., um Gnade und Verschonung zu bitten. Am 21. Juni erhielten endlich die Patrone den Befehl, ihre Geistlichen den 8. Juli nach Warmbrunn zu gestellen. Da sie aber nicht erschienen, der Landeshauptmann vielmehr mit Bitten über Bitten angegangen wurde, worüber er immer an den kaiserlichen Hof berichtete; so erhielt er endlich unter dem 13. Novbr. aus Regensburg die Erklärung, die protestantischen Stände nachdrücklich und in Gnaden zu bescheiden und zu ermahnen, sich alles weitern Anbringens gänzlich zu enthalten, weil die Kirchen eingezogen werden müßten. Es wurde also das fünfte Amtspatent unter dem 1. December 1653 ausgefertigt, in welchem die endliche Resolution des Kaisers bekannt gemacht und allen Herrschaften und Geistlichen eröffnet wurde, daß eine kaiserliche Commission angeordnet wäre, welche das Reformations-Werk zu Stande bringen und alle Prädicanten, wie man die evangelischen Geistlichen nannte, abschaffen sollte. Unter dem 23. December erhielten die Geistlichen noch einen Befehl, daß sie alle aus den Fürstenthümern weichen sollten, weil man sie sonst in Gefängnisse legen und bestrafen würde.

Zu einem Commissarius hatte man den gewese-

nen kaiserlichen Obrist-Lieutenant, Christoph von Thurschwand, damals auf Titzdorf, ausersehen und ihn zu dem Ende unter dem 8. Octbr. zu einer Unterredung mit dem Landeshauptmann nach Jauer eingeladen. Er erschien den 11. Octbr. und suchte das verhaßte Geschäft abzulehnen. Es wurde ihm aber der kaiserliche Befehl vorgezeigt, in welchem er dazu ausersehen war. Er bat sich indessen doch Bedenkzeit aus, reisete ohne Entschluß ab, mußte aber sich endlich entschließen und erhielt den Pater Georg Steiner, Erzpriester und Parochus in Striegau zum Begleiter, der die weggenommenen Kirchen sogleich weihen und Messe in denselben lesen sollte.

Zu diesen zwei kaiserlichen Commissarien kam noch ein dritter bischöflicher, der Official Sebastian Rostock. Militärische Bedeckung nahmen sie nicht bald mit, um das Häßliche und Gewaltthätige, das ihr Geschäft dadurch erhalten hätte, zu vermeiden. Sie baten aber den Feldmarschall-Lieutenant von Spork, daß er sie von seinem General-Adjudanten Hans Hertel begleiten ließ. Man fand übrigens die Zeit des Winters, die nunmehr herangerückt war, so beschwerlich sie auch das Reisen machen würde, dem Geschäfte sehr angemessen, weil das Landvolk sich nun nicht in den Wäldern verbergen könne.

Nachdem nun das scharfe Amtspatent vom 1. December ins Land ergangen war, fing die Commission ihr Geschäft den 8. December zu Profen bei Jauer nicht ohne große Furcht an. Da indessen keine Herrschaft am Orte war, und der Geistliche sich schon entfernt hatte, so fand man keine Schwie-

rigkeiten. In Bärsdorf lag das ganze Dorf noch seit dem Kriege in der Asche und die Kirche war wüste.

Die in Lobris war den Evangelischen schon seit drei Jahren genommen und zum katholischen Gottesdienste gebraucht worden. So fuhr die Commission fort bis zum 24. Decbr. in welcher Zeit sie 32 Kirchen nahm. Sie unterbrach ihr Geschäft bis zum 2. Januar 1654 und setzte es bis Mittwochs nach dem Palm=Sonntage fort. Der kaiserliche Commissarius wollte die Arbeiten nun wieder bis nach dem Feste verschieben, um die übrigen Tage der Charwoche den Gottesdienst in der Stille zu halten. Der Bischöfliche, Sebastian von Rostock, hielt es aber für besser fortzufahren, um doch noch an einigen Orten zu verhindern, daß das Osterfest über nicht evangelischer Gottesdienst gehalten würde. So arbeiteten sie also auch am Grün=Donnerstage, Char=Freitage und Oster=Sonnabende, ruhten nur am ersten Ostertage, fuhren am zweiten wieder fort und endigten am 25. April mit Wünschendorf bei Lehn, nachdem sie den Evangelischen außer den 8 Stadt=Kirchen, welche schon 1650 und 1651 genommen worden waren, 245 Kirchen weggenommen hatten. *)

Durch beide Fürstenthümer fanden sie mehrere Orte ganz verwüstet und öde. Nur einige wenige Menschen hielten sich kümmerlich in denselben auf. Eine größere Zahl war nur zum größeren Theile

*) Das namentliche Verzeichniß s. Beilage X. B.

wüste und hatte nur 4 bis 5 Wohnungen. Die Kirchen an vielen Orten wüste oder ganz zerstört. Nur im Gebirge waren Schmiedeberg, Arnsdorf, Kammerswalde, Kaufung und mehrere Orte dieser Gegend noch ganz angebaut und sehr volkreich. Nach Seifershau, welches ganz in den Bergen liegt, war den ganzen Krieg über kein Feind gedrungen. Mehrere Kirchen, besonders in den Städten und auf den Kloster-Dörfern fanden sie schon in katholischen Händen. So war es in Landshut, wo sich aber die Evangelischen eine neue Kirche erbaut hatten. Aber auch diese wurde genommen. Auch die Kirche in Bolkenhayn war schon in katholischen Händen. Unter welchen Umständen sie in diese gekommen war, müssen wir hier kürzlich einschalten.

Hier hatte 1637 wie an andern Orten der Landeshauptmann den unter schwedischen Schutz wieder angefangenen Gottesdienst, wieder abgeschafft und den evangelischen Rath entsetzt. 1646 nahmen aber die Schweden das Schloß und die Stadt Bolkenhayn aufs neue weg und der General Wittenberg stellte nicht nur den evangelischen Gottesdienst wieder her, sondern der katholische Erzpriester Johannes Kolbe erhielt auch den strengsten Befehl, den Ort zu verlassen. Dieser Mann hatte sich aber seit 1642 so christlich gegen die evangelische Gemeinde betragen, daß er in allgemeiner Liebe stand. Er hatte nicht nur nachgesehen, daß die evangelischen Gemeinde-Glieder ihren Gottesdienst in Schweidniz hielten und einen Schullehrer ihrer Confession halten konnten, da sie den katholischen Cantor an seinen Ein-

künften nicht verkürzten; er hatte auch erlaubt, daß dieser Schullehrer Sonntags nach geendigten katholischen Gottesdienste, evangelische Predigten in der Kirche vorlesen durfte. Als daher der schwedische General diesen Mann vertreiben wollte, ging der neu angestellte evangelische Prediger Fiedler zu ihm, stellte ihm das bisherige lobenswürdige Verhalten des Erzpriesters und seiner Kapelläne vor, bat, sie nicht zu exiliren und um die Erlaubniß, sich gegen so gutgesinnte Amtsbrüder als einen Christen beweisen zu dürfen. Der General erwiederte: „das habe ich nicht gewußt. Ich nehme meine „Ordre zurück und überlasse die Sache in ihrem „Kirchsprengel ihrer Einrichtung.“ Freudig ging Fiedler zu dem Erzpriester, um ihm den Erfolg seiner Verwendung mitzutheilen. Er bot ihm und seinen Kapellänen nun die Hälfte der Amtswohnung und die Kirche zum gemeinschaftlichen Gebrauche an. Von dieser Zeit an bestand in Bolkenhayn ein Simultaneum, in welchem die wenigen Katholiken, (die sich seit 1629 eingefunden hatten, denn bis dahin war nicht einer am Orte) ihren Gottesdienst von früh um 6 bis 9 Uhr und nachher die Evangelischen den ihrigen hatten. Diese Verfassung, welche auch in Hirschberg statt fand, bestand so lange, als die Schweden im Besitz des Schlosses und der Stadt waren. Nachdem sie aber beides den 5. August 1650 geräumt hatten, hörte der evangelische Gottesdienst auf, und Kolbe, als ein Mann der nur einen ächtchristlichen aber nicht ächt römisch-katholischen Geist hatte, wurde versetzt. So mußten beide, Fiedler und Kolbe

den Ort verlassen. Dieser trat in ein anderes Amt und jener ging ins Exil. Da sich Fiedlers Abreise bis zum 20. August verziehen durfte, so blieb auch Kolbe so lange bei ihm und begleitete ihn dann mit einer großen Anzahl katholischer und evangelischer Kirchkinder bis Falkenberg bei Striegau, wo sie den rührendsten Abschied nahmen. Kolbe ging über Striegau nach Breslau, und Fiedler ins Brandenburgische. Kolbes Nachfolger, Körber, entsprach den in ihn gesetzten Erwartungen. Er vergalt die gegen den Kolbe bewiesene Liebe mit härtern Bedrückungen als die Stadt noch je erfahren hatte. Er starb aber nach 2 Jahren. Sein Nachfolger, der Domherr Paul Stechau in Breslau bezog nur die Einkünfte der Stelle und ließ das Amt durch einen Capellan verwalten. Die Commission setzte ihn aber ab, weil er zu tolerant war und setzte zwei Franziskaner an seine Stelle, welche ganz den Geist hatten, den man von einem römisch-katholischen Geistlichen, der unter den Evangelischen wirken sollte, forderte. Sie trieben aber weit weniger Seelen in das Netz Petri, als in die benachbarten Länder, besonders nach der Lausitz. 186 Personen, unter welchen 23 Züchner und Parchner waren, wanderten nur allein aus Bolkenhayn aus. *) Und nun neh-

*) Steige Bolkenhaynische Denkwürdigkeiten S. 183, 210, 243 f. Zur Ehre der Menschheit sei es auch gesagt, daß besonders in den letzten Zeiten der österreichischen Regierung mehrere katholische Geistliche billiger und nachsichtiger gegen die evangelischen Gemeinden waren, wie

men wir den Faden der allgemeinen Geschichte wieder auf.

Die Commission hatte weit härtern Widerstand befürchtet als sie fand. Ueberall wurden die Commissarien zwar als verhaßte Menschen angesehen, aber thätlichen Widerstand fanden sie nur an wenig Orten. An einigen bekamen sie gar keinen Bescheid, oder wurden nicht in die Herrschaftlichen Häuser eingelassen. An andern machten die Patrone und andre Personen bewegliche Vorstellungen. Noch an andern brach besonders bei Weibern und Kindern, der Schmerz in ein herzzerschneidendes Klage- und Jammer-Geschrei aus, von welchem die Commissarien selbst bekannten, daß ihnen die Haare zu Berge gestanden hätten. Besonders geschahe dieses zu Arnsdorf und Haysdorf. Am letztern Orte war die Gemeinde eben in der Kirche und hatte kaum die Communion geendiget als die Commission kam. Die Predigt durfte nicht gehalten werden, die Gemeinde ward aus der Kirche getrieben. Einen von Gersdorf auf Dittersdorf, der unbescheiden war, ließ der Landeshauptmann in Arrest nehmen, in welchem er acht Tage saß. Wo man der Volksmenge wegen, wie in Schmiedeberg und Kaufung, Widerstand fürchtete, ließen die Commissarien sich von Militär begleiten, welches sie aber, als sie hinkamen unnöthig fanden. Nur an einigen Orten, wie in Freiburg

---

mehrere evangelische Prediger in den Jubelschriften aus den Jahren 1790 f. gerühmt haben.

und Arnsdorf konnten sie ohne bewaffnete Bedeckung nichts ausrichten. Ueberall aber erklärte man, daß man nur einer ungerechten Gewalt weichen müsse, überall sahen sie Ausbrüche des bittersten Unwillens und harte Verwünschungen. Ja sie lasen sogar in den Leipziger Zeitungen, die damals Avisen hießen, eine Schilderung ihres grausamen Geschäfts, worüber sie sich bei Hofe beschweren wollten. *)

An den mehrsten Orten hatten sich die Geistlichen schon entfernt, im Gebirge waren aber noch einige gegenwärtig. Alle erhielten neuen Befehl, sogleich das Fürstenthum zu meiden. Ein Kranker erhielt keine längere Frist als zwei Tage. Der in Spiller hatte ohne Erlaubniß verweilt, er wurde daher in Arrest genommen. Man wagte es aus Furcht vor dem Volke nicht, ihn nach Jauer zu führen, die Gemeinde Spiller bekam indessen 50 Mann Einquartierung. Nur zwei Geistliche erhielten die Erlaubniß, im Lande zu bleiben, der zu Hohen-Giersdorf bei Schweidnitz mit Namen Kaspar Thyme, welcher als Arzt practicirte und einen Revers ausstellte, daß er keine Amtshandlung verrichten wolle und der zu Giehren, Johann Schwedler, dem die nun katholische Herrschaft, der Graf von Schafgotsch und seine Beamten um seines stillen Betragens und seines hohen Alters willen die Erlaubniß auswirkten,

*) Der Bericht der kaiserlichen und bischöflichen Commission ist auszugsweise in Hensels protestantischer Kirchen-Geschichte Schlesiens S. 420. f. zu finden. Auch hat man noch Handschriften die ihn in extenso enthalten.

seinen Tod in Giehren zu erwarten. Dieser erfolgte schon 1656. Sein Leichnam sollte nach dem Willen des katholischen Pfarrers, eines Cisterciensers aus Grüssau, auf dem Viehwege verscharrt werden, er wurde aber in die Lausiz geführt und dort ehrenvoll beerdiget. *)

Im Glogauischen Fürstenthume waren der Freiherr von Montani auf Wiesenberg und mehrern andern Gütern und der Decan Balthasar Machlus kaiserlicher, der Domprobst Fromhold zu Glogau aber bischöflicher Commissarius. Sie fingen ihr Geschäft den 28. December 1653 zu Groß-Osten, in Begleitung von 50 Mann Soldaten und zwei Unteroffizieren an und endigten es den 28. März mit der Kirche zu Starpel im Schwiebussischen. Im Glogauischen Fürstenthume waren bald nach dem Frieden die Kirchen zu Glogau, Sprottau, Freistadt, Grünberg und Guhrau und 1652 im Wartenbergischen 7 genommen worden. Jetzt nahm die Commission im Glogauischen und Schwiebussischen Kreise 152 Kirchen weg, so daß die Evangelischen dieses Fürstenthums überhaupt 164 Kirchen verloren. **) Uebrigens war das Land eben so sehr und noch mehr verwüstet als in den Gebirgskreisen und fanden dieselben Scenen statt, welche man in den Fürstenthümern Schweidniz und Jauer gesehen hatte.

Das Fürstenthum Sagan genoß nach dieser

*) Klose Kirchen-Jubelschrift von Giehren 1797 S. 18.
**) Das Verzeichniß dieser Kirchen s. Beilage X. C.

Verfolgung die Religions-Freiheit noch 14 Jahre. Die Gemahlin des Herzogs Wenzel von Lobkowiz war evangelisch und so lange sie lebte, die Beschützerin ihrer Glaubensgenossen; als sie aber gestorben war, ruhten die Katholiken, besonders der Abt der Augustiner in Sagan und vor allen der Sebastian Rostock, welcher 1654 am Charfreitage lieber evangelische Christen ängstigen und ihre Kirchen verschließen, als an Jesu Tod denken wollte und der nunmehr Bischof geworden war, nicht, bis sie auch hier den evangelischen Gottesdienst zerstört hatten.

Auf Befehl des Kaisers ernannte der Herzog Wenzel Eusebius von Lobkowiz eine Commission, welche den Evangelischen alle Kirchen im Fürstenthume nehmen, alle ihre Geistlichen aus dem Lande treiben und alle Schullehrer ihres Amtes entsetzen sollte. Diese Commission bildete sich aus dem Fürstenthums-Verweser, Freiherrn von Garnier, dem Hof-Canzlei-Director Schadner von Greiffenfeld und einem Jesuiten, Pater Augustin Geynitius, der vom Bischof beauftragt war. Diese Commission hielt am 11. März 1668 eine geheime Conferenz, in der sie überlegte, wie sie ihr Geschäft am klügsten anfangen und ausführen könne. Da nur sehr wenige Katholiken in Sagan und der erste evangelische Prediger Michael Fetter sehr beliebt bei der Gemeinde war, so fürchtete man eine gefährliche Empörung. Abends berief man den Bürgermeister Genaspius, der im Rathscollegio der einzige Katholik war, verpflichtete ihn zum Stillschweigen, machte ihn so

weit es nöthig war, mit dem Vorhaben bekannt und fragte ihn, was wohl etwan für gefährliche Vorfälle zu befürchten seyn möchten. Man trug ihm dann auf, den Tag darauf früh um 7 Uhr eine Session, für welche er ja andre gemeine Stadt-Angelegenheiten vorwenden könne, anzusagen, damit, wenn der Magistrat um 8 Uhr vor die Commission berufen würde, er bei einander wäre. Es geschah, wie verabredet worden war und die Commission machte dem Magistrat nun seinen Auftrag bekannt. Der Syndicus Räthel bat nur um Frist, damit sie beim Fürsten bittend einkommen könnten, und wenn sie dieses nicht erreichten, nur so lange inne zu halten, bis sie die Sache der Gemeinde vorgetragen und ihre Erklärung darüber vernommen hätten. Endlich bat er, den Predigern nur einen längern Termin zum Abzuge zu bewilligen. Es wurde indessen alles abgeschlagen. Nun wurden die evangelischen Geistlichen vor die Commission berufen, ihnen das Patent des Fürsten bekannt gemacht und der Befehl auszuwandern gegeben. Sie wünschten dem Kaiser und Herzoge alles Gute von Gott, baten nur um Verlängerung der Frist zum Abzuge und unterwarfen sich, da ihnen ihre Bitten verweigert wurden.

Nun wurden die drei Schullehrer ihrer Aemter entsetzt, jedoch durften diese als Privatpersonen im Lande und am Orte bleiben.

Die Evangelischen hatten bisher von den vier Kirchen der Stadt nur noch die kleine Kreuz-Kirche vor dem Eckerschen Thore inne gehabt, diese versie-

gelte nun die Commission unter vielen Thränen des Volks. Nun erst berief der Bürgermeister die Schöppen und Aeltesten der Gemeinde aufs Rathhaus. Andre Bürger welche sich dabei eingefunden hatten, wurden zurück gewiesen. Als ihnen das fürstliche Patent vorgelesen wurde, wurden sie bestürzt, baten um Frist, unterwarfen sich aber und so ging alles friedlich von statten. Hierauf setzte die Commission ihr Geschäft bei den Landkirchen und in den kleinen Städten Priebus und Naumburg fort. An die meisten Orte begab sie sich persönlich, von andern citirte sie nur die Gerichten und Geistlichen nach Sagan. In Priebus wollte sich der Diaconus Mylius, ein junger feuriger Mann, in eine Disputation mit ihnen einlassen, sie hießen ihn aber schweigen. Einer aus dem Volke rief: „Kommt! „der Graf von Sorau hat noch an 300 leere Stel„len, die will er umsonst einräumen, wer hin will." Sie ließen aber den Mann greifen und ins Gefängniß legen und so war alles ruhig.

Den meisten Widerstand fand die Commission in Naumburg am Bober. Hier sind zwei Kirchen, die ursprünglich alte Stadt- oder Bartholomäus-Kirche und die unten im Thale stehende sonst zum Saganischen Augustiner-Stift gehörige Probstei-Kirche. Da bei der Reformation die Gemeinde ganz oder zum größten Theil die gereinigte Lehre annahm so war der Probst, den das Augustiner-Kloster dort hielt und der beide Kirchen inne hatte, genöthiget, protestantische Geistliche zu seinen Capellänen zu wählen. Um indessen die vielen Mißhelligkeiten zu

vermeiden, zu welchen diese Verfassung Veranlassung gab, so kaufte der damalige Besitzer der Herrschaft Naumburg, der Freiherr Heinrich Anshelm von Promnitz, dem Kloster 1609 den 26. August die Bartholomäus-Kirche förmlich ab, und der Bischof bestätigte den Kauf und Contract, nach welchen sie auf ewige Zeiten zur evangelischen Religions-Uebung bewilliget wurde. Neiße den 25. Juni 1610.*)

*) Die Original-Documente liegen noch in dem Herrschaftlichen Archiv zu Naumburg. Dergleichen Verhältnisse fanden an vielen Orten statt. Der Magistrat und die Bürgerschaft in Neumark kauften dem Orden zu St. Matthias in Breslau die dasige Stadtkirche 1573 mit den dazu gehörigen Grundstücken zur unumschränkten Einführung der evangelischen Religions-Uebung eigenthümlich ab und zwar, wie das Kaufs-Instrument lautet, „indem „durch Veränderung der Religion in diesem Lande bei „vielen Jahren her das Kirchlehn in solchem Abfall und „Unrichtigkeit gerathen, daß kein Ordensbruder sich da„selbst zu ernähren vermochte.“ Daß der Abt Franziskus in Sagan der evangelischen Gemeinde zu Grünberg die dasige Probstei und Pfarre mit Kirchlehn, Dezem und Widmuth, Vorwerken und Wohnungen (nur das Dorf Witgenau und Polnisch-Kessel ausgenommen) bereits 1570 verkauft und der Kaiser Rudolph den Kauf am 19. Jan. 1584 bestätigte, ist bereits im ersten Zeitraum erwähnt worden. In Schweidniz trat der Minoriten-Convent 1547 am Sonntage Jubilate dem Magistrat und der evangelischen Gemeinde, vermöge einer Concession, die bis dahin zu seinem Kloster gehörige Kirche zu unserer lieben Frauen im Walde, ab, und 1620 erkaufte der Rath daselbst die Dominikaner-Kirche mit Einwilligung aller Behörden. Und solcher Fälle mochte es noch viele in

Naumburg besaß also seine Kirche nicht blos nach natürlichem Rechte als ein ursprüngliches Eigenthum der Gemeinde, sondern es hatte sie selbst von denen, die sie ihr um des Religions-Bekenntnisses willen, streitig machen wollten, titulo oneroso erworben. Patron und Gemeinde glaubten daher, es sei nicht möglich, daß man ihnen diese Kirche nehmen könne und weigerten sich anhaltend, sie zu übergeben. Die Commission achtete aber auf alle ihre Gegenvorstellungen nicht. Sie schickte nach Glogau an den General Montevergues, bat um 100 Mann Soldaten und damit waren alle Rechts-Gründe widerlegt. Als diese Compagnie in dem nächsten Dorfe Klepen war, übergab man die Schlüssel.

So waren nun alle evangelische Kirchen des Fürstenthums, 3 in den Städten, 32 Mutter- und 3 Filial-Kirchen auf dem Lande geschlossen. *) Auf

---

Schlesien geben. Bei diesen Kirchen fiel auch der Schein eines Rechts der Katholiken an dieselben weg. Sie wurden aber so wenig geschont als andre. Hier mußte den Gewalthabern, falls sie sich auch bei andern Kirchen täuschten, doch das eigene Bewußtseyn sagen, daß sie den evangelischen Gemeinden ein wohl erworbenes Eigenthum raubten.

*) In Ehrhardts neuen diplomatischen Beiträgen S. 66 f. findet man das Protokoll und den Bericht der Commission über diese Kirchen-Wegnahme, eine aus beiden geschöpfte ausführliche Erzählung in Peschels Beiträgen zur Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz S. 102 f. das namentliche Verzeichniß der Kirchen s. Beilage No. X. D.

den Klosterdörfern Schönbrunn, Briesniz und Reichenbach war der Protestantismus schon früher unterdrückt worden.

So verloren die Evangelischen in den Fürstenthümern Breslau, Schweidniz, Jauer, Glogau, Sagan und in den Herrschaften Pleß, Beuthen und Polnisch-Wartenberg alle Kirchen, deren man 628 mit Namen nennen kann. Von den Kirchen in dem Fürstenthum Münsterberg, welche bis 1653 noch in evangelischen Händen waren, ist kein Verzeichniß bekannt und so auch nicht von den vielen, die theils früher, theils 1654 im Neißnischen den 5 Oberschlesischen Fürstenthümern und in der Standesherrschaft Trachenberg, Militsch, Suhlau, Freihahn und Steinschloß genommen worden waren.

Die katholischen Schriftsteller stellen die Wegnahme dieser schlesischen Kirchen so vor, als wenn ihren Glaubensgenossen ihre Kirchen nur wären wiedergegeben worden und wollen das Verfahren des Kaisers damit rechtfertigen, daß ihm im westphälischen Frieden das jus reformandi wäre zugestanden worden, wie die Stände des deutschen Reichs dasselbe auch geübt und den Katholiken nach dem westphälischen Frieden Kirchen genommen hätten.

Was das erstere betrifft, so fragen wir: Welchen Katholiken wurden die den Evangelischen genommenen Kirchen wieder gegeben? Etwa denen in der Kirchgemeinde, die sie sonst besaßen und als Glieder der Gemeinde ein Recht an dieselbe hatten? Nein, denn es gab keine Katholiken in derselben und die es ehedem gewesen waren, waren evangelisch ge-

worden. Diesen rechtmäßigen Eigenthümern warden sie eben genommen.

Wo Katholiken waren, da hatten sie auch Kirchen und mehr als sie bedurften. Die 140 Katholiken in Glogau hatten 7 Kirchen und mehr als 1000 Evangelische verlangten nur eine und waren zufrieden, sie mit den Katholiken im Simultaneo zu haben und man vertrieb sie. Das sehr kleine Häufchen Katholiken in Sagan hatte die große Stadtkirche, die auch große Franziskaner-Kirche und die heil. Geist-Kirche und die zahlreichen evangelischen Bürger nur die kleine Kreuz-Kirche. Und diese Verhältnisse fanden in den meisten Städten statt.

In Hirschberg waren bei der Wegnahme der Kirche außer den Magistratspersonen nicht mehr als 7, in Bolkenhayn 1, in Landshut 15, in Löwenberg 16, in Strigau 14, in Jauer 7, in Schweidniz 30, in Reichenbach 15, in Bunzlau 10 Katholiken und in Lähn nicht ein einziger. *) Und wenn auf dem Lande es hie und da einen oder auch 10 Katholiken unter 300 und mehr Evangelischen gab, konnten jene Katholiken mehr als $\frac{1}{300}$ oder $\frac{1}{30}$ Recht an der Kirche verlangen? Mußten deswegen alle Evangelischen ihres Rechts beraubt werden? Wenn man sie aber beraubte, hieß dieses den Katholiken ihre Kirchen wiedergeben?

Oder hatten, wo gar keine Katholiken waren in der Gemeinde waren, andere Katholiken ein Recht

*) Siehe I. 193.

an diese Kirchen erlangt, da die rechtmäßigen Eigenthümer nicht mehr Katholiken waren? Das schämen sich katholische Schriftsteller in der That nicht, zu behaupten. Wir wollen aber den Satz ein wenig auflösen: Hatten z. B. die Katholiken von Glatz ein Recht an die Kirchen in Schweidniz erhalten, weil die rechtmäßigen Eigenthümer dieser Kirche, die dasige Gemeinde evangelisch geworden war? Ich traue ihrem gesunden Menschenverstande zu, daß sie sagen werden, Nein. Denn sonst müßten sie jeder von den hundert Tausenden von katholischen Kirch-Gemeinden in der Welt eben das zugestehen, was sie der in Glatz zugestanden hätten.

Es wäre auch gar nicht einzusehen, warum nicht die jetzt katholische Gemeinde in Ziegenhals, wenn ihr die Lust ankäme auszuwandern, nach Stockholm gehen und dort von der Regierung verlangen könnte: „Jagt nur sogleich die ganze evan„gelische Geistlichkeit aus ihren Aemtern und ver„bietet augenblicklich der ganzen Stadt ferner in „ihre bisherigen Kirchen zu gehen und sie zu ihrem „Gottesdienste zu gebrauchen. Wir sind die wah„ren Eigenthümer derselben; denn wir sind katho„lisch und die bisherigen Einwohner von Stockholm „sind evangelisch geworden.“ Würde man die ehrbaren Bürger von Ziegenhals nicht für wahnsinnig halten? War es denn aber vernünftiger und gerechter, wenn unsre Katholiken mit denselben Forderungen zu unsern evangelischen Gemeinden kamen und sie aus ihren Kirchen verjagten?

Und für die, die den Protestanten das Recht

an ihre Kirchen darum absprechen wollen, weil sie ihre Meinungen in Religions-Sachen verändert haben, nur ein einziges Wort.

„Hatten denn die Katholiken zur Zeit der Reformation, haben die heutigen Katholiken noch die Meinungen derjenigen, welche das Christenthum in Schlesien einführten, Kirchen gründeten und dotirten? Die Lehrer dieser Christen, Bischöfe und Domherrn, lebten in der Ehe.“ Könnten nicht die evangelischen Geistlichen sagen: „Was wollt ihr Unbeweibten in Pfründen und an Kirchen, die nicht für ehelose sondern für beweibte christliche Lehrer gestiftet sind?“ Und wie viele andre dergleichen Fragen könnten sie thun? Wenigstens geht so viel daraus hervor, daß die veränderte Meinung gar nichts für den Besitz oder Nicht-Besitz der Kirchen und Kirchen-Güter entscheidet. Denn weder Katholiken noch Evangelische haben alle Meinungen derer, die die Kirchen gründeten. Nur das Wesentliche, den Glauben an Jesum haben sie noch und diesen haben die Evangelischen eben so gut als die Katholiken.

Und angenommen, aber nicht zugegeben, die Katholiken hätten allein ein Recht, an die vor der Reformation gestifteten Kirchen gehabt, woher hatten sie denn das Recht an die Kirchen, welche sie den Evangelischen förmlich verkauft, und die ihnen Kaiser und Bischof bestätigt hatten? Woher hatten sie denn das Recht an die Kirchen, welche die Evangelischen lange nach der Reformation aus ihren eignen Mitteln fundirt nnd erbaut hatten, wie die schon erwähnte in Landshut, wie die zu Schreibershau, wel-

che die evangelische Gemeinde 1652 erbaut und zu der sie ein Stück wüstes Land zur Widmuth erkauft hatten, wie die zu Haselbach und Kaiserswaldau, welche die Evangelischen 1593 und 1605 erbaut hatten? Woher denn das Recht an die Glocken, welche die Evangelischen aus ihren Mitteln angeschafft hatten, wie zu Michelsdorf, Tschischdorf, Hermsdorf unter dem Kynast, ohne der von den Evangelischen neu gebauten Thürme und der Kirchengeräthe, die keinem Katholiken gehörten, zu erwähnen?

„Aber der Kaiser that ja nur, was die Stände des deutschen Reichs auch thaten. Diese nahmen den Katholiken die Kirchen, die sie seit dem Restitutions-Edikt von 1629 besaßen und räumten sie den Evangelischen wieder ein. Warum hätte der Kaiser eben dasselbe nicht auch im umgekehrten Falle in Schlesien thun sollen?" Wie? Diese beiden Fälle kann man parallel finden? In Deutschland wurden 1629 die Inhaber der Kirchen und Kirchengüter, welche der Kaiser und die katholischen Reichsstände selbst als die rechtmäßigen Eigenthümer derselben anerkannt hatten, durch das Restitutions-Edikt und durch Gewaltthätigkeit aus ihrem Besitz vertrieben. Das hatten die Evangelischen in Schlesien gegen die Katholiken nie gethan. In Deutschland gab es wirkliche evangelische Gemeinden, die der Kaiser ihrer Kirchen und Kirchengüter beraubt hatte und die nun wieder in den rechtmäßigen Besitz gesetzt wurden. In Schlesien gab es an den Orten wo man die Kirchen nahm, keine katholischen Gemeinden. Die bisherigen Besitzer waren nicht durch Gewalt

sondern durch das friedliche Erbrecht in den Besitz gekommen. Es konnte also niemand einen Anspruch auf diese Kirchen und Kirchengüter machen. Bei uns geschah 1654 nur, was in Deutschland 1629 geschah. In Deutschland ward nur das 1629 gethane Unrecht wieder gut gemacht, in Schlesien gab es kein Unrecht wieder gut zu machen. Es können daher diese beiden Fälle gar nicht mit einander verglichen werden. Haben die Evangelischen in Deutschland an irgend einem Orte, wo die ganze Gemeinde oder auch nur der größere Theil derselben katholisch war, die Kirche und das Kirchengut genommen, so haben sie Unrecht gethan; aber ihr Unrecht ist keine Rechtfertigung für die Ungerechtigkeit des Kaisers. Aber wo in Deutschland hat man so gehandelt?

Man hatte aber dem Kaiser das jus reformandi im Westphälischen Frieden zugestanden. Zugestanden allerdings, weil er für die Stimme der Vernunft und des Rechts taub blieb und weil man dem unseligen Kriege endlich ein Ende machen wollte. Allein hier ist die Frage: Konnte er es verlangen? Konnte er, dessen Vorfahren den Schlesiern feierlich, vielmal schriftlich durch Bevollmächtigte und eidlich versprochen hatten, daß sie die Freiheit haben sollten, ihre Religion zu üben und die Kirchen die sie 1609 hatten, zu behalten, konnte er, der dieses Versprechen hatte thun lassen und selbst gethan, — konnte er auch nur von einem jure reformandi reden? Nicht auf ein Recht, auf bloße ungerechte Gewalt gründete sich sein Verfahren, mit dem er die evangelischen Gemeinden ihrer Kirchen und Kirchengüter

beraubte. Und wenn alle Mächte der Erde ihm zugestanden hätten, auch nur einen einzigen seiner Unterthanen seines wohlerworbenen Eigenthums zu berauben, so blieb Raub doch Raub und darum auch die Wegnahme der evangelischen Kirchen und Kirchengüter die empörendste Gewaltthätigkeit und eine Versündigung an den heiligsten Rechten der Menschheit.

Wo Katholiken in der evangelischen Gemeinde waren, da hatten sie allerdings auch ein Recht an der Kirche und es würde es kein verständiger Bekenner des Evangeliums als ungerecht erklärt haben, wenn der Kaiser befohlen hätte: Wo auch die Evangelischen den größern Theil der Gemeinde ausmachen, sollen die Katholiken die Kirche ihres Orts doch auch zu ihrem Gottesdienst gebrauchen können und zur Erhaltung ihres Gottesdienstes einen verhältnißmäßigen Antheil an den Kirchengütern haben. Aber da er um einiger wenigen Katholiken willen, die ganze evangelische Gemeinde von dem Gebrauch der Kirchen und dem Genuß der Kirchengüter gänzlich ausschloß, da er an mehrern hundert Orten, wo auch nicht ein einziger Katholik war, den Evangelischen die Kirchen und Kirchengüter nahm, so war dieses nichts anders als ein Raub, der um so empörender war, als er gegen die wiederholten schriftlich und mündlich gegebenen heiligsten Versprechen und Eide war.

Treulosigkeit und ungerechte Gewalt des eignen Landesherrn, Schwäche des Churfürsten Johann Georg von Sachsen, Treulosigkeit, Geiz oder Gleich-

gültigkeit der sächsischen Minister gegen die Rechte der ihnen vertrauenden Schlesier, schändlicher Verrath des Chursächsischen zweideutigen Hofpredigers und blinder Eifer der schlesischen Bischöfe. — Das sind die Titel, unter welchen die Katholiken in den alleinigen Besitz unserer Kirchen und Kirchengüter kamen und noch sind.

Dritter Zeitraum.

Verbot in auswärtige Kirchen zu gehen. Wald-Gottesdienst. Häusliche Andacht verboten. Zwang zum Katholicismus. Bedrückung der drei Friedenskirchen. Auch die Fürstenthümer Liegniz, Brieg und Wohlau werden ihrer Kirchen beraubt. Selbst das F. Oels verliert einige. Schrecklicher Druck durch alle Lebens-Verhältnisse, besonders bei Erziehung der Kinder.

1664 — 1707.

So war nun der größte Theil Schlesiens seiner Kirchen und seiner Geistlichen beraubt. Wer an den Gränzen der begünstigten vier Fürstenthümer, des Auslandes, oder in der Nähe der drei Friedenskirchen wohnte, befriedigte zwar seine Herzensbedürfnisse in diesen fremden Kirchen, die große Menge der übrigen war aber ohne alle Belehrung, Erweckung und Trost.

Der Besuch der auswärtigen Kirchen war zwar in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich erlaubt worden und die Königlichen Commissarien beruhigten auch die Gemüther der über den Verlust ihrer Kirchen Betrübten damit, aber man fand bald Erklärungs-Arten, welche die versprochene Erlaubniß fast gänzlich vernichteten.

Die vicina loca extra territorium unter welchen wenigstens der protestantische Theil der paciscirenden Mächte, die Gränzorte der benachbarten Provinzen verstanden hatte, sagte man, bezeichneten nur die den Schlesiern nächstgelegenen Orte, es könnten sich also die von der Gränze entfernten Schlesier gar nicht auf sie berufen. Diesen wären sie nicht loca vicina.

Man begnügte sich aber auch damit noch nicht, daß man die entferntern an dem Besuch dieser fremden Kirchen hinderte, auch die an der äußersten Gränze wohnenden sollten nicht in dieselben gehen. Wären an den Gränzen blos die alten Kirchen gewesen, so hätten sie die Menge der zu ihnen kommenden Schlesier nicht fassen können, es wurden daher in den brandenburgischen und lausizischen Gränzorten mehrere neue Kirchen erbaut. Diese neuen Gränz-Kirchen waren dem Kaiser und der schlesischen Geistlichkeit ein Dorn im Auge. Der Kaiser verlangte daher durch seinen Gesandten am Dresdner Hofe, der Erbauung solcher Kirchen Einhalt zu thun. Da man ihm nicht Gehör gab, so verbot er 1669 den Besuch aller auswärtigen Kirchen gänzlich. Da sich das Volk dadurch nicht abhalten ließ, so ließen die schlesischen Obrigkeiten, namentlich der Amts-Verweser in Sagan zuerst auf den Straßen auflauern und zog sodann die Verrathenen zu Geld- und Gefängnißstrafen. Da dieses noch nicht genug wirkte, so schickte er die Jesuiten-Schüler mit Feuer-Gewehr auf die Straßen die nach der Lausiz führten, welche auf die Leute, die

zur Kirche gingen, schießen mußten. Diese Jäger mochten nicht geübt genug seyn, er befahl daher jedem katholischen Bürger, sich Sonntags mit dergleichen Gewehr auf die Straße nach Jeschkendorf, wo die Saganer ihren Gottesdienst unter Hütten hielten, zu begeben. Wer nicht selbst gehen wollte, mußte seinen Mann stellen. Es wurden mehrere verwundet, aber noch gingen die städtischen Einwohner zur Kirche. Nun ließ er den einen Sonntag die eine der beiden Boberbrücken abwerfen und an dem Sorauischen Thor, welches zu der andern führt, nur das Pförtchen öffnen, wo jeder Durchgehende seinen Namen angeben mußte und die Menschen nur einzeln durchgehen konten. Durch solche Maasregeln wurden nun zwar die Bürger, aber nicht das Landvolk zurück gehalten. Es schickte daher der Glogauische Landeshauptmann Dragoner an den Bober, welche die Leute mit geladenen Gewehr von dem Gehen in die Kirche zurückschrecken sollten. Da diese aber die Gränze überschritten und auf Lausizischen Boden kamen, so beschwerte sich der Churfürst darüber in Wien, worauf es der Kaiser in einem Befehle an den Bischof und das Ober-Amt vom 7. April 1670 untersagte. Ganz konnte man sich aber dieses Mittels, den protestantischen Gottesdienst zu zerstören, nicht enthalten, denn der Kaiser mußte den Befehl, keine bewaffnete Macht gegen die Protestanten zu gebrauchen, unter dem 13. Februar 1674 wiederholen.

Da nun die Autoritäten des Landes den Besuch der auswärtigen Kirchen nicht hindern konnten, so

fanden sich Privat=Zeloten, die sich um ihre Kirche damit verdient zu machen suchten, daß sie die neuen evangelischen Gränzkirchen anzündeten. In Priebus stiftete der Bürgermeister Gröbler den katholischen Stadt=Brauer an, daß er den Schuppen in Podrosche, unter welchem die Evangelischen ihren Gottesdienst hielten, in Brand stecken solle. Der Mann hatte aber zu viel menschliches Gefühl für eine solche That. Er meldete die Sache in Sagan, sie blieb indessen ungerügt. An die Hütten in Jeschkendorf ward am 7. Januar 1670 wirklich Feuer gelegt und zwar unter das Dach. Es traf aber eine Zeit, wo Schnee lag, das Dach fing zwar an zu brennen, der geschmolzene Schnee löschte das Feuer aber wieder aus. *)

Wenn der Kaiser aber auch das Schießen unter die zur Kirche Gehenden untersagt hatte, so hatte er doch das Verbot in auswärtige Kirchen zu gehen, nicht aufgehoben; vielmehr wurde es 1680 erneuert und ward den katholischen Herrschaften befohlen, ihre Unterthanen zu nöthigen, nur in die Kirchen des Landes zu gehen. Außer dem, daß dieses an sich nicht möglich war, weil z. B. die einzige Kirche des Fürstenthums Glogau nicht die Menschen von 15 Städten und mehr als 600 Dörfern fassen konnte, so hätten auch die Herrschaften an ihren Diensten verlieren müssen, wenn ihre Unterthanen hätten 6 bis 10 Meilen zur Kirche gehen sollen. Sie sahen

*) Magnus Geschichte von Sorau. S. 249.

also nach und der kaiserliche Befehl wurde nie in seinem Umfange gehalten, wenn er auch den Besuch der Kirchen sehr erschwerte. *)

Wenn aber die Schlesier, die an der Gränze des Landes wohnten und evangelische Kirchen so nahe hatten, daß sie zu ihrem Besuch nur einen Tag bedurften, schon so übel daran waren, so hatten die tiefer im Lande und im Gebirge wohnenden, doch noch mehr Ursache sich zu beklagen. Sie konnten ohne Aufopferung von zwei und mehr Tagen keine evangelische Kirche erreichen und wenn sie hin kamen mußten sie noch, wie es in Harpersdorf häufig geschah, der Volksmenge wegen unter freien Himmel stehen, und konnten weder die Predigt hören noch an den übrigen Religionshandlungen Theil nehmen. **) Sie wiederholten daher, was bereits im neunten Jahrhunderte, als die heidnischen Polen den christlichen Gottesdienst in Schlesien zerstört hatten, geschehen war. Sie versammleten sich in Wäldern und andern verborgenen Orten. Von den ver-

---

*) Hensel 386. 497. Geschichte des Herzogthums Sagan. S. 391. f.

**) Wie stark einzelne Kirchen an den Gränzen der Lausitz und der Liegnizischen Fürstenthümer besucht wurden, mögen nur zwei Beispiele beweisen. Nach Nieder-Wiesa kamen die Schlesier aus einer Entfernung von 3 bis 7 Meilen und aus einem Kreise, in welchem man 7 Städte und 87 Dörfer zählte. Nach Probsthayn kamen 4 Städte und 56 Dörfer. In dieser Kirche wurden im Jahr 1703 1300 Kinder getauft, welches die dortigen Kirchenbücher bezeugen.

triebenen Geistlichen blieben einige anfänglich in der Hoffnung, daß man eine Aenderung erleben würde, im Lande verborgen und hielten dem nach religiösen Worte durstigen Volke Predigten, gaben das Abendmahl und verrichteten andre Religionshandlungen. Da sie aber bei den häufigen Haussuchungen nicht länger verborgen seyn konnten, da auch bereits mehrere solcher Prediger von dem Bischof in's Gefängniß gelegt worden waren, aus welchen sie nie mehr an das Tageslicht kamen, so mußte man mit der größten Vorsicht verfahren. Es wurden zu solchen Versammlungen die verborgensten Orte des Gebirges und der Wälder gewählt. Das Volk stellte Wachen aus, um Ueberfälle zu verhüten und kam auch wohl bewaffnet zum Gottesdienst, um zu bewirken, daß im Fall eines Angriffs wenigstens der Prediger entweichen könne. Wie nicht anders zu erwarten war, artete die Sache auch in Unordnung aus. Es gaben sich Candidaten für ordinirte Prediger aus und hielten das Abendmahl. Am ordentlichsten ging es noch zu, wenn entweder ausgewanderte, oder an den Gränz-Kirchen in der Mark und Lausitz angestellte Prediger zuweilen in's Land kamen, um den Gemeinden einen Vortrag zu halten, und den Kranken das Abendmahl zu reichen. Es mußte dieses aber mit der äußersten Vorsicht geschehen und war allemal mit großen Gefahren verbunden. So wurde der aus Neukirch vertriebene Prediger Wenzeslaus Kahl, der sich in dem benachbarten Taschenhof im Liegnizischen aufhielt, und seiner Gemeinde noch heimlich diente, Nachts von Soldaten überfallen,

er rettete sich aber durch einen Sprung aus dem Fenster des zweiten Stocks auf einen nahe stehenden hohen Baum und entkam. *) Nicht so glücklich war der Pastor Johann Georg Pezold in Michelsdorf. Zwei Jahre hielt ihn seine Gemeinde verborgen. Endlich wurde er entdeckt und nach Jauer abgeführt, wo er in einem harten und langwierigen Arrest schmachten mußte. **)

Es ergingen wiederholte Befehle gegen diese Arten des Gottesdienstes. Man drohete 1673 die Herrschaften selbst zu bestrafen, wenn sie ihre Unterthanen von dem Gottesdienste in den Wäldern nicht zurück halten würden. Es war aber nicht möglich, ihn ganz zu hindern und viele katholische Herrschaften erkannten auch die Ungerechtigkeit und die barbarische Grausamkeit, mit der man dem Volke alles, was ihm heilig war, raubte. Durften sie die Befehle des Landesherrn und den blinden Eifer der Geistlichen auch nicht laut mißbilligen, so hielten sie doch nicht streng auf jenen und begünstigten diesen nicht, obgleich auch wieder andre von gleichem Eifer getrieben wurden. Maximilian von Schellendorf auf Halbau erlaubte selbst, daß seine schlesischen Unterthanen in dem nachmaligen lausizischen Städtchen Halbau sich unter einer Linde versammleten, Gottesdienst hielten und eine Kirche bauten. Oefters lagen ihm die Saganischen Geistlichen und andre Eiferer an, daß

*) Ehrhardt. Presbyt. von Jauer 125.

**) Fetters Michelsdorfer Merkwürdigkeiten S. 10.

er doch dieses nicht erlauben möchte und schalten ihn, da ihre Bitten nichts fruchteten, einen Ketzer. „Ich bin ein guter Katholike sagte er, aber deswe„gen kann ich meine armen Unterthanen, die mir „alle Treue und Gehorsam beweisen, nicht plagen „und ängstigen.“ *)

Und ein andrer Katholik, Michael Böhm von Böhmerfeld schrieb an den böhmischen Obrist-Kanzler Grafen von Nostiz: „Es haben selbst fromme „Katholische für besser und sicherer geschätzt, daß „man dem einfältigen Volk lieber eine Zusammen„kunft gestatten solle, es sei nun in der Kirche nach „geendigten katholischen Gottesdienst oder in den „Edelhöfen und andern Häusern jeder Stadt und „jedes Dorfes, weil sie doch nur die Evangelia und „Episteln mit den Auslegungen, sammt dem guten „Gebet um Friede und Segen der Kaiserl. Majestät „und aller Obrigkeit, sammt solchen Gesängen ge„brauchten, welche auch sogar die Katholiken selbst „hier singen lassen. u. s. w. **)

---

*) Geschichte von Sagan. 399.

**) Hensel, 371. Wie die verständigern und bessern Katholiken im Lande das harte Verfahren gegen die Evangelischen nicht billigten, ob sie es gleich nicht hindern konnten, so gab es auch selbst am Hofe in Wien eine gemäßigte Parthei. Der kaiserliche Beichtvater der Kapuciner-Guardian P. Emmerich, verwarf alle Heftigkeit und Härte, womit die Jesuiten das Reformations-Werk in Ungarn und Schlesien trieben. Er erbot sich auch seine Meinung, daß man in Religions-Sachen den gelinden Weg durch Lehre und Exempel nehmen müsse,

Die kaiserlichen Befehle und der Eifer der Geistlichen gegen diesen Wald-Gottesdienst blieben also ganz fruchtlos. Noch 1698 erließ der Landeshauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer Christoph Wenzel Graf von Nostiz, *) ein Patent gegen diesen Gottesdienst. Man siehet aus demselben, daß diese Versammlungen an sehr vielen Orten, besonders in der Gegend von Hirschberg statt fanden. Das Patent nennt neun verschiedene Orte, nemlich zwischen Boberröhrsdorf, Reibniz und Boberullersdorf, zwischen Grunau und Langenau, zwischen Tiefhartmannsdorf, Niederlangenau und Tschischdorf, zwischen Glausniz, Arnsdorf und Erdmannsdorf, zwischen Petersdorf und Schreibershau, zwischen Reibniz, Vogtsdorf und Gotschdorf, auf der Kummerharte, auf dem Kuttenberge, am Ende des Tonasken-Waldes, bei Wiesenthal und hinter Giersdorf und Seydorf in den sogenannten Breter-Häusern am hohen Gebirge. Noch kam das Volk zu Tausenden und mit Wehr und Waffen zusammen. So streng auch die Verbote und so hart die Drohungen waren; so hörten diese Versammlungen doch nicht eher auf, als bis 1709 mehrere Kirchen im Lande erbaut wurden und das Volk einen ordentlichen Gottesdienst in Kirchen erhielt. **) In Ober-

öffentlich zu vertheidigen; seine Stimme ward aber, wie jede andre gemäßigte, von den damals überall mächtigen Jesuiten unterdrückt. Kayßlers Reisen 1260 f.

*) Ein Ahnherr der jetzigen Grafen von Nostiz auf Neuland.

**) Hensel 348. 351. 378. Frietzsche das Andenken der

Schlesien fand man zu einem Gottesdienste dieser Art keine Gelegenheit; die standhaften Bekenner des Evangelii machten daher von Zeit zu Zeit Reisen in kleinen Caravanen nach Löwen und ins Kreuzburgische, 12 bis 20 Meilen weit, um einen evangelischen Gottesdienst beizuwohnen, die aber 1680 auch verboten wurden.

Und nicht nur den Gottesdienst in den Wäldern, im Auslande und in den einländischen Kirchen auch die häusliche Andacht sah man als Uebertretung der kaiserlichen Befehle an. Zwar gab der Kaiser 1669 eine Erklärung, daß es einem Hausvater frei stehen solle, seinen Kindern, Angehörigen und Gesinde vorzulesen, mit ihnen zu singen und zu beten wenn es ohne Aergerniß geschehe. Dem ohngeachtet straften aber die Landeshauptleute und andre, diejenigen, die mit ihren Hausgenossen Andachtsstunden hielten. So mußte die Saganische Regierung noch 1673 gegen den von Knobelsdorf inquiriren, welcher seinen Leuten aus Postillen vorgelesen hatte. Er ward auch deswegen aus dem

---

Buschprediger Lauban 1764 S. 15 f. An einigen Orten hat die Tradition fortgepflanzt, wo man den Wald-Gottesdienst gehalten hat. So heißt z. B. noch jetzt eine Eiche im Steinbusche bei Conradswalde bei Goldberg im Jauerschen nahe an der Fürstenthumsgränze die Taufeiche, weil der aus Conradswalde vertriebene Geistliche, Namens Adam Koch, sich zuweilen mit seinen verwaisten Kirchkindern bei derselben versammlete, sie tröstete, ermahnte und einige Taufhandlungen unter derselben verrichtete.

Manngericht, dessen Beisitzer er war, gestoßen. Und als einige schlesische vom Adel dem häuslichen Gottesdienste, den die Herzogin Magdalene Sibille von Sachsen in Warmbrun hatte halten lassen, beigewohnt, so erging 1663 ein Patent vom Landeshauptmann, daß die Stände bei Vermeidung kaiserl. Ungnade an einem solchen Gottesdienst nicht mehr Theil nehmen sollten. Auf den Landtagen durften die Stände die Religion und die kirchlichen Angelegenheiten nicht zum Gegenstand ihrer Berathung machen. Evangelische Bücher waren verboten, wurden hie und da in den Häusern aufgesucht und weggenommen *) und nie durften die Klagen der Bedrängten durch die Presse vervielfältigt werden, alle mußten sie im Dunkeln verhallen! Briefe, in welchen man dieser Religions-Bedrückungen gedacht hätte, mußten sorgfältig vernichtet werden. Doch hat man an einigen Orten im Stillen die wichtigsten Acten gesammlet und aufbewahrt. Der Verfasser dieses, hat außer den in spätern Zeiten gedruckten Schriften und den oben erwähnten, Glogauischen Annalen, auch zwei Volumina solcher alten Religions-Acten vor sich.

Die Gemeinden welche auch nahe genug an einer

*) Besonders berüchtigt war im Gebirge der Pater Scheckel zu Reibnitz. Oefters überfiel er die Evangelischen mit seinen Haussuchungen, traf er ein protestantisches Buch oder die Bibel, so ward sie confiscirt. Sein Name war so sehr zum Schrecken geworden, daß man die unruhigen Kinder mit demselben einschüchterte.

Kirche waren, um an dem Gottesdienste Theil nehmen zu können, kamen doch oft oder waren immer in der größten Besorgniß und Unruhe wegen der kirchlichen Handlungen, des Taufens und Trauens. Anfänglich forderten die Geistlichen und wurden dabei von dem Landeshauptleuten unterstützt, daß diese Handlungen nur in der Kirche des Orts, von den katholischen Geistlichen geschehen müßten. Nachher stellte es der Kaiser den Evangelischen frei, wohin sie sich mit diesen annexis religionis, wie man sie nannte, halten wollten, nur mußten sie dem katholischen Pfarrer die Accidenzien entrichten. Daher schrieb der Kaiser dem Bischof auch noch 1669 den 10. Juli, auf Vorbitte des Churfürsten von Sachsen, daß die Unkatholischen mit diesen Handlungen von den katholischen Priestern frei und ungehindert bleiben sollten; nur auf eine gute Weise solle man sie zu gewinnen suchen, daß sie sich lieber der katholischen Geistlichen in der Nähe bedienten: Aber diese schönen Worte wurden bald vergessen. Es ward ausdrücklich und namentlich 1680 im Fürstenthum Sagan verboten, daß kein Kind nach der Lausiz zur Taufe getragen werden solle, sondern daß jedes von den inländischen katholischen Geistlichen getauft werden müsse, und im Juni 1688 ließ der Bischof wieder im Lande bekannt machen, daß alle Unkatholischen in den Pfarrkirchen taufen und trauen lassen sollten. Die Herrschaften wurden wieder aufgefordert, darüber zu wachen; es war also wie mit dem Kirchengehen. Billige Herrschaften und Beamte sahen nach, harte und bigotte gebrauchten das

Gesetz um das arme Volk zu drücken. Doch mußten die Gemeinden, die entfernt von evangelischen Kirchen waren, sich dem Gesetze stets unterwerfen. Schwer fiel es ihnen aber immer und die Nachrichten aus jenen Zeiten enthalten Beispiele, daß Landleute aus dem Eulen-Gebirge bis in die Lausiz gegangen sind, um sich von einem evangelischen Geistlichen copuliren zu lassen. Kranke und Sterbende blieben ohne Trost. An wenigen Orten nur war es den Lausizischen Geistlichen vergönnt, dazu in das Land zu kommen. Man hat daher Beispiele, daß man Kranke, die sich nach einen solchen Trost sehr sehnten, in Betten bis nach der Lausiz getragen hat.

Wenn sich aber auch die Leute dem Befehl unterwarfen und ihre kirchlichen Handlungen von katholischen Geistlichen verrichten ließen, so wurden sie von diesen bei der Forderung der Accidenzien so hoch übersetzt, daß neue allgemeine Klagen daraus entstanden. Der Kaiser schärfte zwar den Geistlichen zu wiederholten malen Mäßigung ein, es gab aber noch keine Taxe. 1662 ward endlich eine gegeben, sie war aber höchst unbestimmt und ließ der Willkühr neuen Spielraum, daher die Klagen dadurch gar nicht gehoben wurden, und mit dem Jahr 1663 aufs neue angingen. Die Grünberger mußten anfänglich für eine Trauung, die sie bei dem evangelischen Geistlichen in dem brandenburgischen Orte Drehna verrichten ließen, 10 Thaler und für ein Taufen eben so viel an ihren katholischen Pfarrer zahlen. Nachher gaben sie von einer Trauung nur 3 Thaler und von einer Taufhandlung 25 Sgr.

Wer im Fürstenthume Sagan eine kirchliche Handlung außer Landes verrichten ließ und sonst konnte es nirgends geschehen, der mußte die Taxe doppelt bezahlen.

Von dem Jahre 1669 an war es Gesetz, daß die Evangelischen alle katholischen Feiertage mit feiern mußten. Wer sich bei einer Arbeit treffen ließ, verfiel in Strafe. Es schickten daher die Magisträte in den Städten die Rathsdiener in der Stadt umher, man schlich Abends um die Häuser, um zu sehen, ob ein Geschäft getrieben würde. Die Orte, welche einem Kloster gehörten, oder unter einer andern Geistlichen Herrschaft standen, waren dabei am übelsten daran. Man nöthigte sie nicht nur zum Müssiggehen, sondern es mußte auch wenigstens aus jedem Hause eine Person in die Kirche kommen, die Predigt hören und an festlichen Tagen zum Opfer gehen. Wer sich diesem entzog oder zu spät kam, ward an Gelde gestraft. In kurzen forderte man diesen Kirchen-Besuch alle Sonntage und nöthigte die Menschen zur Messe, zu den Processionen, die Adelichen den Himmel zu tragen und die Monstranz zu küssen, zwang die Jugend den katholischen Kinderlehren beizuwohnen, und die Wöchnerinnen sich in den katholischen Kirchen einsegnen zu lassen. Man hoffte damit die große Abneigung von den katholischen Ceremonien zu besiegen, und sie allmählich zu gewinnen.

Da man hiermit seinen Zweck nicht erreichte und natürlicher Weise nicht erreichen konnte, so griff man zu heftigern Mitteln.

Am härtesten verfuhr auch in diesem Stücke der Magistrat in Glogau, so wohl mit seinen Bürgern als mit den Unterthanen auf dem Lande. Es war kaiserlicher Befehl, daß nach den Rathswahlen eine Messe in der Kirche gelesen und Magistrat und Aeltesten dabei zum Opfer gehen sollten. Ob dieses nun gleich nur die katholischen Bürger anging, so forderte der Magistrat in Glogau doch, daß es auch die evangelischen Bürger thun sollten, und da sie es nicht thaten, so wurden ihrer 16 in Arrest gesetzt. Nach einigen Tagen wurden sie zwar gegen Verpfändung ihres ganzen Vermögens, daß jeder 2 Mark Strafe geben wolle, entlassen; die evangelischen Stände beschwerten sich aber darüber bei dem Landeshauptmann und auf dessen Entscheid mußte der Rath die Strafgelder zurück geben. Eben so handelte der Pfarrer Stach mit den evangelischen Unterthanen in Nilbe. Da sie nicht zur katholischen Kirche kamen und lieber die dictirten Geldstrafen von jedem male 1 Sgr. erlegten, die Verdoppelung aber und das Vierfache zu zahlen zögerten, so wurden mehrere von ihnen ins Gefängniß gelegt. Auf Verwenden der evangelischen Stände beim Königl. Amte, mußte der Magistrat endlich an dieses berichten, worauf die Verhafteten zwar entlassen wurden, aber die Strafe zahlen mußten. Auf neue Bitten wurde ihnen zwar die Hälfte erlassen, aber die übrigen evangelischen Nilbauer, welche nicht verhaftet gewesen waren, sollten das erlassene zahlen. Als die Entlassenen aufs neue um gänzlichen Erlaß der Strafen und Kosten baten, erhielten sie zur Ant-

wort: man würde sich erst erkundigen, auf welche Weise dergleichen Leute an andern Orten zum kirchlichen Besuch angehalten würden. *)

Dieses also, nicht der Westphälische Friede, nicht Befehle von oben her, war die Norm ihres Verfahrens. Einen ähnlichen Zwang erlitten auch alle Einwohner der Glogauischen Rathsdörfer, so wie alle Stifts- und Klosterdörfer. So befahl der Glogauische Canonicus Meinzerle, unter dem das Dorf Bulchau im Glogauischen stand, 1680 einen Einwohner und alten Mann Namens Thiele, weil er sich nicht in seinen Willen fügte, so lange in den Stock zu werfen, bis er freiwillig erklären würde, daß er das Dorf meiden wolle. Und da er eine gewisse Frist gesetzt hatte, binnen welcher alle angesessenen Einwohner katholisch werden, oder ihre Besitzungen verkaufen sollten, und noch keines von beiden erfolgt war, so schickte er den Domherrn von Strachwiz aus Oppeln und seinen Schreiber dahin, welche die Güter taxiren sollten. Die Taxations-Gebühren mußte die evangelische Gemeinde bezahlen. Von dem Joachim Lehmgrübner, Probst im Glogauischen Domstift und Pfarrer in Glogau, rühmt eine katholische Schrift aus dem Jahre 1724, daß er etliche Hundert vom evangelischen zum katholischen Glauben gebracht habe, **) und so handelten die

*) Die katholischen Unterbehörden standen mit einander in Briefwechsel, um in ihrem Benehmen gegen die Evangelischen eine gewisse Gleichförmigkeit zu beobachten.

**) Lehmgrübner verließ 1710 den 5. November sein Amt,

Geistlichen Stifter überall. Auf welche Weise man bei diesen Bekehrungen zu Werke ging, zeigen die Protocollbücher des Magistrats in Glogau. Ein Bauer Hans Muschwiz in Rauschwiz wollte 1696 nicht katholisch werden. Er wurde also mit seinen Geschwistern aus dem väterlichen Erbe verstoßen. Eben so ging es dem Christoph Pfüzner und Christoph Günther in Brustau, dem Hans Scholz und dem Müller Hans Tempel zu Jätschau, den Riedelschen Erben in Hökricht, dem George Scheibel zu Groß-Vorwerk und einer Menge andrer auf den Stadt-Gütern, welche die Protocollbücher namhaft machen. Alles menschliche Gefühl empörend ist es, wie man mit diesen Leuten umging und sie aus ihrem Eigenthume trieb. Wo nicht Katholiken waren, die man in die Nahrungen setzen konnte, da ließ man diese zwar im Besitz, verweigerte ihnen aber den Verreich als Leuten, die des Besitzes eines Grundstücks nicht fähig wären. Die gedachten Protocollbücher enthalten nur allein im Jahr 1702 zehn dergleichen Fälle. Unter allen weltlichen Behörden bewieß ohne Zweifel der Magistrat in Glogau den

---

entwich von Glogau und trat in Soran zur evangelischen Kirche über. Sehr unklug handelte man in Sorau, daß man diesen Zeloten annahm. Nicht ein Licht von oben hatte ihn erleuchtet, eine Schwängerung trieb ihn aus seinem Amte und die Furcht vor der Strafe aus seiner Kirche. Er ging daher sehr gern in dieselbe zurück, als ihm der Bischof in Breslau eine jährliche Pension von 300 Gulden versprach und gab.

größten Eifer in diesem Bekehrungsgeschäft. Er richtete im Jahr 1702 ein Zimmer auf dem Rathhause als Kapelle ein, „damit er vor jeder Session „eine Messe hören und Gott den Allerhöchsten anrufen könne, daß er die Rathschläge in Religions„sachen segnen möge, damit sie zum Aufnehmen „des allein selig machenden katholischen Glaubens, „könnten ausgeführt werden." Der Eifer und die Andacht des Magistrats in Schweidniz beschränkte sich nur darauf, daß er unter dem 19. August 1650 beschloß, alle Nächte eine Lampe vor einem alten Marien-Bilde auf dem Rathhause brennen zu lassen.

Unter den Geistlichen war der Abt des Klosters Grüssau der eifrigste. Er setzte 1660 viele Unterthanen ins Gefängniß und zwang sie damit, das Abendmahl von einem katholischen Geistlichen zu nehmen. Sie entliefen aber, als sie auf freien Fuß kamen. Die Frau des einen dieser Gefangenen suchte Hülfe bei dem Landeshauptmann Grafen von Schafgotsch, welcher zufolge eines neuerdings ergangenen kaiserlichen Rescripts, daß es in Religionssachen bei dem Osnabrückischen Frieden bleiben solle, dem Abt befahl, die Gefangenen loszulassen. Er fuhr aber doch in diesen Bekehrungs-Methoden fort und 1687 beschwerten sich die gesammten Schweidniz- und Jauerschen Stände über den Abt, daß er den Gemeinden von Reich-Hennersdorf und Zieder nur eine Frist von 4 Wochen gesetzt habe, binnen welcher sie alle katholisch werden sollten. Auf die wehmüthigsten Bitten und Anerbitten, er möchte ihnen Frohndienste auflegen wie viel er wolle, sie wollten

sie leisten, er möchte sie nur bei ihrem Glauben lassen, hatte er ihnen zum Bescheide gegeben: „Die „jungen Wirthe müssen durchaus katholisch werden, „die alten können bleiben wie sie sind, nur müssen „ihre Kinder katholisch erzogen werden.“ Es wanderten also beide Gemeinden, über 800 Mann, zu einer Stunde aus und gingen in die Ober-Lausiz, wo der größere Theil das Dorf Neu-Gersdorf bei Meffersdorf baute, die übrigen sich in die benachbarten Dörfer zerstreuten. *)

Dergleichen Bedrückungen ereigneten sich noch viele, nur daß sie nicht alle solche Folgen hatten, und so bekannt wurden. So nöthigte auch der Abt in Sagan seine evangelischen Unterthanen, ihre Besitzungen Katholischen zu überlassen und setzte den Lehn-Schulzen in Neuwalde, Alt-Klepen, Diebau und Zedelsdorf in die Lehnbriefe, daß die künftigen Besitzer Katholiken seyn müßten. Ja gemeine Dorf-Geistlichen maaßten sich hie und da an, die Menschen durch Gefängnisse zur Verläugnung ihres Glaubens zu nöthigen, wie z. B. der Pfarrer in Zottwiz bei Ohlau that. Die angeführten Beispiele mögen aber hinreichen. Hatten diese Behörden und Geistlichen auch nicht ausdrückliche Befehle zu dem was sie thaten, so wußten sie doch, daß sie im Gei-

*) Die bisherigen Nachrichten gaben die Zahl der aus diesen beiden Dörfern Ausgewanderten, auf 1240 an, gegenwärtige Erzählung, welche nur 800 angiebt, gründet sich auf eine Suplik der Schweidniz- und Jauerschen Stände vom 1. Septbr. 1687, welche sie beim Kaiser einreichten.

ſte des Kaiſers und des Biſchofs handelten und daß dieſe ein dergleichen Verfahren gern ſahen, wenn es nur nicht zu viel Aufſehens und Geſchrei machte.

Alle dieſe Bedrückungen waren in Ober-Schleſien noch härter als in Nieder-Schleſien, und am allerhärteſten im Fürſtenthum Jägerndorf. Der Biſchof von Olmütz ſchickte Jeſuitiſche Miſſionäre, unter welchen ſich der Pater Engel beſonders auszeichnete. Durch Ueberredung konnten ſie indeſſen nichts ausrichten; was geſchehen ſollte, mußte mit Gewalt geſchehen. Die beiden Hauptmittel waren, daß man denen, die ſich nicht bekehren ließen, alle bürgerliche Gewerbe und den jungen Leuten die Copulation verſagte, oder ſie ihnen nach einer unerſchwinglichen Stolä-Taxe verkaufte. Bekehrungs-Mittel, die durch ganz Ober-Schleſien angewendet wurden. Den Leobſchüzern gelang es 1671 ihre Klagen einmal vor den Churfürſten in Sachſen zu bringen. Der Kaiſer ließ aber dem Geſchrei der Unglücklichen durch ſeinen Reſidenten daſelbſt den Baron von Blumb widerſprechen und das Gegentheil bekannt machen. Die Churſächſiſche Interceſſion ließ er dem Biſchof von Olmütz einhändigen und befahl, bis auf weitre Ordre mit dem Eheverbot und den überſetzten Stolgebühren inne zu halten. Der Biſchof ſchrieb aber unter dem 17. Mai 1673, daß der Weſtphäliſche Friede die Leobſchüzer nichts anginge, man hätte ſie ſeit 1658, wo ſie verſprochen katholiſch zu werden, lange genug geſchont, von den übermäßigen Stolgebühren wiſſe er nichts, ihre Zuflucht zum Churfürſten von Sachſen wäre ein Ver-

brechen gegen den Kaiser. Wenn sie auch drohten auszuwandern, so würden sie schon wieder kommen, wie es die Unterthanen zu Gotschdorf und Sternberg auch gethan. Die verweigerten Copulationen wären das beste Mittel zum Zweck zu gelangen, der Kaiser möchte nur auf keine Gegenvorstellungen achten. Leopold folgte dem Rathe und befahl, daß die Bürger von Leobschüz angehalten werden sollten, dem (abgezwungenen) Reverse nachzukommen, oder binnen 6 Wochen auszuwandern. Die Leobschüzer wählten das leztere. 800 derselben verließen Wohnung und Eigenthum und gingen theils nach der Ober-Lausiz, besonders nach Lauban, theils irrten sie als Bettler herum und der Landeshauptmann Graf Mattuska zu Jägerndorf, bot unter dem 4. Septbr. 1673 ihre leeren Häuser feil und suchte Bewohner für dieselben. *)

Für ein großes Glück mußten es die Städte Glogau, Jauer und Schweidniz und die Dörfer in ihrer Nähe erkennen, daß sie die sogenannten Friedenskirchen erhalten hatten. Die Hindernisse aber und die Noth, die man bei ihrem Bau erfuhr, die Beschränkungen, unter welchen sie gehalten wurden, der Neid, mit dem sie der katholische Klerus ansah und die Chicane der sie stets ausgesetzt waren, nahmen dieser großen Wohlthat einen großen Theil ihres Werthes. Zunächst über die Gründung der evangelischen Kirche in Glogau.

---

*) Fuchs Materialien V. 35.

Als die Schweden den 3. August 1650 Glogau verlassen hatten, setzte die evangelische Gemeinde dieser Stadt ihren Gottesdienst in dem dazu eingerichteten Hause eine Zeit lang ohne sonderliche Störung fort. Am 3. Februar 1651 machte aber der Verweser des Königlichen Amtes, von Gersdorf, den Kirchen-Vorstehern den kaiserlichen Befehl vom 12. October 1650 bekannt, nach dem die Prediger nur noch ohngefähr 4 Wochen nach Veränderung des Raths, (nach Absetzung des evangelischen und Einsetzung eines blos katholischen Raths) geduldet und bis nach Erbauung der neuen Kirche nach Gramschütz gewiesen werden sollten. Er forderte deshalb augenblicklich die Einlieferung der Schlüssel ihrer Kirche und die Entfernung ihrer Prediger. Kaum konnten die Kirchen-Vorsteher einen zweistündigen Aufschub erlangen, während dessen auch schon der evangelische Prediger Pürscher vor den Landeshauptmann gefordert wurde, um den gedachten Befehl selbst zu hören. Nach Verlauf der erbetenen Frist ward die Kirche versiegelt, mit Wache besetzt und mußten die Vorsteher derselben die Schlüssel übergeben. Man machte dem Herrn von Loos, Besitzer von Gramschütz bekannt, daß die Glogauischen Prediger nach dem Willen des Kaisers nach Gramschütz gehen und dort den Gottesdienst für ihre Gemeinde halten sollten, welches derselbe aber verweigerte. Die Gemeinde stellte dieses dem Amts-Verweser vor und bat, daß er ihr nur in oder außer der Stadt einen Ort, und wenn es unter freien Himmel wäre, zum Gottesdienst anweisen und ihnen alle bewegli-

chen Gegenstände, die sie auf ihre Kosten in der Kirche angeschafft hätten, ausliefern möchte. Ihre Bitten waren vergebens. Sie mußten einen aus ihrem Mittel, den Kaufmann Wolf Silbereisen nach Wien schicken, der ihre Bitte beim Kaiser befördern sollte. Auf wiederholte Bitten beim Amts-Verweser erlangten sie nicht mehr, als daß ihren beiden Geistlichen, Pürscher und Knorr, erlaubt wurde, noch auf unbestimmte Zeit in der Stadt zu bleiben. Die Einräumung eines Orts zum Gottesdienst verweigerte er aber gänzlich. Silbereisen erkaufte in Wien mit Hülfe des sächsischen Agenten Jonas Schrimpf, mit großer Mühe und vielem Aufwande die Gunst des kaiserlichen Geheimschreibers von Holdorf und suchte in tiefer ängstlicher Verborgenheit und unter mancherlei Noth sich seines Auftrags zu entledigen. Unterdessen erzwang sich der Magistrat in Glogau am 11. Februar die Auslieferung des sämmtlichen verbrieften evangelischen Kirchenvermögens, schloß und versiegelte die Nicolai-Schule. Am 7. März untersagte der Dechant Mache den sämmtlichen evangelischen Schullehrern den Unterricht und bewirkte am 12. den Befehl vom Rath, daß die Evangelischen sich von keinem andern als von ihm trauen, taufen und die Begräbnisse verrichten lassen sollten. Da die Schullehrer den Unterricht doch heimlich fortsetzten, so wurden sie am 18. März aufs Rathhaus gefordert und mehrere Tage in Verhaft gehalten. Am 23. desselben Monats wurden die Prediger und am 27. ihre Frauen aus der Stadt geschafft, nach Gramschütz zu ziehn genöthigt und den evangelischen

Bürgern alle Zusammenkünfte untersagt. Silbereisen zeigte diese Bedrückungen sofort beim Kaiser an und unterstützte seine Gesuche mit der Anzeige, daß der katholischen Bürger nur 70 bis 80, der evangelischen ohngefähr 240 in der Stadt wären. Auf diesen vorzüglich beruhe die Entrichtung der Steuern, die reichern katholischen Bürger wären bereits während der schwedischen Besitzung nach Polen entwichen und nur die ärmern, kaum zahlungsfähigen in der Stadt geblieben; würden die Evangelischen ferner so bedrückt, so würden sie zum Auswandern genöthiget und die landesherrlichen Abgaben immer noch mehr geschmälert.

Durch diese Vorstellungen und mit Hülfe seiner Gönner gelang es ihm, einen kaiserlichen Befehl vom 21. April 1651 auszuwirken, kraft dessen den Evangelischen ein Platz außerhalb der Stadt zu einer Kirche und einem Prediger-Hause ausersehen, eine Zeichnung davon an den Hof-Kriegsrath eingesendet, die Evangelischen zu Gramschüz freie Religions-Uebung haben und ihnen alles, was sie in dem Kirchen-Hause (in der Stadt) hätten bauen lassen, nebst den Schuldbriefen der Kirche ausgeliefert werden sollten. Silbereisen hatte indeß die Beförderung seiner Angelegenheiten dem gedachten Schrimpf übergeben und war kaum zurück gekehrt, als man wieder einen Bürger verhaftete, der ein Kind zur Taufe nach Gramschüz geschickt hatte. Auch wurde weder ein Platz zum Kirchbau ausgemittelt, noch die auszuliefernden kirchlichen Sachen eingehändigt. Es erfolgten neue Beschwerden und neue den Evan-

gelischen günstige Bescheide. Der Kaiser befahl unter dem 5. Juli 1651, ihnen einen Platz jenseits der Oderbrücke anzubieten und wenn sie diesen nicht annehmen wollten, einen andern schicklichen zu wählen. Dem Stadt-Pfarrer ließ er gebieten, ihnen in Ansehung der heiligen Verrichtungen kein Hinderniß in den Weg zu legen. Als endlich nach abermaligen Ungehorsam *) der katholischen Behörden und abermaligen Beschwerden der Gemeinde der Landeshauptmann alles Ernstes zur Einreichung seiner Vorschläge angewiesen worden war und nun Folge geleistet hatte, so bestimmte der Kaiser unter dem 3. Novbr. 1651, daß die Kirche 300 Schritte von der Stadt, nur von Holz und Leimen und mit nicht allzudicken Kleibwerk aufgeführt werden solle und erneuerte seine Befehle wegen der Auslieferung der Kirchengeräthe und der Schuldbriefe, mit Ausnahme derer, welche von Katholischen und für Katholische ausgestellt worden wären. Dieser Verordnung ward nun endlich, wenigstens zum Theil gehorsamt. Am 1. December 1651 ward in Gegenwart des Amts-Ver-

*) Man bemerke das anhaltende Widerstreben aller katholischen Behörden, des Bischofs, des königlichen Amtes, des Magistrats und der Geistlichen gegen die wiederholten Landesherrlichen Befehle. Kann die Beschuldigung, daß der Protestantismus zum Ungehorsam und zu Revolutionen führe, und die entgegen gesetzte Behauptung, daß der Katholicismus die Unterthanen im Gehorsam befestige, in dem Munde einer Parthei, die so handelt, von irgend einem Gewichte seyn?

wesers, zweier Rathsherrn, des Stadtschreibers und eines Obrist-Wachtmeisters, ein Platz von 90 Ellen lang und 50 Ellen breit in einer Entfernung von 300 Schritten von der Stadt, abgemessen und bestimmt. Die gedachten Behörden verlangten nun zwar, daß der Gottesdienst vor der völligen Errichtung des Gotteshauses nicht angefangen werden solle; da diese Forderung sich aber auf keinen höhern Befehl stützte, so wagte man dagegen zu handeln. Man baute einen Altar unter einer Bude von Brettern, holte die beiden Geistlichen von Gramschütz, ging mit ihnen am 10. December als am 2. Adventsonntage, vor die Stadt hinaus, wo sie auf dem Kirchplatze ihre Amtskleidung anlegten und von der Gemeinde unter vielen Thränen zu dem Altar geführt wurden. Der Landschafts-Syndicus Andreas Gryphius, ein Gelehrter und trefflicher Dichter und die beiden Geistlichen hielten Reden, worauf der Gottesdienst ein ganzes Jahr hindurch unter freien Himmel fortgesetzt wurde. Im folgenden Jahre fing man nun den Bau mit großem Eifer an; allein er fand in der durch den Krieg so sehr geschwächten und verarmten Gemeinde große Hindernisse. Wohlthätige Beiträge mußten das Beste thun. *) Am Weihnachtsfeste 1652 ward der erste Gottesdienst

*) Die Landstände des Glogauischen Fürstenthums, die evangelischen Geistlichen in Schlesien und Sachsen lieferten den ersten Beitrag. Der Churfürst von Sachsen erlaubte eine öffentliche Sammlung in Sachsen, in den einverleibten Landen und in dem Erzstift Magdeburg.

darin gehalten. Da das Gebäude noch nicht vollendet war und das Pfarrhaus noch ganz fehlte, so schickte die Gemeinde zwei Bürger aus, welche noch eine Sammlung machten, so daß gegen das Ende des Jahres 1653 alles erbaut war und die Geistlichen, die bisher durch die Güte des Landeshauptmanns in der Stadt gewohnt hatten, ihre neue Wohnung beziehen konnten.

Nun waren alle Hindernisse überwunden, nun alle Sorgen gehoben, nun standen die Gebäude zur allgemeinen Freude und wie man hoffte, für eine lange Reihe von Jahren. Wer vermag daher das Schrecken und die Bestürzung der Gemeinde zu beschreiben, als ein heftiger Sturmwind am 24. August 1654 die Kirche umstürzte und zertrümmerte. Man sollte glauben, selbst der bitterste Feind hätte Mitleid mit der armen Gemeinde haben müssen. Ja, nur der Religions-Haß nicht. Ohne Mitleid wollte der Magistrat der Stadt in den Wiederaufbau nicht willigen, weil der Kaiser zwar gestattet habe, eine Kirche zu bauen, aber nicht eine umgestürzte wieder aufzurichten. Ein frommer Dichter stärkte in dieser Lage den Muth der Gemeinde und ihr Vertrauen zu Gott in einem wohlgerathenen Liede und seine Hoffnungen blieben nicht unerfüllt. Die Gemeinde mußte zwar einen neuen Kampf bestehen, siegte aber und der Bau durfte beginnen. Der Churfürst von Brandenburg unterstützte die Gemeinde mit einem Gnadengeschenk und die Landstände des Fürstenthums Glogau trugen eine neue Beisteuer zusammen. So ward die Kirche zu Glogau, welche

man die Hütte Gottes nannte, zu Ende des Jahres 1655 fertig.

Große Noth hatte die evangelische Gemeinde auch mit ihrem Kirchen-Vermögen, welches 6460 Thaler betrug und mit den Schuldbriefen, die es versicherten. Sie behielt dieses Vermögen bei dem Prager Frieden, wo es ihr durch Vermittelung der Sachsen verblieb, mußte es aber 1639 auf dringendes Anhalten des katholischen Stadtpfarrers, Balthasar Mache, übergeben. Als die Stadt 1642 an die Schweden überging, erhielt es die Gemeinde zurück. Am 11. Februar 1651 erzwang sich der Rath die Auslieferung desselben, erhielt aber unter dem 11. Mai 1652 den kaiserlichen Befehl, es den Unkatholischen wieder auszuliefern. Mit dreister Stirn widersetzte man sich sogar dem Befehl des Kaisers. Auf wiederholtes Bitten der Gemeinde und auf die Fürbitte der Herzoge von Brieg und Liegniz, befahl der Kaiser nochmals unter dem 9. Februar 1661, daß man der evangelischen Bürgerschaft die ihrer Kirche gehörigen Legate und Obligationen ohne Zögerung zurück geben solle; man achtete aber auch auf diesen Befehl nicht. Als die evangelischen Kirchen-Väter Hülfe beim königlichen Amte suchten, brauchte man die elende Ausflucht, diese Obligationen wären der Kirche zur Zeit des Statuts gewidmet worden, wo keine evangelische Kirche wäre anerkannt worden. Die Gemeinde mußte also ihr Eigenthum ungeachtet der wiederholten günstigen Aussprüche und Befehle des Kaisers entbehren und ohne Recht bleiben. Erst als der Dechant Mache gestorben war,

gelang es ihr, mit dem neuen und friedlichern Dechant Klose, am 17. Januar 1669 einen Vergleich abzuschließen, durch welchen sie von ihrem Eigenthum doch die Hälfte zurück erhielt.

Da den Fürstenthümern Schweidniz und Jauer jedem eine Kirche in dem Frieden zugesichert worden war, so hielten es die Bürger der beiden Kreis-Städte, nachdem der evangelische Gottesdienst in ihren Mauern aufgehört hatte, für erlaubt, so lange in die benachbarten Landkirchen zu gehen, bis ihre Kirchen erbaut seyn würden. Der Landeshauptmann Otto Freiherr von Nostiz ließ aber die Stadt-Thore sperren, wollte die Bürger zwingen, bei den Jesuiten trauen, taufen und begraben zu lassen und strafte alle, die fremde Kirchen besuchten an Gelde, oder mit Gefängniß. Er berichtete sein Verfahren unter dem 16. September 1651 nach Wien, erhielt aber statt einer Belobung unter dem 14. October einen Verweis. *) Als dieses bekannt wurde, baten beide evangelische Gemeinden den Landeshauptmann um die Erlaubniß, bei den benachbarten Geistlichen ihrer Confession taufen und trauen und durch sie begraben zu lassen. Sie erhielten aber zur Antwort, es solle ihnen zwar verstattet seyn, den Gottesdienst in auswärtigen Orten zu genießen, mit den Taufen, Trauen und Begräbnissen aber hätten sie sich nur an die katholische Kirche zu halten und ihre Kinder

*) Bukisch Religionsacten VI. 71. Von dieser Handschrift befinden sich Exemplaria in Hermsdorf unter dem Kynast, in Landshut bei der evangelischen Kirche und in der Bibliothek des Grafen von Solms zu Klitschdorf.

und Jugend müßten sie den Schulen der Jesuiten übergeben. Sie trugen ihre Bitten daher unter dem 9. November 1651 dem Kaiser selbst vor und dieser erließ nun unterm 8. März 1652 den Befehl an den Landeshauptmann, daß bei den Städten Schweidniz und Jauer bequeme Orte zur Erbauung der ihnen verwilligten Kirchen ausgezeichnet, und darüber mit verständigen Kriegsoffizieren und den Stadträthen jeden Orts Rath gehalten werden solle, daß man theils nicht den Stadtbefestigungen oder sonst jemanden zu nahe kommen möge. Wenn dieses geschehen seyn würde, solle er sein Gutachten und Zeichnung einsenden.

Nachdem dieses geschehen war, erfolgte die zu Prag den 3. Septbr. 1652 ausgefertigte kaiserliche Erlaubniß, daß an beiden Orten die Kirchen, Pfarrer- und Glöckner-Häuser nach den eingereichten Zeichnungen, jedoch nur von Holz und Lehm erbaut werden sollten. Sonst aber sollten beiden Städten die annexa exercitii religionis, nemlich das Taufen, Trauen und Begraben ohne Hinderniß der katholischen Priesterschaft, wie zu Groß-Glogau, frei und ungehindert verstattet und bis sie ihre Kirchen erbauet, den Gottesdienst in den benachbarten Kirchen auf Dörfern zu besuchen, erlaubt seyn. Auch sollten die Legate, Schuldbriefe, und was sonst zu ihrem Gottesdienst verschafft worden, unweigerlich zu ihrer freien Disposition verabfolgt werden. *)

*) Ausführlich findet sich dieses Rescript in Lehnmanns Geschichte der Friedenskirche zu Schweidniz. S. 18.

Am 23. September ward dieses kaiserliche Rescript auf dem Rathhause in Schweidniz, zu unbeschreiblicher Freude der evangelischen Bürgerschaft, bekannt gemacht. So bald dieses geschehen war, verfügte sich der Landeshauptmann in Begleitung des kaiserlichen Generalfeldwachtmeisters Montevergues, des Obristen Fende und der beiden Ingenieuroffiziere von Engelhardt und des Hauptmanns Maier auf den bewilligten Bauplatz vor dem Petersthore, um denselben durch den Obristen Fende ausschreiten und seinen Umfang bestimmen zu lassen. Als dieser den Platz abkürzen zu wollen schien, warf der General seinen Krückenstock weit von sich, bis dahin, wo jetzt der schwarze Graben ist, mit den Worten: Es ist ja nur Erde, man muß lieber zugeben als abnehmen. So wurde der Kirchhof 200 Schritte ins Gevierte ausgemessen und seine vier Eckpfähle eingeschlagen. Den Platz zur Kirche bestimmte man auf 50 Schritt Breite und 100 Schritt Länge. Nun schlug der Landeshauptmann auf der Morgenseite, an dem Ort wo der Altar hinkommen sollte, einen Pfahl ein und übergab diesen Platz im Namen des Kaisers der evangelischen Bürgerschaft zum Gottesdienstlichen Gebrauch. Der zum Kirchen-Vorsteher ernannte Ortlob von Otterau hielt eine Dankrede an den Landeshauptmann, gab der zu erbauenden Kirche den Namen: Zur heiligen Dreifaltigkeit und die Feierlichkeit ward mit den Liedern: Allein Gott in der Höh sei Ehr und: Nun lob mein Seel' den Herrn, welche die umstehende Menge mit freudiger Rührung sang, beschlossen.

Den folgenden Tag kam die ganze evangelische Gemeinde mit Weibern und Kindern wieder auf den Bau-Platz, warf sich auf die Knie und sang: Herr Gott dich loben wir. Von nun an kam man täglich zusammen und hielt in den Wochentagen ein Gebet und las ein Kapitel aus der Bibel. Sonntags versammlete man sich früh und Nachmittags und las Betrachtungen über die Evangelien und Episteln. Der Bürger Christoph Hanke war der Vorleser bis der erste Geistliche angestellt wurde, da er dann erster Glöckner wurde. Das Amt eines Cantors und Organisten verwaltete der erste Kirchen-Vorsteher Ortlob von Otterau ein ganzes Jahr hindurch. Um mit diesem Gottesdienst nicht ganz im Freien zu seyn, baute man vor der Hand eine kleine Interimskirche, bis man im Stande seyn würde, den größern Bau zu unternehmen.

Die guten Schweidnizer schienen nun alle Schwierigkeiten besiegt zu haben, allein sie erfuhren noch gar manches Hinderniß bei Einrichtung ihres Gottesdienstes und bei der Uebung desselben. Sie erhielten die Erlaubniß drei Prediger anzustellen und unter dem 15. Octbr. 1653 den Befehl, dem Königl. Amte neun tüchtige Personen zur Wahl vorzuschlagen. Sie thaten es, erhielten aber zum Bescheide, daß nicht eher zur Wahl geschritten werden könne, als bis alle evangelische Pfarrer auf dem Lande abgeschafft wären. Hierzu kam noch, daß der Magistrat die vom Kaiser bewilligte Religionsfreiheit nur auf die Bürger und ihre Familien einschränken und die evangelischen Gesellen und Dienstboten ausschlie-

ßen und zwingen wollte, den katholischen Gottesdienst bei den Jesuiten zu besuchen. Die Gemeinde mußte sich wieder an den Kaiser wenden, erhielt aber den tröstlichen Bescheid, daß allerdings Handwerksgesellen und Dienstboten in dem Privilegio mit begriffen wären und niemand bei strenger Ahndung sie darin stören solle. Unter dem 11. December erhielten sie ein Schreiben vom Landeshauptmann, daß er aus den neun vorgeschlagenen Männern drei erwählt habe, die sie nun berufen könnten. Sie trugen nun den gewählten Männern die Stellen an, allein nur einer, der bisherige Pastor Hofmann zu Lahsen und Peterwiz erklärte sich, daß er, falls auch seine bisherige Gemeinde den Gottesdienst verlöre, den Ruf annehmen wolle. Er that dieses auch wirklich am zweiten Weihnachts-Feiertage, meldete es hierauf der frohen Gemeinde in der übernommenen Predigt, taufte am 28. Decbr. das erste Kind und hielt am Neujahrstage die erste Abendmahlsfeier, nachdem die Gemeinde den evangelischen Gottesdienst 18 Jahre entbehrt hatte. Die übrigen beiden erwählten Geistlichen trugen Bedenken den Ruf anzunehmen und so blieb Hofmann vor der Hand allein. Er übernahm ein mühsames Amt und ging vielen Leiden entgegen. Diese fingen auch bald an. Da noch keine Kirche, keine Prediger-Wohnungen erbaut waren, ja alle Vorstädte in der Asche lagen, so hatte er mit Erlaubniß des Landeshauptmanns seine Wohnung in der Stadt genommen. Er erhielt aber am 31. December am späten Abende den Befehl vom Magistrat, sogleich die Stadt zu verlassen,

indem das kaiserliche Privilegium sich nur auf die Vorstadt bezöge. Ja er durfte auch den folgenden Tag, wo ihn die Kirchen-Vorsteher zum Mittagsessen gebeten hatten, die Stadt nicht betreten. Noch in der späten Winternacht mußte er in der verwüsteten Gegend ein Obdach suchen. Er fand es in der entfernten zum Theil wieder erbauten Stiriusmühle. Diese gewährte auch dem zweiten, im Februar berufenen Prediger eine kümmerliche Wohnung, der dritte erhielt sie in Weizenrode, eine halbe Meile von der Stadt.

Schweidniz hatte nun drei Geistliche und die Erlaubniß, eine Kirche zu erbauen, aber woher die Mittel dazu? Die vor dem Kriege blühende und stark bevölkerte Stadt war eine große Ruine. Von 1349 Bürgerhäusern waren 838 in verschiedenen Bränden in Rauch aufgegangen und 393 waren während der letzten Blokade niedergerissen worden. Die noch übrigen 118 waren zertrümmert. Die größtentheils wohlhabende Bürgerschaft war theils von Haus und Hof vertrieben, theils durch Hunger, Krankheiten und anders Kriegselend weggerafft. Die kleine Zahl der übrigen war verarmt. Die schönen Dörfer umher theils verbrannt, theils verlassen, mehrere lagen gänzlich wüste. Woher also die Mittel zu so großen und kostbaren Bauten?

So bald die evangelische Gemeinde die Nachricht erhalten hatte, daß ihr der Kaiser die Erlaubniß versprochen habe, eine Kirche zu erbauen, sammelte sie jeden Sonntag vor den Kirchthüren zu Schwenkfeld und Grädiz, wohin sie sich mit ihrem

Gottesdienst hielt, Beiträge zum Kirchbau. Vom Anfange des Jahres 1651 bis zu Ende 1653, 612 Thaler. Vom 23. September 1652 bis zu Ende 1653 betrug die Sammlung bei der Interimskirche in Schweidniz 615 Thaler. Anderweitige Geschenke von der Gemeinde betrugen in demselben Zeitraume 625 Thaler und von auswärtigen Orten erhielt sie 896 Thaler. Mit diesem kleinen Fond von 2748 Thalern machte sie im Jahr 1654 im Vertrauen auf Gott den Anfang zum Bau. Der Magistrat bewilligte nur 1000 Stämme Bauholz aus dem Stadtforste. Das fehlende suchten sie bei dem Freiherrn Hans Heinrich von Hochberg auf Fürstenstein, wo sie es auch mit der tröstlichen Zusage erhielten, daß er alles, was nur möglich seyn würde, zur Beförderung des Baues thun würde. Ein Versprechen, das der edle Mann auch treulich erfüllt hat.

Da indessen die eignen Anstrengungen der Gemeinde und die Hülfe der benachbarten Freunde für das große Unternehmen nicht hinreichten, so mußten sie, wie die Glogauer, auch entferntere evangelische Brüder um Hülfe ansprechen. Sie schickten zu dem Ende zwei treue Männer als Deputirte aus und erhielten kräftige Beihülfe. Der Verfasser kann sich das Vergnügen nicht versagen, die Wohlthäter, die ihm bekannt geworden sind, zu nennen und die Denkmale ihres christlichen Sinnes, die man noch bei der Kirche in Schweidniz aufbewahrt, allgemein bekannt zu machen.

Die Landstände der Ober-Lausiz gaben	200	Thaler.
In den Landkirchen des Budissinischen Kreises wurden gesammlet	106	—
Im Glogauischen Kreise	119	—
In Chursachsen gab die kleine Stadt Bischofswerda	21	—
. . . . Oschaz . . .	20	—
. . . . Leipzig . . .	290	—
Regensburg	200	—
Hamburg	227	—
Der König von Schweden	100	—
Die Stadt Stockholm und einige andere Städte in Schweden . . .	300	—
Der schwedische Proviant-Meister Hempel	105	—
Bei der Dreifaltigkeitskirche in Berlin ward gesammlet	56	—
In den Kirchen der Mittelmark, Alt-Mark und Priegniz	592	—
In der Neumark	300	—
In Schlesien sammlete das kleine Freiburg	45	—
Die Stadt Brieg	109	—
Der Briegische Kreis	82	—
Das Fürstenthum Liegniz	324	—

Außer diesen gingen noch von vielen andern auswärtigen z. B. aus den chursächsischen Provinzen, aus den Städten des niedersächsischen Kreises, des südlichern Deutschlands, des Königreichs Schweden, von allen protestantischen Fürsten und Reichsständen Deutschlands milde Beiträge ein. Die Landstände

des Schweidnizischen Kreises zahlten 544 Reichsthaler in die Bau-Casse, ohne was einzelne an Bau-Materialien und baaren Gelde beitrugen. Die nähern Dörfer leisteten Handdienste und Fuhren. Die entfernten zahlten statt derselben 220 Thaler an die Bau-Casse. Die Gaben der einzelnen, von denen 2 arme Handwerksgesellen jeder einen Ducaten, ein Dienstknecht 5 Thaler und mehrere arme Bürger und Landleute, die kein Geld aufbringen konnten, nur ein altes Brett brachten, können nicht alle erwähnt werden. Im Mai 1656 fing man den Bau an und im November 1657 war er vollendet. *)

Die Kirche in Jauer entstand auf ähnliche Art. Das kaiserliche Rescript ward am 26. September auf der Burg publicirt und dann der Platz vor der Stadt unter denselben Umständen wie in Schweidniz abgesteckt. Die Länge der Kirche ward zu 85 Ellen und die Breite zu 45 Ellen bestimmt. Auch hier ward die Berufung der Prediger wie in Schweidniz verzögert und die den Evangelischen geschenkte freie Religions-Uebung nur auf die Bürgerfamilien beschränkt. Diese Härte und Chicanen theils vom Landeshauptmanne selbst, theils von dem Magistrat, verursachten, daß von den 9 vorgeschlagenen Männern nicht einer ein geistliches Amt bei dieser Kirche annehmen wollte. Die Sorgen für den Bau der Kirche waren nicht geringer als in Schweidniz. Auch hier bewies die Gemeinde den Eifer wie in Schweidniz und die be-

*) Lehnmann S. 20. f.

nachbarten Adelichen gleiche Wohlthätigkeit. Auch für diese Kirche wurden in Sachsen, Brandenburg und in den Reichsstädten reiche Beiträge gesammlet. Waren die 300 Stämme Bauholz aus dem Stadtforste auch nur eine kleine Hülfe, auf welche die Bürger auch das gegründetste Recht hatten, so bewies sich der Magistrat doch damit weit edler, als der in Glogau, der seine evangelischen Mitbürger durch alle ihm mögliche Ungerechtigkeiten plagte und Andachtsstunden hielt, daß die an denselben verübten Grausamkeiten und Plackereien von gesegneten Folgen seyn sollten.

Am 4. Mai 1664 ward der Grund zu der Kirche gelegt, am 30. September des folgenden Jahres stand sie unter Dach und am 4. Advent ward sie feierlich eingeweiht und erhielt den Namen: Zum heiligen Geiste. Sie hatte die oben angegebene Länge und Breite und war 29 Ellen hoch. Bei einer Feierlichkeit soll sie einmal 18,000 Zuhörer gefaßt haben. Mit dem zunehmenden Wohlstande der Gemeinde ward auch das Innere der Kirche verbessert und verschönert, so wie auch die Kirche eine reiche Quelle des zunehmenden Wohlstandes der Stadt war. *)

Der Kaiser Ferdinand III. schien das, was im Westphälischen Frieden versprochen war, treu halten zu wollen und ließ nicht zu, daß seine Beamten die hier bewilligten Rechte beschränkten; indessen bewil-

*) Im Jahre 1697 zählte man 45,998 Communicanten.

ligte er doch auch über das, was er nach diesem Frieden thun mußte, auch nicht einen Buchstaben. Die evangelischen Gemeinden baten um die Erlaubniß, Glockenthürme bauen und Schulen anlegen zu dürfen; der Kaiser instruirte aber auf die Bittschrift der Bürger von Schweidniz und Jauer den Landeshauptmann von Nostiz unter dem 23. Februar 1654 dahin, daß die Geistlichen an den evangelischen Kirchen dieser Städte zwar bei ihren Glaubensgenossen frei aus und eingehen, die Kranken besuchen, den Sterbenden das Abendmahl reichen, die Todten abholen und in Nothfällen taufen möchten, Glocken aber zu haben, eine Schule zu bauen und Schuldiener zu halten, wäre den Glogauern verweigert worden, wäre also auch in Schweidniz und Jauer nicht zuzulassen. Und da die katholischen Geistlichen den evangelischen immer das Recht zu taufen, zu trauen und zu begraben streitig machten, so erklärte der Kaiser 1669 daß das Trauen, Taufen und Begraben, den Unkatholischen ohne Hinderniß der katholischen Priester frei und ungehindert verstattet werden solle; es mußte indessen in jedem einzelnen Falle ein Licenz-Zettel von dem katholischen Parochus ausgestellt werden, welcher bei den etwas Entferntern verweigert wurde, so daß die Kirchen, welche dem Friedens-Instrument nach Fürstenthums-Kirchen seyn sollten, nach dem Willen der Unterbehörden nicht mehr als Stadtkirchen und auch dieses oft nicht einmal seyn sollten. Man hinderte die städtischen Einwohner oft an ihrem Besuch, und zwang die evangelischen Bürger unter harten Be-

drohungen und durch wirklichen Arrest in die katholischen Kirchen zu gehen. Der Schweidnizische Landeshauptmann von Nostiz konnte nicht einsehen wie die Evangelischen an ihrer Gewissens-Freiheit gehindert würden, wenn sie auch ihre kirchlichen Handlungen bei katholischen Geistlichen verrichten lassen und katholische Predigten hören müßten, und wies daher die Bitten, sie nicht zum katholischen Gottesdienst zu zwingen, von sich. Der Glogauische Commandant von Knigge, ein Uebergetretener, ließ 1674 um die Zeit, wenn man zur Kirche ging, die Thore schließen und nur ein kleines Pförtchen offen, wodurch die Leute an dem Besuch der Kirche gehindert wurden, oder man sahe zu, wie die Jesuiten-Schüler während des Gottesdienstes der Evangelischen Unfug vor ihren Kirchen trieben und die Prediger und Zuhörer durch ihr Geschrei störten.

Die katholischen Magisträte maaßten sich an, die evangelischen Geistlichen wie die gemeinen Bürger unter ihre jurisdiction zu ziehen und aufs Rathhaus zu citiren und der Landeshauptmann von Nostiz entschied, als sich die Geistlichen in Schweidniz des weigerten, daß diese allerdings unter des Raths jurisdiction ständen und auf die Citation so wie die Glogauischen allezeit gehorsam erscheinen müßten, hernach aber an das Königl. Amt gehen könnten, von welchem sie die Confirmation erlangten.

Das Patronatrecht übten anfänglich die aus den evangelischen Gemeinden gebildeten Kirchen-Collegia ohne Einmischung der katholischen Orts-Obrigkeit; durch ein kaiserliches Rescript vom 10. Juli

1669 ward es aber so eingerichtet, daß die Bürger dem Rath den erwählten Prediger benennen mußten. Der Rath präsentirte ihn dann dem Landeshauptmann welcher ihn berief oder nur genehmigte, so daß also Bürgerschaft, Magistrat und das Königl. Amt das Patronatrecht gemeinschaftlich übten. Bei jeder Vocation mußte ein Glaubensbekenntniß des Neuberufenen beigelegt werden. War dieses nicht speciel genug, so nahm es der Magistrat nicht an.

Immer stand man auf der Lauer, ob die evangelischen Geistlichen etwan ein Wort reden oder etwas thun würden, um des willen man sie zur Verantwortung ziehen könne. So sollten die Geistlichen in Glogau, namentlich der Pastor Pirscher 1661 anzüglich gegen die Katholiken gesprochen haben, weswegen man ihn bei Hofe verklagte. Die Evangelischen reichten aber ihre Gegenklage und Beschwerde ein, worauf der Landeshauptmann den Befehl erhielt, die Sache zu schlichten und zu verhüten, daß die Erbitterung zwischen den Bürgern vermieden würde. Hinreichender Beweiß, daß man die Evangelischen nicht schuldig befunden hatte. Der schwächste Schein wäre hinreichend gewesen, die Klage ihrer Gegner gerecht zu finden. Da die evangelischen Geistlichen zu ihren Amtshandlungen stets Erlaubniß-Zeddel von den katholischen haben mußten, so waren die Reibungen unvermeidlich und ist bei der Denkungsart, welche die Katholischen gegen die Evangelischen hatten, zu glauben, daß letztere in einer sehr bedrängten Lage waren. Unsre Kirchstaaeten

sagt Fischer in seiner Geschichte von Jauer *) enthalten so viele Beläge zu dergleichen niedrigen Plackereien, daß ich ohne Mühe einen Folianten davon füllen könnte, obgleich zur Ehre der Wahrheit nicht verschwiegen werden darf, wie gleichfalls unsre Prediger nicht immer die Schwäche der Katholischen zu schonen verstanden, nicht immer behutsam jeden scheinbaren Anstoß zu gegenseitigen Feindseligkeiten vermieden.

Oft konnte der Streit aber auch bei aller möglichen Behutsamkeit nicht vermieden werden, wenn der evangelische Geistliche sich und seine Gemeinde nicht mißhandeln lassen und dem allgemeinen Spott aussetzen wollte. Wie konnte z. B. der Pastor primarius in Jauer Friede halten, als der katholische Parochus am 11. Nov. 1658 in einem eigenhändigen Schreiben von ihm forderte, daß er dem Patron der katholischen Stadtkirche, dem heiligen Martin zu Ehren, einen Gottesdienst in der evangelischen Kirche halten sollte? Auch das Schweidnizische Kirchen-Archiv enthält eine Menge Fälle, in denen die evangelischen Geistlichen oft ohne Schuld beunruhigt wurden, oft aber auch nicht mit der nöthigen Vorsicht verfahren hatten. So sagte der Diakonus Crusius einst in einer Leichenpredigt, es könne zur Seligkeit nichts helfen, ob der Verstorbene mit diesem oder jenem Anzuge im Sarge bekleidet sey und das kaiserliche Oberamt verurtheilte ihn zu

*) II. S. 170.

100 sage hundert Dukaten Strafe, die — der Kläger erhält. Viele andere Klagen wieß der Magistrat, welcher die erste Instanz war, als grundlos und bisweilen sehr unsanft zurück.

Einen glänzenden Sieg erkämpften jedoch die Jesuiten gegen den Pastor Substitutus Michael Wiedemann, welcher 1702 darum vom Königl. Oberamte abgesetzt wurde, weil er, ein geborner Sachse, als Student in Leipzig die Liebe eines Paters zu einer Nonne zum Gegenstande eines launigen Gedichts gemacht hatte und dieses in dem Buche: Historisch-poetische Gefangenschaften hatte abdrucken lassen. Daß er indessen kein unwürdiger Mann war, erklärte der Graf von Stollberg damit, daß er ihn zum Superintendenten in Stollberg berief, wo er 1719 starb.

Nicht nur die evangelischen Gemeinde-Glieder mußten von ihren Amtshandlungen die Gebühren an die katholische Geistlichkeit zahlen, auch die evangelischen Geistlichen selbst waren diesem Gesetz durch ein kaiserliches Rescript vom 13. September 1655 unterworfen und sie wurden höher als irgend jemand und als der höchste Adel des Landes taxirt. Von dem Begräbnisse eines Geistlichen, bei welchem einige ehrende Ceremonien statt finden sollten, mußten bis 100 Thaler und drüber entrichtet werden.

Sehr schwer wurde den Geistlichen an allen 3 neuen Kirchen die Amtsführung, besonders aber an der in Glogau, wo deren anfänglich nur zwei angestellt wurden, und in der Folge ein dritter durchaus verweigert wurde; aber noch übler war es, wenn

einer von ihnen krank wurde. Sie durften sich höchstens von einem Candidaten mit Predigen überheben lassen, eine andre Vertretung ward nicht bewilliget. Der Pastor Lange in Glogau war ums Jahr 1700 vier und dreißig Wochen bettlägerig. Das Kirchen-Collegium bat den Magistrat am 7. März 1701 um die Erlaubniß, einen Candidaten unter den Bedingungen, die der Kaiser in einem Decret von 1686 selbst festgesetzt und gegen einen Revers zur Verwaltung des Amtes annehmen zu dürfen. Der Magistrat trug aber Bedenken dieses zu bewilligen. Und als das Collegium doch einen Candidaten angenommen, der vom Gründonnerstage bis zum zweiten Ostertage gepredigt hatte, so inquirirte der Magistrat, wer sich das unterstanden und äußerte, daß er diese Vermessenheit der höchsten Instanz anzeigen wolle. Endlich ward es nach höherer Entscheidung erlaubt, einen Candidaten anzunehmen; die eigentlichen Amtshandlungen mußte aber der Diacon Hanke alle allein verrichten. Da bei der überaus großen und weitläuftigen Gemeinde, bei der oft Reisen auf viele Meilen vorfielen, dieses die Kräfte eines Menschen überstieg, so bat die Gemeinde bei dem Königl. Amte, daß ihm zuweilen ein evangelischer Geistlicher beistehen möchte, es ward aber gänzlich verweigert. *) Und als 1692 der Pastor Hahn zu Schweidniz, der seines hohen Alters und der Schwäche wegen, sein Amt nicht mehr ver-

*) Hensel S. 348. 52. 55. 56. 407. 493. 509. 512. Glogauische Annalen, an mehrern Orten.

walten konnte, um einen Substituten bat, so verweigerte ihm der Magistrat denselben und es war erst die Erklärung des Landeshauptmanns nöthig, daß die Anstellung eines Substituten, nicht wider die, den Evangelischen zugestandenen Rechte wäre. Uebrigens wurden die Königl. Aemter unter dem 10. Juli 1669 von Wien aus angewiesen, daß wenn ihnen evangelische Geistliche zur Bestätigung präsentirt würden, sie diese Bestätigung nicht in Form einer Concession, Permission oder Confirmation sondern nur als einen Bescheid wie auf ein Memorial und ohne Aufdruckung des Amts-Siegels ertheilen sollten.

Bei so harten Bedrückungen des größten Theils von Schlesien mußten sich die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Oels sehr glücklich schätzen, daß sie ihre Kirchen erhalten und ihnen die freie Uebung ihrer Religion im Frieden zugesichert worden war; aber die ersten 3 Fürstenthümer genossen dieses nur 27 Jahr.

Im Jahr 1675 starb der letzte piastische Herzog und nun fielen seine Fürstenthümer, da die Erbverbrüderung mit dem Hause Brandenburg vernichtet worden war, als eröffnete Lehen an den Kaiser. Die Einwohner hatten schon viele Ursache, nichts Gutes für die Zukunft zu ahnden. Da die Jesuiten schon früher verlangt hatten, daß die Liegnizischen Prinzen in Wien und also katholisch erzogen werden sollten, worin sie jedoch ihren Zweck nicht erreicht hatten, so war jetzt, wo kein Herzog und Prinz mehr im Wege war, alles zu fürchten.

Das Fürstenthum hatte zwar die kaiserliche Versicherung vom 7. Mai 1654, daß die in dem westphälischen Frieden versprochene Religionsfreiheit der Herzoge zu Liegniz, Brieg und Oels nicht blos ihr Hoflager und Residenzen angehen, sondern dem Prager Nebenreceß gemäß auch auf die Unterthanen gedeutet werden solle, eine Erklärung, die der Kaiser erst nach wiederholten dringenden Vorstellungen des Churfürsten von Sachsen und andrer protestantischen Fürsten gab; als aber diese Stände nach dem Tode des Herzogs wieder baten, daß der Kaiser sie und ihre Unterthanen über die Religions-Uebung beruhigen und in einigen speciellen Ausdrücken der Religionsfreiheit für sie und ihre Nachkommen gedenken möchte, waren alle Bitten vergebens. Der Kaiser wich auf jede Bitte und namentlich in der Antwort vom 15. Juli 1676 damit aus, daß er ihnen versprach, sie sollten bei ihren wohl hergebrachten Freiheiten und Concessionen erhalten, und dem Prager Nebenreceß und dem westphälischen Frieden zuwider nicht beschwert werden. Der Religion gedachte er nicht. Beweis genug, daß es bereits beschlossen war, das evangelische Glaubensbekenntniß auch hier auszurotten. Am 13. März 1676 ließ der Kaiser die Schloß-Kapellen zu Liegniz und Brieg verschließen und frug am 27. Juni den Bischof um sein Gutachten, wie wohl die katholische Religion am füglichsten in den drei Fürstenthümern eingeführt werden könne. Sein Eifer wurde noch größer, als er 1683 bei der Belagerung von Wien das Gelübde ablegte, die Ketzer zu verfolgen und zu ver-

tilgen. *) Hätte man bei der Ausführung dieses löblichen Werkes verfahren, wie in den Erbfürstenthümern, so wäre das Geschrei zu groß geworden und die Bürgen des westphälischen Friedens hätten zu laut dagegen gesprochen. Man zog also vor, die evangelische Kirche hier eines langsamen Todes sterben zu lassen. Den Anfang machte man damit, daß man die offen gewordenen Prediger-Stellen an den Kirchen, an welchen der Kaiser das Patronat hatte, nicht mehr besetzte. Die erste welche dieses traf, war die in Koitz. Die Stände der drei Fürstenthümer schickten 1678 zwei Deputirten aus ihrem Mittel nach Wien und baten um die Besetzung der Stelle. Da man sich damals noch scheute, ihnen geradezu zu sagen, daß sie gar nicht mehr mit einem evangelischen Geistlichen besetzt werden solle, so gab man ihnen zur Antwort: „Es gäbe jetzt noch „einige Schwierigkeiten, ob die Königl. Regierung „oder die Kammer das Recht der Präsentation habe, „wenn dieses entschieden seyn würde, sollten die „Stände ihren Vorbescheid vom Kaiser erhalten." Man verfuhr bald mit mehrern Kirchen auf ähnliche Art, gewöhnte die Menschen an den Gedanken, daß die Kammer-Kirchen nicht mehr mit Evangeli-

*) Wenn Euer Majestät nicht die Ketzer vertilgen, sagte sein Beichtvater, so wird die kaiserliche Familie noch betteln müssen. Leopold erschrak und that das Gelübde der Verfolgung. Die Kaiserin gab aber dem frechen Mönche eine Ohrfeige. Von Schlesien II. 582.

schen besetzt würden und erklärte endlich 1692 den 12. Mai laut, daß der Kaiser an allen den Kirchen, sowohl in Städten als auf dem Lande, wo er das Patronat habe, keine evangelischen Geistlichen mehr setzen werde und verbot daher alle dazu zu treffende Anstalten. Im folgenden Monate forderte der Liegnizische Landeshauptmann, auf Befehl des Kaisers, ein Verzeichniß aller Kirchen, an welchen der Kaiser das Kirchlehn entweder allein oder mit andern habe und zugleich die Angabe der Fundation und zufälligen Einkünfte, und nun ging man mit der Besetzung der evangelischen Kirchen mit katholischen Geistlichen offen zu Werke. Im Jahr 1704 waren von allen Kammer-Kirchen nur noch Wilhelmsdorf und Grädiz, welche beide gemeinschaftlich einen evangelischen Geistlichen hatten, übrig.

Dieser starb in diesem Jahre und der evangelische Gottesdienst hörte mit seinem Tode auf. Alle diese eingezogenen Kirchen übergab man katholischen Geistlichen, obgleich in den Sprengel vieler, wie zu Thiemendorf, Alt-Rauden, Kaltwasser, Michelau, Börsdorf, Praus, Eisenberg und vielen andern nicht ein einziger Katholik war.

Um einen Vorwand zu gewinnen, auch die Städte, welche die Patronat-Rechte hatten, des evangelischen Gottesdienstes zu berauben, befahl man allen diesen Magistråten, dieselben besser zu beweisen und ließ bei den entstehenden Vacanzen nicht zu, daß die Stellen besetzt würden.

So verfuhr man schon 1680 in Liegniz. In Wohlau hatte der Magistrat das Patronat-Recht

auch, weil aber der jedesmalige dasige Pastor, Assessor des Consistorii war, so meldete man die getroffene Wahl dem Herzoge. 1680 war der Pastor Schiedelius daselbst gefährlich krank. Schon bei seinem Leben schrieb das Ober-Amt an den Wohlauischen Landeshauptmann, daß er nicht zulassen solle, daß bei erfolgtem Todesfall bald und vor kaiserlicher Resolution zu einer neuen Wahl geschritten würde. Im darauf folgenden Januar kam schon die kaiserliche Bestätigung dieses Ober-Amtlichen Verfahrens. Der Wohlauische Magistrat, bei dem nur der Bürgermeister katholisch war, wählte demohngeachtet den Diaconus Gosky zum Pastor und die Gemeinde, welche die Wegnahme der Kirche befürchtete, bewachte sie drei Nächte hindurch. Der Landeshauptmann meldete die Sache nach Wien und erhielt den Befehl, die evangelische Gemeinde aus der Stadtkirche in die kleine Peterskirche vor dem Steinauer Thor zu weisen, bis das Patronat-Recht der Stadt erwiesen seyn würde, (das hieß damals auf ewige Zeiten) und nicht zuzulassen, daß der Gosky in derselben predigen dürfe, welches dann auch so ausgeführt wurde. Zu gleicher Zeit mit Wohlau verlor auch Lüben seine Kirche, Brieg im Jahr 1686, Winzig 1696, Hernstadt 1697, Parchwiz und Hainau 1700, Goldberg 1703 und Rauden 1704. In acht volkreichen Städten des Fürstenthums Brieg, wo außer den Offizianten alles evangelisch war, war 1704 nur noch ein einziger evangelischer Prediger.

Auch in Löwen, wo die Grundherrschaft das Patronat-Recht hat, erschienen unerwartet Commis-

sarien von Brieg, während des Gottesdienstes, um die Kirche zu schließen. Man fragte sie unter Seufzen nach dem kaiserlichen Befehle und sie hatten keinen. Die Angst des Volks ging daher in Erbitterung über, sie drohten den Herrn mit Koth und Steinen und diese gingen fort, kamen nicht wieder, ließen die Schmach ungerochen und Löwen behielt seine Kirche.

So waren nun alle sogenannten Kammer-Kirchen und die der Städte verloren. Katholische weltliche Patrone, wenn sie auch von selbst nicht geneigt waren, ihre Unterthanen des Gottesdienstes zu berauben, drang das Ober-Amt so lange, bis sie einen katholischen Geistlichen angesetzt hatten, wie z. B. 1705 zu Praus im Briegischen geschah. Und so waren von den Landkirchen viele durch die katholischen Herrschaften reformirt worden. Nur die Kirchen, wo evangelische Gutsbesitzer die Patronat-Rechte hatten, waren noch übrig. Da man sich anfänglich nicht sogleich an sie wagte, so riß man von einzelnen blos eingepfarrte Gemeinden ab, und schlug sie zu katholischen Kirchen, wie Groß-Jänowiz, das nach Hochkirche gehörte, nach Schlaupe, Stanowiz von Ohlau, Hohendorf von Rochliz und verband sie mit bereits katholischen Kirchen. Endlich schritt man dazu, das fromme Werk zu vollenden und auch diese wenigen Kirchen vollends zu katholisiren. Der Kaiser befahl den Adelichen, ihre Patronat-Rechte hinlänglich zu beweisen. Damit hatte man den Anfang gemacht, als man die Städte der Kirchen beraubt hatte, die

Evangelischen wußten also sehr gut, was hinter diesem Befehle verborgen war. Und wenn ja etwan diese Patronat-Rechte selbst auf dem damals sehr breiten Rechts-Wege gar nicht streitig gemacht werden konnten, da alle Lehnbriefe davon zeugten, so befahl man ihnen 1701, daß sie jedesmal den Candidaten, den sie vociren wollten, dem kaiserlichen Amte vorher vorstellen sollten. Da mußte sich doch irgend ein Vorwand finden lassen, die Vocation und Anstellung zu verhindern.

Unzähligemal gingen die Bedrängten nach Wien, oder schickten die vereinigten Stände der drei Fürstenthümer Deputirten dahin. Man wieß sie entweder mit allgemeinen Versicherungen ab, daß der Kaiser weder gegen den westphälischen Frieden noch gegen den Prager Nebenreceß handeln werde, oder man gab ihnen zweideutige und nichts sagende Vertröstungen, oder man sagte ihnen geradezu, dadurch, daß die drei Fürstenthümer an den Kaiser gefallen wären, wären auch alle, den liegnizischen Fürsten bewilligten Rechte wieder an ihn zurück gefallen und da die Fürstenthümer nun auch Erbfürstenthümer geworden wären, so hätten sie nicht mehr Recht als die übrigen. Auf drei Bittschriften der nach Winzig und Pisrorsine eingepfarrten Stände vom 14. Mai, 30. Juli und 8. Novbr. 1696 erhielten sie endlich aus der böhmischen Hof-Canzlei zu Wien, unter dem 19. November das Decret, daß der Kaiser und gedachte Canzlei jetzt mit zu vielen wichtigen Geschäften beladen wären, als daß eine Resolution in ihrer Sache gefaßt werden

könne, und die Deputirten der Stadt Liegniz warteten 1707 bereits seit einem Jahre in Wien auf eine Antwort auf ihre Bitten. Giengen Landgemeinden an die kaiserlichen Aemter mit Bitten, ihnen die Kirchen zu lassen, so wurden die Abgeschickten in Arrest gesetzt, wie es der Gemeinde zu Panthenau 1705 widerfuhr.

So erfüllte der Kaiser sein, im Prager Nebenreceß und im westphälischen Frieden gegebenes und zehnmal wiederholtes Versprechen, die Herzoge von Liegniz und Brieg mit ihren Unterthanen bei der freien Religions-Uebung zu lassen. Im Jahr 1707 waren sämmtliche Kirchen der drei Fürstenthümer Liegniz, Brieg und Wohlau bis auf fünf eingezogen und obgleich in vielen Gemeinden nicht ein einziger Katholik war, mit katholischen Geistlichen besetzt. Und so nahmen nun von 1675 an, diese sonst beglückten Fürstenthümer an allen diesen Bedrückungen, die das übrige Schlesien traf, gleichen Antheil.

Selbst das Fürstenthum Oels, wo doch der Herzog noch lebte, konnte von solchen Ungerechtigkeiten nicht frei bleiben. Die Kirche in Domatschin nahm das Bischöfliche Vicariat-Amt schon 1653 weg, die Stadtkirche in Trebniz wollte der Bischof Sebastian 1670 verschließen, da sich ihm aber die Evangelischen widersetzten, so ward er so unwillig darüber, daß ihn der Schlag rührte und er am 2. April starb. Indessen ging die Kirche doch, mit denen in Schwoine, Schlottau, Polnisch-Hammer, Lucin und Pavelau 1671 verloren

und die Gemeinde Pirbischau ward 1697 von Hochkirch losgerissen. Diese Gemeinde hatte nur 2 bis 3 katholische Wirthe. Der übrige evangelische Theil wollte bei der Kirche, zu der er seit undenklichen Zeiten gehörte, bleiben. Die evangelischen Einwohner wurden aber so lange im Arrest auf dem Dom in Breslau gehalten, bis sie versprachen, ihre kirchlichen Handlungen in der katholischen Kirche zu Kapsdorf verrichten zu lassen. Zu Lossen welches dem Stift zu S. Vincenz gehört, hatte sich die Gemeinde bald nach der Reformation für den evangelischen Glauben bekannt. Es entstand über die Uebung des Gottesdienstes viel Streit zwischen der Ritterschaft des Kirchspiels und dem gedachten Stifte. Endlich ward man einig, daß sich die Ritterschaft eine eigene Kirche erbauen dürfe, der evangelische Geistliche derselben aber in Perschüz wohnen und blos von Accidenzien leben solle. Aber auch dieses konnte das Stift nicht länger dulden als bis 1701, wo es bewirkte, daß die Kirche zuerst gesperrt und dann niedergerissen wurde.

Diese Bedrückungen trafen aber nicht nur die Religions-Uebung und das Kirchen-Wesen, sie durchdrangen alle Verhältnisse des menschlichen Lebens. Alle **Obrigkeitlichen Aemter** im Lande, von dem Ober-Amte und den Landeshauptleuten an, bis zu dem letzten Rathmann im kleinsten Städtchen, mußten mit Katholiken besetzt werden, denn nur diese konnten als Werkzeuge, den Protestantismus auszurotten, gebraucht werden. Sie waren auch mit Ehre und Einkünften verbunden und Ehre und

zeitliches Gut mußte nur der Katholik haben. Ja, bei dem kleinsten Dienstchen im Lande, bei Rathsdienern, Thorstehern, Uhrstellern und Scharfrichtern mußte auf die Religion gesehen werden. Selbst evangelische Hebammen durften die Frauen bei Strafe nicht rufen lassen. An diesen Angeln fingen sich viele und 1707 war in Liegniz, wo sonst gar keine, oder nur einzelne Katholiken gewesen waren, ihre Anzahl schon sehr ansehnlich.

In den Städten fand diese Besetzung der Aemter keine Schwierigkeit. Das alte Recht der Städte, ihre Magisträte selbst zu wählen, hatte man ihnen längst genommen. Fanden sich auch unter den wenigen Katholiken keine tauglichen Subjecte, so nahm man sie, wie man sie fand. So war z. B. in Bolkenhayn ein Fuhrmann, der weder lesen noch schreiben konnte, Rathsmann. In Bunzlau ward ein Schuhmacher Bürgermeister und ein Gastwirth Stadtrichter. Und wo gar keine, oder zu wenig Katholiken am Orte waren, da mußte man, wie in Schweidniz, bereits entlassene Evangelische wieder anstellen, sorgte indessen dafür, daß bald einige Katholiken hinzogen. Diesen Fremden übergab man nun die Regierung der Stadt und die Verwaltung des städtischen Gemeinguts.

Aber die Land-Stände hatten noch das Recht, die Landesbeamten, Landesältesten, Deputirten, Landesbestallten und Ober-Steuer-Einnehmer selbst zu wählen. Der Kaiser ließ sie wählen, aber ihre Wahl galt nichts. Die Landeshauptleute waren unterrichtet, daß der Katholike, wenn er auch weniger

Stimmen hätte, als der Evangelische, falls er nur im Kreise angesessen wäre, den Vorzug haben müsse, und der Kaiser theilte dieses auch den Ständen selbst zu wiederholten malen mit. Waren auch die katholischen Stände anfangs selten, so hatten doch die Befehle des Kaisers, z. B. der vom 13. Mai 1682 an den Amtshauptmann in Glogau „mehr Katholiken herbei zu locken, weil sonst die Evangelischen „per majora jederzeit praevaliren und die kaiserliche „intention pro incremento catholicae religionis „nicht zu erreichen seyn würde," so wie die Maaßregeln, die der Bischof vorgeschlagen hatte, bei jedem Gutsverkauf den Evangelischen den Ankauf zu erschweren und den Katholiken zu erleichtern, schon überall gewirkt. In den Liegnizischen Fürstenthümern waren indessen diese Wirkungen wenigstens nicht bald sichtbar. 1681 gab es im Goldbergischen Kreise nicht mehr als einen einzigen katholischen Gutsbesitzer, den von Scopp, und im ganz Wohlauischen Fürstenthume waren 1707 von sämmtlichen Landständen erst 3 katholisch. In allen fünf Weichbilden des Fürstenthums Brieg waren in dem genannten Jahre überhaupt, unter Adelichen, Bürgern und Bauern nur 110 angesessen. Der Kaiser befahl daher der Liegnizischen Regierung, daß sie mehr Katholiken in den Kreis ziehen solle, wozu doch Rath werden müsse. Es wurde allerdings Rath. Die Gerichtshöfe verdrängten die nähern Erben und Verwandten wenn sie evangelisch waren und wandten die besten Güter den Katholiken zu.

Da sich der Kaiser so sehr ungern Evangelische

zu Landesämtern vorschlagen ließ, so durfte man bei der Wahl nicht delicat seyn. Die Liegnizischen Stände wählten 1706 einen Landes-Deputirten. Fast alle Stimmen vereinigten sich auf einen gewissen Obristen Johann von Schweiniz. Ein Katholik, der sich Baron von Nobis nannte, hatte deren nicht mehr als drei, demohngeachtet erfuhren die Stände, daß der Kaiser für diesen, blos um der Religion willen, gestimmt sey. Sie wagten es daher dem Kaiser vorzustellen, daß der von Nobis ein sehr unordentliches Leben führe und seit langer Zeit schon in Schimpf und Schande lebe. Ob sie den Kaiser damit auf andere Gesinnungen brachten, geht aus den Acten nicht hervor. Unwissenheit und Ungeschicklichkeit zu Aemtern war sonst für katholische Amts-Candidaten kein Hinderniß. Man meinte die übrigen Glieder des Collegii würden einen solchen Unfähigen schon übertragen und die Uebung würde sie auch tüchtig machen.

Wie übrigens die Gesinnungen der Einwohner untereinander waren, wie sie einander haßten, verläumdeten, sich gegenseitig verklagten und welche Parthei dabei gewöhnlich die unbilligste war, und doch begünstigt wurde und Recht behielt, das alles läßt sich leicht errathen.

Selbst die sanften Bande welche die Familien-Glieder zusammen hielten, wurden zerrissen, denn auch in Privat-Angelegenheiten, z. B. bei Erbschaften, mußten die Richter den Katholiken begünstigen. Wenn unter den Erben ein Katholik war, so erhielt er beim Kaufe der Grundstücke vor

den Evangelischen den Vorzug, wenn er gab, was dieser geben wollte. Erbot sich ein Evangelischer mehr zu geben, so that die Obrigkeit den Ausspruch wie viel nur gegeben werden solle. In Glogau erhielt kein fremder Protestant das Bürgerrecht, auch die einheimischen nicht, deren Väter sich einmal zur katholischen Religion bekannt oder die eine evangelische Frau genommen hatten. Bei solchen, deren Väter evangelisch geblieben und die im Glauben geboren waren, mußte man eine Ausnahme machen. Man hätte sonst die Stadt des größten Theils ihrer Bürger berauben müssen. So schwer es den Evangelischen in Glogau wurde, das Bürgerrecht zu gewinnen, so leicht wurde es denen, die katholisch wurden. Sie erhielten es nemlich nicht nur unentgeldlich, sondern der Mangel an Geburtsbriefen, wenn sie aus fremden Orten waren, war ihnen auch kein Hinderniß. Der Cardinal Collonitsch hatte Vollmacht vom Kaiser, diese durch ein Zeugniß zu ersetzen. Das alles hieß die Vermehrung der Katholiken bono modo befördern. Da wurde freilich Rath, Städte und Dörfer mit Katholiken zu erfüllen.

Die Evangelischen waren bei der Veränderung ihres Glaubensbekenntnisses nicht nur in dem Besitz der alten Stiftungen, Legate und Stipendien geblieben, sondern sie hatten auch lange nach der Reformation neue wohlthätige Stiftungen zu Stipendien für Studirende gemacht. Nicht genug, daß man sie jener alten Stiftungen beraubte, auch die evangelischen Ursprungs nahm der Kaiser

und ließ sie gegen den Willen der Stifter für Katholiken verwenden. Bei Familien-Stipendien erhielt nicht der nähere, sondern der katholische Verwandte, wenn er auch aus entfernten Graden war, die Unterstützung, und wo auch keine katholische Verwandte waren, baten die Evangelischen doch vergebens um das, was ihnen mit dem vollsten Rechte gehörte. Dieses erfuhren die studirenden Eichhorn und Reußner im Liegnizischen und so wurde zu Breslau das von einer gewissen Frau von Garz 1648 nur für Evangelische fundirte Stipendium, denselben entzogen und an Katholische gegeben. Eine der größten Stiftungen dieser Art war das Stipendium, welches ein sehr edler evangelischer Schlesier, Joachim von Berg zu Herrndorf bei Glogau 1589 für evangelische dürftige Adeliche und Bürgerliche aus dem Fürstenthume Glogau, die sich den Wissenschaften widmeten, gemacht hatte und dessen Kapital 31,000 Thaler schlesisch betrug. Durch ein kaiserliches Decret vom 21. Januar 1679 und durch ein zweites vom 29. April 1704 wurden die Evangelischen von dem Genusse desselben ausgeschlossen und dieser nur den Katholiken zugewendet. So weit war das Gefühl für Recht und Unrecht bei allen Behörden im Lande und beim Kaiser selbst erstorben, so ungescheut konnte man das schreiendste Unrecht begehen, so gefühllos war man für Ehre und Schande geworden.

Der kaiserliche Fiscal zu Breslau nahm wiederholt, und namentlich 1700, Visitationen der Buchläden vor und confiscirte eine Menge Bü-

cher in welchen des Papstes nur mit einem Worte gedacht war.

Wie der Magistrat zu Glogau in allen Stücken einen vorzüglichen Eifer bewieß, so hatte er auch schon 1651 die evangelischen Schulcollegen, die ihre Schulen nicht sogleich geschlossen hatten, in Arrest gesetzt und ihnen hier am 23. März ein durch Caution gesichertes Versprechen abgenöthiget, das Schulhalten einzustellen, und keine Conventicul zu halten. Die Bürgerschaft bat am 25. März, eine Schule im verborgensten Winkel der Stadt, in einem Gewölbe beim Spital-Thore, halten zu dürfen, erhielt aber abschlägliche Antwort. Und so waren auch alle ihre folgenden Bitten um eine Privatschule beim Kaiser fruchtlos. Sie baute 1664 ein Cantor- und Glöckner-Haus bei der evangelischen Kirche. Der Magistrat sahe es aber als ein Schulhaus an, berichtete darüber nach Hofe und das schon aufgeführte Gebäude mußte wieder niedergerissen werden. Ganz unterblieb indeß der Jugend-Unterricht doch nicht. Unter dem Vorwande, Klavierspielen zu lernen, welches nicht verboten war, gingen die Kinder in Glogau zu dem Organist Krause und erhielten Unterricht im Lesen, Schreiben und Religion. Andre erhielten ihn beim Cantor, noch andre in Winkelschulen, von denen eine in einem Keller auf der Malz-Gasse, eine andre unter den Heringsbuden war. Traf man sie, so entschuldigte man sich, daß man die Kinder rechnen, nähen und singen lehre. Die Jesuiten hatten sie ausgeforscht und der Pater Rector verlangte in einem Schreiben vom 15. Novbr.

1653, daß der Magistrat denselben mit Zwang und exemplarischen Strafen abhelfen möge, damit er die Sache nicht erst dem Kaiser anzeigen dürfe. Solcher Ausforschungen und Verbote der Winkelschulen findet man durch das siebzehnte Jahrhundert viele.

Was die Schulen in dem übrigen Schlesien betrifft, so hatte man bei der Wegnahme der Kirchen alle, sowohl in Städten als auf dem Lande, aufgehoben. Es wurden aber doch noch viele Schulmeister auf den Dörfern stillschweigend geduldet. Da nicht an jede Kirche ein katholischer Geistlicher angestellt wurde und werden konnte, jeder derselben 3, 4 bis 6 bekam, so hatten sie nur an dem Orte wo sie wohnten, einen Küster nöthig, an den übrigen mußten die evangelischen Schulmeister die kleinen Dienste bei den Kirchen, das Lauten, Besorgung der Begräbnisse und dergleichen versehen. Diese Schulmeister unterrichteten aber die Jugend, sangen bei Begräbnissen evangelische Lieder, lasen auch wohl dem armen Volke aus Postillen vor.

Von den katholischen Geistlichen waren zwar einige dagegen und wollten alles vertilgt haben, was ihrer Proselytenmacherei im Wege stand, andre aber, und das wird von mehrern gerühmt, hatten Mitleid mit dem armen geängstigten Volke, waren zufrieden mit ihren Dezimen und Gebühren und ließen die Schulmeister unterrichten, singen und lesen. Es dauerte dieses aber in der Olmüzischen Diöces nur bis 1658 und in der Breslauischen nur bis 1666. In diesem Jahre den 24. Mai, befahl der Bischof Sebastian alle unkatholische Schulmeister zu entlassen

und zu vertreiben. Dieses verursachte die größten Bewegungen im Lande. Man sahe sich nun nicht blos auch des kleinen Ueberrestes von evangelischer Religions-Uebung und auch die Jugend alles Unterrichts beraubet, sondern trug sich auch mit dem Gerücht, daß nächstens wieder bewaffnete Apostel, wie 1629 kommen würden, welche die Menschen mit Gewalt und Qualen zum katholischen Glauben bringen würden.

Zu tausenden verließen die Einwohner das Land und gingen in die benachbarten Provinzen, vorzüglich nach der Lausitz, die von dieser Zeit an volkreich und blühend wurde. Die Herrschaften auf dem Lande kamen dadurch in die übelste Lage. Sie hatten ohne dem seit dem Kriege der Unterthanen wenig. Alle Dörfer waren voll Wüsteneien. Nun entwichen die wenigen Unterthanen wieder, die sich etwan, nicht ohne große Mühe und Kosten der Herrschaften, oft aus sehr entfernten Gegenden gesammelt hatten. *) Die der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, wo dieses Auswandern am stärksten war, wandten sich durch die Landesbeamten an den Kammer-Präsidenten und Landeshauptmann der gedachten beiden Fürstenthümer, den Grafen Christoph Leopold

*) Es kamen ihrer viele aus Böhmen, wo sie der Religion wegen geflohen oder aus den Gefängnissen entwichen waren. Sie suchten besonders im Fürstenthum Liegnitz eine Zuflucht und fanden sie auch nach dem Verzeichnisse der noch übrigen Kirchen-Bücher. In Adelsdorf erhielten sie auch einen eignen böhmischen Prediger.

von Schafgotsch, sie supplicirten beim Kaiser, es verwandten sich selbst Katholiken, namentlich der bereits erwähnte von Böhmer für das arme geplagte Volk. Der schwedische Gesandte in Wien, der Churfürst von Sachsen bat, — alles, alles blieb fruchtlos. Der gedachte Landeshauptmann bekam nur Befehl, das Volk zu beruhigen und ihm Versicherungen zu geben, daß es nicht mehr durch Dragoner bekehrt werden solle. Auf seine Bitten um die Schullehrer ward nicht geachtet und in einem kaiserlichen Schreiben an das Ober-Amt vom 10. Juli 1669, hießen die Schulmeister eine abgeschaffte Sache.

Eine große Hülfe in diesen Nöthen und bei dem Mangel an Religions-Unterricht und Erbauung erhielt das arme schlesische Volk durch einen ihrer Landsleute, der im Auslande reich geworden und durch den verrufenen Pietismus auf den edlen Entschluß geleitet worden war, sein ansehnliches Vermögen zum Besten seiner bedrängten Glaubens-Brüder in Schlesien zu verwenden. Stanislaus Rücker, 1650 zu Greifenberg geboren und zu Friedeberg am Queis erzogen, wo sein Vater, Berg- u. Gerichtsschreiber, sein Dienstchen um seines Glaubens willen verlor, und weil er nicht katholisch werden wollte, mit 11 Kindern der äußersten Dürftigkeit Preis gegeben wurde, mußte mit leeren Händen und auf gut Glück in die Welt gehen. Nach mancherlei Schicksalen kam er nach Berlin, erhielt eine kleine Anstellung in churfürstlichen Diensten, trieb dabei einen glücklichen Handel, ward Rathmann, 1698 Accise-Director und Deputirter bei den Berli-

nischen Armen-Anstalten. Hier ward er mit dem frommen Spener bekannt und faßte den Entschluß, sein beträchtliches Vermögen zum Besten armer Schlesier anzuwenden. Er nahm fürs erste 20 arme Kinder aus Schlesien nach Berlin, ließ sie dort auf seine Kosten erziehen und alsdann eine Kunst oder Handwerk lernen. Da er wußte, wie traurig es um den Religions-Unterricht seiner Glaubensverwandten in Schlesien stand und wie besonders alle Andachtsbücher hoch verpönt waren, so kaufte er nach und nach an 400,000 solcher Schriften, Bibeln, neue Testamente, Psalter, Catechismen, Arndts wahres Christenthum und Paradiesgärtlein. Mit diesen that er wiederholte Reisen nach Schlesien und vertheilte sie. Von M. Wiedemanns, Diaconus zu Schweidniz, Hausschule verbreitete er eben so viele tausende Exemplare. So opferte er nicht nur sein ganzes eignes Vermögen auf, sondern bewarb sich auch noch für diesen Zweck um Unterstützung bei andern.

Funfzehn Jahre hatte er diese Apostel-Reisen nach Schlesien getrieben, als er von einer vornehmen Frau die Warnung erhielt, sich nicht mehr in Schlesien sehen zu lassen, weil man einen Preis von 200 Gulden auf seinen Kopf gesetzt hätte. Von nun an mußte er seine Wohlthätigkeit fast nur auf Berlin einschränken. Er stiftete zwei Armen-Schulen in Berlin, gab 400 Thaler zu dem Waisenhause in Züllichau, eben so viel für das in Lauban, beides mit der Bedingung, daß in jedem derselben zwei arme schlesische Waisen erzogen werden sollten. 1000

Thaler hatte er schon bei seiner letzten Reise nach Schlesien für Greifenberg zu ähnlichem Zwecke ausgezahlt. Der edle Mann starb 1734.

Stand es um den Unterricht und um die Erziehung der Kinder, die Eltern hatten, schon so übel, so war die Lage der Verwaiseten noch weit trauriger. Bereits unter dem 12. Novbr. 1661 befahl der Kaiser, daß die verwaisten Kinder beiderlei Geschlechts katholische Vormünder erhalten, in katholische Schulen geschickt und alle unkatholische Schulen abgeschafft werden sollten. Dieses Gesetz scheinen die Behörden nicht sogleich auf die adelichen Kinder angewendet zu haben. Die Klagen dieser Art werden erst im Jahr 1674 laut. In diesem Jahre, den 22. Novbr., hatte der Oppelnsche Landeshauptmann Franz Eusebius Graf von Oppersdorf gewisse Reisewitzische Pupillen abholen lassen und in eine katholische Hand zur Erziehung gegeben. Die Kinder aber waren dieser katholischen Aufsicht entzogen und außer Landes gebracht worden. Der Kaiser schrieb darüber am 24. April 1765 an das Ober-Amt in Breslau, bezeugte sein Mißfallen und befahl die Vormünder von der Tutel zu entlassen und das Vermögen der Reisewitzischen Kinder in Sequestration zu nehmen, bis sie wieder in das Land gestellt seyn würden.

Zugleich befahl er, daß die Milzkischen Pupillen ihren unkatholischen Vormündern genommen und in das Seminarium der Jesuiten zu Oppeln gegeben werden sollten. Noch gab er den Befehl, daß in allen ähnlichen Fällen in den Fürstenthümern Rati-

hor und Oppeln jedoch auf eine sanfte Art, ohne Geräusch und Gewalt verfahren werden und der Landeshauptmann in Religionssachen ohne seine Genehmigung keine Patente ins Land erlassen solle. Um indeß die katholische Religion und das Seelenheil der adelichen Jugend nach Möglichkeit zu befördern, sollten bei Vormundschaften die katholischen Verwandten überall den evangelischen vorgezogen werden. Was hier blos für gedachte beide Fürstenthümer befohlen wurde, ward im Jahre 1681 zu einem allgemeinen Landesgesetz. Es erging nemlich unter dem 4. Juli dieses Jahres der Befehl, daß kein Vasall oder Landsasse, wenn er Güter unter einer fremden Regierung hätte, mit seiner Familie auf diesen wohnen und damit Gelegenheit suchen solle, seine Kinder evangelisch zu erziehen. Wittwen durften ohne Erlaubniß nicht außer Landes heirathen oder ihre Kinder zur Erziehung und zum Unterricht außer Landes schicken. Man gestand zwar den Vätern das natürliche Recht zu, die Vormünder ihrer Kinder zu ernennen, man beschränkte es aber so sehr, daß es so gut als vernichtet war. Waren katholische und evangelische Verwandte da, so mußten die katholischen vorgezogen und waren keine evangelische Verwandte, so mußten lauter katholische Vormünder gesetzt werden. Mußte man auch die evangelischen Vormünder zulassen, so mußten auf jeden Fall katholische an die Seite gesetzt werden, welchen man die Erziehung der Mündel übergab. Konnte man gegen die Verwandschaftsgrade nichts einwenden, so suchte man Ausstellungen an dem Character,

an der Lebensart und Oeconomie der von Vätern ernannten Vormünder zu machen und entzog ihnen aus solchen Gründen die Vormundschaft. Außer dem öffentlich bekannt gemachten harten Gesetze erhielten die Landeshauptleute und Geistlichen noch besondere geheime Instructionen, nach welchen sie in allen dergleichen Fällen verfahren sollten. Alle Waisen ohne alle Ausnahme sollten zum katholischen Glauben gezogen und die Mütter von der Erziehung ihrer Kinder ausgeschlossen werden. Unbeschreiblichen Jammer erregte dieses im ganzen Lande. Trostlos gingen die sterbenden Väter aus der Welt, in Thränen schwammen die Mütter und fressender Gram nagte an ihren Herzen, wenn ihnen die Kinder geraubt, den Jesuiten übergeben oder in Klöster gesteckt wurden. Aber alle diese Seufzer verhallten, alle diese Thränen flossen fruchtlos, denn dem Bischofe, den Geistlichen und Jesuiten war das heiligste, was der Schöpfer in die Menschen=Natur gelegt, das Vater= und Mutter=Gefühl eine fremde und verbotene Sache. Supliken, Appellationen nahm der Kaiser nicht an, wenn sie die Unterrichter nicht genehmigt hatten und diese Richter verfuhren bei der empörendsten Härte nur nach ihren geheimen Instructionen und konnten daher, auch wenn sie gewollt hätten, die Suppliken nicht zulassen. Die angesehenen Familien im Lande erhielten zwar zuweilen durch die benachbarten Fürsten Hülfe in ihren Nöthen, aber wenige waren so glücklich.

Am 6. Decbr. 1701 starb zu Gröditz im Glogauischen, der Freiherr Kaspar von Stosch und

hinterließ drei Söhne und zwei Töchter. Er hatte in seinem Testament vier Vormünder ernannt, welche auch bestätigt wurden, zwei im Glogauischen, wo er die mehrsten Güter hatte und zwei im Wohlauischen, wo er Wirsowiz besaß. Die ältern beiden Söhne von 17 und 18 Jahren, welche bisher in Breslau gewesen waren, hatten die Vormünder, nach dem ausdrücklichen Willen des Vaters, zu ihrer weitern Ausbildung nach Berlin gegeben. Der Wohlauische Landeshauptmann forderte sie aber binnen 6 Wochen und 3 Tagen zurück und nahm, da sie nicht kamen, das Gut Wirsowiz in Sequestration. Das königliche Amt in Glogau forderte den jüngsten 4jährigen Mündel bei Strafe von 200 Thalern, um ihn katholisch erziehen zu lassen. Die Vormünder klagten dreimal beim kaiserlichen Ober-Amt in Breslau ohne Erfolg. Die Großmutter, Catharina von Stosch auf Kreidelwiz wandte sich in einer Supplik an den Kaiser. „Unter allem Kreuz," schreibt sie, „das ich meine Lebenszeit über, von Jugend auf „bis ins 68ste Jahr getragen habe, ist dieses billig „für das größeste zu achten, daß ich in meinem „hohen Alter den Thron Ew. K. K. Majestät beschweren und fußfällig um meine Enkelkinder bitten muß u. s. w." Einer der Vormünder, Melchior von Stosch, überreichte diese Bittschrift selbst in Wien und that einen mündlichen Vortrag. Der Kaiser versprach, die Sache untersuchen zu lassen und ihm Resolution zu ertheilen. Es kam keine und der von Stosch wiederholte seine Bitten noch zweimal. Endlich erhielt er unter dem 27. Februar

1703 den Bescheid: „Wenn wir nun aus gewissen „erheblichen Ursachen allergnädigst resolvirt haben, „daß von fernern Verfahren wider die Freiherrlich „Stoschischen Pupillen und deren Vormünder der „Zeit abgelassen und weder Straf noch sonst etwas „bis auf weitern unsern allergnädigsten „Befehl ihnen zugemuthet werden soll, als u. s. w.*)

In ähnlicher Lage waren auch zwei Uechtrizische Pupillen auf Kascheven. In Ansehung dieser schrieb der Kaiser an demselben Tage, an welchem er über die von Stosch resolvirte, an das Ober-Amt in Breslau: „Da Ew. Liebden und Euch annoch allergehorsamst beiwohnen wird, daß wir, womit in causis fidei et pupillorum ohne unser allergnädigstes „Vorwissen nichts vorgenommen werden solle, hiebevor zu unterschiedlichenmalen allergnädigst verordnet haben, so befremdet uns, wie unsre königliche Wohlauische Regierung dazu kommen, daß „Selbe, wie des Königlichen Preußischen „Gesandten allergehorsamstes Anbringen zeuget, mit poenalibus et executionis „mandatis wider diese Uechtrizische Pupillen zu verfahren sich unterstanden.“**) Das Ober-Amt erhielt neuen Befehl, über den Fall ausführlich zu

*) Die Taxa dieses Bescheides war 100 Thaler 22 und ein halber Kreuzer.

**) Die Wohlauische Regierung hatte zwar nur nach der geheimen Instruction verfahren, sie mußte aber hier den Verweiß ertragen, weil sich der Kaiser damit vor den Preußischen Gesandten rechtfertigte.

berichten, inzwischen aber gegen die gedachten Kinder nichts vornehmen zu lassen. Weiter reichen die vorliegenden Acten in dieser Sache nicht. Wahrscheinlich sind aber auch diese Pupillen eben so wie die von Stosch gerettet worden, da sich der Preußische Hof ihrer angenommen hatte.

Im Jahr 1695 war Kaspar von Kökriz auf Groß-Särchen im Wohlauischen Fürstenthum gestorben. Zwei seiner Söhne waren von ihrer Mutter Barbara von Seidliz, auf eine evangelische Universität geschickt worden. Auf Antrag des bischöflichen Consistorii befahl das Ober-Amt der Wohlauischen Regierung unter dem 27. Mai 1701, die Mutter bei fiscalischer Strafe von 1000 Rheinischen Gulden zu nöthigen, sie zurück zu rufen und auf eine katholische Universität zu schicken. Die gedachte Regierung vollzog den Befehl und belegte die Kökrizischen Güter mit dem Sequester. Die Sache schwebte bis 1703, da der König von Preußen sich unter dem 12. Jan. überhaupt für die bedrängten Schlesier und namentlich auch für diese Kökrizischen Söhne beim Kaiser verwendete. Um diesen aber sicher zu helfen, nahm er sie als Pagen an seinen Hof. Da nun die Wohlauische Regierung ihre Zurücksendung durchaus und bei gedachter Strafe verlangte, so schickte sie der König in ihrer Pagenkleidung und unter Begleitung eines seiner Secretaire nach Wohlau, und gab letztern den Befehl mit, nicht von Wohlau zu weichen, bis er sie wieder nach Berlin bringen könne. Auf den Bericht des Ober-Amts befahl der Kaiser endlich unter dem 12. Februar die Kökrizischen Söhne zu ent-

lassen, den Sequester aufzuheben und die gedachte Strafe nicht weiter zu fordern.

In diesen Fällen ward den Bedrängten vorzüglich durch die Vermittelung des Königs von Preußen, geholfen, aber nicht alle waren so glücklich.

Im Jahr 1687 starb der evangelische Graf Gustav von Colonna. Er hatte seinen unmündigen Kindern bei seinem Tode evangelische Vormünder bestellt und über die Erziehung derselben Verfügungen getroffen. Der Kaiser ernannte aber außer den vom Vater bestimmten, noch 2 katholische Vormünder und befahl, daß die Kinder diesen zur Erziehung übergeben werden sollten. Die Mutter, Anna Margaretha, eine geborne von Schellendorf, reichte die wehmüthigsten Bittschreiben ein, ihr die Kinder zu lassen, sie bat auf den Fall, daß ihr dieses verweigert werden sollte, um die Erlaubniß, alle ihre Güter verkaufen zu dürfen; — die evangelischen Vormünder baten, — alles ward nicht geachtet. Statt von den rührenden Bitten einer geängstigten Mutter bewegt zu werden, ward der Kaiser unwillig, wies sie und die Vormünder zur Ruhe und befahl ihnen „Parition zu leisten." Zugleich mußte ihr das Ober-Amt bei Strafe von 200 Dukaten befehlen, die Kinder den katholischen Vormündern auszuliefern. Wirkte dieses nicht, so sollte es in zweiter Frist die Güter in Sequestration nehmen und wenn sich die Mutter noch weigerte, sollte es ihr die Kinder nehmen und den katholischen Vormündern übergeben. Doch sollte dieses ohne großen Lärm und mit Klugheit ausgeführt werden. Zugleich sollte

das Ober-Amt darüber wachen, daß die Gräfin nicht etwan außer Landes ginge oder die Kinder dahin brächte.

Das war die sanfte, geräuschlose Art, mit der man bei dieser Bekehrung zu Werke ging. Sanft war sie, denn man wartete doch den Tod der Familien-Väter ab, ehe man die Kinder raubte und in Klöster oder Jesuiten-Schulen steckte. Der Freiherr Hans Ulrich von Schafgotsch hatte gar auf dem Blutgerüste sterben müssen, damit seine Kinder katholisch erzogen werden konnten. Geräuschlos war sie auch, denn die Seufzer der trostlos sterbenden Väter verhallten auf ihren Lager im Stillen und die Thränen und Jammer-Klagen der Mütter um ihre Kinder sah kein Auge und hörte kein Ohr, das zu Mitleiden bewegt ihnen hätte helfen können — und was die Hauptsache war, die evangelischen Fürsten erfuhren nicht alles, und konnten dem Kaiser über diese Unmenschlichkeit und Treulosigkeit nicht die Vorstellungen machen, denen er doch so viel als möglich entgehen wollte. *)

Wie den jungen Grafen von Colonna, erging es auch dem unmündigen Balthasar Heinrich von Skal auf Moschna im Oppelnschen und fünf andern Gütern. Er ward der Mutter und den Vormündern

*) Diese ihrer Kinder beraubte Gräfin verlebte ihr freudenloses Alter zu Breslau, wo ihr das Haus am Markte, die goldne Krone genannt, gehörte, und starb erst 1723 den 20. Juli.

genommen und sein Gut Moschna mit Sequestration belegt.

Die Stände des Fürstenthums schickten 1684 eine Deputation an den Kaiser und beschwerten sich über die Bedrückungen des Königl. Amtes in Oppeln in Sachen der Bevormundung der Pupillen und baten, daß der junge von Scal wieder zurückgegeben, so wie in mehrern andern angeführten Fällen, Hülfe geleistet werden möchte. Die Deputirten und Stände erhielten aber statt einer beruhigenden Antwort einen Verweiß, daß sie aus einem einzelnen Falle eine gemeinschaftliche Sache machten, und darum so viel Kosten auf eine Deputation verwendeten, und zum Bescheide: daß das Ober-Amt um des genannten von Skal und der andern besondern Fälle willen, die sie angeführt hätten, die nöthigen Anweisungen erhalten hätte. *)

Dasselbe Schicksal hatte die verwittwete Freiin von Vogten auf Ober-Peilau, eine geborne Sandrezky, die Reisewizischen und Proskortschinskyschen, die Freiherrlich von Logauischen Pupillen, die von Rothkirch, eine andere Familie von Uechtriz, die von Kirschbaum, von Dobschüz, von Pannewiz, die Grafen von Henkel auf Beuthen, **) und wer weiß, wie

*) Es hat sich auch von der von Skalischen Familie nur eine Linie bei dem evangelischen Glaubensbekenntnisse erhalten, die übrigen sind katholisch geworden und sind theils in Preußischen und Oesterreichischen Militairdiensten, theils in angesehenen Aemtern der Kirche.

**) Als der Graf Leo Ferdinand von Henkel 1699 starb,

viele andere. Die Frau von Schindel saß in Jauer im Arrest, weil ihre Tochter im Brandenburgischen lebte und nicht zurückkam.

Im Jahr 1705 den 13. April starb Christoph Abraham von Lassota zu Leisersdorf im Liegnizischen, welcher reformirter Religion gewesen war. Er hatte mit seiner dritten Ehefrau 2 Töchter, von welchen die ältere bei dem Tode des Vaters 11, die jüngere 8 Jahr alt war. Der Vater bestellte ihnen auf dem Sterbebette zwei Vormünder. Statt aber diesen die gesuchte Bestätigung zu ertheilen, citirte die Königl. Regierung in Liegniz die Wittwe am 13. Juli nach Liegniz und schickte am Tage, wo sie erscheinen sollte, zwei Kanzleidiener und einen Dragoner nach Leisersdorf, welche die jüngste Tochter, Leonore Louise, in Abwesenheit der Mutter ergreifen

war sein ältester Sohn Karl Joseph auf der Schule in Oels. Er wurde weggenommen, katholischen Lehrern übergeben und dabei vom Kaiser festgesetzt, daß ins künftige keiner von den Grafen von Henkel zur Standesherrlichen Würde gelangen solle, wenn er sich nicht vorher zum katholischen Glauben bekennen würde. Dieser Graf Karl Joseph ließ sich hernach oft gebrauchen, wenn seine gewesenen Glaubensgenossen angeklagt wurden und gegen sie inquirirt werden mußte. Die Grafen Henkel von der Tarnowitzer und Neudorfer Linie blieben aber ihrem Glauben treu, setzten den häuslichen Gottesdienst fort, besuchten zu gewissen Zeiten des Jahres die Kirche in Löwen und erhielten dadurch und daß keiner derselben in jener gefahrvollen Zeit seinen Vater als Unmündiger verlor, das evangelische Glaubensbekenntniß bei ihrer Familie. Fuchs fortgesetzte Materialien II. 28.

und nach Liegnitz bringen mußten, wo sie in das Nonnen-Kloster zum heiligen Kreuz gesteckt wurde. Die geängstigte Mutter bewegte Himmel und Erde. Sie schrieb endlich an den Kaiser und bat „mit blutigen Thränen, so viel der tödtliche Gram mir deren noch übrig gelassen hat" um ihr Kind. Vergebens. Ihre Bitten kamen wahrscheinlich nicht vor die Augen des Kaisers und seinen Umgebungen waren die Ergießungen des Vater- und Muttergefühls unverständliche Worte. Erst Karl XII. bewirkte der Eingezogenen die Erlaubniß, zu ihrer Mutter zu gehen. Das zwölfjährige Kind war aber schon so weit bethört, daß es der geängstigten Mutter vergaß und im Kloster bleiben wollte. In Jauer ergriff man die Tochter eines evangelischen Bürgers, deren Mutter katholisch gewesen war, auf der Gasse und steckte sie ins Kloster.

Und wie viel solcher und ähnlichen Fälle würde man finden, wenn man die alten rathhäuslichen Akten unserer Städte durchgehen könnte. Nur allein im Jahr 1701 gedenken die Glogauischen Akten mehrerer dergleichen Bedrückungen. Der katholische Riemer-Aelteste kam in Arrest, weil er die von seiner evangelischen Frau geborne Tochter durch zwei Weiber in die evangelische Kirche zur Taufe geschickt hatte. Die Geldstrafe die er zahlen mußte war 100 Thaler. Der Kirschner Krause wurde von seinem Bürger- und Meisterrecht suspendirt, weil er seine Tochter in Züllichau evangelisch erziehen ließ. Die Barbara Knappe kam in Arrest, weil sie nicht bekannte, wo ihre Tochter war. Andreas Mischke sollte

seine Tochter bei 100 Thaler Strafe binnen 14 Tagen herbeischaffen.

Mehrere adeliche Töchter, welche sich an evangelische Männer verehelicht hatten, wurden bestraft, wie es einem Fräulein von Reisewiz und einem von Dombrovsky erging, welche letztere sich an einen Reformirten aus dem Troppauischen, von Lichnowsky, verlobt hatte. Ein Fräulein von Seidliz, welche sich sehr jung an einen von Schweinchen verheirathen wollte, ward ihm entrissen und katholischen Vormündern übergeben, die sie katholisch erziehen ließen, und bei andern ward ihre im Auslande geschehene Copulation für null und nichtig erklärt. — Im Fürstenthum Neiße nicht nur, sondern in ganz Oberschlesien durfte nie eine Ehe zwischen Personen verschiedener Religion geschlossen werden, wenn nicht der evangelische Theil katholisch wurde.

Der Prager Nebenreceß und das westphälische Friedens-Instrument hatte den evangelischen Ständen die Wohlthat, ihre Güter zu verkaufen, auszuwandern, oder außer Landes zu leben, mit den deutlichsten Worten versichert. Es ward aber allen die es suchten, verweigert, wie die oben gedachte Gräfin Colonna, ein Freiherr von Sobeck 1702 und viele andre erfuhren.

So sind die angesehensten Familien des Landes, so ist die Hälfte Schlesiens katholisch geworden.

Vierter Zeitraum.

Die Alt-Ranstädtische Convention erleichtert die Leiden der evangelischen Schlesier, doch bleiben die evangelischen Geistlichen und Gemeinden noch vielen Bedrückungen ausgesetzt. Apostaten-Verfolgung.

1707 — 1740.

Die schwedischen Bevollmächtigten bei den westphälischen Friedens-Congressen und die evangelischen Fürsten und Stände des deutschen Reichs hatten sich vorbehalten, sich bei dem Kaiser für die evangelischen Schlesier fürbittend verwenden zu dürfen. Sie thaten dieses auch treulich. Bei den großen Bedrückungen der Schlesier und bei den schreienden Verletzungen des gedachten Friedens, nahmen die Bedrängten oft ihre Zuflucht an den sächsischen Hof. Der Churfürst verwandte sich auch 1654, 1658, 66, 82, 90, 97 und 1699 für seine unglücklichen Glaubensgenossen. Seine Vorstellungen schienen auch anfänglich von einigem Erfolge zu seyn; späterhin aber, als so viele aus dem Lande gegangene Unterthanen von Sachsen aufgenommen und an den lausizischen Gränzen so viel neue Kirchen *) erbaut

*) Diese Kirchen waren in der Ober-Lausiz, Volkersdorf,

wurden, waren die sächsischen Fürbitten ohne alle Wirkungen.

Auch der Churfürst Friedrich III. von Brandenburg nahm sich der leidenden evangelischen Schlesier oft an. Es finden sich in den über diese Begebenheiten gemachten diplomatischen Sammlungen Brandenburgische und späterhin Königl. Preußische Fürbitten aus den Jahren 1669, 76, 90, 94, 97, 1703 und 1705. Ja der Churfürst forderte 1694 auch andre evangelische Fürsten dazu auf und drohte 1700, Repressalien an den Katholiken in seinen Staaten zu üben, wenn man nicht ablassen würde, so ungerecht gegen die Evangelischen in den kaiserlichen Landen und in Deutschland zu verfahren. Er machte auch schon wirkli e Anstalten dazu. Seine Verwendungen waren auch in einzelnen Fällen von besserm Erfolge als die sächsischen, wie wir oben bei dem, was über die Stoschischen, Kökrizischen und Uechtrizischen Pupillen gesagt worden ist, gesehen haben.

Nieder-Wiesa, Friedersdorf, Goldentraum, Wingendorf, Schöndorf, Dohms, Halbau und Podrosche. Gebhardtsdorf wurde nur aus einem Filial von Friedeberg zu einer unabhängigen Mutter-Kirche. In der Nieder-Lausitz, Jeschkendorf und Christianstadt. Im Crossenschen die zu Rothenburg und beim Vorwerke Drehnow, im Züllichauischen die im Oderwalde bei Tschicherzig. Die letztern beiden und die zu Jeschkendorf sind in der Folge abgebrochen worden. Im Oderwalde steht nur das Haus noch, welches zur Bequemlichkeit der Kirchgäste erbaut worden war. Die übrigen Kirchen stehen alle noch.

Der König von Schweden ließ seine Gesandten 1654, 66, 91 und 1703 dergleichen Vorstellungen machen, die deutschen evangelischen Reichsstände verwandten sich 1654, 58, 64, 79 und vereinigt mit England, Holland und Dänemark 1702 auf dem Reichstage bei dem Anfange des spanischen Erbfolgekrieges für die Bedrängten, und noch einmal 1705. Diese Fürbitten veranlaßten zwar zuweilen ein günstiges Wort wie 1654 und 58, wo der Kaiser erklärte: „daß es nicht seine Absicht sei, die be„willigte Religionsfreiheit der privilegirten Stände „auf ihre Hofstätte oder die Ringmauern von Bres„lau einzuschränken.“ (Wiewohl dieses, wenn es der Kaiser gehalten hätte, nicht eine Handlung der Gnade, sondern nur der Schuldigkeit war, indem er damit nur das that, was er im Prager Nebenreceß versprochen hatte.)

Sie erleichterten auch zuweilen das Schicksal einzelner Personen und Familien, aber im Wesentlichen und im Allgemeinen halfen alle diese Fürbitten nichts, vielmehr wurde die Lage der Evangelischen nur täglich bedrängter und unglücklicher. Im Jahr 1632 fiel den Ständen ein Schreiben Ferdinands II. in die Hände, in welchem er dem Schweidnizischen Landeshauptmann, Freiherrn von Bibra schrieb: „er solle sich die den Ständen ertheilte Re„solution nicht irren lassen und es nur so machen, „daß nicht gar zu viel Klagen nach Hofe kämen.“ In diesem Geiste handelte auch sein Sohn, mehr aber noch Leopold. Verwieß dieser auch nach den Verwendungen der evangelischen Fürsten den Lan-

deshauptleuten und andern Behörden einmal die bewiesene Härte, so wußten diese doch schon aus den heimlichen Instructionen, wie sie solche zum Schein gegebene Verweise zu nehmen hätten und ließen sich darum in ihrem Verfahren nicht irre machen.

Hatte der Kaiser die Hülfe des Landes und der benachbarten Fürsten in seinen Kriegen nöthig, so war er eine Zeitlang etwas mäßiger und behutsamer; war die Noth vorüber, so vergalt er die Treue des Volks, die Aufopferungen und Anstrengungen desselben mit desto unbarmherzigern Druck und die Hülfe der Fürsten mit Gleichgültigkeit gegen ihre Wünsche und Bitten. Nur die Wirkungen hatten diese Vorstellungen der evangelischen Fürsten, daß der Kaiser statt öffentliche Befehle, geheime Instructionen gab und die Bedrängten also gar nicht einmal beurtheilen konnten, ob die Behörden nach erhaltenen Befehlen oder nach Willkühr handelten.

Wiederholt schärfte der Kaiser, oder die seinen Namen mißbrauchten, den Regierungen und Amts-Hauptleuten ein, daß sie, um den Klagenden nichts in die Hände zu geben, womit sie den erlittenen Druck beweisen könnten, in vorkommenden Fällen nichts schriftliches erlassen, sondern die Sache nur mündlich verhandeln sollten. *) Auch schärfte man

*) Ein Originalschreiben des kaiserlichen Ober-Amts das dieses befiehlt, liegt noch in Sagan. Es ist vom 11.

den Behörden ein, daß sie dissimulando und auf eine Manier verfahren sollten, daß man nicht bald durchsehen könne. Unveränderlich war der Wille des Kaisers, daß die evangelische Religion aus Schlesien ganz ausgerottet werden solle. Es wäre geschehen, wie es denn zum großen Theil auch schon geschehen war, wenn nicht eine kräftigere Hülfe als alle die gedachten Vorbitten gekommen wäre. Der König von Schweden Karl XII. war das Werkzeug, durch welches Gott unsern Vätern in ihrer höchsten Noth eine Hülfe sandte und das Evangelium in Schlesien erhielt.

Dieser damals so mächtige Monarch kannte zwar die Lage der Schlesier und den Druck, unter dem sie seufzten, schon lange. Er selbst hatte schon 1705 durch seinen Gesandten, Freiherrn von Stralenheim, am Wiener Hofe sehr dringende Vorbitten *) für alle Erbländer des Kaisers, namentlich für die Un-

---

April 1719. So zeugt seine eigne Handschrift, daß seine Werke das Licht scheuen mußten.

*) Die schwedischen Vorstellungen in Wien waren immer die freimüthigsten. So nannte der schwedische Gesandte Balbizky die Zerstörung der evangelischen Schulen in Schlesien Julianische Künste, durch die man nur erst Unwissenheit und Barbarei einführen wolle, um hernach desto sicherer auf die Gemüther wirken zu können. „Wenn Ew. Majestät schönsten Provinzen," heißt es ferner, „ihrer Einwohner beraubt seyn und Sie über Einöden und Wüsten herrschen werden, wem haben Sie es anders zu danken, als diesem harten und unzeitigen Religions-Eifer?"

garn, eingelegt; aber ganz lernte er den Druck und die schreienden Ungerechtigkeiten, unter dem unser Vaterland seufzte, erst kennen, als er in die Nähe Schlesiens kam, einige Wochen in Rawitsch verweilte, und dann durch Schlesien selbst ging.

Vorzüglich waren es die Schlesier, welche in seine Dienste getreten waren, die ihn mit der traurigen Lage ihres Vaterlandes bekannt machten. Seine eigene Religiosität, sein Mitleiden, das Andenken an Gustav Adolph und das Gefühl seines Uebergewichts, welches er damals über alle europäischen Fürsten hatte, erzeugten und befestigten den Entschluß in ihm, den Bedrängten zu helfen. Er ging durch die Ober-Lausiz nach Sachsen und nahm sein Hauptquartier in dem Dorfe Alt-Ranstädt, 3 Stunden von Leipzig. Hier kam es zu Unterhandlungen, in welchen der König von Polen sich dieser Krone begab und zu welchen auch der Kaiser den böhmischen Kanzler Wratislaw als seinen Gesandten schickte. Karl forderte von ihm, daß alles, was seit dem westphälischen Frieden in Schlesien wider dessen Inhalt geschehen sey, unverzüglich untersucht, in vorigen Stand gesetzt werden und die Evangelischen eine größere Gewissensfreiheit erhalten sollten. Um seinen Forderungen mehr Gewicht zu geben, erklärte er: daß er auf seinem Rückmarsche so lange in Schlesien bleiben würde, bis seinen Forderungen vollkommene Genüge geleistet wäre. Schwer fiel dem Kaiser und vorzüglich der katholischen Geistlichkeit das Nachgeben, aber Holland und England, welche nebst Oesterreich und andern Mächten einen schweren Krieg mit Frankreich

hatten, riethen zum Frieden, und Nachgeben war von Karln nicht zu erwarten. So ward unter dem 3. September 1707 ein Vertrag geschlossen, welcher unter dem Namen der Alt-Randstädtischen Convention bekannt ist und im ersten Artikel den Religionsbeschwerden der evangelischen Schlesier abhalf. *)

Niemanden war diese Verhandlung mehr zum Verdruß, als dem Papst Clemens XI. Er schrieb daher unter dem 10. Sept. an den Kaiser und warnte ihn vor diesem Schritte, so lieb ihm die Ehre seines Namens und die Rettung seiner Seele wäre. Er drohte ihm mit dem Banne und sogar mit Waffen. Allein außerdem, daß der Papst äußerst französisch-gesinnt war und dem Kaiser in seinen Verhandlungen mit Frankreich alle ersinnliche Hindernisse in den Weg legte, der Kaiser also eben nicht gestimmt war, sich um seinetwillen einen gefährlichen Feind zu erregen, gebot hier auch die Noth und des Papstes Schreiben blieb ganz unbeachtet. „Ich weiß nicht, was geschehen würde," antwortete Joseph dem päpstlichen „Nunzius, „wenn Karl darauf bestände, „daß ich selbst lutherisch werden sollte?" Es erfolgten nun, ungeachtet der Papst den Alt-Ranstädter Frieden annullirt hatte, Unterhandlungen zwischen einer kaiserlichen Commission und dem schwedischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Stralenheim, über die Ausführung dieser Convention, deren Gang wir hier übergehen und nur das Resultat **) mittheilen.

*) Beilage No. X.

**) Die zwischen den kaiserlichen Commissarien und dem

Zuvörderst wurden im Fürstenthum Liegniz 28, in Brieg 56, im Wohlauischen 15, im Münsterbergischen 9, im Fürstenthum Oels 6 und die vier Breslauischen Rural-Kirchen zurückgegeben. Außer diesen gab die kaiserliche Commission unter dem 5. Febr. 1709 folgende Erklärung:

1) Zuerst wird den Evangelischen bewilliget, daß sie an den 3 Friedenskirchen mehr Geistliche ansetzen, Thürme bauen, Glocken haben und Schulen anlegen dürfen.
2) Den Kranken der Augsburgischen Confession dürfen evangelische Geistliche das Abendmahl reichen.
3) Wenn die evangelischen Glaubensgenossen die katholischen Geistlichen nach einer neu entworfenen Stolae Taxa befriedigen, sollen sie zu keinen katholischen Ceremonien und Religionshandlungen mehr gezwungen werden.
4) Den Pupillen soll es freistehen, wenn sie volljährig geworden sind, über ihre Güter selbst zu schalten und den Jungfrauen und Wittwen sich nach Gefallen an In- oder Ausländer zu verheirathen.
5) Die Landesherrlichen Verordnungen sollen im Original vorgezeigt und bei eingelegter Appellation mit der Execution nicht fortgefahren werden.

---

schwedischen Bevollmächtigten Freiherrn von Stralenheim verhandelten Schriften findet man gesammlet unter dem Titel: Die durch allerhöchste Begnadigung auf Königl. Schwedische intercession bei der Alt-Ranstädtischen Convention befestigte evangelische Religionsfreiheit in Schlesien u. s. w. Hamburg und Frankfurt 1730.

6) Was über Erziehung der Kinder aus Ehen verschiedener Religion und daß die Copulation von dem Parochus der Braut geschehen soll, verlangt worden, soll bewilligt seyn.

7) Adeliche, Bürger und Bauern dürfen Güter unter katholischer Herrschaft erkaufen und niemand soll ein Privilegium dagegen erhalten.

8) Die Evangelischen dürfen an katholischen Feiertagen arbeiten, doch ohne Störung des Gottesdienstes, sie mögen ihre Buß- und Bettage halten und die Collatoren sich in die Kirchen, an welchen sie das Patronatrecht haben, beerdigen lassen, auch können ihnen Monumente errichtet werden.

15) Die Evangelischen sollen auch öffentliche Aemter erhalten.

16) Außer den drei Kirchen zu Glogau, Jauer und Schweidniz sollen noch sechs neue, nemlich zu Freistadt, Sagan, Hirschberg, Landshut, Militsch und Teschen bewilligt werden.

Die übrigen Punkte betrafen:

die Kirchen zu Goldberg, Panthenau und Lossen, das Johannes-Stift zu Liegniz, aus welchem eine Ritter-Academie errichtet ward,

die sonstigen Filial-Kirchen, welche einmal von ihren Müttern getrennt und selbst Mutterkirchen geworden waren. Sie sollten nun zwar getrennt bleiben, die evangelischen Parochianen derselben konnten aber bei ihren ältern Mutterkirchen bleiben,

die Auslieferung der Lassotischen Tochter und die Einrichtung und Rechte der Consistorien in

den Fürstenthümern Liegniz, Brieg, Wohlau und zu Breslau.

Der König von Preußen, die Königin von England und die Republik der Niederlande verwandten sich zwar auch für die Reformirten um freie Religions-Uebung, allein der Kaiser sahe ein, daß die gedachten Mächte darum den Frieden mit ihm nicht brechen würden und gab nicht nach. Es wurde also nichts für sie gewonnen.

Der schwedische Bevollmächtigte erklärte nun in einem Schreiben vom 8. Februar 1709, daß alles, was in der Alt-Ranstädtischen Convention versprochen worden, erfüllt sei und der König schrieb unter dem 21. März 1710 in Bender eine General-Quittung über die ganz erfüllte Convention, womit dieses wichtige Geschäft völlig geendiget war. Außer der Macht des Königs von Schweden, den der Kaiser damals in seinem Glück nicht zum Unwillen reizen durfte, und außer dem Drange der Umstände, war es auch die weit gerechtere und weisere Denkart Josephs I. und daß er weit weniger von dem Einflusse, unter dem sein Vater gestanden hatte, abhing, welche uns diese größere Gewissens- und Religionsfreiheit verschaffte und auch dann, als Karl bereits die entscheidende Schlacht bei Pultawa verloren hatte, noch erhielt. Sein Bruder Karl VI. welcher ihm 1711 in der Regierung folgte, dachte eben so gerecht und hielt getreu was sein Bruder den evangelischen Schlesiern versprochen hatte.

Außer mehrern Kirchen auf dem Lande sowohl in den Liegnizischeu Fürstenthümern als auch im

Oelsnischen, welche den Katholiken gelassen wurden, blieb auch die Johanniskirche zu Liegniz in den Händen der Jesuiten. Da aus den Einkünften ihrer Stiftung eine Ritteracademie für evangelische und katholische junge Edelleute, deren Director wechselsweise evangelisch und katholisch seyn sollte, errichtet worden war, da Liegniz auch außer diesen noch zwei große Kirchen hatte, so hielten es die Stände und die Stadt für billig, dem Kaiser zu Liebe diese Kirche den Jesuiten abzutreten, welche bereits ein Collegium in Liegniz hatten. Die zu dieser Kirche eingepfarrten Dörfer wurden ausgepfarrt und zu den beiden andern Kirchen geschlagen. So behielten auch die Franziskaner in Goldberg das Kloster mit der dazu gehörigen Kirche, welches seit Trozendorfs Zeiten zu einer evangelischen Schule eingerichtet, aber 1704 den Evangelischen genommen worden war. An andern Orten der Liegnizischen Fürstenthümer mußten die Katholiken, deren sich überall seit dem Tode des letzten piastischen Herzogs gesammlet hatten, (wenigstens war der Magistrat katholisch) Kapellen auf dem Rathhause oder an andern dazu schicklichen Orten einrichten, wie es in Haynau und Steinau geschah.

Es wurden hierauf die 6 sogenannten Gnadenkirchen zu Freistadt, Sagan, Hirschberg, Landshut, Militsch und Teschen von dem kaiserlichen Commissarius Grafen von Zinzendorf angewiesen und von den Gemeinden erbaut.

An die drei Friedenskirchen berief man nun mehrere Geistliche. In Schweidniz zu den bis-

herigen dreien noch drei; zu Jauer einen vierten und zu Glogau noch zwei, so daß ihrer hier nun auch vier waren. An jeder dieser drei Kirchen errichtete man eine lateinische Schule, baute Thürme an die Kirchen und hing Glocken in dieselben.

An die Kirche zu Hirschberg berief man 5, an die zu Landshuts, Freistadt, Teschen, an jede vier, an die zu Sagan drei, an die in Militsch zwei Geistliche. Auch an diesen Kirchen gründete man Schulen, unter welchen die zu Hirschberg die angesehenste war. In ganz Ober-Schlesien war schon seit dem Jahre 1629 keine evangelische Kirche mehr. Ein großer Theil des dasigen Volks war durch den achtzig- an mehrern Orten hundert- und mehrjährigen Druck und weil die Provinz auf allen Seiten ganz von katholischen Ländern eingeschlossen war und nicht, so wie in Nieder-Schlesien, Gelegenheit fand, die Religion doch einigermaßen zu üben, zum Katholicismus übergegangen; aber doch gab es noch eine große Menge Evangelischer unter den Herrschaften und Unterthanen, welche 10 bis 20 Meilen zu einer evangelischen Kirche hatten. Es war also die Kirche zu Teschen eine große Wohlthat für diese Gegenden. Auch hielten sich viele Ungarn zu derselben.

Die Erlaubniß, diese Kirchen bauen zu dürfen, kostete den Kreisen, denen sie bewilligt wurden und besonders den Städten, in deren Nähe sie kamen, große Summen. Hirschberg mußte dem Kaiser ein freiwilliges Geschenk von 3000 Dukaten, Landshut von 12,000 Gulden, Sagan, Freistadt und Teschen jedes von 10,000 Gulden geben. Außer

diesem zahlte Hirschberg noch 100,000 Gulden, Landshut 80,000 Gulden, Sagan 50,000 Gulden, Freistadt 80,000 und Militsch 15,000 Gulden als Darlehn an den Kaiser. Das Darlehn von Teschen und das Geschenk von Militsch sind nicht bekannt. Die kaiserliche Commission in Breslau kostete 15,400 Gulden. Außer diesem betrugen die Gebühren in Wien für Sagan noch 3000 und die übrigen Ausgaben noch 2000 Gulden. Die für andere Städte werden nicht geringer gewesen seyn. Auch an den König von Schweden zahlte man große Summen. So gedenket die Geschichte von Sagan einer Note von dem Baron von Stralenheim an einen von Adel im Fürstenthum Glogau, nach welcher dem Könige von Schweden 200,000 Gulden und dem Baron selbst ein Wechsel auf 20,000 Gulden zu freier Disposition überschickt werden sollten. Diese Gelder aufzubringen, machte viel Sorge. Die evangelischen Bürger von Sagan wollten sich mit den Ständen darüber bereden, die Herzogliche Regierung erlaubte es aber nicht. Man mußte die Erlaubniß erst in Wien suchen.

Da endlich die Gelder auf sämmtliche evangelische Einwohner des Fürstenthums vertheilt wurden, so weigerten sich mehrere Herrschaften und Gemeinden, die an der neuen Kirche nicht Theil nehmen konnten, dazu beizutragen. Am 27. Juli 1709 war das Geld noch nicht gezahlt. Der in Breslau gewesene Deputirte des Fürstenthums, v. Knobelsdorf, und die Landesältesten wurden also verhaftet. Erst in der Mitte des Decembers wurden sie entlassen.

Allein so schwer diese Zahlungen waren, so war man doch überaus froh, *) die Erlaubniß, diese Kirchen zu bauen und einige andere Religionsfreiheiten erlangt zu haben. Wie dem Gefangenen, der aus den unterirdischen Kerkern der Inquisition an Gottes schöne Sonne tritt, war ihnen kein Lösegeld zu hoch. Ueberall sahe man die Feierlichkeit des Absteckens der zum Bau bestimmten Plätze mit Freudenthränen begehen und hob das Gnadenzeichen, **) mit welchen es geschah, als ein Heiligthum auf. In Hirschberg steht es noch über dem Altare.

Es bemühten sich zwar viele Städte, namentlich Löwenberg, Pleß, Tarnowiz und Grünberg, um auch Kirchen zu erhalten, allein sie waren nicht so glücklich wie die genannten 6 Orte. Die Grünberger wandten sich nachher, 1716 noch einmal an den Kaiser Karl und baten, nur in der wüste stehenden polnischen oder Dreifaltigkeitskirche ihren

*) Exultat universa Silesia prae gaudio pro novo hoc ecclesiasticae libertatis divino munere et non solum imperatoris sui clementiam sed etiam regis nostri pietatem et gratiam insignem exquisitissimis laudibus et ardentissimis pro utriusque Majestate votis ad coelum evehit, schrieb der Baron Stralenheim am 18. Januar 1708 von Breslau aus an den Königl. Schwedischen Hofprediger D. Malmberger. S. Unschuldige Nachrichten 1708 S. 249 f.

**) Es war ein doppelter Adler von Eisen mit dem kaiserlichen Wappen, in welchem der Buchstabe J (Joseph) stand, mit einer rothen und vergoldeten Pike auf einem 6 Ellen hohen Stabe, um welchen gleich unter dem Adler ein gelb und schwarzes Band gebunden war.

Gottesdienst aufrichten zu dürfen. Sie erwähnten darin, daß sie diese Kirche mit der Stadtkirche erkauft hätten, und die Dokumente noch auf dem Rathhause lägen. Sie schöpften Hoffnung, als der Landeshauptmann ihnen ausführlichen Bericht abforderte, aber demohngeachtet folgte am 28. Januar 1718 eine verweigernde Antwort ohne alle Gründe vom Kaiser. Was er in der Convention versprochen, das war er wohl bereit zu halten, mehr aber als dieses bewilligte er nicht. Da er die Bitte nicht bald abschlug, vielmehr weitern Bericht forderte, so scheint er wohl das gegründete Recht der Grünberger eingesehen zu haben, aber auch er konnte nicht nach seinen eignen Einsichten und Empfindungen handeln. Die den Grünbergern wiederfahrne Gerechtigkeit hätte auch allerdings eine Menge Unterdrückte aufgeweckt, die gleiches Recht mit ihnen hatten. Man hätte die Früchte einer hundertjährigen Tyrannei verloren. So mußte also bei dem damaligen System allerdings die Stimme des Rechts schweigen. Doch erhielt der Graf Ernst Johann von Biron 1734 die Erlaubniß, eine evangelische Kirche in Wartenberg zu bauen. Durch Verläumdung der Bürgerschaft bei Hofe, sollte die Sache rückgängig gemacht werden; sie ward aber nur verzögert und die Kirche 1737 vollendet.

Die evangelischen Schlesier sahen nun einer glücklichern Zeit entgegen. Es waren ihnen große Wohlthaten versichert worden und von dem Kaiser Joseph durften sie die Treulosigkeit nicht fürchten, die sie von seinen Vorfahren erlitten hatten. Besser

war und blieb auch ihre Lage besser als sie vorher gewesen war; aber deswegen fehlte es nicht an vielerlei Bedrückungen. Wo die Kaiser Joseph und Carl erfuhren, daß man gegen die Alt-Ranstädtische Convention handelte, da halfen sie wohl treulich ab, aber alles konnten sie doch nicht erfahren. Die Gesetze minderten die Ungerechtigkeit unter der wir lagen, aber sie gewährten uns noch keine Gerechtigkeit. Der Geist der Unterobrigkeiten war noch nicht besser als sonst und der der katholischen Geistlichen war es nur in einzelnen Ausnahmen. Der evangelische Geistliche war vom ersten Tage seiner Berufung an bis an seinen Tod ein Gegenstand des allgemeinen Hasses und der Bedrückungen, die Confirmation seiner Vocation mußte er in Wien suchen und sie kostete anfänglich für den Stadt-Pfarrer 100 für den Land-Pfarrer 50 Gulden, nachher mußten aber selbst bei Dorfkirchen 3 bis 400 Gulden und für die Bestätigung des Liegnizischen Superintendenten 1000 Gulden gezahlt werden. Dabei war es untersagt, diese Gelder ganz oder zum Theil aus den Kirchen-Aerarien zu nehmen, die vocirten Personen mußten die Zahlung selbst leisten.

Die katholische Geistlichkeit gab von 1716 an, mit Genehmigung des Papstes, den zehnten Theil der Amts-Einkünfte zum Kriege gegen die Türken, besonders zur Verbesserung der Gränzfestungen Temeswar und Belgrad. Billig gaben auch die evangelischen Geistlichen ihren Antheil. Ob das, was sie gaben, der zehnte Theil war, kann man daraus beurtheilen, daß man die Geistlichen der Fürsten-

thümer Liegniz, Brieg und Wohlau auf zwei Drittheile ihrer Decimen taxirte. Die Geistlichkeit des Fürstenthums Brieg gab 1716, 5171 Thaler 58 Kreuzer, die im Nimtscher Kreise allein 1336 Gulden, die Pastoren in Dirsdorf und Jordans-Mühle jeder jährlich 121 Gulden. Geistliche, welche weder Widmuth noch Dezimen und jährlich 300 Thaler Einnahme hatten, sollten jährlich 60 Gulden zahlen. Noch weit härter aber wurden die Geistlichen an den Gnadenkirchen mitgenommen. Die drei Geistlichen in Sagan gaben ihre Einkünfte jeder auf 300 Thaler an. Da man dieses zu niedrig fand, so mußten sie specificirte Berechnungen ihrer Einkünfte einreichen. Es fand sich dadurch nicht mehr als sie angegeben hatten. Sie mußten daher einen Deputirten nach Breslau schicken, wo sie für die ersten drei Jahre jährlich zusammen 340 Rhein. Gulden 33 Kreuzer bewilligen mußten. In den folgenden Jahren gaben sie zusammen jährlich nur 94, die verschuldete Kirche 42 Gulden. Die Geistlichen in Dirsdorf und Jordans-Mühle jeder nur 86 Gulden, der ganze Nimtschische Kreis 950 Gulden 5 Kreuzer. Diese Abgabe war so drückend, daß die Geistlichen im Fürstenthume Brieg im Jahre 1738 noch einen Rest aus den Jahren 1735 bis 1737 von 2467 Gulden und die Kirchen einen von 5800 Gulden hatten. Man nannte daher diese Fortifications-Steuer eine Mortifications-Steuer.

So sehr man die evangelischen Geistlichen mit dieser drückte, so sehr suchte man sie in der allge-

meinen Achtung herabzusetzen. Es hatte ein Prediger ein Fräulein von Frankenberg zur Frau genommen. Das kaiserliche Ober-Amt in Breslau fand die Sache wichtig genug, um unter dem 14. August 1716 einen Befehl ins Land zu schicken, „daß, um dergleichen unanständige Verehelichungen zu unterbrechen, die Eheversprechen „zwischen einer von Adel und einem Pastor ungültig seyn und ein solches Paar ohne Consens nicht „getraut werden solle." Bis auf die Titel der evangelischen Geistlichen ließ sich die Landes-Regierung herab. Ein Superintendent durfte nach einer Ober-Amts-Verordnung vom 28. August 1717 nur Wohlehrwürdig, die übrigen Geistlichen Ehrwürdig genannt werden.

Fast jedem Katholiken war der evangelische Geistliche ein Dorn im Auge. Man lauerte auf alle seine Worte und Tritte und wo etwas gegen die bestehenden harten Gesetze oder sonst etwas, was den Katholiken nicht gefiel, geschah, da argwöhnte man, daß es der evangelische Geistliche veranlaßt habe und inquirirte ohne alle Anzeige gegen ihn.

Die Alt-Ranstädtische Convention verstattete, daß evangelische Geistliche Kranke ihrer Confession besuchen, und ihnen das heilige Abendmahl reichen durften. Ob sie nun gleich diese Erlaubniß auf keine Art beschränkte, so drangen doch die katholischen Geistlichen den Evangelischen an vielen Orten auf, daß sie Erlaubniß-Zeddel dazu bei ihnen holen mußten und machten dabei noch überdieß die auffallendsten

Chicanen. So hatte ein Saganischer Geistlicher einen Kranken im Sprottauischen besucht, dabei aber auch einem andern, als auf den der Zeddel lautete, wahrscheinlich einem Alten und Schwachen, das heil. Abendmahl gereicht. Der Probst Labe in Sprottau verklagte ihn daher 1713 bei der Herzogl. Regierung in Sagan.

Wenn der evangelische Geistliche in Kriegheide in die Parochie von Primkenau zu einem Kranken gerufen wurde, so mußte auch erst ein Zeddel von dem katholischen Pfarrer erbeten werden. Wollte nun ein anderer Kranker die Anwesenheit des evangelischen Geistlichen benutzen und ließ er auch um den Erlaubnißzeddel bitten, so gab ihn der katholische nicht eher, als bis der evangelische den Weg nach Kriegheide zurück gemacht hatte. Nun mußte eine zweite Fuhre bezahlt werden, und der evangelische Geistliche, der ohnedem mit Arbeiten überhäuft war, mußte den Weg von 2 Meilen noch einmal machen. Auf eine Anzeige des bischöflichen Amtes in Breslau, daß nicht allein fremde Wortsdiener (Geistliche aus den Lausizen, aus dem Brandenburgischen) ins Land kämen, um Kranke zu besuchen und ihnen das Abendmahl zu reichen, sondern daß sich unter ihrem Namen auch Candidaten einschlichen, erschien unter dem 29. Juli 1719 eine kaiserliche Verordnung: daß, wenn evangelische Geistliche in katholische Parochien gerufen würden, solches dem katholischen Pfarrer gemeldet und dabei angezeigt werden solle, wer und woher der evangelische Geistliche sey. Von dieser Verordnung machte der Domprobst in Glogau folgenden Gebrauch.

Der Pastor Samuel Lucius in Glogau wurde am 3. Juli 1720 früh vor 5 Uhr zu einem kranken Schneider auf dem Dom gerufen, um ihm das heil. Abendmahl zu reichen. Da ihm auf sein Befragen versichert wurde, daß die Sache bei dem Domprobste bereits angezeigt sei, so machte er sich ohne Bedenken auf den Weg. Als er aber in das Haus des Kranken auf dem Burglehn trat, so meldete ihm dessen Frau, daß sie den Probst zwar zweimal angesprochen, die Erlaubniß aber nicht habe erhalten können. Lucius beruhigte sie mit der Versicherung, daß das Gesetz nur eine bloße Anzeige vorschreibe und es einer Erlaubniß nicht bedürfe. Er fing die Handlung an und war eben bei der Einsegnung des Brodtes und Weines, als er ein starkes Gepolter an der Thüre hörte. Beim Eröffnen der Thüre stand der Glöckner vom Dom an derselben und frug mit ungestümen Worten, warum Lucius ohne Erlaubniß gekommen sei. Lucius versicherte ihn mehr als einmal, daß die Gesetze des Kaisers nichts davon sagten und daß er bereit wäre, sich deshalb vor dem Rath oder wo es sonst sei, zu verantworten. Der Glöckner hörte nicht darauf, gebrauchte beschimpfende und grobe Ausdrücke, vertrat ihm nach mancherlei Wortwechsel den Weg, riß ihm die Perücke vom Kopfe und schlug ihn mehrmals ins Gesicht. Nachdem sie endlich beide die Treppe hinab und auf der Straße waren, zog er ihm den Priesterrock aus, nahm ihm den Hut und die Handschuhe und übergab ihn vor einer Menge Volks, das sich versammelt hatte, zwei unbekannten Männern, um ihn festzuhalten. Darauf

entfernte er sich, kam aber nach einiger Zeit mit dem Bedienten des Probstes wieder und führte den Prediger vom Burglehn auf das eigentliche Domgebiet und in ein Gefängniß an der Kirche. Hier händigte er ihm zwar die geraubten Kleidungsstücke wieder ein und ließ auch zu, daß Lucius die Fenster des Gemaches öffnete; da aber einige Evangelische an dieselben traten, um ihm ihr Bedauern zu bezeugen und von ihm wieder getröstet wurden, so verschloß der Glöckner auch die Fenster. Nach etlichen Stunden, während denen der Gefangene viele Spöttereien von dem umher versammelten Pöbel erdulden mußte, kam endlich der Glöckner wieder, befahl ihm, seinen Hut zu nehmen und führte ihn durch allerlei krumme Wege zum Thore des Doms. Hier entließ er ihn und gab ihm auf Befragen noch zur Nachricht, daß der Domprobst seine Verhaftung, Herr von Falkenhayn vom Königl. Amte aber seine Befreiung verordnet habe. Die Wittwe des Doctor Gerhard hatte schon ihren Wagen dahin entgegen geschickt, in welchem er nach Hause fuhr. Der Vorfall veranlaßte mehrere Berathungen des ganzen umliegenden Adels mit den Kirchen-Vorstehern und man ward am Ende einig, ihn dem kaiserlichen Ober-Amte in Breslau anzuzeigen. Nach wiederholten gerichtlichen Verhandlungen brachte es diese Behörde dahin, daß der Glöckner Nicolaus auf Befehl des bischöflichen Amtes mit einem dreitägigen Verhafte in demselben Gefängniß bestraft wurde, in welchem Lucius gesessen hatte.

Ob nun zwar nur das Werkzeug der Uebelthat

bestraft wurde und der Uebelthäter selbst, der Probst, unbestraft blieb, so erstaunte doch jedermann und sahe es als eine unerhörte Sache an, daß ein evangelischer Geistlicher so viel Genugthuung erhielt. Wenn dieses Erstaunen gleich ein Beweiß ist, welchen Mißhandlungen die evangelischen Geistlichen sonst ausgesetzt gewesen waren, so war die Art der Genugthuung die Lucius erhielt, doch ein Beweiß, daß die weltlichen Behörden anfingen, nach mildern und gerechtern Grundsätzen gegen die Evangelischen zu handeln.

Die Saganischen Geistlichen hatten, um die Kranken in ihrer Saganischen Kirchgemeinde zu besuchen, keine Erlaubniß-Zettel bedurft. Im Jahre 1728 besucht aber der Pastor Rothe einen kranken Soldaten in der Vorstadt und erfährt, daß zwei Tage zuvor zwei katholische Capelläne bei demselben gewesen und ihn in aller Eile katholisch gemacht hätten. Er macht dem Kranken Vorstellungen über sein Betragen und dieser widerruft seinen gethanen Schritt. Hierüber verklagt der Prälat der Augustiner den evangelischen Geistlichen, es folgt eine Untersuchung und Zeugen-Verhör. Da man dem Rothe nichts Schuld geben konnte, so forderte der Prälat wenigstens, daß die evangelischen Geistlichen zu jedem Kranken-Besuche einen Erlaubniß-Zeddel vom katholischen Parochus nehmen sollten, und berief sich auf die Verordnung vom 24. Juli 1719. Der Pastor Rothe bemerkte, diese Verordnung ginge nur ausländische Geistliche an, nicht diejenigen, die unter ihren Kirchkindern wohnten. Das Ober-Amt

entschied aber, daß auch inländische evangelische Geistliche nicht ohne Erlaubniß des katholischen Pfarrers zu ihren kranken Gemeinde-Gliedern gehen dürften.

Die Convention setzte fest, daß evangelische Eltern Hauslehrer für ihre Kinder halten durften. Das blieb auch erlaubt; daß aber zwei, drei und vier Familien zusammen einen Lehrer haben durften, wurde an einigen Orten, wie in Freistadt erlaubt, an andern, wie in Sagan und Grünberg verboten, je nachdem die Unterbehörden dachten. Uebrigens blieben die öffentlichen Schulen, außer an den 6 neuen Kirchen, verboten, wie sie es vorher gewesen waren.

Die Convention hatte festgesetzt, daß die vom Hofe kommenden Schriften den Evangelischen in der Urschrift gezeigt und also nichts abgeändert oder unterdrückt werden solle, was der Kaiser verordnet oder entschieden habe. Dem ohngeachtet handelte man öfters dagegen, wenn dem Ober-Amte die Hofrescripte für die Evangelischen zu günstig schienen. Ja selbst das Rescript des kaiserlichen Ober-Amts in der Luciusschen Sache konnte das Kirchen-Collegium in Glogau nicht eher in Abschrift erhalten, als bis das Ober-Amt auf Bitte des Collegii einen besondern Befehl dazu gegeben hatte.

Der Druck, unter dem die Evangelischen in Oberschlesien seufzten, war von jeher härter gewesen, als in Niederschlesien. Er blieb es auch jetzt. Gegen den Sinn und Buchstaben der Convention verweigerte man den Evangelischen ihre kirchlichen Handlungen,

Taufen, Trauen, von den Geistlichen in Teschen verrichten zu lassen und zwang sie, wie ehedem, zu katholischen Kirchen.

Die Grafen von Reder und Pükler, welche den Entbindungen ihrer Gemahlinnen entgegen sahen und erfuhren, daß die katholischen Geistlichen ihnen die Erlaubnißzedeel verweigern wollten, wandten sich nach Wien und bewirkten ein Rescript vom 5. April 1719, worin es heißt: „Ihro Kaiserl. Maj. wollen in Gna„den ernstlich, daß es respectu administrationis „Ministeralium bei den Augsburgischen Confessions„Verwandten bei dem §. 3. der Alt-Ranstädtischen „Convention dahin sein Bewenden haben soll, daß „denselben soluta Parocho loci Taxa stolae sothane „Ministerialia bei ihren Confessionsverwandten-Kir„chen verrichten zu lassen, nicht verwehret, mithin „der Graf von Reder als der Graf von Pükler wegen „bevorstehenden Actus baptismatis ihrer Kinder be„schieden werden soll. In den Orten aber, wo das „öffentliche Religionsexercitium Augsburgischer Con„fession verboten ist, soll niemanden verwehrt wer„den, den Gottesdienst friedlich und bescheiden in „seinem Hause vor sich und seine Hausgenossen zu „verrichten und auch die Kinder in auswärtigen „Schulen seiner Religion oder auch durch Präceptores „zu Hause zu unterweisen. Es soll auch kein Augs„burgischer Confessionsverwandter in Schlesien ge„zwungen werden, dem katholischen Gottesdienst bei„zuwohnen, in ihre Schulen zu gehen, katholisch zu „werden oder katholische Pfarrer zu den Actibus „ministerialibus, als Taufen, Trauen, Begraben

„oder andern dergleichen zu gebrauchen, sondern es „soll jedermann freistehen, zu Vollziehung jetzt ge„nannter Actuum in die benachbarten Oerter Augs„burgischer Confession binnen oder außer Schlesien „sich zu begeben, jedoch daß dem ordentlichen Pa„rocho loci dasjenige entrichtet werde, was ihm „deswegen nach alten Gebrauch zukommt. Es soll „auch den Augsburgischen Confessionsverwandten„Geistlichen nicht verwehrt werden, auf Erfordern „ihre unter katholischer Jurisdiction wohnende Re„ligionsverwandten in ihrer Krankheit zu besuchen, „wie auch den Gefangenen und zum Tode verur„theilten Personen mit Reichung des Abendmahls „und andern Troste beizustehen. Wien den 5. „April 1719."

Das Ober-Amt unterließ aber, den Unterbehörden den Inhalt dieses Rescripts vollständig zur Nachachtung mitzutheilen, instruirte sie blos, daß die Augsburgischen Confessionsverwandten, wenn sie die Taxa an die katholischen Geistlichen bezahlt hätten, in die auswärtigen Kirchen gehen, und die Grafen Reder und Pükler, daß sie ihre Kinder von einem evangelischen Geistlichen taufen lassen könnten. Der Kaiser erhielt Nachricht von diesem Benehmen des Ober-Amts und befahl ihm daher unter dem 21. Juli, daß es gedachtes Rescript den Instanzen des Landes, besonders wo Consistorien wären, zur Nachricht bekannt machen, jedoch nicht durch Patente publiciren solle. Das Ober-Amt befahl daher den Untergerichten darüber zu inquiriren, wer das Hof-Rescript, welches mehr als das Ober-

Amtliche enthielte, durch Abschriften heimlich im Lande verbreitet hätte? *) Ob jemand darüber denuncirt und bestraft worden ist, ist nicht bekannt. So lag es nicht mehr an dem Kaiser, sondern nur an den höhern und niedern Behörden des Landes, so wie an der katholischen Geistlichkeit, wenn die Evangelischen nicht so viel Religionsfreiheit genossen, als sie nach der Alt-Ranstädtischen Convention haben sollten. Uebrigens blieb es wie vor der Convention, daß außer Breslau alle Obrigkeitlichen Aemter nur mit Katholiken besetzt wurden, welches doch eine Menge Menschen zum Abfall von ihrem Glauben bewog.

Wie in dem vorigen Zeitraum der Raub der Kinder besonders in den adelichen Familien den größten Jammer verursachte, so war es in diesem die Verfolgung der sogenannten Apostaten.

Die größere Religionsfreiheit, deren sich die Evangelischen nach geschlossener Convention erfreuen sollten, veranlaßte viele, welche sich die Noth, den Zwang in kindlicher Schwachheit und Unmündigkeit und die, nur katholischen Geistlichen eigne Kunst, Menschen in einer halben Stunde **) zu bekehren,

*) Die Actenstücke aus dieser Zeit finden sich im Archiv der ehemaligen Saganischen Regierung, jetzt des Fürstenthums-Gerichts. Es sind drei Volumina, welche die Zeit von 1706 bis 1740 umfassen. Außer diesen habe ich das bekannte Henselsche Werk benutzt.

**) Diese Kunst hatte unter andern ein gewisser Johann Heinrich von Bibra aus dem Hause Pechern erfahren. Er war Page bei dem Fürsten von Lobkowitz. Dieser

zur Annahme der katholischen Religion hatten bewegen lassen, zurück zu treten. Da zu befürchten war, daß die katholische Kirche, wenn man solchen Menschen die Gewissensfreiheit ließe, eine sehr große Menge der gewonnenen Seelen verlieren würde, so erschien ein Edict vom 3. Juni 1709, daß wer von der katholischen zur evangelischen Religion überginge, zuerst sechs Wochen im Gefängnisse den Unterricht eines katholischen Geistlichen hören und wenn er damit nicht zu gewinnen wäre, seines gegenwärtigen und künftigen Vermögens beraubt, aus dem Lande verwiesen werden solle. Der Freiherr von Stralenheim protestirte zwar unter dem 20. Juli gegen dieses Edict und besonders, daß man den Uebergang zu der evangelischen Religion ein Verbrechen (Crimen Apostasiae) nannte; allein nur kurze Zeit hielt man mit dem Verfolgen solcher Leute ein. Als die Convention für erfüllt erklärt war und Karl XII. dieses selbst schriftlich anerkannt hatte, so trug man kein Bedenken mehr, in jedem solchen Falle hart zu verfahren. Man findet daher in allen alten Archiven noch Acten über des Landes verwiesene Apostaten. Da man bei Personen, die gar kein Vermögen hatten, von dem sie im Gefängnisse leben und die Gerichskosten genommen werden konnten, dem Edict gemäß zu verfahren, gehindert wurde, so verordnete das Ober-Amt unter dem 21.

---

schickte ihn in Wien als ein Kind von 12 Jahren eine halbe Stunde zu den Kapuzinern und er kam als Katholik zurück.

August 1719: daß die Dominien, welche dergleichen Apostaten wissentlich Aufenthalt vergönnten, die Kosten tragen sollten. Die Herrschaften kamen dadurch in eine üble Lage. Denn nicht blos diejenigen, die sich selbst einmal zur katholischen Religion bekannt hatten, sondern auch die, deren Väter, Groß-Väter und Urgroßväter einmal eine Stunde oder einige Tage katholisch gewesen waren, wurden als Apostaten angesehen. So waren die Herrschaften fast bei keinem einzigen ihrer Unterthanen, der von einer alten schlesischen Familie abstammte, gewiß, ob ihn nicht die Geistlichen zu einen Apostaten machen würden, wo sie ihn dann verlieren und, hatte er nicht genug eignes Vermögen, die Kosten des Gefängnisses und des Prozesses tragen mußten

Die Klage des Landes über diese und mehrere andere Bedrückungen kam vor den Thron seines gerechten Monarchen und Karl minderte die Leiden seiner treuen Schlesier in einer Verordnung vom 22. Novbr. 1737 wenigstens, wenn er ihnen auch nicht ganz abhalf. Die Mittheilung derselben von dem Oberamte in Breslau an die Unterbehörden war vom 2. Jan. 1738. Da diese Verordnung die letzte war, welche dieser Kaiser in Religions-Angelegenheiten gab, da sie den Geist sowohl des Landesherrn, als den, in welchem man im Lande handelte, treu darstellt; so wollen wir sie etwas ausführlich anführen.

1) Da jetzt nicht selten, heißt es, die Pronepotes und Abnepotes, deren Proavi und Abavi ehemals katholisch gewesen, zur katholischen Religion genöthigt worden, so sollen, damit die Processe nicht

bis ins Unendliche gehen, diese nur auf Kinder und Enkel eingeschränkt werden. (!)

2) Die Kinder der Apostaten sollen nicht als Apostaten behandelt werden, weil sie den wahren Glauben niemals erkannt und also von demselben nicht haben abfallen können.

3) Kinder aus vermischten Ehen sollen, wenn nicht pacta antenuptialia vorhanden sind, nach dem Unterschiede des Geschlechts, wenn aber deren da sind, diese beobachtet werden. Gegen die, welche dergleichen Kinder vertuschen, soll zwar Schärfe, aber doch mit Behutsamkeit und Discretion, gebraucht werden.

4) Die schon bis ins 20ste Jahr in dem lutherischen Glauben erzogen worden und durch den Unterricht nicht resicispiren wollen, mit denen soll man connivendo verfahren und (jedoch mit guter Art und Bescheidenheit) bei ihrer Verheirathung dahin sehen, daß wenigstens ihre Kinder gewonnen werden.

5) Wenn dergleichen Stipulationen (nemlich Kinder katholisch erziehen zu lassen) geschehen, in die Kirchen-Matrikel eingetragen sind und keine Gegenbeweise statt finden, so mögen diese zwar quoad praeteritum gelten, quoad futurum soll man aber weitere Resolution gewärtigen.

6) Die katholischen Geistlichen sollen von ihren Parochianis nicht doppelte Taxam Stolae fordern.

7) Es sollen die Geistlichen Verzeichnisse von den Kindern halten, die entweder per stipulationem oder per pacta in der katholischen Religion erzogen werden sollen.

8) Bei katholischen Kindern sollen keine Evangelischen, bei evangelischen Kindern aber dürfen wohl Katholische, Pathe stehen.

9) Katholischen Kindern sollen katholische Vormünder gegeben werden; wo keine Katholiken sind, soll es der Pfarrer und der Schulmeister seyn. Lutherischen Kindern können auch katholische Vormünder gegeben werden, wenn man nicht ein riclamo befürchten darf, außerdem aber sollen lutherische bestellt werden.

Welch ein ganz anderer Geist als in den Gesetzen und Verordnungen Leopolds.

Karl starb 1740 den 20. October. Niemand beklagte seinen Tod aufrichtiger, als die evangelischen Schlesier. Eine weibliche Regierung, fürchtete man, könne ihnen das nicht seyn, was die Regierung Karls gewesen war. Siehe, da kam Friedrich von Preußen.

Fünfter und letzter Zeitraum.

Friedrich II. giebt den Evangelischen, wie den Katholiken vollkommene Religionsfreiheit und erlaubt Kirchen zu bauen, Prediger und Schullehrer anzustellen. Er benutzt die Zeitumstände, um die Evangelischen von dem Tribut an die katholische Kirche zu befreien und erleichtert ihr Schicksal auf mancherlei Weise. Friedrich Wilhelm III. giebt den Evangelischen einige Kirchen zurück. Noch aber hat die evangelische Kirche mit der katholischen nicht gleiche Rechte, noch ist das Unrecht, welches ungerechte Gewalt ihr angethan, nicht ausgeglichen; vielmehr fängt sie wieder an, der katholischen Kirche tributär zu werden.

Die Ankunft des Königs von Preußen erregte anfänglich weder bei den Evangelischen noch bei den Katholiken Freude. Abgesehen davon, daß beide Theile als treue Unterthanen das Eindringen einer fremden Macht nicht gern sehen konnten, fürchtete auch der Katholik das Schlimmste für seine Religion. Er maß den König von Preußen nach seinen Kaisern und konnte darum nichts besseres erwarten, als daß Kirchen weggenommen, Klöster aufgehoben oder mit harten Contributionen ausgesogen werden würden. Man sah schon im Geiste die Katholiken

von allen Ehren-Aemtern verdrängt und hörte der Geistlichkeit und aller Religionsgebräuche spotten. Erwarteten die Katholiken von den Protestanten nur was sie bisher an diesen gethan, so gingen sie einer traurigen Zukunft entgegen. Man wußte noch nicht oder vergaß, daß der Protestant die Verschiedenheit in der Religion ganz anders ansieht als der Katholik, daß er die Seligkeit der Menschen gar nicht an diese oder jene Kirche knüpft, für keinen Papst kämpft und sein gesunder Verstand von keinem Jesuiten verschroben worden ist.

Die Evangelischen waren auch nichts weniger als sorgenfrei. Durften sie auch von dem Könige von Preußen und seinem Heer nichts böses fürchten, vielmehr eine Gerechtigkeit und Achtung ihrer Religions-Uebung, wie sie sie seit 140 Jahren entbehrt hatten, hoffen, so konnten sie doch, wie man die Sache anfangs beurtheilte, nicht erwarten, daß die kleine Preußische Macht gegen die große Oesterreichische Sieger bleiben würde. Und was mußten sie fürchten, wenn Preußen das Land wieder verlassen mußte? Man hatte noch nicht vergessen, daß Ober-Schlesien aller seiner Rechte die ihm der sächsische Accord und der Prager Nebenreceß erworben hatte, auf einmal beraubt worden war, weil der Graf von Mansfeld die dasigen Protestanten zum Aufstande, nicht bewogen hatte, sondern nur hatte bewegen wollen. Mußten sie nicht befürchten, daß sie alle die Erleichterungen und Vortheile, die ihnen Karl XII. verschafft hatte, auf einmal verlieren würden?

Keine evangelische Gemeinde aber ward bei dem

Einmarsch des Preußischen Heeres mehr in Schrecken gesetzt, als die in Glogau. Am 10. December ward der erste Prediger derselben, Löbin, vor den Commandanten der Festung, den Grafen von Wallis, den Neben-Commandanten und den Landeshauptmann aufs Schloß gefordert und ihm angekündiget, daß wegen der bevorstehenden Belagerung die evangelische Kirche vor dem Thore abgebrannt werden müsse, sie solle indessen so lange als möglich erhalten werden. In den folgenden Tagen wurden auch schon die Pechkränze unter die Wache an das Brustauer Thor gebracht. Auf Rath des Bürgermeisters Ertel gingen am 14. December zwei Kirchen-Vorsteher und 15 Bürger zu dem Grafen von Wallis, und baten fußfällig um die Verschonung der Kirche. Er konnte ihnen nur eine abschlägige Antwort geben, war aber human genug, hinzu zu setzen: die Kirche hindere die Vertheidigung, auf der seine Ehre und Leben stehe, man müsse sich daher darein fügen, könne indessen versichert seyn, daß die Königin von Ungarn und Böhmen eine andere und bessere bauen lassen würde. Man wagte ihm vorzuschlagen, man wolle es durch Abgeordnete bei dem Könige von Preußen bewirken, daß er für die Erhaltung der evangelischen Kirche die katholischen Kirchen verschone, er erklärte dieses aber für unzulässig. Am 15. December früh um 9 Uhr ward die Ertelsche Mühle in Brand gesteckt. Zitternd erwartete man, wenn die Flamme die Kirche ergreifen oder man sie absichtlich anstecken würde. Zum Glück wehte der Südwind, bei dem man befürchten

mußte, daß die Stadt dadurch in Brand gesteckt werden könne. Man rettete indessen was man aus der Kirche fortbringen konnte, Altar, Taufstein, Orgel, Glocken und die Fenster an allen Gebäuden. Unter dieser Beschäftigung kam der Graf von Logau auf Reithau, evangelischer Religion, ward durch die Noth gerührt und bewogen noch eine Fürbitte zu thun. Es vereinigten sich mit ihm mehrere von Adel aus Glogau, der Rath und der Domprobst, dem auch um die Domkirche und die Domherrn=Wohnungen bange war und baten nochmals um die Erhaltung der Kirche. Auf diese Verwendung ward ein förmlicher Kriegsrath gehalten, worauf an demselben Tage, (15. December) Nachmittag um halb zwei Uhr der Beschluß eröffnet wurde: „es wird „den Ständen eine Frist von 30 Stunden vom 15. „December Nachmittags um 2 Uhr an gerechnet, „zugestanden, um von dem Könige oder dessen Feld„herrn eine Verschreibung zu erlangen, kraft deren „der König oder sein Heer im Fall einer Belage„rung oder Einschließung weder die Kirche mit den „umstehenden Gebäuden und dem Kirchhofe, noch „den dahinter liegenden Raum, noch den Platz zur „rechten und linken Seite der Kirche, in einer Ent„fernung von hundert Schritten von derselben zu „irgend einem nur erdenklichen Vortheile gegen die „Festung zu benutzen, sich anheischig macht. Kann „man diese Verschreibung in der gesetzten Frist nicht „erlangen oder nähern sich während derselben Preu„ßische Truppen der Stadt, so behält sich der Com„mandant vor, zu thun, was das Recht des Krie-

„ges gebeut.“ Der Graf von Logau und der Fleischerälteste Müller reiseten dem Könige entgegen. Sie trafen ihn bei Crossen unweit der schlesischen Gränze auf freien Felde, wie er eben vorbei fuhr. Durch ihr bewegliches Rufen brachten sie es dahin, daß er halten ließ und ihnen erlaubte, ihre Bitte vorzutragen. „Ihr seyd die ersten Schlesier, „erwiederte ihnen der König, die um eine Gnade „bitten; sie soll euch auch gewährt wer„den.“ Sogleich fertigte er einen Eilboten zu Pferde mit einem Handschreiben an den Commandanten ab, dessen eigentlichen Inhalt man aber nie recht erfahren hat.

Unterdessen reisete der Freiherr von Glaubiz auf Döring, von Glogau nach Hause und fand hier einen Preußischen Offizier, der ihn versicherte, von dem befehlshabenden Feldherrn gehört zu haben, „der König würde, wenn die Kirche abgebrannt „würde, einen Schritt thun, zu dem er sonst gar „nicht geneigt wäre.“ Der von Glaubiz theilte diese Nachricht sogleich dem Kirchen-Vorsteher Feuereisen mit und da man in Glogau befürchtete, der Graf von Logau möchte beim Könige über die gesetzte Frist aufgehalten werden, so wünschte man sehr, die von dem Freiherrn erhaltene Nachricht zur Kenntniß des Commandanten zu bringen, ehe die Frist, den 16. Abends um 8 Uhr, verlaufen wäre. Niemand wagte, ihm diese Nachricht zu bringen. Jedermann fürchtete seine Hitze. Endlich ließ sich ein katholischer Hauptmann durch ein Geschenk von 3 Dukaten dazu bewegen. Er brachte um 4 Uhr die

Nachricht zurück, daß die Frist bis über die Nacht verlängert worden wäre. Am Morgen des 17. erfuhr man durch den Bürgermeister zur großen Freude, daß die Kirche stehen bleiben solle, jedoch nicht, aus welchen Gründen, weil die Abgeordneten noch nicht zurück waren. Der Prediger Löbin und einige Vorsteher gingen hierauf zum Commandanten, um ihm für diese Gnade zu danken. Er war aber nicht gut gelaunt und sagte: man solle wegen der Kirche nicht viel Wesens machen. Der zurückkehrende Fleischer-Aelteste Müller klärte endlich die Sache auf und durch diesen erfuhr man auch, daß das Handschreiben des Königs in der Nacht vom 16. zum 17. dem Commandanten zugekommen sey. *)

So ward die evangelische Gemeinde in Glogau beruhiget, die Katholiken in ganz Schlesien wurden es auch bald. Theils wurde ihnen ihre Furcht durch das erste Manifest, daß jedermann, welcher Religion und Standes er sei, in geistlichen und weltlichen Dingen, bei allen Freiheiten und Rechten bleiben solle, theils dadurch gehoben, daß der König keine Excesse an geistlichen Personen, Bildern und Heiligthümern von seinem Heere zuließ, sondern sie vielmehr bestrafte. Auch wurde 1741 ein Schreiben des Königs an seinen Minister von Polmann in Regensburg vom 20. Januar gedruckt, in welchem er ihm befahl, dem ganzen deutschen Reiche bekannt

*) Klopsch Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Groß-Glogau S. 50.

zu machen, daß die Religion keine Gefahr oder schädliche Veränderung zu befürchten habe.

Als der König den Religions-Zustand in Schlesien näher kennen lernte, als er sah, daß in Gemeinden, wo 3000 und mehr evangelische und keine katholische Einwohner waren, doch die Kirche in katholischen Händen war, daß, wenn auch mit allen Glocken znr Kirche gelautet wurde, doch niemand zur Kirche ging, als der Pfarrer und der Schulmeister und daß an andern Orten unter 1000 Einwohnern höchstens 10 bis 20 Katholiken waren; als er sah, daß das arme Volk viele Meilen weit zu reisen hatte, um zu einer Kirche seines Glaubens zu kommen, während es einen Geistlichen von einem ganz verschiedenen Bekenntnisse, der ihm nichts nützte, reichlich ernähren mußte, so gab er zwar den Bitten der so lange unterdrückten Evangelischen nach und willigte, daß sie sich Bethäuser erbauen und Geistliche an denselben ansetzen durften, aber er vertrieb deswegen die katholischen Geistlichen nicht, sondern ließ sie in ihren Aemtern und in dem Genuß aller ihrer Einkünfte.

Zuerst ließ der König 12 in Berlin vom Probst Reinbeck ordinirte Candidaten nach Schlesien kommen. Sie wurden im Hauptquartier zu Rauschwiz bei Glogau durch den Prinzen Leopold von Dessau vertheilt, erhielten von diesem auch eine in kurzen Worten abgefaßte Vocation und bekamen in der Folge den Namen der 12 Apostel. Es wurde hier auch ein Feldministerium gebildet, welches aus dem Feldprediger Abel, bei dem Prinz Karlschen Regi-

ment als Feldprobst und den Pastoren Kunowsky zu Beuthen und Pitschky zu Schönau im Glogauischen bestand, und welches den 16. Februar 1741, 9 Candidaten prüfte und in einer Scheuer zu Rauschwiz ordinirte. Es kamen nun mehr als hundert Gemeinden, welche ebenfalls Geistliche und Bethäuser verlangten und die Candidaten zum Theil schon mitbrachten. Man fand unter der Menge nur 28 als tüchtig. Da man aber dem Könige die Vorstellung thun ließ, daß an mehrern Orten, die nahe an der Gränze waren, keine Prediger nöthig wären, an andern der Unterhalt nicht zureichte und den Patronen Eintrag an ihren Rechten geschähe, so wurden von den 28 examinirten Candidaten nur 10 durchs Loos gewählt und ordinirt.

Als hierauf die Festung Glogau und der größte Theil Schlesiens erobert war, in den Kirchen nicht mehr für das Haus Oesterreich, sondern für den König gebetet werden mußte; als die Festungen Brieg und Neiße, ja Breslau selbst in die Gewalt des Königs kamen und ihm das Land den 5. Novbr. 1741 gehuldigt hatte, so wurden zu Anfange des Jahres 1742 zwei Ober-Consistoria zu Glogau*) und Breslau errichtet und die Einrichtung getroffen, daß jeder Ort, der nur darthun konnte, daß er ein Bethaus erbauen und einen Geistlichen erhalten konnte, einen eigenen Prediger erhielt. So wurden 1742 an 200 Bethäuser erlaubt und erbaut, welche in den

*) Die erste Currende des Glogauischen Ober-Consistorii war vom 9. April 1742.

folgenden Jahren noch um einige vermehrt wurden. Der Friede, welcher den 11. Juni zu Breslau unterzeichnet wurde, gab allen diesen Einrichtungen Festigkeit.

In Ansehung der Religion heißt es darin im 6. Artikel. „Die katholische Religion wollen Ihro „Königl. Majestät in Preußen in der Schlesie in „statu quo auch alle und jede Einwohner solchen „Landes bei dem ruhigen Besitz des Ihrigen und „bei dem völligen Genuß ihrer wohlerworbenen Frei„heiten und Privilegien ohngekränkt lassen, gestalt „sie solches bei Einrückung ihrer Armeen in die „Schlesie bereits declarirt, jedoch mit gänzlichem „Vorbehalt der denen dasigen Protestanten zu ver„stattenden unumschränkten Gewissensfreiheit und „der dem Souverain des Landes competirenden Ge„rechtsame.

Die Evangelischen in Schlesien befanden sich nun in einer gegen ihre vorigen Verhältnisse sehr verbesserten Lage. Aber es fehlte noch sehr viel, daß sie mit den Katholiken gleiche Rechte erhielten, wie sie doch, wenn ihnen Gerechtigkeit geworden wäre, hätten haben sollen. Ueberall blieben nicht nur die alten Parochial-Kirchen, auch da, wo sie die Katholiken gar nicht bedurften, in den Händen derselben, sondern die Evangelischen mußten auch die Dezimen an Personen entrichten, die sie gar nichts angingen und von ihren kirchlichen Handlungen mußten sie die Gebühren nicht blos an ihren Geistlichen, der ihnen mit seinem Amte diente, sondern auch eben so viel an den katholischen Geistlichen in dessen Pa-

rochie sie wohnten, zahlen. Ja die evangelischen Geistlichen selbst mußten von den Amts-Handlungen in ihren Häusern und Familien die Taxe an den katholischen Pfarrer ihres Ortes zahlen und einen Erlaubnißzeddel zu denselben lösen.

Zwar waren die wenigen katholischen Geistlichen in den Fürstenthümern Liegniz, Brieg und Wohlau demselben Gesetz in Rücksicht der evangelischen Pfarrer in deren Gemeinde sie lebten, unterworfen, allein sie konnten bei ihrem Leben in den Fall nicht kommen, eine Taxe an einen evangelischen Pfarrer zu bezahlen, da sie sich weder copuliren noch ein Kind taufen ließen. Der König leitete es daher dahin ein, daß der Bischof Cardinal von Sinzendorf bei der katholischen Clerisei die Verfügung traf, daß die katholischen Pfarrer den in ihrem Bezirk wohnenden evangelischen Geistlichen keine Taxam stolae abfordern und diese ferner bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen ihrer Personen- und Familien-Glieder eines Erlaubnißzeddels vom katholischen Pfarrer nicht mehr bedürfen sollten. Der Bischof, der sich überhaupt sehr klug benahm und die Gunst und das Vertrauen des Königs hatte, that dieses und bat, daß der König seiner Geistlichkeit dieselbe Befreiung von den evangelischen Pfarrern verschaffen möchte. Sehr bereit war der König dazu. Am 22. Decbr. bestätigte er die vom Bischof getroffene Einrichtung kraft seiner landesherrlichen souverainen Macht und befahl, daß alle katholische Geistliche, welche sich in evangelischen Parochien befänden, von allen Stolgebühren frei seyn sollten. Da sich auch einige evan-

gelische Geistliche beleidigende Aeußerungen gegen die Katholiken erlaubt hatten, so bedrohete er dergleichen Vergehungen unter dem 28. Juni mit Strafe.

Er traf auch eine Einrichtung nach der andern, wodurch der Friede unter Katholiken und Protestanten hergestellt und erhalten werden sollte. So setzte er am 9. April 1743 fest, daß die in Schlesien seit der Alt-Ranstädtischen Convention geltende Verordnung, nach welcher Kinder aus vermischten Ehen nach den verschiedenen Geschlechtern erzogen werden sollten, ferner gelten solle, und unter dem 20. desselben Monats, daß die Bekenner der einen Religion die der andern bei ihrer kirchlichen Feier nicht durch geräuschvolle Arbeit auf den Gassen und in der Nähe der Kirchen stören sollten, welches denn auch bis jetzt so geblieben ist.

Da im Jahr 1744 das Osterfest der Evangelischen nach dem verbesserten Kalender auf den 29. März, nach dem Gregorianischen aber, auf den 5. April fiel, so befahl er unter dem 7. Januar, daß sowohl in dem gedachten Jahre als auch künftig das Osterfest und alle davon abhängenden Festtage nicht nach dem verbesserten, sondern nach dem Gregorianischen Kalender in Schlesien gefeiert werden sollten. Da durch die Errichtung einer Menge evangelischer Bethäuser und Gemeinden neben den katholischen Kirchen und in den Bezirken derselben, täglich neue Reibungen veranlaßt wurden, so trug der König dem Groß-Kanzler von Cocceji und dem in Schlesien dirigirenden Minister, Grafen von Münchow auf, alle Beschwerden der beiden Religionen

gründlich zu untersuchen und so weit als möglich gütlich zu heben. Sie luden den Fürst Bischof zu ihren Untersuchungen ein und hoben die meisten Beschwerden mit Beistimmung des Bischofs, des Domprobsts und des General-Vicars.

Die wichtigsten Punkte waren, daß jedem, der zu den Unterscheidungs-Jahren gekommen, unverwehrt seyn solle, von der evangelischen zur katholischen und von dieser zur evangelischen Religion überzutreten, daß keinem Kranken der Zutritt seines Beichtvaters verwehrt werden solle, daß Verträge über die Erziehung der Kinder in gemischten Ehen vor der Heirath nicht Statt finden, sondern die Kinder solcher Ehen bis zu 14 Jahren nach dem Geschlecht in der Religion der Eltern erzogen werden sollten. Auch wurden über die katholischen Feiertage solche Bestimmungen getroffen, daß weder die Katholiken an ihrem Gewissen, noch die Herrschaften, besonders in der Heu- und Getraide-Erndte, an den nöthigen Diensten litten und über den gemeinschaftlichen Gebrauch der Glocken Einrichtungen gemacht, bei welchen sich beide Partheien beruhigen konnten. Da es die katholische Geistlichkeit auch bisher anstößig gefunden hatte, daß den evangelischen Predigern mit ihren Schullehrern erlaubt worden war, die katholischen Kirchhöfe zu betreten und der Bischof erklärt hatte, daß er vor seine Person darein nicht willigen könne, so erklärte die Königl. Commission, daß diese Verweigerung gegen die eingeführte gegenseitige Gewissensfreiheit und freie Religions-Uebung wäre und setzte fest, daß sowohl den

evangelischen Geistlichen erlaubt seyn solle, die katholischen, so wie den katholischen die evangelischen Kirchhöfe zu betreten und den Religions-Actus auf denselben zu verrichten. Der König bestätigte dieses alles und seitdem galt es als Gesetz. *)

Mit allen diesen Einrichtungen verdiente aber der vortreffliche König bei vielen aus der Parthei, die sonst geherrscht und unterdrückt hatte, wenig Dank. Es war nicht genug, daß er, von dem sie anfänglich das ärgste, Vernichtung ihrer Kirchen und Verfolgung gefürchtet hatten, sie, wie seine eignen Glaubensgenossen schützte, ja ihnen sogar große wesentliche Vorrechte vor denselben zugestand. Mit bittern Neide sahen sie, daß der König diesen immer noch Gedrückten, von deren Mühe und Schweiß ihre Geistlichen wohllebten, erlaubte, sich auch Häuser zu bauen, in denen sie Gott verehren konnten. Wo man nur einen Vorwand fand, da hinderte man ihren Gottesdienst. Die Priebusser wollten den ihrigen, bis sie ein Bethaus erbauen könnten, auf dem Rathhause halten. Die Herzoglich Lobkowitzische Rentkammer hinderte aber dieses unter dem Vorgeben, daß das Rathhaus herzoglich wäre, der Herzog, wenn er in den hiesigen Haiden jage, gewöhnlich auf demselben logire, es daher nicht zum Gottesdienst gebraucht werden könne. Die Sache mußte erst durch den Prozeß entschieden werden, in wel-

*) Das aus diesem Vergleiche gebildete Gesetz, heißt das Reglement de gravaminibus. Es ist datirt Berlin den 8. August 1750.

chem die Stadt aber leicht erwieß, daß sie das Rathhaus erbaut habe. So konnte sie nun ihren Gottesdienst auf demselben einrichten, da sie ihn vom 14. März bis zum 6. Juni unter freien Himmel gehalten hatte. In dem benachbarten, auch dem Herzoge gehörigen Nieder-Hartmannsdorf sollte die lutherische Kirche wenigstens nicht im Dorfe stehen, da man ihren Bau nicht hindern konnte.

So handelten Männer in Civil-Aemtern und katholischen Collegien; wie Geistliche zu handeln fähig waren, nur zwei Beispiele. Nachdem im vorgedachten Reglement de gravaminibus vom Könige selbst festgesetzt worden war, daß die evangelischen Glaubensgenossen ihre Verstorbenen durch ihren eignen Geistlichen auf gemeinschaftlichen Kirchhöfen beerdigen lassen könnten, ward der Pastor Welits in Nieder-Hartmannsdorf gebeten, ein solches Begräbniß auf dem Kirchhofe zu Cunau im Priebussischen Kreise mit einer Rede zu halten. Der katholische Pfarrer Senftleben, der nachher bekannte, daß ihm das Gesetz bekannt gemacht worden sei, wollte aber den evangelischen Geistlichen den Kirchhof nicht betreten lassen. Er ging selbst auf den Kirchhof, suchte mit seinem eignen Arm und durch Geschrei den Pastor in Verrichtung seines Amtes und in der Rede zu hindern und die Leichenbegleiter in ihrer Andacht zu stören und betrug sich dabei so heftig, daß ihn ein Fremder, der bei der Begleitung war, ein Müller aus Jeschkendorf bei Sorau, beim Arm ergriff und mit Gewalt abwehrte. Hierauf schrie er unter der Collecte aus seinem Fen-

ster herab, nannte den evangelischen Geistlichen einen Kerl und warf ihm vor, daß dieser nur ein Prediger, er hingegen ein Pfarrer wäre. Das Volk ward äußerst aufgebracht und wollte sich an dem Manne vergreifen, wurde aber durch Zureden der Gemäßigtern davon abgehalten. Der beleidigte Welits klagte beim Königl. Ober=Amt in Glogau, welches den Senftleben zu 10 Thalern fiscalischer Strafe, zu Zahlung aller Kosten verurtheilte und ihn von seinem Amte und aus dem Fürstenthum removirte. Die Sentenz ward dem Fürst=Bischof in Abschrift mitgetheilt und den 16. Juli 1751 publicirt.

In einem Kloster=Dorfe, dessen Namen ich aus bewegenden Ursachen verschweige, ließ sich ein evangelisches Mädchen durch eine Liebschaft bewegen, zur katholischen Religion überzutreten. Ehe sie es jedoch thut, wird sie von einem andern evangelischen Mädchen, ihrer Bekannten, bei einem katholischen Buche getroffen, welche es mißbilligt, daß sie in demselben lieset. Jene spricht davon und der katholische Pfarrer, selbst ein Mitglied des Convents, läßt das evangelische Mädchen drei Sonntage ins Halseisen am Kirchthurme hängen, ihr den Mund mit einem Speil aufsperren, denselben mit Theer ausschmieren und so stehen. Erst nach zwölf Jahren kam die Sache zur Untersuchung. (Unter einer Kloster=Herrschaft stehend, wagten die Beleidigten nicht, Beschwerde zu führen.) Der Pfarrer entzog sich aber der Strafe dadurch, daß er sagte, der Schulmeister habe alles ohne seinen Befehl ge=

than, und dieser läugnete, was das ganze Dorf wußte. *)

Daß alle Evangelische in Schlesien Dezimen und Stolgebühren an die katholischen Geistlichen entrichteten, fand das ganze katholische Schlesien sehr billig und recht, daß aber die wenigen Katholiken in den Fürstenthümern Liegniz, Brieg, Wohlau und Oels Gebühren und Dezimen an evangelische Geistliche geben mußten, war ein unerhörter Druck. Im siebenjährigen Kriege ging ihnen die Hoffnung auf, daß diese Gedrückten befreit werden würden. Schlesien schien 1757 für Preußen verloren. Friedrich war bei Kollin geschlagen, das Königreich Preußen hatten die Russen, Pommern die Schweden und Westphalen die Franzosen. Schweidniz ward mit Sturm genommen und Breslau nach der Schlacht, die der Prinz von Bevern verloren hatte, erobert. Maria Theresia hatte bereits erklärt, daß sie sich für berechtiget halte, Schlesien wieder zu nehmen. Unter diesen Umständen beschwerten sich die Katholiken, welche Dezimen und Gebühren an evangelische Geistliche entrichten mußten, über die Last, unter der sie seufzten, bei dem Prinzen Karl von Lothringen und er sprach sie frei. Bald darauf kam aber Friedrich von Rosbach, gewann am 5. December die Schlacht bei Leuthen und der Besitz von Schlesien wurde ihm aufs neue gesichert. Die evangeli-

*) Sollte jemand an der Wahrheit dieser Erzählung zweifeln, so will ich ihm das Archiv nennen, wo die Acten der Untersuchung liegen.

schen Prediger, denen die Gebühren und Dezimen von den Katholiken ihrer Kirchgemeinden abgesprochen und verweigert worden waren, beschwerten sich. Friedrich, der sehr gut wußte und auch schriftlich bekannte, daß den Evangelischen mit dem status quo, den er in dem Breslauer Frieden hatte versprechen müssen, hartes Unrecht geschah *) ohne daß er ihnen helfen konnte, benutzte den Befehl des Prinzen Karl für das ganze protestantische Schlesien. In so weit der Prinz Karl den Status quo für die Protestanten aufgehoben hatte, in so weit konnte ihn

*) Die Stadt Naumburg am Bober hatte 1743 die Erlaubniß erhalten, sich eine Kirche zu erbauen und einen Prediger anzusetzen. Da sie aber 1748 noch keine Kirche hatte und es ihr zu schwer fiel, eine zu erbauen, so bat sie um die dortige den Katholiken ganz unnütze, wüste stehende Bartholomäus-Kirche und führte ihre Rechte an dieselbe an. Der König schrieb aber unter dem 4. Mai an das Ober-Amt in Glogau: Die Gründe der evangelischen Bürger in Naumburg sind zwar von nicht geringer Erheblichkeit und ist es klar am Tage, daß dieselbe (Kirche) diesen guten Leuten unter voriger Regierung zur Ungebühr entzogen worden. Da dieselbe aber zur Zeit des Breslauischen Friedenschlusses einmal in katholischen Händen gewesen und wir uns anheischig gemacht, die katholische Religion in statu quo zu konserviren, so wollen wir auch unser deshalb gegebenes Versprechen, wie in allen andern Fällen, also auch in Ansehung der quästionirten Kirche erfüllen. Wonach denn beide Theile zu bescheiden.

Friedrich auch für die Katholiken aufheben. Er ordnete und setzte in der Kabinets-Ordre vom 31. December 1757 „ein für allemal und für beständige Zeiten fest, daß alle evangelische Unterthanen in Schlesien von der weitern Erlegung der „Jurium stolae an die römisch-katholische Geistlichkeit ohne Ausnahme dispensirt seyn und dieselbe „überall, wo sie bisher üblich gewesen und erlegt „werden müssen, gänzlich aufgehoben seyn solle." Zugleich befahl er, „daß in allen den Dörfern, worin sämmtliche Unterthanen der evangelisch-lutherischen Religion zugethan wären, denen aber vormals römisch-katholische Pfarrer, Schulmeister und „dergleichen aufgedrungen und zeither beibehalten „worden, alle dergleichen Pfarrer und Schulmeister „nicht weiter geduldet, sondern vielmehr als Leute, „die mehrerwähnten Unterthanen nur zur Last und „Beschwerde, in keinem Stücke aber von einigen „Nutzen wären, sofort weggeschafft und nicht weiter „gestattet noch gehalten werden sollten." Auf diesen Befehl gründen sich nun die Currenden, welche das Königl. Ober-Consistorium zu Glogau betreffend den aufgehobenen Nexus parochialis zwischen Katholischen und Evangelischen unter dem 5. und das zu Breslau unter dem 11. Januar 1758 ergehen ließen.

Da das Consistorium zu Glogau bei der Ausführung dieses Königl. Befehls einige Zweifel fand, so erging auf vorgängige Anfrage desselben unter dem dritten März 1757 ein neuer Kabinets-Befehl, daß

1.) an den Orten, wo nur einige oder gar nur ein katholischer Wirth befindlich sei, zwar die katholische Geistlichkeit beibehalten, auch

2.) in den Fällen, wo ein oder mehrere Katholiken nicht am Wohnorte des Pfarrers, wohl aber in der Kirchgemeinde sind, der katholische Pfarrer ferner zwar in der ganz evangelischen Gemeinde wohne, jedoch

3.) weder Dezimen, Garben noch Brodte und dergleichen Abgaben von den Evangelischen erhalten solle.

Das Königliche Consistorium zu Glogau machte diesen Befehl unter dem 10. März allgemein und mit guten Erläuterungen bekannt, das zu Breslau unter dem 8. desselben Monats. Letzteres gab auch unter dem 29. December desselben Jahres die Erläuterung vorstehender Königl. Befehle, daß auch die sonstigen Neujahrs-Umgänge der katholischen Geistlichen bei den Evangelischen ihrer Parochie wegfallen und aufhören sollten. Dieser große Verlust that den katholischen Pfarrern, wie zu erwarten war, sehr wehe. In der Hoffnung, daß sich die Umstände wieder ändern und Schlesien wieder an Oesterreich kommen würde, führten einige, vielleicht mehrere die Rechnungen über die ihnen entgangenen Dezimen und Gebühren fort, um sie mit der Zeit einmal nachfordern zu können. Mit den katholischen Geistlichen verloren auch die Küster ihre von den Evangelischen bisher bezogenen Einkünfte. Da sie nun auf die wenigen Katholiken in den Parochien, welchen ihr Pfarrer vorstand, eingeschränkt waren,

so kamen sie aus einer vorher sehr bequemen Lage in der sie wenig Geschäfte und gute Einkünfte hatten, in sehr ungünstige Verhältnisse. Waren sie vorher gutgesinnte Männer gewesen, so erlaubten ihnen die evangelischen Gemeinden den Umgang zum Neujahr oder Grünen-Donnerstage ferner, wie sie ihn vorher gehabt hatten, bis an ihren Tod. Der Verfasser hat selbst noch dergleichen von den Evangelischen so begünstigte Küster in seiner Jugend gekannt und der in Priebus vor 8 Jahren starb, kam bei seinem jährlichen Umgange jedesmal auch zu den wohlhabenden evangelischen Einwohnern des Orts und erhielt von diesen gewöhnlich mehr als von seinen, größtentheils armen Glaubensgenossen.

Der Hubertsburger Friede änderte zwar wenig in den Worten des Breßlauischen, der zwölfte Artikel desselben enthält ganz was der sechste im Breslauischen sagte; aber der Status quo in dem die katholische Religion von nun an bleiben sollte, war gar nicht mehr der vorige.

Der König fuhr auch nach dem Kriege fort, in dem Geist und nach den Grundsätzen zu handeln, in welchen er vorher gehandelt hatte. Er erklärte in einer Verordnung vom 30. December 1763, daß wenn sich in einer Gemeinde, in welcher 1758 die katholischen Geistlichen wegen ermangelnder Kirchkinder abgeschafft worden, wieder eine katholische Gemeinde sammlete, sich die Gemeinde ihrer Kirche auch wieder bedienen könne. Dagegen ordnete er aber auch unter dem 10. Septbr. 1764 an, daß die bisherigen Bethäuser in Schlesien künftig den Namen

der evangelischen Kirchen führen sollten. Ein Name, der diesen Gebäuden wahrscheinlich eine bessere Achtung bei den Katholiken geben sollte, als sie bisher bei ihnen gehabt hatten. Wesentliche Vortheile erhielten sie indessen durch diesen Namen nicht. Sie wurden damit nicht Parochial-Kirchen und hatten nicht die Rechte an ihre Eingepfarrten wie die katholischen, namentlich das Recht der Dezimation.

Obgleich die königlichen Verordnungen von 1757 und 58 alle Verbindlichkeiten der evangelischen Einwohner Schlesiens gegen katholische Pfarrer und Kirchendiener aufgehoben hatte, so war doch noch nicht ausdrücklich bestimmt, ob die evangelischen Gemeinde-Glieder ferner noch zum Bau katholischer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude beitragen sollten oder nicht. Wie zu erwarten war, entschied der König in einem Kabinetsschreiben an die Consistorien vom 30. April 1765, daß die Evangelischen auf keine Weise zum Bau von dergleichen Gebäuden mitwirken dürften, welches denn aber auch für die Katholiken bei evangelischen Kirchen gelten sollte. Die folgenden Jahre der Regierung des großen Friedrichs gaben wenig Veranlassung zu entscheidenden Königl. Verfügungen. Was auch 1772 über die Erhaltung der verlassenen katholischen Kirchen und 1781 über die Kirchen-Zinsen verordnet wurde, ging mehr die Katholiken allein an, als daß es die Verhältnisse der Protestanten zu ihnen berührte. Von da an bis 1800 wurde nichts in diesen Verhältnissen geändert. Sie blieben wie sie Friedrich verlassen hatte.

In diesem Jahre erwachte aber in der Gemeinde

Cunau im Priebussischen Kreise der Wunsch aufs neue, eine eigene Kirche zu haben. Schon 1765 hatte diese Gemeinde die Erlaubniß erhalten, eine Kirche zu bauen. Ihre Grundherrschaft in Halbau aber, wohin die Gemeinde seit 1668 sich zur Kirche hielt, sah diesen Bau nicht gern und es gelang ihr, die Gemeinde zu beruhigen. Jetzt bat sie ihre Grundherrschaft aufs neue, ihr die Erlaubniß zum Bau auswirken zu helfen und versprach, daß der würdige Pastor Frosch in Halbau dadurch nicht an seinen Einkünften leiden solle. Bis an sein Ende solle er ihr Prediger bleiben. Die Gemeinde schien sich durch die Schwierigkeiten des Baues und die Erhaltung eines Kirchen=Systems aufs neue abschrecken zu lassen. Unterdessen kamen einige Gemeinde=Glieder, die den Wunsch, eine eigne Kirche zu haben noch nicht aufgegeben hatten, auf den Gedanken, ob sie denn nicht die katholische Kirche, die seit länger als 40 Jahren wüste stand, erhalten und ihren Gottesdienst in derselben aufrichten könnten. Sie faßten den Muth, darüber an Sr. Majestät selbst zu schreiben, ihm ihren sehnlichen Wunsch eine Kirche zu haben, ihr Unvermögen eine zu bauen vorzustellen und zu bitten, ihr die seit 40 Jahren verschlossene Kirche zu übergeben, wobei sie anführten, daß in der ganzen Gemeinde kein Katholik mehr sey.

Der König antwortete der Gemeinde unter dem 6. Mai, daß er ihr Gesuch für billig fände und daher an demselben Tage den Staats=Ministern Grafen von Hoym, Grafen von Alvensleben und von

Massow den Auftrag ertheilt habe, demselben bestmöglichst zu willfahren.

An die genannten Minister schrieb er: er fände das Gesuch der Gemeinde Cunau sehr billig und selbst in Rücksicht des durch die bekannten Friedensschlüsse für Schlesien festgesetzten Status quo der katholischen Religion unbedenklich, weil nach der Supplicanten Angabe in der ganzen Gemeinde sich nicht ein einziger katholischer Glaubensverwandter befände. Sollte die katholische Geistlichkeit ja, wie er doch nicht erwarte, aus Principien des canonischen Rechts auch in diesem Falle widersprechen wollen, so müsse ein solcher ganz widersinniger Widerspruch ohne Umstand verworfen werden. Er befehle daher, dem Antrage der Supplicanten, wenn es seyn könnte, mit Zustimmung der katholischen Geistlichkeit, wenn diese aber verweigert werden sollte, auch ohne dieselbe zu willfahren.

Nachdem nun die erforderlichen Untersuchungen Statt gefunden hatten, erhielt die Gemeinde am 15. August eine vorläufige und unter dem 26. October 1800 die entscheidende Resolution „daß die seit vielen Jahren nicht mehr gebrauchte dasige katholische „Kirche der evangelischen Gemeinde zu ihrem Gottesdienst abgetreten werden solle, jedoch unter der „ausdrücklichen Bedingung, daß sie für den Unterhalt der Kirche und die dabei anzusetzenden Geistlichen sorgen und die Fonds dazu nachweisen und „sicher stellen müsse. Wie die Gemeinde dieses bewerkstelligen könne, solle sie bei dem Glogauischen „Ober-Consistorio weiter nachweisen.“

Der königliche Befehl vom 21. October, auf den sich vorstehender Bescheid gründete, ist zu wichtig, als daß nicht sein wesentlicher Inhalt hier angeführt werden sollte. Da die Behauptung der Gemeinde zu Cunau, heißt es, daß in der dasigen Kirche seit 41 Jahren kein Gottesdienst mehr gehalten worden, auch in der ganzen Gemeinde kein angesessener Katholik sich befinde, völlig gegründet sei, so sei in diesem Fall der Friedensschlußmäßige Status quo durch die veränderten Umstände von selbst aufgehoben und es könne also durch die verlangte Abtretung der katholischen Kirche an die nun evangelische Gemeinde kein eigentlicher Eingriff geschehen. Auf den Widerspruch des Fürst-Bischofs sei daher aus diesem Grunde eben so wenig als auf die übrigen, von den Ministern selbst entworfenen Gründe zu achten. Die Minister besorgten zwar von der Durchsetzung der Abtretung eine üble, mannichfaltig nachtheilige Sensation, aber der König könne diese Besorgniß nicht theilen, weil derselbe bei dieser Maßregel von aller Partheilichkeit so weit entfernt wäre, daß, wenn eine Kirche protestantisch, die Gemeinde aber katholisch wäre, er kein Bedenken tragen würde, die Kirche den Katholischen zum Gottesdienste abzutreten.

Dieser Schritt des Königs machte allenthalben großes Aufsehen. Die Frau Gräfin von Kospoth auf Halbau sah um der Kirche in Halbau willen nicht gern, daß sich die Gemeinde Cunau, an die sich, wie zu erwarten war, die übrigen zur dasigen Kirche eingepfarrten Gemeinden anschließen würden, von

Halbau trennte und suchte die Errichtung eines neuen Kirchen-Systems in Cunau zu hindern. Am lebhaftesten aber erklärte sich das Fürstbischöfliche Vicariat-Amt in Breslau dagegen. Es schrieb unter dem 4. Decbr. 1800 an die gedachte Frau Gräfin: der Fürstbischof habe schon auf das erste Königl. Rescript vom 6. Mai gegen die Uebergabe der Kirche in Cunau protestirt, wider Erwarten habe ein zweites Königl. Ministerial-Rescript vom 26. Octbr. bestimmt, daß diese Kirche der evangelischen Gemeinde abgetreten werden solle. Der Fürst-Bischof habe unter dem 29. Novbr. nochmals dagegen geeifert, es erwarte nun, was darüber entschieden werden würde. Auf keine Art, heißt es zum Schluß, werden wir in die Abtretung dieser Kirche willigen.

An demselben Tage schrieb das bischöfliche Vicariat-Amt auch an den Erzpriester Nettner in Sagan: daß der Fürst-Bischof alles mögliche gegen die Abtretung der Kirche zu Cunau an die dortige evangelische Gemeinde gethan habe, und instruirt ihn, daß, wenn zur Abnahme geschritten und er dazu adcitirt werden solle, er dabei nicht erscheinen, sondern dagegen erklären solle, wie es citra suum officium und er keineswegs dazu berechtiget wäre, sondern jura reserviren und Patrono anzeigen müsse.

So schmerzlich fiel es dem Bischof und den Oberhäuptern der schlesischen katholischen Kirche, als sie nur eine wüste Kirche an einem Orte zurückgeben sollten, wo seit länger als 40 Jahren kein Katholik mehr war, die sie also gar nicht mehr bedurften und wo eine große evangelische Gemeinde,

der man sie einst gewaltthätig genommen hatte, sie sehr nöthig hatte. Was die Tausend evangelischen Gemeinden in Schlesien empfunden haben mochten, als ihnen die Katholiken die Kirchen nahmen, die diese nicht bedurften und jene mit blutigen Thränen beklagten, Kirchen, für die sie keine Gemeinden hatten und die Geistlichen, die sie nur hie und da ansetzten, aus Polen verschreiben mußten — daran hat der Fürst-Bischof und sein General-Vicariat-Amt wohl schwerlich gedacht.

Auf die Protestation des Bischofs vom 5. Juli und auf das eifernde Schreiben desselben vom 29. Novbr. antwortete der König unter dem 10. Febr. 1801, wie er bereits den Ministern geschrieben hatte: „Wenn der umgekehrte Fall statt fände, daß an einem Orte eine evangelische Kirche verlassen stände und kein evangelicher Einwohner, dagegen aber eine katholische Gemeinde vorhanden sey, würde er kein Bedenken tragen, die evangelische Kirche den Katholiken einräumen zu lassen. Uebrigens müsse die Gemeinde in Cunau für die Unterhaltung der Kirche und der dabei anzustellenden Geistlichen selbst sorgen und sollten Kirchen- und Pfarr-Acrarium, die Kirchen-Utensilien, Pfarr-Widmuths-Acker und die dazu gehörigen Gebäude zur Disposition des Bischofs und wie derselbe bereits vorgeschlagen, zur Errichtung eines neuen katholischen Schulmeister-Seminariums, unter landesherrlicher Aufsicht, verbleiben."

Das Königl. Ober-Consistorium in Glogau erhielt nun unter demselben Dato den Befehl, die

Kirche zu übernehmen und in Ansehung der Pfarr-Widmuth-Aecker und Gebäude zwischen einem bischöflichen Bevollmächtigten und der Gemeinde und mit dem bisherigen Patron über das Patronatrecht gütliche Abkommen zu treffen. Ein solches Abkommen mit dem Bischof ist indessen nie getroffen worden. Die vorliegenden Acten geben zwar keinen Grund davon an; es ist aber nach dem oben angeführten Befehl des bischöflichen General-Vicariat-Amts an den Erzpriester Nettner vom 4. Dec. 1800 zu vermuthen, daß dieses Amt keinen Bevollmächtigten dazu geschickt und von einem gütlichen Abkommen gar nichts hat wissen wollen. Die Gemeinde erhielt daher auf ihre abermalige Bitte vom 9. Aug. 1801 in einem Ministerial-Schreiben vom 18. Oct. den Bescheid: daß ihr die dermaligen Kirchen- und Widmuths-Bestände und überhaupt das Vermögen der dortigen katholischen Kirche nicht übergeben werden könne, da dieses Vermögen das Eigenthum des katholischen Kirchen-Corporis sei und bleiben müsse. Eine gleiche Bewandniß habe es mit den Glocken u.s.w. Die Gemeinde erneuerte hierauf ihre Bitten am 25. März 1802 und zwar nicht blos um die Kirche, sondern auch um das Kirchen-Vermögen. Der König antwortete ihr aber in einem Kabinets-schreiben vom 3. April, daß die Uebergabe der Kirche von der geforderten Nachweisung der Unterhaltungs-kosten der Kirche und Kirchendiener abhänge, daß ihr aber das Vermögen der ehemals katholischen Kirche zu Cunau nebst dem Geläute auf ihr einseitiges Verlangen nicht sogleich zugesprochen werden könne; in-

dessen habe Sr. Majestät den Staatsministern Grafen von Hoym, Grafen von Alvensleben und von Massow aufgetragen, allenfalls durch eine eigends dazu anzuordnende Commission kein irgend zuläßiges Mittel unversucht zu lassen, den billigen Wunsch der Supplicanten zu befriedigen.

In diesem Befehle an die genannten Minister von demselben Dato sagt der vortreffliche Monarch: Er besorge, daß sie zu ängstlich auf den Prätensionen der Katholiken bestünden. Der Grundsatz der katholischen Kirche, daß alles, was ehemals ein Eigenthum der katholischen Gemeinde gewesen, der ganzen katholischen Christenheit unveränderlich gehöre, sei eine Erfindung der Hierarchie und müsse in protestantischen Staaten nicht anerkannt werden, weil er der Gewissensfreiheit, wonach jeder Einzelne sowohl als ganze Gemeinden sich zu der von den anerkannten drei christlichen Confessionen bekennen kann, welche seiner Ueberzeugung entspricht, widerstreite. Dabei macht der König es den Ministern zur Pflicht, nicht zu gestatten, daß das Vermögen einer vormals katholischen, durch den Uebertritt der ganzen Gemeinde zur protestantischen Confession veränderten Kirche von der katholischen Geistlichkeit eingezogen werde, vielmehr dafür zu sorgen, daß solches der Gemeinde, der es eigentlich gehört, zum gottesdienstlichen Gebrauch verbleibe. Dabei fügt er noch hinzu, er sehe nicht ein, wie es, wenn einmal die ehemals katholische Kirche der protestantisch gewordenen Gemeinde überlassen wird, schwieriger seyn könne, derselben auch das Kirchenvermögen zuzuwenden.

Dem ohngeachtet ward der Gemeinde in Cunau in einem Ministerialschreiben, Berlin den 20. Mai 1802 eröffnet, daß Sr. Königl. Majestät für rathsam befunden hätten, die Entscheidung ihres Gesuchs zur Zeit noch zu suspendiren, daß der König sich aber derselben zu rechter Zeit erinnern würden, die Sache also bis dahin auf dem bisherigen Fuß beruhen müsse.

Auf eine wiederholte Bitte der Gemeinde vom 6. Januar 1803 erhielt sie in einem Cabinetsschreiben vom 17. Februar zur Antwort: daß Sr. Maj. den Staatsminister Grafen von Hoym, von der Reck und von Massow die nöthigen Befehle ertheilt habe, um den angelegentlichsten Wunsch derselben wegen Ueberlassung der katholischen Kirche u. s. w. daselbst so viel möglich zu befördern, deren Verfügungen die Gemeinde abzuwarten habe, da eine so wichtige Angelegenheit nicht übereilt, sondern mit aller Sorgfalt behandelt werden müsse.

In diesem Befehl an die Minister vom 17. Februar erklärt der weise Monarch, daß nach seiner Ueberzeugung und Absicht Pfarr- und Kirchen-Vermögen, Pfarr- und Kirchen-Aerarium, Kirchen-Utensilien, Pfarr-Widmuths-Aecker und dergleichen Äcker, Gebäude, Glocken rc. in Cunau, dem Bischof und den katholischen Unterthanen abgenommen und auf die evangelische Cunauische Gemeinde transferirt werden müsse, weil der Friedensschlußmäßige Status quo der katholischen Religion in Schlesien nur die Gewissensfreiheit und öffentliche Religions-Uebung der Katholiken dergestalt begründe, daß den Katho-

lischen, welche bei ihrem Glauben verbleiben, die Kirchen=Güter nicht entzogen und den Protestanten zugewendet werden können. Hierauf käme es in dem vorliegenden Falle nicht an, da hier von einer Gemeinde die Rede wäre, die vorher katholisch gewesen, jetzt aber blos aus Protestanten bestehe und nun das ihr gehörige Kirchen=Vermögen, das vorhin zu ihrem katholischen Gottesdienste gewidmet gewesen, zu ihrem protestantischen Gottesdienste gebrauchen wolle. Daher könne es keinen Unterschied machen, daß die Mitglieder der Gemeinde nicht den Glauben changirt, sondern die Katholischen ausgestorben und weggezogen und Protestantische an deren Stelle gekommen, weil eine Gemeinde eine moralische Person wäre, die, ungeachtet die Mitglieder wechseln, immer dieselbe bleibe und es also eben so anzusehen wäre, als ob die Gemeinde wirklich den Glauben gewechselt habe. Ja es würde sogar in der Annahme des Gegentheils ein Gewissenszwang liegen, welcher dem Friedensschlusse eben so sehr, als dem Geiste der Preußischen Regierung entgegen wäre.

Es dauerte nun nicht lange, so war die Sache entschieden. Schon unter dem 27. März 1803 schrieb das Königl. Ober=Consistorium zu Glogau an die Patronin, Frau Gräfin von Kospoth, daß der König der Gemeinde Cunau nicht nur die dortige katholische Kirche, sondern auch die Widmuth, die beiderseitigen Aeraria (das der Kirche und der Widmuth,) die Glocken und sämmtliche Utensilien nebst allem Zubehör zur Anlegung einer neuen evangelischen Kirchfahrt zugeeignet habe. Es wurde hierauf ein Abkom=

men mit der Frau Patronin getroffen und die zu der Kirche ehedem eingepfarrt gewesenen Gemeinden wieder zu derselben geschlagen. Nur mit Klix, welches durch Halbau und bei der dasigen Kirche vorbeigehen mußte, wenn es nach Cunau gehen wollte, wurde eine Ausnahme gemacht und dasselbe bei Halbau gelassen. Ueberhaupt war auch bei Errichtung der neuen Kirche der Grundsatz befolgt worden, daß die zu den alten ursprünglichen Kirchen eingepfarrten Gemeinden auch bei den neuen als eingepfarrt oder unzertrennlich mit derselben verbunden angesehen wurden. Nun ward die Kirche in Cunau feierlich übergeben und am 2ten Advent 1803 eingeweiht.

So wurde nun, nachdem der Fürst-Bischof und das General-Vicariat-Amt die gütlichen Unterhandlungen von sich gewiesen, auf ihre Widersprüche nicht weiter geachtet. Nach welchen Grundsätzen indessen der König und sein Ministerium dabei gehandelt, erklärte im folgenden Jahre ein Ministerialschreiben noch ausführlicher.

Der glückliche Erfolg, den die Bitten der Gemeinde Cunau um ihre ehemalige Kirche gehabt hatte, hatte die Gemeinde Giesmannsdorf bei Bunzlau bewogen, dasselbe zu bitten. Auch dort war kein Katholik in der ganzen Kirchgemeinde. Der König willfahrte wie in Cunau, ertheilte den Ministern unter dem 27. März 1804 die dahin gehörigen Befehle und das Bischöfliche General-Vicariat-Amt, welches dagegen Einwendungen machte, erhielt un-

ter dem 28. Juli 1804 folgendes Ministerial-Rescript.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Auf die von Euch in der Vorstellung vom 11. Juli c. gemachte Einwendungen gegen die Abtretung der katholischen Kirche zu Giesmannsdorf und deren Vermögens an die dortige lutherische Gemeinde kann keine Rücksicht genommen werden, vielmehr muß es bei der dieserhalb erfolgten Immediat-Bestimmung sein unabänderliches Bewenden behalten. Diese Immediat-Bestimmung gründet sich darauf, daß in Giesmannsdorf keine katholische Gemeinde existirt und es ein Mißbrauch ist, wenn, um Gottesdienst zu halten, sich Personen aus den benachbarten Gegenden versammlen, da an katholischen Kirchen nirgends Mangel ist. Auf einen solchen Fall kann der in dem Friedensschlusse von 1742 zugesicherte Status quo nicht angewendet werden, indem derselbe die Existenz einer katholischen Gemeinde voraussetzt. Es ist daher, wie Ihr bei näherer Ueberlegung selbst finden werdet, durch die verfügte Abtretung der katholischen Kirche zu Giesmannsdorf und deren Vermögens an die dasige lutherische Gemeinde, den Rechten der Katholiken keinesweges zu nahe getreten worden. Deshalb wir auch erwarten, daß ihr euch dieser Anordnung willig unterwerfen werdet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem gegenwärtigen Pfarrer Grahl zu Seifersdorf und Giesmannsdorf hierdurch von seinen bisherigen Einkünften nichts entzogen werden soll und ist die Ober-Amts-Regierung zu Breslau über

diesen Gegenstand dato mit Anweisung versehen worden. Sind euch u. s. w. Berlin den 28. Juli 1804

ad Mandatum

An das Fürst-Bischöfliche General-Vicariat-Amt in Breslau.

Die Königl. Ober-Amts-Regierung in Breslau trug nun dem Justiz-Rath Fischer in Löwenberg unter dem 14. September 1804 auf, die Kirche der Gemeinde zu übergeben und gab dem Fürst-Bischöflichen Vicariat-Amte von dieser Verfügung Nachricht, damit es den Pfarrer Grahl mit Instruction versehen, oder eine dritte Person zu dieser Uebergabe absenden könne. Auf den Fall, daß von Seiten des Bischöflichen Vicariat-Amtes niemand erscheinen sollte, erhielt der rc. Fischer Befehl, die Kirche vigore Commissionis öffnen zu lassen und sie durch Uebergabe der Schlüssel an die Vorsteher der evangelischen Gemeinde derselben einzuräumen.

Der Bischof hatten diesen Uebergaben nicht blos mißvergnügt zugesehen, sondern hatte aufs neue, unter dem 31. Januar 1805 an den König geschrieben. Den Inhalt seines Schreibens sieht man aus der Antwort die ihm der gute und gerechte König unter dem 14. Februar 1805 gab.

Sr. Majestät bedauert darin, daß die Ueberlassung der leer stehenden Kirchen zu Cunau und Giesmannsdorf an die dasigen protestantischen Gemeinden, worin sich auch nicht ein einziger katholischer Wirth befindet, dem Bischof nach seinem

Schreiben vom 31. März, zu der Besorgniß veranlaßt habe, daß den katholischen Glaubensgenossen an mehrern Orten ihre Kirchen entzogen und den Protestanten eingeräumt werden würden. Der König beruhigt ihn darüber und versichert ihn, daß er weit entfernt davon sei, an irgend einem Orte, wo sich noch katholische Wirthe befinden, denselben ihre Kirchen zu entziehen, daß er vielmehr jeden Antrag dieser Art, selbst in Fällen, wo die Katholiken nicht den zwanzigsten Theil der Einwohner ausmachen, gänzlich von der Hand gewiesen und dagegen befohlen habe, daß wo sich der umgekehrte Fall befinde, den Katholiken die ehemals protestantischen Kirchen eingeräumt werden sollen. Die Religion, heißt es ferner, haftet nicht auf den Gebäuden und Grundstücken, sondern umfaßt die Mitglieder einer Stadt- und Dorf-Gemeinde, die sich dazu bekennen. Nicht jener sondern diesen (Gemeinden) gehören die zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude, Grundstücke und Zugehörungen. Es muß auch den Gemeinden, die ihr Religionsbekenntniß geändert haben, sich der Kirchen u. s. w. nach ihrer Confession zu bedienen, verstattet werden. Dies ist der Sinn der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XI. §. 171. 172. Auch durch Veränderung der Religions-Grundsätze verliert eine Kirchen-Gesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchen-Gebäude. Es ist dieses der gesunden Vernunft eben so angemessen als dem Geiste des Chri-

stenthums. Dabei versichert der gerechte König, er werde mit der strengsten Gewissenhaftigkeit darauf halten lassen, damit keinem Religionstheile in seinem Gewissen der geringste Zwang geschehe. Uebrigens versichert der gnädige Monarch, daß er in der Erklärung des Bischofs, daß er an Orten, wo noch katholische Wirthe sich befinden, die Protestanten aber keine Kirche haben, worin sie Gott verehren können, den letztern den Mitgebrauch der katholischen Kirche verstatten wolle, den Geist der Duldung erkenne, der mit seinen Grundsätzen in der vollkommensten Uebereinstimmung sey. Lassen sie uns immer, schließt der vortreffliche König diesen Grundsätzen gemäß handeln und dadurch zwischen beiden Religionstheilen Frieden erhalten, worin sie bisher so glücklich waren.

Nach Giesmannsdorf bat zunächst die Gemeinde Muschten im Schwiebussischen Kreise um die Wiedergabe ihrer Kirche. Der König theilte seinen Beschluß, die Bitte der Gemeinde um die Kirche und um das aus 559 Thalern bestehende Kirchen-Vermögen, zu gewähren, den Ministern von Hoym, von der Reck und von Massau unter dem 10. Juni 1804 mit und authorisirte sie zugleich, denselben auszuführen. Die Sache verzog sich indessen bis ins Jahr 1806, da endlich der Landrath von Sommerfeld im Auftrage des Königl. Consistorii zu Glogau vom 16. April d. J. der evangelischen Gemeinde unter dem 5. Mai Kirche, Kirchenäcker und Widmuth übergab. Auf die Einwendungen, welche das bischöfliche Vicariat-Amt zu Breslau durch den Erz-

priester Varnizke machen ließ, um wenigstens die Uebergabe zu verzögern, ward nicht geachtet.

Es kamen hierauf eine Menge Gemeinden mit gleichen Bitten, nemlich Riegersdorf im Schwiebuſischen Kreise, Obsendorf und Buchwald im Striegauischen, Kunzendorf, Welkersdorf, Langenöls, Rabishau mit Hain, Schosdorf, Ludwigsdorf, Groß-Waldiz, Ottendorf, Alt-Jäschwiz, Sirgwiz mit Hohlstein, alle im Löwenbergischen Kreise, Giersdorf und Seitendorf, Jänowiz, Neu-Kemniz, Ludwigsdorf und Reibniz im Hirschbergischen, Aslau, Alt-Oels, Lichtenwalde mit Linden im Bunzlauischen; Ober- und Nieder-Rudolphswaldau im Schweidnizischen, Hertwigswaldau und Bärsch im Jauerschen Kreise.

Das Gesuch der Gemeinde Rabishau trugen die Königl. Staatsminister, der Graf von Hoym und der von Massow dem Könige unter dem 11. und 14. April 1805 vor. Da diese Gemeinde schon eine neue massive evangelische Kirche hatte, so veranlaßte ihre Bitte, daß Grundsätze entwickelt wurden, wie in den Fällen verfahren werden solle, wo kein Katholik in der Gemeinde, die Evangelischen aber schon eine Kirche hätten. Der König legte diese Grundsätze in einer Instruction an die Staatsminister Grafen von Hoym und von Massow vom 18. April dar, worin es heißt:

„Da die Gemeinden zu Rabishau und Hain im Löwenbergischen Kreise, eine eigne neugebaute protestantische Kirche besitzen, folglich der katholischen Kirche nicht bedürfen; so ist es nicht nöthig, ihnen dieselbe einzuräumen. Da aber letztere auch für die Katholiken nicht nöthig ist, weil kein einziger katho-

**

lischer Wirth in beiden Dörfern sich befindet und die Möglichkeit, daß künftig ein katholischer Gutsbesitzer dort wohnen könne, die Fortdauer eines katholischen, im Grunde durch sich selbst aufgelöseten Kirchensystems nicht rechtfertigen kann, so muß dieses System sogleich aufgelöset werden. Dem zu Folge kann

1) die katholische Kirche geschlossen und das Vermögen derselben nebst der Pfarrwidmuth
2) dem protestantischen Kirchensysteme jedoch dergestalt beigelegt werden, daß der zeitherige Pfarrer und Glöckner die bisher davon gehabte Einnahme auf ihre Lebenszeit behalten.
3) Alle Abgaben und Pflichten der protestantischen Gemeinde-Mitglieder in Rücksicht der katholischen Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude müssen cessiren und in so weit als sie nicht bisher doppelt an die protestantische und katholische Kirche entrichtet wurden, an die protestantische Kirche und Schule übertragen werden.
4) Was an solchen Abgaben und Pflichten dem Pfarrer und Kirchendiener als Gehalt oder Emolumente gebührte, soll denselben noch auf ihre Lebenszeit entrichtet werden, nach ihrem Abgange aber dem protestantischen Pfarrer und Kirchendiener zufallen, oder, dem Befinden der Umstände nach, cessiren.
5) Endlich, wenn der zeitherige katholische Pfarrer und Kirchendiener mit Tode abgehen, müssen ihre Stellen nicht wieder besetzt und ihre Einkünfte entweder zum Kirchen- und Schul-Vermögen geschlagen oder zur Verbesserung der protestantischen Kirchen- und Schuldiener bestimmt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollten die Minister in dieser Rabishauer Kirchensache und in allen ähnlichen Fällen nach vorgängiger Untersuchung, bei welcher das General-Vicariat-Amt zuzuziehen wäre, verfahren.

Hierzu erhielten sie noch folgende Regeln für ihr Verfahren.

a) Wenn Patron und Gemeinde über die Auflösung eines katholischen Kirchen-Systems einig sind, so kann diese unbedenklich bewilliget werden.

b) Widerspricht aber der Patron und wohnt derselbe in dem Orte, so soll dem einseitigen Antrage der protestantischen Gemeinde auf Einräumung der katholischen Kirche und ihres Vermögens, wenn auch kein einziger katholischer Wirth in der Gemeinde seyn sollte, niemals nachgegeben werden, vielmehr so lange bis der Patron einwilligt, alles beim alten gelassen und die Gemeinde nur von den Abgaben und Pflichten zur Unterhaltung des katholischen Kirchen-Systems, jedoch dergestalt dispensirt werden, daß die Geistlichen und Schuldiener ihr Einkommen auf Lebenszeit behalten und solches nach ihrem Tode erst den protestantischen Geistlichen und Schullehrern zufalle.

Von diesen Grundsätzen, welche als Regel dienen sollten, versichert der weise und gerechte Regent werde er nur aus ganz überwiegenden Gründen, die das General-Vicariat-Amt etwan nachweisen möchte, Ausnahme gestatten. Dabei macht er aber den Ministern zur Pflicht, bei Anwendung dieser Grundsätze mit der größten Sorgfalt, Mäßigung und Klugheit zu Werke zu gehen, damit Seine auf echte

christliche Toleranz gerichteten Absichten nicht in ein gehässiges Licht gestellt werden könnten. Wenn die Minister, heißt es am Schlusse, für gerathen achten sollten, diese Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur öffentlich bekannt zu machen, so könnten sie solche in ein Regulativ zusammen fassen und dem Könige zur Vollziehung einreichen. Bis dahin aber sollte in jedem einzelnen Falle nach beendigter Untersuchung die Königl. Genehmigung eingeholt werden, ehe zur Ausführung geschritten werden dürfe.

In einem nachträglichen Kabinets-Befehl vom 20. April wird gesagt, daß, was in dem vorstehenden von Patronen gesagt werde, eigentlich die Dominia betreffen solle.

Diese Festsetzung, so gerecht und günstig sie auf der einen Seite den Evangelischen ist, hat doch eine Klausel, die, wenn auch das bis 1805 fortgeschrittene Werk, die Evangelischen, so weit es ohne wirklichen Nachtheil der Katholiken geschehen kann, zu entschädigen, nicht unterbrochen worden wäre, den evangelischen Gemeinden sehr nachtheilig werden mußte. Gewöhnlich haben die Dominia an den Orten, wo gar kein Katholik ist und der katholische Gottesdienst ganz aufgehört hat, die Widmuthen in Pacht und zwar in einem sehr mäßigen Pacht. Wenn dem Gutsherrn mehr an seinem Nutzen als an der Religions-Uebung seiner Unterthanen gelegen ist, so widersetzt er sich der Uebergabe der Kirche und Widmuth an die Gemeinde und es theilen sich so die Katholiken und der Gutsbesitzer in das der Gemeinde gehörige Kirchengut und werden durch das Gesetz

dabei geschützt. Werden Beispiele als Beweise verlangt, so können sie angeführt werden.

Der Minister von Hoym war aus bekannten sehr leicht zu findenden Gründen der Rückgabe der Kirchen und Kirchengüter an evangelische Gemeinden gar nicht günstig und machte selbst dem Könige Vorstellungen dagegen. Sr. Majestät erklärte aber wiederholt und namentlich in einem Kabinetsschreiben vom 22. Oct. 1805, daß die Gründe des Ministers blos auf dem unter den Katholiken dagegen herrschenden Vorurtheil beruhten, welches durch die gerechte Empfindung, der eben so zahlreichen Protestanten völlig aufgehoben werde. Der gerechte König erklärte dagegen, daß, da er auch seinen protestantischen Unterthanen Gerechtigkeit schuldig wäre, er in den befohlenen Maßregeln nichts ändern wolle, genehmigte aber am Ende die durch die Zeitumstände nöthig gewordene Suspension der Sache. Schon waren bei Riegersdorf, Obsendorf, Kunzendorf, Welkersdorf, Aslau, Schosdorf, Ludwigsdorf im Löwenbergischen, Groß-Waldiz, Giersdorf, Alt-Oels, Lichtenwalde, Schreibendorf, Jänowiz, Freiwalde, die Untersuchungen eingeleitet und bei einigen, wie bei Obsendorf, schon commissarisch berichtet, ob zwar noch nicht entschieden, als diese Suspension eintrat.

Von nun an mußten die Königl. Consistorien alle um ihre Kirchen bittenden Gemeinden bis auf günstigere Zeiten vertrösten, wie die zu Reichenau bei Priebus, zu Spiller und mehrere erfuhren.

Früher noch und auf einem andern Wege als die vorerwähnten Gemeinden gelangte Rösniz bei

Leobschüz wieder zum Besitz seiner Kirche und Widmuth. Diese Gemeinde hatte in den härtesten Zeiten des Drucks und der Verfolgungen in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an den Herrn von Kikepusch eine evangelische Grundherrschaft. Hatte sie auch keinen evangelischen Geistlichen, so las doch der Schullehrer von 1646 bis 1658 sonntäglich eine Predigt vor. In dem letztgedachten Jahre ersuchte aber der Fürst von Lichtenstein den Bischof von Olmütz, zu dessen Diöces Rösniz gehörte, diese Kirche mit einem Geistlichen zu besetzen. Sein Landeshauptmann schrieb noch unter dem 21. Nov. dieses Jahres nach Rösniz: „Wer zu dem Gehör des Wortes Gottes kommen und die Religion annehmen will, mag es thun; wer es aber nicht thun will, wird nicht gezwungen." *) Im folgenden Jahre untersagte er das Predigtlesen des Schulmeisters in der Kirche zu wiederholtenmalen, welches jedoch die Gemeinde nicht beachtete. Es kamen Missionarien, sie konnten aber nichts bewirken. Der Landeshauptmann ließ die Kirche 1659 durch eine Commission wegnehmen, die aber das Dorf männerlos fand. Es wurde ein katholischer Pfarrer eingeführt, das Dominium beschwerte sich aber über die Eingriffe in seine Patronatrechte und hatte Muth genug, die Kirche schließen zu lassen. Im Jahr 1664 erschien eine neue Commission aus Jägerndorf, um einen Jesuiten als Missionär einzusetzen. Die Gemeinde verweigerte aber

*) Eine damals seltene Sprache; man weiß indessen, wie dergleichen Versicherungen gemeint waren.

die Schlüssel und die Commission ließ die Thüre durch einen Schlosser öffnen. Um die Gemeinde wenigstens von den Jesuiten zu befreien, übergab die Herrschaft, Cunigunde von Beyern 1673 die Kirche in Rösniz dem katholischen Pfarrer Schilder in dem benachbarten Tröm zur Verwaltung und wies ihm die Nutzung der Widmuth an. So blieb der Zustand der Gemeinde bis zum Jahre 1743 wo ihr der König Friedrich die Erlaubniß gab, ein Bethaus zu erbauen, ihr Gesuch um die Zurückgabe der Pfarrkirche aber abwies. In Eile aufgerichtet, war das Bethaus schon 1790 mangelhaft. Man sah der Nothwendigkeit eines baldigen Neu-Baues entgegen und wünschte darum die alte Kirche der Gemeinde wenigstens zum Simultaneum zu erhalten. Diesem Antrage widersetzten sich aber der Bischof und der General-Vicar in Olmüz. Die Gemeinde und das Dominium, der Graf von Reichenbach suchten nun vereinigt ihr Recht an die Kirche auf dem Wege des Prozesses. Sie wiesen den Nichtgebrauch der Kirche katholischer Seite nach, da kein Insasse von Rösniz katholisch war. Die Königl. Ober-Amts-Regierung in Brieg trug dem Dechant Wlocka in Katscher auf, die unter seiner Inspection stehende katholische Geistlichkeit dahin zu vermögen, das Simultaneum in Rösniz nachzugeben. Dieses war nicht nur vergebens, sondern das Bischöfliche Amt widersetzte sich fortwährend und sein Betragen artete endlich gar in Beleidigungen aus. Man machte nun dem Dominio in Rösniz das Patronatrecht streitig, weil die Kirche daselbst ein Filial von Tröm

seyn sollte. Es nahm sich auch im Jahre 1795 der deutsche Orden zu Friedenthal, als Patron der vermeintlichen Mutterkirche zu Tröm ihrer und der angeblichen Rechte der Katholiken an die Kirche in Rösniz mit allem Eifer an, und er wurde auch durch das Possessorien=Urtheil der Fürstlich Lichtensteinischen Regierung zu Leobschüz de publ. 30. Novbr. 1795 im Besitze des Rechts, die Kirche nebst zugehörigen Gebäuden zu bauen, geschützt. Sogleich wurde Hand ans Werk gelegt, um die dem Einsturz drohende Pfarrkirche herzustellen. Die darüber aufgebrachte Gemeinde jagte aber die Arbeiter fort und von nun an war die Hauptfrage aller Verhandlungen: Wer ist der Patron der Kirche? der Orden erklärte, daß er mit dem Pfarrer in Tröm nur auf die Administration und das Patronatrecht, aber nicht auf das Eigenthum der Kirche Anspruch mache, indem dieses dem Erzbischof in Olmüz gebühre. Der Erzbischof mochte sich aber in diesen Streit nicht einlassen, sondern überließ die Ausführung der gegenseitig behaupteten Gerechtsame blos den Partheien und der richterlichen Entscheidung. Für sich bekannte er, daß in den geistlichen Rechten nirgends ein Eigenthumsrecht der Bischöfe an die katholischen Fundos begründet sei und daher zwischen ihm und der Gemeinde Rösniz kein Streit obwalte.

Der Rededucent des Bischöftichen Consistorii behauptete nun zwar, daß das Eigenthum der Kirche dem Universo der katholischen Glaubensgenossen zugehöre, allein seine Behaup=

tung wurde als eine bloße Prätension verworfen. Der Rededucent der Beklagten dagegen meinte, das Eigenthum der Kirche gehöre der katholischen Gemeinde zu Rösniz. Diese Meinung wurde nun zwar quoad punctum juris für erheblich anerkannt, aber für ungegründet gefunden, indem kein einziger Katholik in Rösniz ansäßig sey, auch nicht nachgewiesen werden könne, daß seit dem Jahre 1526 sich einer in Rösniz befunden habe. Endlich fand man in dem Gräflich Reichenbachschen Archiv zu Loslau das Original des oben erwähnten Abkommens der Cunigunde von Beyern mit dem Pfarrer Schilder in Tröm, aus welchem sich ergab, daß dieser und sein Nachfolger nur Administratores der Kirche in Rösniz gewesen waren. Nun bot die katholische Parthei die Hand zum Vergleiche. Es kam am 1. Mai 1798 eine Commission nach Rösniz, welche aus dem Justiz-Director Schiller zu Leobschüz, dem Mandatarius der Gemeinde Rösniz, dem Hoffiscal Sachs, dem Mandatarius der Gegen-Parthei, Menzel aus Brieg und dem Bischöflichen Bevollmächtigten Rösler aus Leobschüz, dem Dechanten Staniek aus Katscher und dem Pfarrer Handschuh aus Tröm bestand. Drei Tage wurde an dem Vergleiche gearbeitet. Die Gemeinde wollte mit der leeren Kirche, den Glocken und der Widmuth zufrieden seyn, das bedeutende Capital von 10,000 Thalern hingegen den Gegnern überlassen. Kaum war aber dieses zugestanden, so spannte die katholische Parthei ihre Forderungen höher. Die Gemeinde sollte ihr noch außerdem einen freien Platz anweisen,

worauf eine neue katholische Kirche, der alten gleich an Höhe und Umfang erbaut werden könne. Auch hierein willigte die Gemeinde. Da forderte endlich der Mandatarius Rösler, die Gemeinde sollte dem Gegentheil die Einwilligung zum Bau der neuen Kirche bei dem Könige selbst nachsuchen. Ueber das Demüthigende einer solchen Forderung aufgebracht, schlug der Vertreter der Gemeinde, Fiscal Sachs alles bereits zugestandene völlig ab und der Rechtsstreit begann von neuem.

Endlich wurde von der Ober=Amts=Regierung zu Breslau die Sentenz gefällt und am 27. Juni 1800 publicirt:

„Wir u. s. w. erkennen und sprechen den vor„handenen Acten gemäß hiermit für Recht, daß „die klagende Rösnizer Gemeinde für wirkliche „Eigenthümer ihrer Kirche, nebst Gefäßen, Orna„menten und sämmtlichen übrigen dazu gehörigen „beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu ach„ten und der beklagte Pfarrer zu Tröm schuldig, „dem klägerischen Dominio und den Kirchenvor„stehern das bewegliche und unbewegliche Ver„mögen der besagten Kirche zu extradiren, auch „die bisher bestandene geistliche Administration „der alten Kirche zu Rösniz durch den Pfarrer „in Tröm für erledigt und resp. für ungültig zu „achten.“

Die Gegner appellirten zwar an das Tribunal nach Berlin, hier aber wurde nicht nur die obige Sentenz bestätigt, sondern ein Königl. Kabinetsschreiben d. d. Charlottenburg den 18. Juni 1801

erklärte auch, „daß Sr. Majestät nach dem Gesuch „der Gemeinde zu Rösniz vom 4. d. M. genehmige, „daß die bisher bestandene geistliche Administration „ihrer alten dortigen Kirche aufgehoben werde und „sie solche, nebst dem Kirchenvermögen ihrem luthe„rischen Gottesdienste widmen könne, als wozu er „dato den nöthigen Befehl an die Staatsminister „von Hoym und von Massow erlassen habe."

Vom 12. bis 15. Oct. 1801 wurde das Weitere in Rösniz verhandelt, die Kirche am 17. Oct. dem damaligen Pfarrer Krebs übergeben, diese im Jahre 1802 abgetragen und an ihrer Stelle eine neue erbaut, deren Einweihung am 18. Oct. 1807 erfolgte.

Man sieht aus dieser Erzählung, daß der König sich also nicht blos Mitleiden und Billigkeit leiten ließ, als er den Gemeinden Cunau, Giesmannsdorf und Muschten ihre Kirchen mit allem Zubehör zurück gab, sondern daß die Urtheile der höchsten Gerichtshöfe in einem ganz ähnlichen Falle gleich lauteten. Andere Folgerungen, die aus diesem merkwürdigen Rechtsfalle gemacht werden können, bleiben dem Leser überlassen.

Die evangelischen Gemeinden schwiegen nicht nur in den unglücklichen Jahren 1806 bis 1808, sondern auch in der Trauerzeit bis zur wieder erlangten Freiheit. Die Katholiken scheinen nicht geschwiegen zu haben. Im Jahr 1812 erschien ein Königl. Befehl, der für die evangelische Kirche Schlesiens mit der Zeit sehr nachtheilige Folgen haben muß und an mehrern Orten schon jetzt hat. Durch den Befehl Friedrich II. vom 3. März 1758 mußten die

Abgaben von Dezimen Garben, Brodten und dergl., welche evangelische Einwohner bis dahin an katholische Geistliche entrichtet hatten, ganz aufhören. Niemand sollte zu Abgaben an einen Geistlichen anderer Religion verpflichtet, so wie auch die katholischen Einwohner von den Leistungen an evangelische Pfarrer entbunden seyn. Diese Anordnung, welche Friedrich auf beständige Zeiten machte, hob unser guter König unter dem 6. Februar 1812 in so weit auf, daß wenn ein Katholik ein Grundstück, das ehedem Dezempflichtig gewesen ist, erwirbt, nicht allein er und seine katholischen Nachfolger Dezem davon an seinen katholischen Pfarrer geben müsse, sondern daß diese Dezempflichtigkeit auch bleibt, wenn ein Evangelischer ein solches Grundstück von einem Katholiken erkauft, so daß der Evangelische seinen Dezem nun nicht an seinen evangelischen Geistlichen sondern an den katholischen leisten muß.

Da jeder verständige Unterthan des Preußischen Staats von der gewissenhaftesten Gerechtigkeit seines geliebten Königs vollkommen überzeugt ist, so können die evangelischen Gemeinden, welche durch dieses Gesetz leiden, die ungünstigen Wirkungen desselben blos daher leiten, daß man die eignen Verhältnisse, in welchen die katholische und evangelische Kirche in Schlesien zu einander stehen, nicht ganz übersehen und darum keine nachtheiligen Folgen von demselben befürchtet hat.

Von allen evangelischen Kirchen, die erst nach den Jahren 1740 gegründet und erbaut worden sind, und also von allen Kirchen der Fürstenthümer Glo=

gau, Sagan, Jauer, Schweidniz, Breslau, Oppeln, Neiße, Ratibor, in den freien Standesherrschaften Pleß, Beuthen, Militsch, Trachenberg, Wartenberg, Goschüz und Beuthen-Carolath, so wie in den 15 Minderherrschaften und in der Grafschaft Glaz hat nicht eine einzige das Recht, Dezem zu erheben. Durch ganz Schlesien können evangelische Grundbesitzer an die katholische Kirche zinsbar werden; katholische an die evangelische aber nur in den Fürstenthümern Liegniz, Brieg, Wohlau, Oels und Münsterberg, welche zusammen kaum den vierten Theil des Landes ausmachen. Hätten die neuen seit 1740 errichteten evangelischen Kirchen auch Parochialrechte wie die in den letztgenannten Fürstenthümern, so fände durch ganz Schlesien ein gleiches Verhältniß zwischen Katholiken und Evangelischen statt. Was die eine Kirche hier verlöre, gewönne sie an einem andern Orte. Da dieses Verhältniß aber nicht statt findet, so muß das gedachte Gesetz der evangelischen Kirche nachtheilig werden. Wird dieser nemlich in den Fürsteuthümern, deren Kirchen Parochialrechte haben, ein Katholik Dezemflichtig, so werden der katholischen Kirche dagegen vier Evangelische zinsbar. Dieses muß die evangelische Kirche allmählig in die drückende Lage zurückbringen, aus der sie Friedrich II. 1758 rettete. Die nachtheiligen Folgen dieses Gesetzes sind auch hier und da schon sichtbar, ob es gleich erst seit 13 Jahren besteht.

In der Kirchgemeinde Kottwiz im Fürstenthum Sagan müssen bereits sechs evangelische Grundbesitzer Dezimen an die katholische Kirche und Schule

geben und außer diesen sind seit 1812 noch fünf Nahrungen von evangelischen Besitzern an katholische gekommen. Es bedarf gar keines langen Zeitraums so wird die ganze evangelische Kirchgemeinde der katholischen Kirche wieder so tributair, wie sie es bis 1758 gewesen war. Ja es scheint, als ob die katholische Kirche nur auf einem langsamern Wege wieder zu erlangen gesucht habe, was sie 1758 auf einmal verlor.

Diese Zinsbarkeit evangelischer Grundbesitzer muß der evangelischen Kirche verderblich werden und muß allmählich mehrere Kirchensysteme ganz auflösen. Denn wenn der evangelische Grundbesitzer genöthiget ist, Dezimen und andere Prästanda an die katholische Kirche zu leisten; so entzieht er sich den Leistungen an die evangelische Kirche, welche gewöhnlich nicht feststehend, sondern immer freiwillig sind. Geschieht dieses von mehrern, so wird die Last für die übrigen zu groß und das Kirchensystem muß aufhören. In dieser Gefahr schwebt die Kirche zu Kottwiz schon jetzt. Schon hat Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegniz vorgeschlagen: die höchst armselig dotirte und jetzt vacante Predigerstelle daselbst nicht mehr zu besetzen und die Gemeinde in die benachbarten Kirchen zu weisen. Wenn aber das eigene Kirchensystem auch jetzt noch einmal gerettet werden sollte, welches jedoch noch sehr ungewiß ist; so muß es doch aufhören, sobald mehrere Grundbesitzer der Gemeinde an die katholische Kirche zinsbar werden. Und nicht allein bei dieser Gemeinde empfindet die evangelische Kirche solche Folgen dieses Ge-

setzes. Auch an andern Orten fühlt man sie. Die Einkünfte der evangelischen Geistlichen bestehen größtentheils in Accidenzien und freiwilligen Gaben der Wohlhabenden in ihren Gemeinden. Was will aber z. B. ein Pastor in Lomniz von dem evangelischen Dominio in Erdmannsdorf erwarten, wenn dieses jährlich 70 Scheffel Getraide an den katholischen Geistlichen entrichten muß. Ein Herr auf Erdmannsdorf sei noch so gut gesinnt, was kann der evangelische Geistliche, der ihm mit seinem Amte dient, von ihm erwarten, wenn ein Fremder, der ihn gar nichts angeht, alles erschöpft, was er für kirchliche und religiöse Anstalten verwenden kann.

Dieser zu befürchtende Untergang evangelischer Kirchen und Schulanstalten muß auch um so eher herbeigeführt werden, als die katholischen Geistlichen in den Fällen, wo ein solches Dezempflichtiges Grundstück zum Verkauf offen wird, den Katholiken nach Möglichkeit unterstützen, daß er es erkaufen kann, während der Evangelische bei niemand Hülfe erwarten darf. Dem katholischen Geistlichen kann man dieses nicht verdenken. Er hilft seinen Glaubensgenossen, er sichert sein oder das Capital der Kirche und erwirbt sich und seinen Nachfolgern einen stärkern Dezem auf ewige Zeiten.

Und nicht nur Geistliche, auch Civil- und Gerichtsbehörden sind seit dem Jahre 1812 thätiger als sonst, um Grundstücke, welche Evangelische besessen, in katholische Hände zu bringen. So verminderte sich, um die Beweise nur aus einer, der

Hirschbergischen Diöces zu nehmen, die evangelische Kirchgemeinde

zu Seifershau seit 1812 um	4	
— Petersdorf — — —	4	
— Hermsdorf — — —	10	
— Alt-Kemnitz — — —	11	
— Giersdorf — — —	11	
— Arnsdorf — — —	25	Besitzungen.

Zu wünschen ist nur, daß dabei auch immer strenge Unpartheilichkeit geherrscht haben möge.

Das alles war nicht die Absicht unsers treuen Königs. Einen solchen Erfolg erwartete er nicht davon. Nach seiner unpartheiischen Gerechtigkeit glaubte er ohne Zweifel, daß, was in dem einen Falle der katholischen Kirche nützlich wäre, im andern die evangelische befördere, wie es auch in den Fürstenthümern Liegniz, Brieg, Wohlau und Oels wirklich ist. Es war nicht bekannt, daß die evangelische Kirche in drei Viertheilen des Landes keinen Vortheil von diesem Gesetze habe, sondern im Gegentheil von demselben gedrückt werden müsse. Da nun den nachtheiligen Wirkungen desselben dadurch am besten abgeholfen werden kann, daß die neuen evangelischen Kirchen auch Parochial-Rechte erhalten und wenn ein Dezempflichtiges Grundstück in evangelische Hände kommt, der Dezem von demselben an den evangelischen Geistlichen entrichtet werde, so wird der gerechte König dieses gewiß so anordnen, wenn ihn die evangelische Kirche geziemend darum bitten wird.

Dann erst, und wenn die jetzigen sogenannten

Gast-Gemeinden auch unauflöslich mit den Kirchen zu welchen sie gehören, verbunden seyn werden, dann erst wird die evangelische Kirche mit der katholischen gleiche Rechte haben, die unser allergnädigster Monarch ihr nicht versagen wird.

Nach hergestellter Ruhe und gesicherten Frieden erwachten die Gemeinden wieder, welche mit ihren Gesuchen um die Zurückgabe ihrer Kirchen und Kirchengüter auf bessere Zeiten verwiesen worden waren. Am glücklichsten dabei war Freiwalde im Fürstenthume Sagan. Schon im Jahre 1805 hatte eine Commissarische Untersuchung der dortigen kirchlichen Verhältnisse statt gefunden, sie hatte aber keinen Erfolg gehabt, weil man kein Mittel gefunden hatte, den katholischen Pfarrer in Nieder-Hartmannsdorf, dem die Widmuth in Freiwalde als Theil des Salars angewiesen war, zu entschädigen. Jetzt starb der evangelische Geistliche in Freiwalde und da derselbe bei allen Anstrengungen der kleinen Gemeinde doch nicht volle 300 Thaler Einkünfte gehabt hatte; und seine Dürftigkeit bei aller Unbescholtenheit seines Characters doch mancherlei nachtheiligen Einfluß auf seine Amtsführung gehabt hatte, so wollte die Patronin, die Frau Gräfin von Kospoth die Stelle nicht mehr besetzen, wenn sie nicht, ohne größere Aufopferung der Gemeinde, verbessert werden könne.

Dieses veranlaßte Unterhandlungen Eines Hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten mit dem bischöflichen Amte, welches darein willigte, daß Kirche und Widmuth der evangelischen Gemeinde übergeben würden, das Capital der Kirche von 1016

Thalern mit der katholischen Kirche in Nieder-Hartmannsdorf verbunden und der dortige Pfarrer von den Interessen desselben entschädigt würde. So erhielt die Gemeinde Freiwaldau am 13. Juli 1818 Kirche und Widmuth, worauf denn sogleich ein neuer Prediger angesetzt wurde.

Eben so glücklich war die Gemeinde Möstchen im Schwiebussischen, welcher auf einen Cabinets-Befehl des Königs vom 1. Septbr. 1818 an den Ober-Präsidenten von Heidebreck zu Berlin und vom 9. August desselben Jahres an die gedachte Gemeinde auf das Immediat-Gesuch des Patrons der Kirche zu Möstchen, Kirche, Kirchenäcker, Widmuth, Kirchenvermögen und vasa sacra übergeben wurden. *)

Da indessen noch viele andre evangelische Gemeinden katholische Kirchen mit ihrem Vermögen in Anspruch nahmen, so erhielt der Herr Superintendent Schröer in Löwenberg im Jahre 1816 den Auftrag, gemeinschaftlich mit dem Herrn Justizrath Fischer daselbst einen Plan zu entwerfen, wie den protestantischen Gemeinden Schlesiens, und zunächst

*) Außer diesen ist der evangelischen Gemeinde in Scampe, ebenfalls im Schwiebußischen, der dasige Kirchenacker und der Küsterhausplatz von dem Bischöflichen Vicariat-Amte unter der Bedingung übergeben worden, daß, wenn wieder eine katholische, jetzt abgebrannte Kirche erbaut werden sollte, der Kirchen-Acker zurückgegeben werden solle. Und unter ähnlichen Bedingungen hat die Gemeinde zu Dornau, auch im Schwiebußischen, 1812, die Benutzung zweier Kirchen-Aecker und des Kirchhofs für ihre evangelischen Schullehrer erhalten.

des Löwenberg-Bunzlauischen Kreises Genüge geleistet werden könne, ohne den Vorwurf der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit von den Gliedern der andern Religions-Parthei auf sich zu laden. Eine Aufgabe, die, nachdem man sie nimmt, sehr leicht und sehr schwer ist. Sehr leicht; denn wie kann man den König der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit beschuldigen, wenn er den evangelischen Gemeinden das ihnen einst genommene Eigenthum, ihre Kirchen mit Zubehör, — wenn bis jetzt kein Katholik in der Gemeinde, kein Gottesdienst in der Kirche und kein katholischer Geistlicher mit seinen Einkünften an dasselbe gewiesen, Kirche und Kirchengut also ein wahres bonum vacans sind, — ohne alle Reluition zurück giebt und bei den Kirchen, die für den katholischen Gottesdienst nicht nöthig, wo aber die katholischen Geistlichen bis jetzt Nutzen aus den Widmuthen haben, diese dafür entschädigt, die Widmuth selbst aber und die Kirche der evangelischen Gemeinde giebt? Sehr schwer aber, indem die Katholiken jede Zurückgabe einer Kirche auch wenn sie wüste steht und kein katholischer Geistlicher einen Nutzen davon hat, als eine Ungerechtigkeit an ihrer Kirche ansehen, wie sie bei Cunau und bei mehrern Fällen bewiesen.

Der Superintendent Schröer lehnte, von Familien-Verhältnissen genöthigt, den Auftrag ab und empfahl den Pastor Heinrich in Spiller als den dazu tüchtigsten Mann seiner Diöces. Dieser nahm zwar den Auftrag an, so wie auch ein dritter Commissarius ein katholischer Geistlicher zugeordnet wurde. Diese Commission wartet aber bis jetzt noch auf die In-

struction, nach der sie verfahren soll. So ist gegenwärtig die Lage der evangelischen Gemeinden in Schlesien.

Welches sind nun aber die Resultate dieser entwickelten Geschichte?

1.) **Die Protestanten besaßen ihre Kirchen und Kirchengüter als ihr wohlerworbenes Eigenthum bis sie ihnen durch ungerechte Gewalt genommen wurden,** denn

a) daß sie dieselben vor und bis zur Reformation mit Recht besaßen, geben ihre Gegner gern zu.

b) Die Aenderung der Meinungen in der Religion ändert aber die Grundsätze des Eigenthumsrechtes nicht. Sonst besäße kein Mensch etwas mit Sicherheit. Auch die Katholiken hatten zur Zeit der Reformation nicht mehr die Meinungen, die sie im zehnten und den nächstfolgenden Jahrhunderten hatten und sie haben jetzt auch die nicht mehr, die sie zur Zeit der Reformation hatten.

Diesen Grundsatz der Vernunft, daß die Aenderung der Meinungen das Eigenthumsrecht an Kirchen nicht aufhebt, kann nur ihre Gegnerin, die Unvernunft umstoßen wollen. Er ist auch so allgemein als ein Grundsatz der Vernunft anerkannt, daß das Allgemeine Landrecht Theil II. Tit. XI. § 171 ihn mit den Worten aufgenommen hat

Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchen-Gesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchen-Gebäude.

Und unser gerechte und weise König hat eben dieses in dem oben ausführlich mitgetheilten Schreiben an den Bischof vom 14. Februar 1805 wiederholt.

2.) Dieses ihr Eigenthumsrecht bestätigte der Kaiser Rudolph II. 1609 in dem sogenannten Majestätsbriefe.

Nach demselben sollten alle Protestanten in Schlesien für immer bei allen Kirchen, Schulen, Pfarren, Klöstern, Stiftungen, Zehnten, wie sie solche bis dahin in Besitz und Gebrauch gehabt, belassen werden.

Der Bischof protestirte zwar dagegen und verletzte denselben bald; allein dieses waren unrechtmäßige Handlungen, denn

a) er hatte keinen Grund zur Protestation, weil den Protestanten durch diese Staatsacte nichts gegeben und den Katholiken nichts genommen worden war. Er protestirte nur, weil ihm dieser Brief den Weg verschloß, die Evangelischen zu bedrücken und zu berauben.

b) Und da kein Unterthan das, was der Landesherr sancirt hat, vernichten darf, so war diese seine Nichtachtung und Verletzung des Majestätsbriefes ein Verbrechen.

3.) Wenn Matthias II. den Majestätsbrief beschwor und die Evangelischen doch nicht bei demselben schützte, so handelte er gegen seinen Eid.

4.) Wenn Ferdinand II. den evangelischen Schlesiern versprach, den Majestätsbrief zu beschwören, sie dadurch indu-

cirte, ihm Treue und Gehorsam eidlich zu versichern und dann sein Versprechen nicht hielt, so verdammt sich sein Betragen selbst. Auch sein Versprechen war schon Eid und er handelte gegen Wort und Eid, als er die Rechte der Protestanten, die er eidlich zu bestätigen versprochen hatte, vernichtete.

5.) Eben so handelte er, als er die Versicherungen, daß die evangelischen Schlesier bei allen ihren Rechten und namentlich bei der Religionsfreiheit verbleiben sollten, welche er ihnen durch den Churfürsten von Sachsen hatte geben lassen und selbst wiederholt gegeben hatte, brach.

6.) Es sind also alle Bedrückungen und Mißhandlungen welche die Evangelischen 1628 und 1629 und in den folgenden Jahren erlitten, alle die in den Jahren 1653, 1654 und 1668 weggenommenen Kirchen nicht Handlungen eines gerechten Landesherrn, sondern einer ungerecht, und gegen Treue, Glauben und Eid gemißbrauchten Gewalt.

7.) Wenn also die Katholiken die den Evangelischen genommenen Kirchen und Kirchengüter annahmen, so kamen sie nicht in einen rechtmäßigen Besitz. Sie wurden nur Inhaber eines fremden Eigenthums.

8.) Der Breslauer Friede konnte also den Katholiken kein Recht an die den Evangelischen genommenen Kirchen und Kirchengüter geben; er konnte nur ein den Evangelischen ehedem gethanes Unrecht verewigen wollen. Friedrich erkannte dieses auch sehr wohl; darum minderte er 1758 dieses Unrecht so weit als ihm Oesterreich selbst die Befugniß dazu in die Hände gegeben hatte. Auch sprach er diese seine Ueberzeugung in dem oben angeführten Kabinetsschreiben an die Königl. Ober-Amts-Regierung zu Glogau, betreffend die Kirche in Naumburg a. Bober mit deutlichen Worten aus.

9.) Der Status quo, der durch den Hubertsburger Frieden bestätigt wurde, ist ein ganz andrer als der durch den Breslauischen verewigt werden sollte. Es ist daher thöricht, sich auf diesen zu berufen. Auf den Hubertsburger müssen sich die Katholiken berufen, wenn sie sich in dem Besitz eines fremden Eigenthums erhalten wollen.

Sollte den evangelischen Schlesiern volles und strenges Recht werden, so müßten

a) ihnen die Katholiken alle Kirchen, welche sie erst nach der Reformation fundirt und gebaut, ohne allen Vorbehalt zurückgeben.

b) Eben so müßten die Katholiken ihnen alle die Kirchen, welche sie ehedem titulo oneroso erworben und worüber landesherrliche oder bischöfliche Bestätigungen erfolgt waren, ohne allen Vorbehalt einräumen. Bedürften sie die Evangelischen

nicht mehr, die Katholiken hätten sie aber nöthig, so müßten zwischen den beiderseitigen Gemeinden besondere Verträge und Abkommen darüber geschlossen werden.

c) So müßten auch die Katholiken den Evangelischen alle Kirchen, in deren Sprengel kein katholischer angesessener Einwohner ist, zurückgeben.

d) Wenn in dem Sprengel einer Kirche, die einst den Evangelischen genommen worden, jetzt Katholiken und Evangelische ansäßig sind, so müßten die Rechte an der Kirche und Kirchengütern nach ihrer beiderseitigen Anzahl vertheilt werden, so daß wo z. B. 50 Katholiken und 50 Evangelische wären, beide Gemeinden gleiche Rechte, wo 20 Katholiken und 80 Evangelische, diese $\frac{4}{5}$ jene $\frac{1}{5}$ des Rechts an Kirche und Kirchengut hätten.

Ich sage, so müßte es seyn, wenn den Evangelischen volles und strenges Recht wiederfahren sollte. Da aber theils eine solche in abstracto gedachte und sub d) angeführte Rechts-Vertheilung in der wirklichen Welt nicht ausführbar ist, theils der Geist des Evangelii, zu welchem wir uns bekennen, eine so vollständige Entschädigung des erlittenen Unrechts nicht fordert, er vielmehr Schonung, Billigkeit und Liebe lehrt, so werden die Evangelischen auch nirgends auf ihrem vollen Rechte bestehen. Sie bedürfen nicht mehr alle ihnen genommenen Kirchen und Kirchengüter. Sie haben sich durch neue Anstrengungen, deren die Katholiken überhoben waren, neue Kirchen erbaut und an vielen Orten das Bestehen ihres Kirchensystems, ob zwar durch beständige Abgaben an dasselbe, gesichert. An allen die-

sen Orten werden sie keinen Anspruch auf ihre ehemaligen Kirchen machen. Sie erkennen, daß wo sich nun Katholiken in den Kirchsprengeln gesammlet haben, diese die Kirche bedürfen und daß wenn eine kleine Kirchgemeinde nur so viel Antheil an dem Kirchengute haben sollte, als ihr nach ihrer Anzahl zugemessen werden könnte, ihr kirchlicher Verein nicht bestehen könnte. Sie werden also den Katholiken gern mehr einräumen, als sie nach strengen Rechte fordern können.

Da aber noch einige evangelische Gemeinden ohne Kirche und eine Menge andrer nicht im Stande ist, ihr Kirchensystem würdig zu erhalten und ihrem Geistlichen das zu reichen, was eine wenigstens anständige Subsistenz fordert; da eine Menge von Widmuthen nicht gehörig benutzt werden kann, *) statt der Geistlichen andere Menschen davon leben, und an andern Orten von den Widmuths-Pachten blos todte Capitalia gehäuft werden **) so können

*) Von vielen nur ein Beispiel zum Beweise. Der katholische Pfarrer in Niederhartmannsdorf benutzte sonst die Widmuth, das Pfarrhaus und das Schulhaus mit dem dazu gehörigen Garten in Freiwaldau jährlich zu 29 Thalern. Jetzt bekommt der evangelische Geistliche von der Widmuth 100 Thaler. Das Pfarrhaus zahlt jährlich 12 Thaler Miethzins an die Kirche und auf dem Schulhause und Schulgarten lebt ein in Ruhestand gesetzter Schullehrer. So bringen diese Grundstücke jetzt wenigstens viermal so viel, als sie unter katholischer Administration brachten. Und wie viel so übel benutzten Kirchenguts mag es in Schlesien geben!

**) Die Kirche zu . . . hat gegen 12,000 Thaler, die kein Mensch benutzt.

die Evangelischen nicht alle ihre Ansprüche aufgeben und können die Katholiken ohne daß das Bestehen ihrer nothwendigen Kirchen darunter leidet, mehreres zurückgeben.

Diese Ausgleichung kann nicht füglich das Geschäft einer Rechtsbehörde seyn, denn müßte auch der Weg des Prozesses eine Menge Gemeinden so gut als Rösniz zu ihrem Zwecke führen, so ist doch aus vielen Gründen der Weg des gütlichen Vergleiches vorzuziehen. Die Regeln dieses Vergleiches vorzuschlagen enthält sich der Verfasser billig und überläßt sie den höchsten Landesbehörden. Wenn er aber einen Wunsch äußern darf, so ist es der, daß dieser Vergleich wie der von 1750 von Seiten der evangelischen Parthei von den höchsten Staatsdienern mit den Männern, die der Fürstbischof dazu ernennen würde, getroffen werde, daß aber diese evangelischen Staatsdiener evangelische eingeborne Schlesier, welche mit den Verhältnissen ihrer Kirche ganz vertraut sind, fortwährend zu Rathe ziehen mögen.

So könnten die Katholiken bei einiger Aufopferung dessen, was sie entbehren können, zu einem rechtmäßigen Besitz des übrigen kommen; so würden endlich die Klagen der Evangelischen über erlittenes Unrecht, das sie seit länger als 200 Jahren dulden, schweigen und zwischen Katholiken und Evangelischen endlich einmal ein Friede zu Stande kommen, der jetzt noch fehlt, ohne einen solchen Vergleich aber nie statt finden kann und doch beiden Partheien gleich erwünscht seyn muß.

Beilagen.

Beilage I.

Der Majestätsbrief.

Wir Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien rc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, Crain, Wirtenberg und Teckh rc., Fürst zu Schwaben, Markgraf zu Lausiz, Gefürster Graf zu Habspurg, Landgraf in Elsaß, Gefürster Graf zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kiburg und zu Görz, Markgraf des heil. Römischen Reichs ob der Ens und zu Burgau, Herr auf der Windischen Markh, zu Portenaw und Salinß rc.

Bekennen für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Behaimb öffentlich mit diesem Brief. Demnach unsere Getreue und Gehorsame, der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände in Ober und Nieder Schlesien verwichener Zeit durch ihre Gesandten, den Wohlgebornen, und die Ehrenveste, auch Gelehrte und Ersame unsere

liebe getreue Weikhart von Promnitz, Freiherrn zur Pleß, auf Soraw, Triebel und Hoyerswerde: Hans Georgen von Zedlitz, auf Stroppen: Siegmunden von Burghaus auf Stolz: Andreas Geislern der Rechten Doctorn, und Wenzel Ottern, unter andern deß Landesbeschwerden, zuforderst, und für nemlichen, von Uns, als Regierendem Könige zu Behaimb und Obristen Herzoge in Schlesien, allerunterthänigest gebetten, daß sie bey der Augspurgischen Confession, dero freyen Exercitio gelassen, und dessen von uns gnugsam versichert werden möchten. Wir auch sie unterm dato den 16. Tag deß Monats Decembris nächst verflossenen Jahres, mit mehrer Außführung gnedigst dahin beschieden, Daß wann ein jeder bey demjenigen, wessen er befugt und berechtigt, verbliebe, und nicht davon gedrungen würde, wir ihnen nachmals keine Unbilligkeit zuzufügen verstatten, sondern es in Glaubenssachen allerdings bei deme, wie es bei unserer Hochgeehrten Vorfahren, als Kaysers Ferdinandi und Maximiliani zeiten gehalten worden, Und wie wir es bei unser angehenden Regierung befunden, in gnaden beruhen lassen wollten.

Und aber Uns bey dieser ietzigen Absendung, sie ferner underthänigst fürbringen lassen, daß ihnen solche Resolution darumb beschwerlichen fallen wollte, weil dieselbte conditionirt, und dadurch den Catholischen, des Augspurgischen Confessions-Verwandten, Stritt zu erregen anlaß gegeben würde. Mit underthänigster Bitte, daß in puncto Religionis, ebener maßen, wie wir gegen unsern Ständen des

Königreichs Behaimb sub utraq. uns gnädigst resolvirt, auch ihnen den gehorsamben Fürsten und Ständen, mit gleichmäßiger satisfaction allergnädigst uns zu erzeigen, geruhen wollten.

Wann wir dann gnedigist angesehen, solch unserer gehorsamen und getreuen Augspurgischen Confessions Verwandten Fürsten und Stände unterthänigstes flehen und bitten, bey nebens auch wahrgenommen die vielfältige und große Beschwerungen, so wie hin und wieder, also im Lande Schlesien, aus den Religionsstrittigkeiten erwachsen, und biß dato sich erhalten haben, hinführo auch noch mehr, (wofern, wie biß dieser zeit beschehen, ein Theil kegn dem andern, sein Recht und Gerechtigkeit, welche sich kegen einander vor Alters, wie auch vor Antretung unserer Regierung, zu Stiftern, Clöstern, Kirchen, Consistoriis, Renten, Zehenden, einkommen und allen andern Zugehörungen, sive ex primâ fundatione, aut ex jure patronatus, vel alio quovis titulo, wie solcher erdacht, aufgesucht, und herfürgezogen werden künnte und möchte, gehabt, im petitorio rügen, eifern deswegen einander turbiren, und bedrängen sollten) sich gar leicht erheben und uberhäufen möchten.

Diesem nach und damit solchen unrath in der Zeit vorkommen, und wie in allen andern unsern Königreichen und Landen, also auch im Land Schlesien, unter beyder Religionen, nemblich den Catholischen und Augspurgischen Confessions Verwandten, unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, und getreuen Unterthanen, ietzo und allezeit standhafte

Liebe, Fried, Einigkeit und Vortrewlichkeit, zu Aufnehmung, des gemeinen Nutzes, gepflanzet und erhalten, auch fürbas kein Theil dieser beider bewilligten Religionen, in seinem Possess und Exercitio bedrängt, sondern dabei geruhiglich, ohne mennigliches Einhalt, gelassen werden möchte.

Als haben wir, in Betrachtung dieser aller jetzt gesetzten, und sonst vieler andern erheblichen Ursachen und motiven, bevoraus, deren uns von obgedachten unsern gehorsamen Fürsten und Ständen, in allen und jeden, die ganze Zeit unserer Kayser- und Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten, mit so standhafter Treue, ganz nüzlichst und willigst geleisten Diensten, welche ihre Treuherzigkeit, sie auch noch ferners zu continuiren sich gehorsambst anerbiten, auf gehabten genugsamben Bedacht, und mit unsern guten wissen und willen, auch zuvor mit unserer Obristen Landofficirer, Landrechtsitzer, Edlen, Räthen und lieben getreuen unsers Königreichs Behaimb, geflogenem reiffen Rath, den Articul die Religion betreffend, gnädigst dahin vermittelt und beschlossen, und zu desto beständiger wehrenden festhaltung, gedachten unsern gehorsamen Augspurgischer Confessions Verwandten, Fürsten und Ständen, und getreven Unterthanen, solches alles mit darüber ertailung dieses unsers Kaisers und Königl. offenen Majestät Briefs, versichert und bestettiget.

Erstlich, demnach die Catholischen im Lande Schlesien, ihr freyes und ungehindertes Exercitium Religionis haben, in welchen ihnen die Augspurgischen Confessions Verwandten keinen Eintrag thun,

oder Ordnung geben, vielmehr sie bei ihren Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Clöstern, Schulen, Pfarren, Stiftungen, Zehnden, Zinsen, Accidenzien, Einkommen, und alten Gebreuchen, wie solches alles bis anhero und zu dato sie im Besiz gehabt, dieser unser Majestät, und dem interdicto, uti possidetis ita possideatis, gemäß, ruhig, und ohne verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen. Diesem nach und damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde, bewilligen Wir und geben macht und recht darzu, daß die gehorsamen Fürsten und Stände, und also alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien, sie seyn unter Geist- oder Weltlichen Fürsten, Herrn, Commendatoren, auch in unsern Erbfürstenthümern gesessen, auffm Land, Städten und in Dörfern, welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn, und sich zu derselben bekennen, keinen ausgenommen, ihre Religion, laut lezterwähnten Confession, frey und ungehindert überall, an allen Orten, oben und verrichten, bey solch ihrer Religion, Priesterschaft und Kirchenordnung, welche ietzo bei ihnen ist, oder dieser Confession gemäß, möchte aufgerichtet werden, fried- und geruigklich verbleiben, keiner aus demselben zu einer andern Religion, als wie sie die bishero gehabt, ungeachtet, unter welcher Geist- oder Weltlichen Obrigkeit einer gesessen, oder sich aufhalten thut, gedrungen, oder derowegen verjaget, vielweniger blos und allein der Religion halben, ab officiis removiret, und also auf keinerley weise noch wege, in ihren Gewissen bedrenget oder betrübet, sondern vielmehr alle und jede

dieser Augspurgischen Confessionsverwandte, bey deroselben, auch bey allen ietzo innehabenden Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Schulen, Pfarren, Clöstern, Stiftungen, Zehenden, Zinsen, Accidenzien, Einkomben, aller maßen wie sie solche bishero im Besiz und Gebrauch gehalten, ruhig und unangefochten gelassen werden sollen.

Zum andern, Wöllen und ordnen Wir, daß alles dasjenige, was ein Theil zu dem andern, Catholische, so wohl als der Augspurgischen Confession verwandte, vor Alters, wie auch vor, und nach Antretung unserer löblichen Regierung, zu Stiftern, Clöstern, Kirchen, Consistoriis, Renten, Zehenden, Einkomben, und allen andern Zugehörungen, sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, wie solcher in petitorio erdacht, aufgesucht oder herfürgezogen werden könnte oder möchte, berechtiget gewesen, oder zu sein vermeinet, ganz ruhig, und ein jeder bei deme, was Er besitzt, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen, wem solche vor Alters zugehöret und destwegen noch ihre jura patronatus darauff praetendiren möchten, verbleiben, und destwegen kein Theil das ander, mit oder außer Recht, anfassen, darinnen turbiren, oder im wenigsten bedrängen soll.

Zum Dritten, Verwilligen wir auch dieses, da jemand aus den Fürsten und Ständen, außer den Kirchen und Gotteshäusern, welche sie ietzo inne haben, halten, oder ihnen sonsten zustendig seyn, (bey welchen sie auch friedlich geschüzt, und erhalten

werden sollen) etwa in Städten, Städtlein, Dörffern oder anders wo, wolte oder wolten mehr Kirchen Gotteshäuser oder Schulen, zu Unterweiß und aufferziehung der Jugendt auffrichten und bawen lassen, daß solches gleich wie den Fürsten und HErrn-Standt, und derselbten allerseits Unterthanen, also auch den Erbfürstenthümern, sowol in Städten als auff dem Lande in gemein, und einem jedem insonderheit, an ietzo und in künfftig zu thun, frey und offen stehen soll, vor menniglich ungehindert.

Zum Vierten, Wollen wir auch den Augspurgischen Confesssonsverwandten Fürsten und Ständen diese sondre Gnad thun, daß diejenigen Fürsten, so zu zeiten unserer Hochgeehrten Herrn Anherns und Herrn Vatters, auch bey Antretung unsrer Regierung, ihre Consistoria gehabt, und biß dato erhalten, dabey nun und hinführo allezeit vor menniglich unbeirret seyn und bleiben, auch daß denen andern Augspurgischer Confession Fürsten und Ständen, so hiebevor keine Consistoria gehabt, neue auffzurichten, und aller maßen mit denselben, wie die andern, so die ihrige bißhero gehalten, in Ordination und Ehesachen zu verfahren frey stehen soll.

Dabey wir dann insonderheit den Erbfürstenthümbern gnädigst freystellen, daß sie es in Ordinationibus, wie vor diesem beschehen, in künfftig halten, und die Pfarrer ordiniren lassen. In Ehsachen aber sich entweder der Consistorien der Augspurgischen Confessionsverwandten Fürsten und Stände in Schlesien gebrauchen, oder aber durch die Hauptleute, und die vom Lande dazu verordnete

Personen Augspurgischer Confession, an einem gewissen Orte ein General Consistorium auffrichten mögen, jedoch auff unser gnädigste Ratification so innerhalb eines Monats, nach beschehenen ihren gehorsambisten anbringen, erfolgen oder in Verbleibung dessen, wie es auffgerichtet gehalten, und von ihren deputirten ohne allen Eintrag dirigiret werden soll. Dahin dann sie alle und jede Ehesachen remittiren mögen, mit diesem außdrücklichen Vorbehalt, daß in erwähnten Heyraths- und Ehesachen, wie bey diesem also auch in allen andern Consistorien, fleißig auff Acht gegeben werde, damit niemand zu nahe mit dem Geblütte sich vermische, und da es je beschehen sollte, doch der modus coërcendi et puniendi allermaßer, wie es im heil. Römischen Reich unter den Augspurgischen Confessions Verwandten, und deren wolbestellten Consistoriis, in üblichen brauch bishero gehalten, observiret werde.

Zum Fünften, sollen die Begräbniß Todter Leichnam in Kirchen und auff Kirchhöffen, wie auch das Außleutten denjenigen, so dazu gepfarret, nicht abgeschlagen, Gleichwohl aber bey den catholischen Kirchen und Pfarren, den Augspurgischen Confessions Verwandten, anders nicht, denn vermöge derer daselbsten gebreuchlichen Ceremonien, Hinwiderumb auch den Catholischen, bey des andern Theils Pfarren ebener Gestalt zugelaßen, und ertailet werden, Und da es je beschehe, von den eingepfarrten, die zur zeit so gestalten Verwegerung gebürende, und sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent und Dezem zu entrichten entnommen, und ihre Obrig-

keit dieselben zu einer andern Pfarr, da es ihr gefellig zu verwenden und daselbst sie begraben zu laßen befugt seyn.

Wegen fremder Personen und Leichen aber, sol dieses alles mit des Collatoris, oder Pfarrers selbigen Orts, gutem wissen und willen verrichtet werden. In welchen Orten aber und Städten, diejenigen, so der Augspurgischen Confession seyn, ihr eigne Kirchen und Begrebnus, oder gesampt mit den Catholischen nicht hätten, dieselben sollen vermöge dieser unser Concession, wie Kirchen und Gotteshäuser, also Begräbnus und Kirchhöfe aufzubauen, auch stellen darzu auszusetzen macht haben.

Auf daß also hierin zum Sechsten vielgedachten unsern gehorsamben Fürsten und Ständen, auch allen andern unsern im Herzogthum Schlesien, und unserer darimm habenden Erb Fürstenthümbern getreven Unterthanen und Einwohnern, nicht etwas verhinderliches sein möge. So thun wir hiermit alle Bevehlich und Mandata, welche vor diesem wieder die Augspurgischen Confessions Verwandte, in specie aber diejenigen, so wegen verbottener graduum in Heirathen und andern in puncto Religionis außgangen seyn, in gegenwertig gentzlich aufheben und Cassiren.

Lezlich wollen wir auch dieses, daß zu erhaltung Lieb und Einigkeit, eine part der andern, Catholische, so wohl als der Augspurgischen Confessions Verwandte, in so, wie vorgesezt, verwelligter Uebung und Gebrauch ihrer Religion, Kirchen-Ordnung und ertheilten Gerechtigkeiten nicht eingreiffen oder

fürschreiben, die Geistliche in Weltliche, und hinwieder die Weltliche in Geistliche Empter sich nicht einmischen, Vielweniger einander schmehen noch verfolgen, sondern nunmehr als Glieder zu einem corpore gehörig, einander lieben, ehren, fördern, und beiderseits für einen Mann, in allen unsern und des Vaterlandes Notturfften, und Angelegenheiten, es sey in Mitleidungen oder andern unvermeidlichen Zufellen, beisamen als treue Freunde stehen, und in Summa also von heutiges Tages dato an, keiner von dem andern, wie aus den Fürsten, Herrn und Ständen, also auch den Städten, Städtlein und Pawersvolk, weder von ihren Obrigkeiten, noch von keinen einzigen andern Geist- oder Weltliches Standes Personen, wegen der Religion bedrenget, und zu einer andern, es sey durch Gewalt, oder anderer unziemlicher weise, gezwungen und abgeführet werden solle.

Welches alles und jedes wie iezt erzehlet, verwilligen, versichern, und bestättigen wir hiermit aus Regierender, Königlicher, Böhmischer Vollkommenheit, Macht und Gewalt, und als Obrister Herzog in Schlesien, Mainen, setzen und wöllen, bei unsern Königlichen worten versprechende, daß vielerwehnte unsere Augspurgischer Confessions Verwandte Fürsten und Stände, sampt andern obberürten unsern deren orth, Landen und Erb Fürstenthümbern, getrewen Unterthanen und Einwohnern, für sich und ihre Nachkommen, bei allem dem was obgesezt, von uns auch künfftigen Königen zu Behaimb, und Obristen Herzogen in Schlesien, biß zu einer christlichen, vollkommlichen und endlichen Vereinigung

wegen der Religion, im Heyligen Römischen Reich, ganz und vollkömlich, in Fried und Ruhe gelaßen, und gleich andern bey dem Religionsfrieden deß Heyligen Römischen Reichs erhalten, das geringste ihnen hierinn, weder von uns, noch wie obgedacht, all unsern Nachkommen, oder aber von andern Geist- und Weltlichen Personen, zukünfftigen und jeden zeiten, einige verhinderung oder eintrag nicht geschehen, noch verstattet, weniger wider solchen Religionsfrieden, und diese unsere Assecuration einzige bevellich, oder etwas dergleichen, so dessen geringste verhinder: oder veränderung verursachen möchte, von uns oder mehrerwähnten unsern Nachkommen, oder aber sonsten jemandts andern ausgehen, oder von jemandts anzunehmen angehalten, Und im fall ja etwas dergleichen außgienge, oder von jemanden angenommen würde, jedoch unkrefftig seyn, und dafür gehalten, auch auff solche gestalt, weder mit oder ohne recht icht was geurtheilet und außgesprochen werden soll.

Vnd gebitten darauff unsern Obern- und allen andern Hauptleuten, in Ober- und Nieder-Schlesien, daß sie gemelte unsere gehorsame Fürsten vnd Stände, sampt allen andern hierin Vermelt vnsere getrewen Vnderthanen und Einwohnern in Ober: und Nieder: Schlesien, so sich zu vielberürter bewilligter Augspurgischer Confession bekennen, bey dieser unserer versicherung und Majestet, wie dieselbte in allen Articuln, Sententzen, und Clausuln lautet vertretten und schützen, selbst ihnen hierin keinen eintrag thuen, vielweniger andern zu thun verstatten. Vnd wo über dis jemandt, es sey von Geist: oder Weltli-

chen Personen diese unsere Assecuration vnd Majestät zu vbertretten sich vnterstünde, zu deme und einem jeden deroselben, als zu einem zerstörer des gemeinen Friedens, an stat vnser, vnd ihres von vns oder mehres erwehnet vnsern Nachkommen, ihnen anvertrauten Amptshalben greiffen, und also vielermelte unsere gehorsame Fürsten und Stände, festiglich schützen, beschirmen und vertheidigen sollen.

Vnd dis alles bey vermeidung vnsers, vnserer Nachkommen, vnd künfftigen Regierenden Königen zu Behaimb, auch Obristen Herzogen in Schlesien zorns, schwerer straff vnd Vngnade. Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Vhrkundtlich vnd vmb mehrer sicherheit willen, mit vnserm Kayser: und Königlichen anhengenden größern Insiegel bekrefftiget. Geben auf vnsern Königlichen Schloß Prag, den Zwanzigsten Tag des Monats Augusti. Nach Christi vnsers lieben Herrn nnd Seeligmachers Geburt, im Eintausent, Sechshundert und Neunten Jahre, vnserer Reiche des Römischen im Vier und Dreißigsten, des Hungerischen im Sieben und Dreißigsten, vnd des Behemischen auch im vier vnd dreißigsten Jahre.

Rudolph

Adamus de Sternbergk
Supremus Burgravius Pragensis.

Ad mandatum sacrae Caes.
majestatis proprium.

Paulus Michna.

Aus dem ersten Abdruck: in der Alten Stadt Prag, bei Jonathan Bohutski bei der Brücke, neben dem Zollhauß 4 Tag des Monats Septembris Anno M.DC.IX.

Beilage II.

Kaiserliche Vollmacht für den Churfürsten Johann Georg von Sachsen vom 6. Juli 1620.

(Aus Londorps Actis publicis.)

Hochgeborner lieber Oheim und Churfürst, ꝛc.

In was beschwerlich und hochbetrübten Zustand unser Königreich Böheim sampt den andern incorporirten Ländern nunmehr gerathten, auch wie bei Unsern rebellischen Unterthanen so vielfältige Ermahnungen, auch Kaiserliche und Königl. Anerbietung und viel andere gebrauchte Mittel, ja gut Gewissen, Ehr und alle Billigkeit, sogar in Wind geschlagen worden, achten Wir unnöthig E. L. als welche vorhin hierumb überflüssige Wissenschaft haben, noch länger zu Wiederholen, weil aber gewiß und außer allem Zweifel ist, wann nicht alsbald solchem groß außsehenden Uebel mit mehrerm Ernst und Eifer begegnet werden sollte, noch viel andere Land, und vielleicht dem ganzen Römischen Reich hierdurch die eußerste Noth vnd Gefahr zuwachsen möchte, als haben wir zu Abwendung dergleichen und vor Augen schwebenden Unheil und Ruin, mit

höchster Macht Hand anzulegen gänzlich entschlossen. Wann wir dann neben andere Unordnungen, welche zu Wiederbringung gemeinen Friedens im Königreich Böheim und ganzen Römischen Reich von nöthen, und E. L. zugeschickt werden sollen, wegen der zwischen Uns, als König in Böhmen und unsern Erben und E. L. und Dero Hauß von Alters hero erhaltenden Erbvereinigung, und dann auch als zu einen Lehen Fürsten insonderlich Vertrauen tragen, und gnädigst dahin sehen and trachten, damit vor allen Dingen das Unwesen an selbigen Orten, wo es seine Quelle und Ursprung gehabt und noch hat, ehe es sich weiter ausbreite, gestillet und gedämpfet die Hochschädliche Rebellion zu Boden getrieben und der heilsame werthe Fried wieder eingeführt werde.

Demnach so haben Wir E. L, diesfalls Uns die hülffliche Hand zu bieten und mit der gehörigen Execution wieder Unsere ungehorsame Unterthanen im K. Böhmen, laut deßjenigen Patents, so wir E. L. hiermit schicken, gnädigst ersuchen und Commission auftragen wollen, und geben E. L. hiemit volle Macht und Gewalt, daß sie in ernant unser Königreich Böhmen, an welchem Ort sie es am bequemsten erachten werden, mit ihrem Heer und Kriegsmacht rucken, Unser übersandtes Patent, oder desselben beglaubte Abschrift, wann, wo, oder welcher Gestalt es derselben gefällig viel oder wenig, sampt und sonders verhalten, publiciren und exequiren, sich der Schlößer, Sitz, Stätt, Märkt und Dörfer bemächtigen, mit dem Hauptmann der Rebellen sampt ihren Helfers-Helfern nach höchster

Nützlichkeit, auch mit ihren Gütern zu unserer Resolution und durch allerhand dienliche Mittel von einander trennen und verfahren bevorab die Getreuen, sie sind gleich unter einer oder beyderley Gestalt, vor allem Gewalt schirmen und schützen, diejenigen so sich ohne Schwerdtstreich, außer und vor erzeigten Gewalt zur Huldigung gehorsam erkennen, zu Gnade annehmen, alle jede aber so entweder unwillig oder mit Macht zum Gehorsam gebracht, mit Vorbehaltung unserer Erbhuldigung in unsern Nahmen in Gelübd nehmen, gegen den beharlichen Ungehorsamen mit der Schärpfe verfahren und exequiren, und in Summa alles dasjenige fürnemmen und ins Werk richten möge, was E. L. zu effectuirung des Intents, Recuperirung unsers Königr. Böhmen und Einführung des schuldigen Gehorsams in Wiederbringung des heilsamen Friedens dienstlich, nöthig und förderlich zu seyn befinden wird, wie berührt unser Patent in sich hält und begreift. Welches wir dann Uns auß dem E. L. habenden Vertrauen in Freundschaft gnädigst versehen, und wir sind solches gegen E. L. in allen vorfallenden Occasionen gnädigst und freundlichst mit Dankbarkeit zu verdienen erbietig. Geben in unser Statt Wien den 6. July Anno 1620.

Beilage III.

Der sächsische Accord.

Die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien sollen perdon haben, und ihrer begangenen Irrthümer ferner nicht gedacht, noch über kurtz, noch über lang, von größten zum kleinsten, und von kleinsten zum größten nicht gestraft werden.

Sie sollen und wollen Kayser Ferdinandum für ihren rechten, erwehlten, gecrönten, und gesalbten König, und Ober Herzog in Schlesien achten, ehren, und halten, und auch mit neuer Eydes-Pflicht bekräftigen.

Ihr. Kayserl. Maj. sollen und wollen die Schlesier innerhalb Jahres-Frist vom Tage Georgii an, in dreyen Fristen, deren sich zuförderlichst vergleichen, und gegen Ihr Kayserl. Maj. erklären wollen, zu Bezahlung der Kriegs-Kosten, drey Tonnen Goldes, baar erstatten.

Mit Chur-Pfalz weiter nichts zu schaffen haben, auch die Confoederation, darinn sie sich mit Böhmen, Mähren, Siebenbürgen, Ungarn und andern hiebevorn mehr begeben, dem Churfürsten zu Sachsen aufs ehiste in originali überschicken, damit

sie von seiner Churfürstlichen Gnaden selbsten cassiret werden möge.

Ihr Kriegs-Volk sollen und wollen sie so bald abdanken doch nicht weniger als 1000 Pferde und 3000 Fuß Knechte, bis das Kriegs Wesen ganz gestillet, zur Defension in Bestallung halten, aber wider Kayserl. Maj. auch den Churfürsten zu Sachsen keinesweges feindlich gebrauchen.

Hergegen wollen Sr. Churfürstl. Gnaden ihr im Fürstenthum Sagan liegendes Volk auch abfordern lassen: Sr. Churfürstl. Gnaden wollen Ihr. Kayserl. Maj. fleißig intercediren, daß sie bey dem Majestät-Brief geschützet, ihnen ihre Privilegien confirmiret, denen Gravaminibus abgeholfen, die Handlung in Böhmen und Mähren ihnen wieder zugelassen, die angehaltenen Güter, abgefolget, auch der auf dem Carlstein mit gefundenen, und zustehenden Privilegien halber, keine Gefahr erwachsen möge.

Hinwieder sollen die Schlesier diejenigen, so der Päpstischen Religion in Stiftern, Clöstern in andern Orthen, wie vor diesen, bey geruhigem Possess verbleiben laßen, und keinen von Grösten bis zum Kleinsten nicht offendiren.

Wenn die Schlesier wegen der Lutherischen unverfälschten Religion halben bedrängt, oder angefochten werden sollten, will der Churfürst von Sachsen selbige in Schutz nehmen.

Wenn sich Herzog Johann Christian zu Liegniz und Brieg, als Ober-Hauptmann in Schlesien, seinem Erbieten nach, innerhalb 6 Wochen zu diesem

Accord verstehen wird, soll er mit darinn geschlossen, im Gegentheil aber es Ihr. Kayserl. Maj. ferner Anordnung anheim gestellet seyn.

Marggraff Johann Georg zu Brandenburg, und Fürst Christian zu Anhalt, als welche vor Verfertigung dieses Accords von Kayserl. Maj. in die Acht und Oberacht erkläret, sollen hiervon ausgeschlossen seyn. Dresden den 18. Febr. 1621.

unterschrieben von

Johann Georg Churfürst von Sachsen ꝛc.
Carl Friedrich, Herzog von Münsterberg-Oels, Adam von Stange, Reinhard Roha, Siegmund von Bock, Johann Wirth, Johann Richter, alle diese als Gevollmächtigte der Schlesier.

Beilage IV.

Kaiser Ferdinands II. Declaration und Bestätigung des sächsischen Accords.

Wir Ferdinand 2 von Gottes Gnaden Kayser, König rc. Entbieten denen Hochwürdigen Durchlauchtigen Hochgebornen, Unsern freundlichen lieben Brüdern, auch Oheymen und Fürsten, so wohl den Würdigen, Wohlgebornen, Gestrengen Ehrenvesten, Erbaren und Ehrsamen, Unsern lieben getreuen Fürsten und Ständen und sonst allen und jeden unsern Unterthanen rc. in unsern Herzogthum Ober und Niederschlesien unsere Kays. und Königl. Gnade, und geben ihnen hiermit zu vernehmen, wie daß uns in originali für kommen, was maßen der Aechter, Johann George der ältere, der sich Marggraff von Brandenburg nennet, kurz verschiedene Tage öffentliche Patente drucken laßen, in welchen er vorgegeben, ganz vermeßener und ungegründeter, betrüglicher Weise, daß die neuliche Prager Execution an unterschiedenen der vornehmsten Aufwiegler, der Religion wegen, geschehen sey, und denn als ob unser Land Schlesien, und vornehmlich die Stadt Breslau eben dergleichen Proceß zu befahren habe, auch weder unser Pardon noch der Accord etwas helfen

wurde rc. Nun ist unsern gehorsamen Fürsten und Ständen auch menniglich wohl bekannt, was vor Unrath dieser Aechter von vielen Jahren her, an unterschiedenen Orten gestiftet, wie er manch Land in großes Unheil geführet, auch sonderlich seit dem er seinen Fuß in Schlesien gesezt sub Rudolpho et Matthia Hochlöblichen Gedächtnis, so können alle schlüßen daß das, was er durch seine vermeßene Patente ausbrütet, und den Leuthen einbilden will, eine Fortsetzung seines alten Brauchs ist, neue Unruhe zu erwecken, an ihm selbst aber ist es ein lauter Ungrund. Denn was die Prager Execution anbetrift, durch ordentliche Commissarien rc. so sind es die vornehmlichsten Aufwiegler zum unschuldigen Blutvergießen und Unruhe gewesen. — Was aber wegen so viel 100 Personen, so im Königreich Böhmen eben dieser Strafe gewärtig seyn sollten, auch wegen unsers Landes und der Stadt Breslau von dem Aechter spargiret worden, das wolle männiglich vor einen erdichteten Ungrund und Betrug halten. — Denn wir wißen uns des unsern gehorsamen Fürsten und Ständen ertheilten Pardons gnädigst wohl zu erinnern, wollen auch, wie zuvor, also nachmals unsere getreuen Fürsten und Stände so wohl, als alle Privatpersonen, die in unser Devotion treu und standhaft bleiben, hiermit assecuriret und versichert haben, daß sie bey alle dem, was der von unsern hochansehnlichen Commissario, des Churfürsten von Sachsen Liebden, mit ihnen getroffene Accord in sich hält und begreift,

von uns völlig und unbrüchig gelaßen, geschüzt und gehandhabt werden, auch sich niemand durch uns einiger Strafe, dem mit einverleibten Pardon zu wider, befahren soll oder möge — hergegen werden auch sie sich von dem Aechter nicht aufreden lassen, sondern dem Accord nach, nach ihrer Schuldigkeit gegen uns verhalten, und den Aechter als einen Feind des Vaterlandes mit seinem Anhange dämpfen. Wie wir uns nun keines andern versehen, also versichern wir unser Fürstenthum Schlesien aller Kays. und König. Gnade, Schutz und Schirm ꝛc. Geben in unserer Stadt Wien den 17. Julii 1621 unserer Reiche des römischen im andern, des hungarischen im vierten und böhmischen im fünften Jahre.

Ferdinand.

Beilage V.

Beichtzettel und Jurament, zu dessen Unterschrift die Bürger zu Glogau und Grünberg gezwungen wurden.

(Aus Tschirschnitz's Glogau. Annalen Supplement VI. S. 3E.)

Ich armer Sünder bekenne Euch Herr Pater an stadt Gottes vndt der H. Jungfrauen Mariä vnd aller lieben Heiligen, daß ich so lange vndt so viel Jahr (NB. als es ohngefehr seyn mag) der verfluchten verdamlichen gottlosen kätzerischen Lehre, die man lutrisch nennt, beigewohnet vndt vnter den schrecklichen Irthumb gestecket bin, auch zu ihrem grewlichen Sacrament gegangen, vndt sonsten nichts alß gebacken Brodt vndt einen schlechten Wein auß einem Gefäß empfangen. Solchen frevэntlichen Irthumbe vndt verdamlichen Lehre entsage ich vndt verspreche nun vndt nimmermehr demselben beyzuwohnen. So wahr mir Gott helffe vndt alle Heiligen.

Articuli, zu welchen die Lutrischen haben schweren müßen.

1) Wir glauben alles waß die christliche Catholische Kirche bestellen (befehlen?) thut, eß sey in der heiligen Schrieft oder nicht.

2) Wir glauben von der intercession vndt anruffunge der Heiligen.
3) Wir glauben, daß ein Purgatorium sey.
4) Wir glauben Sieben Sacrament.
5) Wir glauben von der Jungfrauen Maria, daß sie würdiger sey grösserer Ehr vndt Lob alß Gottes Sohn.
6) Daß die Luterische Lehre falsch sey.
7) Den Kelch nicht weiter zu gebrauchen.
8) Durch Vorbitte der Heiligen sind wir verfluchte Luteraner zum wahren erkenntnuß der christlichen Catholischen Kirchen gebracht worden.

Beilage VI.

Revers, den die Stadt Beuten 1629 an die Kaiserliche Religions-Commission ausstellte.

(Aus Tschirschniz Annalen von Glogau Supplement VI. S. 37.)

Nachdem der Rath, Gerichte Eltesten vndt geschworne auß hochdringenden beweglichen Vrsachen vndt zu Abwendung dieses armen abgebrandten vndt vorhin gantz außgesogenen Städtlein, vnerträglichen Einquartirungen, nach dem Exempel der benachbarten Städte sich zu der alten Römischen Catholischen Religion accommodiret vndt bequemet, solches auch durch ihre abgeordnete albereit mitt einem Handtschlag becreftigen laßen, alß ist zu desto mehrer Versicherung hirüber dieser Revers vrkundtlich von gemeiner Stadt aufgedruckten Insiegel außgefertiget. Den 29. November Anno 1628.

Beilage VII.

Das Löwenbergische Religions-Statut mit der Bestätigung von dem Könige Ferdinand III. Herzoge zu Schweidnitz und Jauer vom Jahre 1630.

Wir Ferdinand der Dritte rc. bekennen offentlich mit diesem Briefe vnd thun kund allermenniglich, daß Vns N. N. Königs-Richter: Bürgermeister Rath, Scheppen vnd Geschworne Eltesten Zunfft- vnd Zechenmeister aller Zünfften der Stadt Lewenberg in vnsern Jawerschen Fürstenthumbe gelegen, für sich, ihre Erben vnd Erbnehmen rc. unterthenigst zu vernehmen gegeben, welchermaßen sie zu erhaltunge vnd zu beßerer Fortpflantzunge der freywillig angenommenen vnd allein seligmachenden catholischen Religion ein Statutum unter einander einhelliglich gemacht vnd zu dem ende aufgerichtet, damit hinfüro keine schedliche ketzereien und trennungen (dadurch allerhandt wieder Gott und der gemeinen Stadt Wesen lauffende ungelegenheit vnd Wiederwertigkeiten vorzubrechen pflegen) unter ihnen einreissen könne, so von Wort zu Wort also lauttet, wie folget:

Wir Königs-Richter Bürgermeister vnd Rath, Von Schöppen, Eltesten, geschwornen Zunfft vnd

Zechemeistern, jung vnd Alt, aller Erbaren vnd ehrlichen Zunften der Königlichen Stadt Lewenbergk für vns unsere Nachkommene unsere Erben vnd Erbnehmen vrkunden vnd bekennen, das wir durch sonderliche schikunge Gottes ungezweifelt aus Antrieb Gottes des heiligen Geistes freywillig vngezwungen vnd vngedrungen die heilige catholische allein seligmachende Religion angenommen, dieselbe nicht allein erkannt vnd bekennet, sondern wollen auch daßelbe jetzo als denn vnd dann als jetzo für Vns vnd vnsere nachkommen bekennen vnd davon keinesweges weichen. Wir wollen auch keinen entlauffenen Bürger noch Person hinfüro in dieser Stadt auff vnd annehmen, weniger zum Bürger- vnd Meister-Recht noch einiger Hantierung kommen laßen, Er sey denn der heiligen catholischen Religion eiffrig beigethan, wie ingleichen von den Rebellanten keiner, weder gros noch klein von newen auffgenommen werden soll, er habe denn zuvor seynen gebürlichen Eidt auffs neue abgelegt, versprochen und zugesaget. Ihrer Kön. Mayt. unserem gnedigsten Könige vnd Herren, dero hochlöbl. Kön. Mayt. Amte, dem Herrn Landeshauptmann, Königs-Richtern Bürgermeistern vnd Rathe jetzegen vnd zukünfftigen getrew vnd gehorsam zu seyn vnd zu verbleiben, keine Conjuration noch Aufruhr im wenigsten vnd geringsten zu stiften vnd anzurichten, weniger dazu rath vnd anlaß zu geben, Maßen denn keiner ohne consens des Königs-Richters, in die Stadt gelaßen vnd deswegen, das kein unterschleif gebrauchet, stattlich Bürgerwache in den Thoren bestellt werden soll, wie denn kein Vn-

catholischer gelitten, sondern also baldt ausgeschafft und seinen Hoff fortzusetzen anbefohlen werden soll. Wollen auch bei unserem Vorgesetzten Herrn Königs Richter Leib, Ehr, Gut und Blutt laßen, die Conspirante und Aufrührer gefenglich anzunehmen und abzustrafen und auch sonsten als frommen catholischen Christen geziemet, gantz gehorsamblichen verhalten. Alles höchstes Fleißes bittende, E. Gnaden, Als das Vollmächtige Königl. Amt, geruhen gnedig, uns bey der Kön. Majtt. unsern Allergnedigsten Könige und Landesherrn intercendo zu verbitten, das heilsame Werk und Statutum allergnädigst zu bestättigen uns auch bey nebens bey unseren Privilegien und begnadunge allergnedigst zu beschützen. Diesem allen wie obstehet gehorsamblichen nachzukommen, steiff fest und unverbrüchlichen zu halten, haben wir unser der Stadt innsiegel, wie auch aller Zünfften und Zechen gewönliche Siegell wol wißentlich und gantz wolbedachtsam aufgedruckt. Actum Lemberg den 27 Martii, Anno des 1630 jahres.

Und uns hiemit unterthänigst und gehorsambst angeruffen und gebeten, das wir solches Gott wolgefälliges Statutum zu confirmiren und zu bestätigen gnedigst geruhen wolten. Wann Wir denn diese ihre zimliche Bitte und lobwürdiges Fürhaben gnedigst angesehen und daneben betrachtet, das solches zu erhaltung und beständiger Beharrunge unserer catholischen Religion gericht und angesehen; Als haben wir aus wolbedachten mutt und gutten Wißen auch auff vorgehabten zeitlichen Rath, als

regierender Hertzog zur Schweidnitz vnd Jawer hierneben einverleibtes gemachtes Statutum gnedigst confirmiret vnd bestätiget, confirmiren vnd bestättigen auch solches in allen seinen articulen, clausulen vnd Punkten hiemit wißentlich vnd in krafft dieses. Meinen, setzen, vnd wollen auch, das mehr gedachte Stadt Lemberg vnd ihre nachkommen sich offtberührten Statuts, vnd alles desjenigen, was Sie desselben inhalt nach hierdurch befugt seyn, hinfüro erfrewen, daßelbe zu Gottes ehre erhalten vnd gebrauchen sollen können vnd mögen, von jedermenniglichen ungehindert. Vnd gebieten solchem nach allem unsern Vnterthanen, Geist- vnd Weltlich, wes Würden, standes, Amtes oder Wesens die sein, auch sonst menniglich, ernstlich vnd wollen, das Sie mehrgedachte Stadt Lemberg, vnd ihre nachkommene bei gemelten aufgerichtem Statuto vnd dieser unser gnedigsten Confirmation allerdinges ruhig verbleibenn laßen, daran im wenigsten nicht beschweren oder Verhindern noch solches jemanden anders zu thun verstatten, sondern sie vielmehr dabei beschützen, beschirmen vnd handhaben, Als lieb einem jedem sey unsere Straffe vnd ungnade zu Vermeiden, das meinen wir ernstlichen. Mit Vrkundt dieses Brieffes besiegelt mit unserem anhangenden secret Insiegell, der geben ist in der Stadt Wien den 20. Monats-Tag Aprilis Nach Christi unsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburt 1630 vnser Reiche des Vngrischen im 5 Vnd des Böhmischen im dritten.

Beilage VIII.

Der Pragische Nebenreceß vom 30. May 1635.

Zu wissen, nach dem bey der gegenwärtigen Friedens-Tractation zwischen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unsern allergnädigsten Herrn an einem, und dann der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am andern Theil, Churfürstl. Durchl. vielfältig suchen und anhalten laßen, Ihre Kayserl. Maj. geruheten allergnädigst, alle und jede Fürsten und Stände, wie auch insgemein alle und jede Einwohner und Unterthanen der Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, sie seyn wes Standes sie immer wollen, vom ersten bis auf den lezten, niemanden ausgenommen, durch und durch, in den Stand ihrer Religions-Exercitien und Freyheiten, in welchem sich nach der zwischen Seiner Churfl. Durchl. als damaligen höchansehnl. Kays. Commissario, und ihnen den besagten Fürsten und Ständen der Herzogthümer Schlesien, unterm dato Dreßden den 18. Febr. Anno 1621 getroffenen Vergleichung befunden, zu lassen, auch für und für dabey zu schützen. Und aber Ihr. Kaiserl. Maj. dargegen anziehen lassen, daß nicht alle Fürsten und

Stände, und Einwohner Schlesien in forma universitatis wider Ihr. Kayserl. Maj. gesündiget, auch dahero nicht alle Dero gnädigsten Perdons bedürfften, sondern nur etliche derselben, so wohl ihren Eyden und Pflichten, als dem mit Ihr. Churfürstl. Durchl. getroffenen obangezogenen Accord zuwider (vermög dessen in Ihrer Kayserl. Maj. und Dero Höchlöblichster Hauses Oesterreich Treu und Devotion sie beständig bleiben, und sich keiner andern adhaerenz, noch Bündniß wiederum theilhaftig machen sollen,) neue weitaussehende Bündniß und Aliancen, auch gar ausländische und andere vermeinte Protection gesucht und gemacht, feindliche Ausfälle wider Ihr. Kayserl. Maj. Kriegs-Volk thun die Kays. Contributiones und Gefälle aufhalten, auch gar das Kayserl. Maj. hohe Münz-Regal angreiffen, und andre Excessus mehr fürgehen laßen. Ueber dieses auch mitten unter dieser Friedens-Tractation, da man den allgemeinen Friedens-Schluß am nähesten zu seyn verhoft gehabt, sich unterstanden hätten, gar von Bestellung eines hohen Haupts im Lande zu tractiren, und hierzu ungewöhnliche Conventus auszuschreiben, auch andre getreue Stände und Unterthanen, welche ihr Pflicht in Acht genommen, und aus schuldiger Treu und Devotion sich nicht dazu verstehen wollen, mit gefährlichen Bedrohungen gleichsam darzu nöthigen; Welches alles Ihr. Kays. Maj. nicht so schlecht hingehen laßen, noch dahero alle und jede indifferenter durch und durch wiederum zu Gnaden aufnehmen könnten; Sondern zur Erhaltung Königl. und Ober Herzoglicher Re-

putation, auch schuldiger Ihro von Gott anbefohlener Administrirung der heilsamen Gerechtigkeit einen Unterschied zwischen den schuldigen und unschuldigen halten müsten. Als nun über diesen Punkt man lange angestanden, und Churfürstl. Durchl. nur immerzu voriges Ansuchen wiederholt, dabey allerhand Motiven anführen lassen, haben leztlich Ihr. Kayserl. Maj. ein für allemahl Ihre endliche Erklärung folgender Gestalt eröffnet. Es sollten nemlich bey der Röm. Kayserl. Maj. als König in Böhmen und Ober Herzog in Schlesien, die Herzogen zu Brieg, Liegniz und Oels, und die Stadt Breßlau für sich und ihre Landschaften, Räthe, Diener, Beamte und Unterthanen, auch respective Einwohner und Mitbürger, vor alles womit an Ihr. Kayserl. Maj. und dero hohen Ertz-Hauses sie sich einiges Weges vertiefet, vergangen und Ihr. Kayserl. Maj. beleidiget hätten, in aller Unterthänigkeit demüthigste und gehorsamste schriftliche Ansuchung thun, daß Ihre Kayserl. Maj. solches alles aus angebohrner Ertz-Herzoglicher Sanftmuth und Gütigkeit fallen und sinken lassen wollten; Sich auch aller und jeder Bündnissen, die sie eingangen und aufgerichtet hätten, gänzlich und auf ewig verziehen und entschlagen. Die Bündnisse selbst, da deren eige Notul vorhanden, Ihr. Kayserl. Maj. cassirt aushändigen, der Kayserl. Maj. und dero geliebten Herrn Sohn der Kön. Majest. zu Hungarn und Böheim, auch alle Deroselben Erben und Nachkommen des Hochlöblichen Ertz-Königl. Hauses Oesterreich, Königen zu Boheimb und allen ihren Nach-

folgern an der Cron Böhöimb beständig, treu, hold, gehorsam, und gewärtig seyn. Und solches nicht allein in obgemeldten unterthänigsten Submissions-Brief, für sich und alle ihre Nachkommen, bey Ehren, Würden wahren Worten Treu und Glauben versprechen; sondern auch, noch vor Abzug des in etlichen Orten der Schlesien sich befindenden Chur-Sächsischen Volks, im Fall es Ihre Kayserl. Maj. begehren würde, daß es so lange allda verbleiben sollte, vermittelst neuer Handgelöbnüsse an Eydes statt, oder da Ihr. Kayserl. oder Königl. Maj. damit nicht zufrieden wären, neuer Huldigung und leiblichen Eydes Schwures versichern. Gegen solcher aller unterthänigsten Bezeigung und neuen Versicherung wollen Ihr. Kays. Maj. aus höchstangeborner Oesterreichischen Milde und Sanftmuth, und um des geliebten Friedens willen, obgemeldete Fürsten und Stadt Breßlau, auch respective ihre Landschaften, Räthe, Diener, Beamte, Unterthanen, Einwohner und Mittbürger, zu Kays. und Königl. Gnaden auff- und angenommen, sie und Ihre Posteritaet desjenigen, so diese zeithero ungleich passiret an Ehr, Würden, Land, Leuten, Haab und Gütern, oder sonst in andern Wege keiner gestalt entgelten lassen bey ihren vor dieser Kriegs-Unruh gehabten Privilegiis schützen auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings verbleiben lassen. Doch haben J. K. M. ausdrücklich bedinget, daß die Stadt Breslau gegen solcher erwiesener Gnade die Hauptmannschaft desselben Fürstenthums, samt der Canzlei und andern dazu gehö-

rigen Juribus, ohn einigen Entgeld der darauf haf- teten Pfand-Summa und anderer Forderungen, J. K. M. zu Dero freien Disposition, lediglich wieder abzutreten und einzuräumen, auch die habenden Ver- sicherungen auszuhändigen schuldig seyn soll; doch in andern Stücken, die nicht eigentlich zur Canzlei noch Hauptmannschaft des Fürstenthums gehörig, der Stadt Breslau in Religion- und Prophan-Sachen habenden Privilegiis, wie auch insonderheit an dem Exercitio der Augspurgischen Confession unabbrü- chig. Als haben Ihr. Kays. Maj. bedingt, daß ihre Besatzung zur Liegniz nicht ehe abgeführt wer- den soll, bis man des Friedens auch mit Chur- Brandenburg und Schweden versichert. Und wann obgemelte Fürsten, Brieg, Liegniz und Oelß, wie auch die Stadt Breslau, diesen Accord also völlig und gehorsamst mit Dank nicht annehmen, und sich darzu alsbald und aufs längste innerhalb 14 Tagen, nach dessen Publicirung, gegen Ihr. Kays. Maj. oder Dero bevollmächtigten Commissarien, bekennen würden, sollen J. K. M. zu einiger Begnadigung ferner nicht verbunden sein, auch sie sich mit der Churf. Durchl. zu Sachsen rc. Schutz nicht zu be- helfen haben. So viel aber endlich Herzog Heinrich Wenzeln zu Münsterberg und Bernstadt, Kays. Maj. Ober-Amts-Verwalter in Schlesien belanget, dieweil derselbe sich einiger Sachen nicht theilhaftig gemacht, sondern bey Ihr Kays. M. zu seinem hohen Nach- ruhm getreu verblieben, so sollen S. Fürstl. Gna- den auch in vorigem Statu mit ihren Fürstenthü- mern und Herrschaften, Landschaften, Räthen, Die-

nern, Beamten und Unterthanen, in Religion- und Prophan-Sachen, ruhiglich erhalten und gelaßen werden. In andern Fürstenthümern und Herrschaften, welche Ihr Kays. Maj. wie auch die zu Hungarn und Böheimb. Kön. Maj. sowohl die Cathol. Geist- und Weltliche Fürsten immediatae possidiren, behalten Ihr. Kayserl. Maj. Dero Erben und Nachkommen, wider alle diejenigen, so sich an ihr vergangen hätten eine freie Disposition desjenigen, was sie vermöge der Rechte gebühret, zuvor; doch daß ein jeder welchem J. K. M. deswegen strafen wollten, vorhero gnugsam verhöret, und des Verbrechens überwiesen sey. Und dafern Ihre Kaiser- und Königl. Maj. in denselben Fürstenthümern und Ländern eine Aenderung mit der Religion fürnehmen würden, soll denen, welche sich nicht dazu bequemen, sondern lieber ausziehen wollten, ad emigrandum, und daß ihre inmittelst bester Möglichkeit nach zu verkaufen und zu Geld zu machen, zum wenigstens 3 Jahr von der Zeit der Ankündigung anzurechnen, auch nach Gelegenheit etwa noch eine längere Zeit, ohne einigen Ueberlast, (doch daß sie sich immittelst stille und friedlich halten, und die onera des Landes mit tragen helfen) gegönnet werden. Signatum Prag unter Höchstgedachter Ihrer Kays. Maj. aufgedruckten Secret-Insiegel, den 30. May 1635.

Beilage IX.

Verzeichniß der den Evangelischen in Schlesien weggenommenen Kirchen.

A. Im Fürstenthum Breslau.

I. Im Breslauischen Kreise:

1. Auras.
2. Bettlern.
3. Borau.
4. Crantz.
5. Deutschlauden.
6. Domatschin.
7. Gnichwitz.
8. Groß-Mochber.
9. Gr. Schottkau.
10. Herrmannsdorf.
11. Heinzendorf.
12. Hennigsdorf.
13. Jackschönau.
14. Jäschkittel.
15. Jeltsch.
16. Kattern.
17. Klein-Tintz.
18. Kottwitz.
19. Kurtsch.
20. Lissa.
21. Liebenau.
22. Malckwitz.
23. Pathendor .
24. Protsch an der Weida.
25. Reichwalde.
26. Rothsirben.
27. Schalkau.
28. Schebitz.
29. Schöneich.
30. Schoßnitz.
31. Schweinern.
32. Seifersdorf.
33. Sponsberg.
34. Stabelwitz.

35. Striesa.
36. Tauer.
37. Thannwald.
38. Thiergarten.
39. Treschen.
40. Wahren.
41. Wangern.
42. Wiltschau.
43. Würbitz.
44. Zindel.

Dazu die vier Rural-Kirchen.

45. Domslau.
46. Protsch.
47. Riemberg.
48. Schwoitsch.

II. Im Neumärkischen Kreise.

49. Bischdorf.
50. Borna.
51. Comese.
52. Glotschke.
53. Gohlau.
54. Groß-Bresa.
55. Gr. Peterwitz.
56. Jerschkendorf.
57. Illnisch.
58. Kertschütz.
59. Keulendorf.
60. Kostenblut.
61. Krietsch.
62. Lampersdorf.
63. Leuthen.
64. Lorenzdorf.
65. Neumark.
66. Nimka.
67. Nippern.
68. Purschamp.
69. Puschwitz.
70. Rackschütz.
71. Radaxdorf.
72. Schmelwiz.
73. Schöbekirch.
74. Schönaich.
75. Stephansdorf.
76. Wilckau.
77. Wilxen.
78. Zieserwitz.

III. Im Canthischen Kreise.

79. Borganie.
80. Canth.
81. Fürstenau.
82. Lortzendorf.
83. Mileschwitz.
84. Neudorf.
85. Rattwitz.
86. Sachwitz.
87. Ober-Strusa.
88. Weicherau.

IV. Im Namslauer Kreise.

89. Altstadt=Namslau.
90. Bankwitz.
91. Belmsdorf.
92. Buchelsdorf.
93. Dammer.
94. Droschkau.
95. Eckersdorf.
96. Giesdorf.
97. Glausche.
98. Gramschütz.
99. Gr. Butschkau.
100. Gühlichen.
101. Hennersdorf.
102. Jacobsdorf.
103. Kaulwitz.
104. Kreutzendorf.
105. Krickau.
106. Lancke.
107. Lortzendorf.
108. Marchwitz.
109. Minckwitz.
110. Namslau.
111. Nassadel.
112. Paulsdorf.
113. Reichen.
114. Schmogra.
115. Simmelwitz.
116. Städtel.
117. Sterzendorf.
118. Strehlitz.
119. Wallendorf.
120. Wilckau.

B. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

Die Kirche zu
1. Adelsbach.
2. Arnsdorf bei Hirschberg.
3. Arnsdorf bei Schweidnitz.
4. Aslau.
5. Bärsdorf bei Jauer.
6. Bärsdorf bei Schweidnitz.
7. Baumgarten.
8. Beckern.
9. Berbisdorf.
10. Bertelsdorf bei Hirschberg.
11. Bertelsdorf bei Löwenberg.

**

12. Bertholdsdorf bei Reichenbach.
13. Bertholdsdorf bei Striegau.
14. Blumenau.
15. Bögendorf.
16. Bolkenhayn.
17. Brockendorf.
18. Buchwald bei Striegau.
19. Buchwald bei Hirschberg.
20. Bunzelwitz.
21. Dambritsch.
22. Damsdorf.
23. Deutmannsdorf.
24. Dietzdorf.
25. Dittersbach.
26. Dittmansdorf.
27. Domanze.
28. Donnesdorf.
29. Donnerau.
30. Dromsdorf.
31. Groß-Ellguth.
32. Falkenberg.
33. Falkenhayn.
34. Faulbrück.
35. Fischbach.
36. Frauenhayn.
37. Freyburg.
38. Hospitalkirche daselbst.
39. Friedeberg a. Q. nebst Begräbnißkirche.
40. Hohenfriedeberg.
41. Friedland.
42. Gablau.
43. Gebersdorf.
44. Giehren.
45. Giersdorf bei Hirschberg.
46. Giersdorf bei Löwenberg.
47. Hochgiersdorf.
48. Giesmannsdorf b. Bunzlau.
49. Giesmannsdorf b. Landshut.
50. Girlachsdorf b. Bolkenhayn.
51. Girlachsdorf Reichenbach.
52. Görisseiffen.
53. Goglau.
54. Gotschdorf.
55. Gottesberg.
56. Gräbel.
57. Greiffenberg.
58. Gröditz.
59. Grunau.

60. Güttmannsdorf.
61. Habendorf.
62. Häslicht.
63. Hartmansdorf.
64. Groß Hartmansdorf.
65. Tief Hartmansdorf.
66. Ober-Haselbach.
67. Hausdorf.
68. Heinrichau.
69. Lang Helwigsdorf.
70. Hermsdorf bei Hirschberg.
71. Hermsdorf bei Landshut.
72. Hertwigswaldau.
73. Hohenposeritz.
74. Jägerndorf.
75. Jänowitz.
76. Alt Jäschwitz.
77. Jarischau.
78. Jauernick.
79. Ingramsdorf.
80. Johnsdorf.
81. Kammerswaldau.
82. Kauder.
83. Kaufung.
84. Kayserswaldau.
85. Groß-Kemnitz.
86. Neu-Kemnitz.
87. Kesselsdorf.
88. Ketschdorf.
89. Klitschdorf.
90. Költschen.
91. Kolbnitz.
92. Konradswaldau im Hirschbergischen.
93. Konradswaldau im Landshutschen.
94. Kreysau.
95. Kroischwitz.
96. Krommenau.
97. Kunern.
98. Kunzendorf im Landshutschen.
99. Kunzendorf im Schweidnizischen.
100. Kunzendorf am kahlen Berge.
101. Kunzendorf unterm Walde.
102. Stein-Kunzendorf.
103. Kupferberg.
104. Laasan.

105. Lähn.
106. Lähnhaus.
107. Landshut, die Kirche in der Vorstadt.
108. Langenau.
109. Langenbielau.
110. Lauterbach bei Wolkenhayn.
111. Lauterbach bei Reichenbach.
112. Lauterseiffen.
113. Lederhose.
114. Leippe.
115. Leutmansdorf.
116. Lichtenwalde.
117. Hohen-Liebenthal.
118. Liebersdorf.
119. Lissen.
120. Lobris.
121. Lomnitz.
122. Lorenzdorf.
123. Ludwigsdorf bei Löwenberg.
124. Ludwigsdorf im Hirschbergischen.
125. Ludwigsdorf bei Schweidnitz.
126. Malitsch.
127. Maywaldau.
128. Märzdorf bei Jauer.
129. Märzdorf bei Bunzlau.
130. Gr.-Märzdorf.
131. Metschkau.
132. Michelsdorf bei Landshut.
133. Michelsdorf bei Schweidnitz.
134. Mittlau.
135. Modlau.
136. Groß-Mohnau.
137. Wenig-Mohnau.
138. Ober-Moyß.
139. Neudorf bei Reichenbach.
140. Neudorf bei Bunzlau.
141. Klein-Neudorf.
142. Langen-Neudorf.
143. Nauen.
144. Neuhof.
145. Neukirche.
146. Newe.
147. Obsendorf.
148. Oelse.
149. Alt-Oelse.
150. Lang-Oelse.

151. Ossig.
152. Ottendorf.
153. Peicherwitz.
154. Mittel-Peilau.
155. Ober-Peilau.
156. Peiskersdorf.
157. Peterswaldau.
158. Peterwitz bei Jauer.
159. Peterwitz bei Schweidniz.
160. Pleswitz.
161. Pombsen.
162. Poselwitz.
163. Prausnitz.
164. Prosen.
165. Puschkau.
166. Queitsch.
167. Rabishau.
168. Rauschke.
169. Reibnitz.
170. Reichenau.
171. Reppersdorf.
172. Reussendorf.
173. Reimswaldau.
174. Röhrsdorf bei Bolkenhayn.
175. Röhrsdorf im Hirschbergschen.
176. Bober-Röhrsdorf.
177. Roeversdorf.
178. Rogau.
179. Rohnau.
180. Rohnstok.
181. Groß-Rosen.
182. Rosenau.
183. Rudelstadt.
184. Rudelswalde.
185. Salzbrunn.
186. Schenkendorf.
187. Schildau.
188. Schlaupitz.
189. Schmellwitz.
190. Schmiedeberg.
191. Schönau.
192. Schönfeld.
193. Schönwaldau.
194. Schosdorf.
195. Schreibendorf.
196. Schreiberau.
197. Schweinhaus.
198. Schwenkfeld.
199. Seichau.
200. Seifersdorf bei Bunzlau.
201. Lang-Seifersdorf.
202. Seifersdorf bei Hirschberg.
203. Stein-Seifersdorf.

204. Seifershau.
205. Seitendorf bei Schweidniz.
206. Seitendorf bei Hirschberg.
207. Seydorf.
208. Sümmsdorf.
209. Siebeneichen.
210. Sirgwiz.
211. Spiller.
212. Mittel-Steinkirch.
213. Stephanshayn.
214. Stonsdorf.
215. Stoschendorf.
216. Straupiz.
217. Streckenbach.
218. Tannhausen.
219. Teichenau.
220. Thiemendorf.
221. Thomaswaldau.
222. Tillendorf Spitalkirche daselbst Capelle daselbst.
223. Tschischdorf.
224. Ulbersdorf.
225. Waldenburg.
226. Groß-Waldiz.
227. Ober-Waltersdorf.
228. Wüste-Waltersdorf.
229. Warthau.
230. Wederau.
231. Weigelsdorf.
232. Welkersdorf.
233. Weißbach.
234. Ober-Weistriz.
235. Wernersdorf bei Landshut.
236. Wernersdorf bei Schweidniz.
237. Wiesenthal.
238. Woitsdorf.
239. Wolmsdorf.
240. Wünschendorf.
241. Würben.
242. Wüstegiersdorf.
243. Zirlau.
244. Zobten.

Hierzu kommen noch die bald nach dem Frieden genommenen Stadtkirchen.

245. Bunzlau.
246. Hirschberg.
247. Jauer.
248. Landshut.

249. Löwenberg.
250. Reichenbach.
251. Schweidniz.
252. Striegau.

C. Im Fürstenthum Glogau.

1. Arnsdorf.
2. Stadt Beuthen Kirche und Kapelle.
3. Bielawe.
4. Bockwitz.
5. Gr. Böhrau.
6. Brieg.
7. Brunzelwalde.
8. Buchelsdorf.
9. Carolath.
10. Clade.
11. Conradswalde.
12. Crantz.
13. Klein Dammer.
14. Dornau.
15. Drenkau.
16. Droßkau.
17. Droscheide.
18. Ebersdorf.
19. Eisenmost.
20. Eylau.
21. Fürstenau.
22. Gabel.
23. Alt Gabel.
24. Neu Gabel.
25. Giesmannsdorf.
26. Gleinig.
27. Graben.
28. Grabig.
29. Grambschütz.
30. Grätz.
31. Grochwitz.
32. Günthersdorf.
33. Guhrau.
34. Hartau.
35. Hartmannsdorf.
36. Lang Heinersdorf.
37. Klein Heinersdorf.
38. Heinzendorf.
39. Hermsdorf.
40. Lang Hermsdorf.
41. Herrendorf.
42. Herwigsdorf.
43. Herbersdorf.
44. Nied. Herzogswalde.
45. Ob. Herzogswalde.
46. Jacobs-Kirche.
47. Jähser.
48. Johnsberg.
49. Gr. Kauer.

50. Kaltebriesnitz.
51. Katschau.
52. Kaltschen.
53. Deutsch Kessel.
54. Köben.
55. Kolzig.
56. Kontop.
57. Köppen.
58. Kraschen.
59. Kummernig.
60. Kunzendorf.
61. Sprot. Küpper.
62. Kutschel.
63. Külpenau.
64. Läsichen.
65. Lanken.
66. Lawalde.
67. Nied. Leschen.
68. Lessen.
69. Letnitz.
70. Leubnitz.
71. Liebenzig.
72. Linden.
73. Lippen.
74. Gr. Logisch.
75. Loos.
76. Ludwigsdorf.
77. Lübenau.
78. Luge.
79. Malmitz.
80. Merzdorf.
81. Metschau.
82. Milkau.
83. Milzig.
84. Mittelwalde.
85. Muschten.
86. Möschtichen.
87. Mühlbock.
88. Neudörfel.
89. Neusalz.
90. Niebusch.
91. Niedewiz.
92. Ochelhermsdorf.
93. Ogorschütz.
94. Olbersdorf.
95. Oppelwitz.
96. Gr. Osten.
97. Ottendorf.
98. Parchau.
99. Pirschen.
100. Polkwitz.
101. Popschütz.
102. Primkenau.
103. Prittag.
104. Quaritz.
105. Racke.
106. Rauden.
107. Reigersdorf.
108. Reinshan.
109. Rennersdorf.

110. Die St. Anna-Kirche daselbst.
111. Rietschütz im Glogauischen.
112. Rietschütz im Schwiebussischen.
113. Rißen.
114. Rügersdorf.
115. Saabor.
116. Sawade.
117. Scampe.
118. Schabenau.
119. Schlawa.
120. Schloin.
121. Schmarse.
122. Schönau.
123. Schönfeld.
124. Schweidniz.
125. 2 Kirchen ebend.
126. Schwiebus.
127. Schwusen.
123. Simbsen.
129. Sprottau die h. Geist-Kirche.
130. Starpel.
131. Steinbach.
132. Steinborn.
133. Stentsch.
134. Streidelsdorf.
135. Strunz.
136. Tamm.
137. Tarnau.
138. Tschepplau.
139. Tschirnau.
140. Walmersdorf.
141. Weichau.
142. Weisholz.
143. Weißig.
144. Wilkau im Glog.
145. Wilkau im Schwiebussischen.
146. Wischütz.
147. Wolffersdorf.
148. Witzenau.
149. Wütschdorf.
150. Zauche.
151. Ziebern.
152. Zöllnig.

Bald nach dem Frieden wurden genommen die Kirchen zu

153. Glogau.
154. Freistadt.
155. Grünberg.
156. Sprottau.
157. Guhrau.

und 1652 die zu

158. Wartenberg.
159. Neustädtel.
160. Wendisch Bohra.

161. Lindau.
162. Nitritz.
163. Zauche.
164. Kleinitz.

D. Im Fürstenthum Sagan.

1. Ablasbrunn, Fil.
2. Bloschdorf.
3. Buchwalde.
4. Cunau.
5. Dittersbach.
6. Eckersdorf.
7. Eisenberg
8. Freiwalde.
9. Gräfenhayn.
10. Nieder-Gorp.
11. Nieder-Hartmannsdorf.
12. Hirschfelde.
13. Kunzendorf.
14. Küpper.
15. Kosel.
16. Kottwitz.
17. Kunzendorf Fil.
18. Leuthen.
19. Mednitz.
20. Merzdorf.
21. Naumburg.
22. Neuwalde.
23. Priebus.
24. Groß-Petersdorf.
25. Petersdorf.
26. Peterswalde.
27. Pechern, Fil.
28. Reichenau.
29. Rückersdorf.
30. Gr. Reichenau.
31. Reichenbach.
32. Sagan.
33. Groß-Selten.
34. Hertwigswalde.
35. Schönaich.
36. Wittgendorf.
37. Wachsdorf.

578 Kirchen in Summa.

Beilage X.

Die Alt-Ranstädtische Convention.

Promittitur a Parte Sacr. Caesar. Majestatis

Articul I.

Liberum Religionis Exercitium, quod Principibus Silesiae, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, eorumque Subditis, nec non Civitatibus, Suburbiis, et Pagis Augustanae Confessioni addictis, Pace Osnabrugensi est concessum, non modo salvum et imperturbatum fore, sed etiam, quae contra genuinum ejus Pacificationis Sensum innovata reperiuntur, sequentibus modis correctum iri:

§. 1.

Quae Templa et Scholae in Principatibus Lignitio, Brigâ, Munsterbergâ, ac Oelsnâ, ut et Urbe Vratislavia, Civitatibusq; reliquis, Suburbiis et Pagis post Pacem Westphalicam adempta sunt, sive Catholicis Sacris initiata, sive tantum occlusa fuerint, illa in eum statum, in quo tempore dictae Pacificationis erant, reponentur, et Augustanae Confessioni addictis cum cunctis Juribus, Privilegiis, Reditibus, Fundis, Bonisque eo pertinentibus, intra Semestre spatium ad summum aut citius restituentur.

§. 2.

Ecclesiis, quae Templa habent extructa ad moenia Civitatum Schwidnicii, Javorii, ac Glogo-

viae, non tantum liberum esto, tot alere Sacerdotes, quot sacris administrandis sufficiant, verum et pro Educatione Liberorum Scholas prope eadem Templa habere et instaurare.

§. 3.

In iis vero locis, ubi publicus Augustanae Religionis Usus interdictus est, nemo prohibebitur, cultum divinum pacifice et tranquille in Aedibus suis pro se, suisque liberis, inquilinis ac Domesticis peragere, liberosque suos exteris suae Religionis Scholis, aut privatis Domi Praeceptoribus instituendos tradere: Nec quisquam Augustanae Confessionis in Silesiâ cogetur sacris Catholicorum interesse, Scholas eorum frequentare, Religionem amplecti, aut Parochos Catholicos, ad Actus Ministeriales, velut Copulationis Baptizationis, Funerales, Communicationis Sacrae, aliosque ejusmodi adhibere, sed integrum cuiq; erit, horum Negotiorum causa, ad Loca vicina intra vel extra Silesiam, ubi Augustana Religio viget, se conferre, solutis Parocho Loci iis, quae ex Veteri Usu debentur. Porro non impedientur Sacerdotes Augustanae Confessionis, cum accersentur, aegrotos suae Religionis sub Catholicorum Jurisdictione degentes invisere, nec non captivis et ad mortem damnatis communicando, conducendo, et consolando adesse.

§. 4.

Nobiles aliique Catholicae Fidei, qui in Parochiis Augustanae Religioni addictis degunt, aut Fundos habent, parocho Ecclesiae Augustanae Decimas, aliosque Reditus, qui stolae nomine veniunt, solvere tenentur.

§. 5.

Pupillis ac Orphanis, qui Parentibus Augustanae Confessionis nati sunt, cujuscunque Sexus et Conditionis fuerint, Tutores ac Curatores di-

versae Religionis non obtrudentur, multo minus hisce fas erit pupillos in Monasteria abdere, suaeque Religionis Principiis imbuere, et cum Matribus de Jure naturali competat Tuleta ac Educatio Liberorum suorum, licitum esto illis, ubi Tutores ac Curatores legitimi aut Testamentarii non adsunt, alios Augustanae Religionis expetere. sibique adjungere.

§. 6.

Cum Negotium Religionis Causa incidat, a Praefecto aut Judice subsellii inferioris Executioni non mandabitur, antequam is, cui lis intentatur, ad Supremum Silesiae Regimen, aut ipsam Sacram Caesaream Majestatem, illud deferre possit, ibique Jus experiri: Proinde licitum erit Statibus Augustanam Religionem profitentibus, hunc in finem certos Homines ac Mandatarios, ad Aulam Caesaream propriis sumptibus alere ac sustentare.

§. 7.

Causae Matrimoniales, aliaeque ad Religionem spectantes Consistorio Catholico, vel non subjicientur, aut secundum Canones, in Augustana Religione receptos, judicabuntur: In iis vero Principatibus, ubi tempore Pacis Westphalicae Consistoria Augustanae Confessionis fuerunt, juxta veterem usum restauranda sunt, quae ejusmodi Causas examinabunt, decidentque, salva ubique Appellatione ad summum Principem.

§. 8.

Nullae amplius Ecclesiae ac Scholae in Civitatibus, Suburbiis, ac Pagis per universam Silesiam, ubi Augustanae Religionis Exercitium adhuc manet, sive a Collatione Caesarea, sive aliorum Patronorum Catholicorum dependeant, auferentur, sed cum Pastoribus ac Collegiis Scholarum conservabuntur et protegentur. Patronis quoque Ecclesiarum jus salvum esto, vocandi Sacerdotes ac

Ministros Religionis Aug. ad munia in Ecclesiis et Scholis obeunda, nec illis impedimento erunt Contradictiones Catholicorum, qui Jus Patronatus habent simultanei; qui si tergiversentur, nec intra tempus consuetum se declarent, Universitati facultas esto Sacerdotes ac Ministros Scholarum idoneos vocandi, sine tamen diminutione Juris Patrono hac in Causa competentis.

§. 9.

Nobiles, Vasalli, ac Subditi Augustanae Religionis ab officiis publicis quatenus ad ea, idonei fuerint, non arcebuntur, neque vetabuntur bona sua vendere, et extra Territorium, cum libitum fuerit, commigrare, quemadmodum Pace Westphalica fusius est expositum.

§. 10.

Sacra Caesarea Majestas amicis Sacrae regiae Majestatis Sveciae, Principum, ac Statuum ejusdem Religionis intervenientibus ac Intercessionibus pro majori Exercitii Religionis Libertate, iisdem Statibus obtinenda, locum relinquere non recusabit, ad mentem Pacis Westphalicae.

§. 11.

Mandabit pariter recepto more ut quae hic ita acta ac transacta sunt non tantum ad dictum tempus Executioni tradantur, sed etiam ut omnes ac singuli Articuli, qui hic comprehenduntur, exacte, ac bona fide quovis tempore observentur, ac impleantur. Quemadmodum iis nunc quoque et in perpetuum Vim Legis tribuit, nullis contrariis Rescriptis ac Mandatis infringendae. Permittit denique ut Minister Suecicus Executioni adsistat, ac eorum, quae hoc in Negotio aguntur, Communicationem accipiat Dabantur in Castris regiis Alt-Ranstadiensibus d. 11. (22) August 1707.

Joh. Wenceslaus.
Comes Wratislav.

